This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Baltische Bürgerkunde.

Erster Teil.

Verlag von G. Löffler, Riga.

947.4
S334

Golder acquisition

Golden acquisition

Schilling, G. v.

Baltische Bürgerkunde.

Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Russlands.

Erster Teil.

Riga.
Verlag von G. Löffler.
1908.

Das höchste Gut des Mannes ist sein Volk,
Des Volkes höchstes Gut ist Recht und Glaube,
Des Volkes Seele lebt in seiner Sprache.
Dem Glauben treu, der Sprache und dem Recht
Fand uns der Tag, wird jeder Tag uns finden.

Alter Spruch.

325857
Older acquisition

Vorrede.

Das rege öffentliche Leben, das auch in unserer baltischen Heimat erwacht ist, läßt das Verlangen nach einem Wegweiser entstehen, der jedermann behilflich wäre, sich über die Einrichtungen auf dem staatlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gebiete in bequemer Weise zu unterrichten. Mangelt es doch noch vielfach an der Kenntnis dieser Einrichtungen und am rechten Verständnis für ihre Entstehung und Bedeutung.

Eine „Bürgerkunde" stellt sich nun die Aufgabe, in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise dasjenige vorzuführen, was dem Staats- und Landesbürger von seinem Gemeinwesen vor allem zu wissen nottut und was er sich sonst aus vielerlei Büchern mühsam zusammensuchen müßte.

Von Herrn Stadtbibliothekar N. Busch in Riga ging die dankenswerte Anregung aus, auch für unsere baltischen Provinzen eine solche Bürgerkunde zu schreiben. Ein Kreis von Mitarbeitern fand sich für das gemeinsame Werk zusammen, dessen Redaktion und Herausgabe von den Unterzeichneten übernommen wurde, während sich in Herrn G. Löffler in Riga ein entgegenkommender Verleger fand.

Zur Gliederung des vielseitigen Stoffes, den es zu bearbeiten galt, sei folgendes bemerkt:

Es liegt im Wesen und Zweck einer Bürgerkunde, sowohl in die allgemeinen Begriffe im Bereiche des Staats-, Rechts- und Wirtschaftslebens in klarer und faßlicher Form einzuführen, als auch andererseits darzulegen, in welcher Weise in dem Lande, für das die Bürgerkunde bestimmt

ist, die öffentlichen Einrichtungen sich geschichtlich entwickelt haben und wie sie in der Gegenwart beschaffen sind. So hat sich, damit eine rechte Bürgerkunde entstehe, das Allgemeine mit dem Besonderen zu verbinden.

Zu den allgemeinen Teilen einer Bürgerkunde gehören vor allem die Staats- und Rechtslehre, sowie die Volkswirtschaftslehre, natürlich nur im Umriß. Darum sind die Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, in der zugleich auch einige grundlegende Begriffe aus dem Rechtsleben gegeben werden, als erster Abschnitt in das Buch aufgenommen. Die Elemente der Volkswirtschaftslehre sollen alsdann den in Aussicht genommenen zweiten Teil des Buches einleiten.

Als zweiter und dritter Abschnitt im vorliegenden ersten Bande folgen die Geschichte Rußlands und das russische Staatsrecht. Haben wir so unserer Pflicht als Staatsbürger Genüge getan, so wenden wir uns der heimatlichen Landeskunde, als dem Hauptinhalt des Buches, zu. Hier folgt als erster Abschnitt die Geschichte, und zwar werden in großen Zügen die politischen Geschicke der drei Ostseeprovinzen aufgerollt bis zur Zeit ihrer Einverleibung in das russische Kaiserreich. Hieran schließt sich die Darstellung der Selbstverwaltung im Lande und in den Städten, des Kirchen- und Schulwesens und der Agrarverhältnisse. Auch diese Abschnitte sind mehr oder weniger in geschichtlichem Sinne gehalten. Kann jedes Dinges Wesen nur dann recht verstanden werden, wenn man seine Entstehung und allmähliche Entfaltung vor Augen hat, so gilt dies in besonderem Maße von unserer baltischen Heimat und ihrer auf vielhundertjähriger Entwickelung beruhenden Sonder- und Eigenart. In heutiger Zeit vollends, wo ein hohler und dünkelhafter Doktrinarismus sich anmaßt, mit allem geschichtlich Gewordenen aufräumen

zu können und ein neues Gebäude ohne Fundament zu errichten, erscheint es doppelt geboten, die historischen Grundlagen aufzuweisen, aus denen die sozialen Gebilde erwachsen sind. — Als Schlußabschnitt sind dem vorliegenden Bande einige Notizen zur physikalischen Geographie und zur Bevölkerungsstatistik der Ostseeprovinzen angefügt. — Das genaue Inhaltsverzeichnis soll die Uebersicht über den dargebotenen Stoff erleichtern und es jedem ermöglichen, ohne Zeitverlust das herauszufinden, was er für seine Zwecke gerade braucht.

Das vorliegende Buch bildet, wie schon erwähnt, nur den ersten Teil der „Baltischen Bürgerkunde". Ob und wann der zweite Teil erscheinen kann, läßt sich zurzeit leider nicht bestimmen und wird nicht nur von der Gewinnung der nötigen Arbeitskräfte für die Mitarbeit und Redaktion, sondern auch davon abhängen, inwieweit der erste Teil, einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommend, günstige Aufnahme findet.

Ins Auge zu fassen wären für den zweiten Teil der Bürgerkunde, als Abschnitte allgemeinen Inhalts: die schon erwähnten Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (einschließlich der Finanzwissenschaft), ferner eine kritische Beleuchtung der Gedankenwelt des Sozialismus, der ja auch in unser heimatliches Leben jetzt so zerstörend eingreift, und endlich eine Einführung in die soziale Frage und die Sozialpolitik. Als spezielle, den baltischen Verhältnissen gewidmete Abschnitte hätten sich daran zu schließen: vor allem die Darstellung des gewerblichen Lebens (Handel, Handwerk und Industrie), sodann die Gebiete der sozialen Fürsorge und Sozialreform, der Armenpflege, der inneren Mission u. a. m. Auch das vielgestaltige, blühende Vereinswesen der baltischen Provinzen wäre dabei nicht zu vergessen, sowie der Wissenschaft und Kunst ein gebührender Platz einzuräumen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der erste Teil der Bürgerkunde, der hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, nicht etwas in sich Geschlossenes und Abgerundetes bietet. Er behandelt vielmehr, neben einleitenden Abschnitten, nur einige der allerwichtigsten Gebiete des öffentlichen — politischen, wirtschaftlichen und kulturellen — Lebens der baltischen Lande. Und auch hierbei ließ sich leider zunächst weder Lückenlosigkeit, noch auch völlige Gleichmäßigkeit in der Anlage und Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte erreichen. Liegt das schon an und für sich in der Natur eines Sammelwerkes, so kamen in diesem Falle noch besondere Schwierigkeiten hinzu. Von Riga aus, wo die Redaktion sich befand, konnte nicht stets in wünschenswerter Schnelligkeit und Vollständigkeit das Material für alle drei Schwesterprovinzen beschafft werden. Sodann aber treten in heutiger Zeit gerade an die in den öffentlichen Institutionen wirkenden Kräfte, unter denen vornehmlich die Mitarbeiter zu suchen waren, ohnehin schon übergroße Arbeitsansprüche heran. So konnte z. B. der Abschnitt über die Agrarverhältnisse Estlands, wegen Arbeitsüberlastung des dafür gewonnenen Mitarbeiters, leider nicht fertiggestellt werden. Dennoch haben die Unterzeichneten, denen für ihre Arbeiten nur eine kurz bemessene Frist zur Verfügung stand, das Erscheinen des Buches nicht hinausschieben zu dürfen geglaubt, in der Hoffnung, daß es je rascher, um so besser der guten Sache dienen werde; wohl aber bitten sie, bei der Aufnahme und Beurteilung des Buches den mancherlei erschwerenden Umständen, unter denen es zustande kam, eine freundliche Berücksichtigung zu schenken.

Unser bekannter baltischer Geschichtsforscher L. Arbusow hat seinem soeben in dritter Auflage erschienenen „Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" das Wort des Amos Comenius vorangestellt: Was alle

angeht, sollen alle betreiben, wenigstens wissen. Und auch der „Baltischen Bürgerkunde" kann kein besseres Wort zum Geleit gegeben werden. Daß die Vergangenheit und Zukunft der Heimat uns alle gleichermaßen angeht — wenn dies Bewußtsein zu größter Lebendigkeit erhoben würde! Das Wohl und die Ehre des Landes — ein allen gemeinsames oberstes Interesse, hinter dem die Interessen des Privatlebens zurückstehen! Nur ein solcher, das ganze Herz füllender Patriotismus kann die Feuerprobe bestehen, nur aus ihm kann der brennende Drang geboren werden, alles einzusetzen, wenn es die Heimat gilt. Was uns alle angeht, sollen wir auch alle wissen, kennen und treiben. In seinem eigenen Hause muß der Bescheid wissen, der darin alles wohlbestellen will, daß es standhalte in Wetter und Not.

Solches Wissen zu fördern, solches Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken, dazu will die „Baltische Bürgerkunde" auch an ihrem Teil mithelfen. Keine schönere Aufgabe weiß sie sich, als diese: zu festigen das Gefühl unauflöslichen Verbundenseins mit der Heimatscholle, auf der unsere Väter ausgeharrt haben auch durch die bösesten Zeiten, und auf der auch wir ausharren und weiter arbeiten wollen, in Kraft des demütig-stolzen Wortes 2. Korinther 6, 8—10, das wohl auch auf unsere, der Balten, vielbewegte Geschicke angewandt werden darf.

Möge denn dieses, der Heimat gewidmete Buch Leser finden, die es im Geiste der Heimatliebe aufnehmen, und möge es viel Frucht tragen zum Segen der Heimat!

Die Herausgeber:

Carl von Schilling. **Burchard von Schrenck.**

Riga,
im November 1907.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorrede I

Einleitendes.

I. **Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre.** Von Carl von Schilling 1

II. **Geschichte Russlands.** Von Dr. phil. Alfred von Fiedenström 44

III. **Russisches Staatsrecht.** Von Carl von Schilling 75

Baltische Landeskunde.

IV. **Geschichte der dem Russischen Kaiserreich einverleibten Ostseeprovinzen Liv-, Est- u. Kurland.** Von Leonid Arbusow. 127

V. **Die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen.** . . 157

A. Ländliche Selbstverwaltung.

I. Organisation. Von Theodor v. Richter 160

II. Geschichtlicher Rückblick. Von Dr. Astaf von Transehe-Roseneck. . 179

B. Städtische Selbstverwaltung. Von Nikolai Carlberg 196

VI. **Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen.** Von Arthur von Villebois . . 227

VII. **Das Schulwesen der Ostseeprovinzen.**

A. Die Landvolksschulen. Von Arthur von Villebois 240

B. Das deutsche Schulwesen in den Städten. Von Gotthard Schweder . . 255

VIII. **Das Agrarwesen der Ostseeprovinzen.**

A. Agrargeschichte Liv-, Est- u. Kurlands. Von Dr. Astaf von Transehe-Roseneck. 277

B. Agrarverhältnisse in Livland. Von Dr. Astaf von Transehe-Roseneck. . 300

C. Agrarverhältnisse in Kurland. Von Max von Blaese 331

IX. **Geographisch-Statistisches über die Ostseeprovinzen.**

A. Zur physikalischen Geographie. Von Gotthard Schweder 351

B. Zur Bevölkerungsstatistik. Von Ernst Baron Campenhausen 359

Genaues Inhaltsverzeichnis 366

Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre

von

Carl von Schilling.

Entstehung des Staates und des Rechtes.

Geselligkeitstrieb als Natur des Menschen.

Zwei gewaltige Mächte sind es, die am Anfange des Menschendaseins stehen. Zwei Mächte, die von der Natur selbst in uns gelegt, das natürliche Wesen des Menschen bestimmen. Der Hunger und die Liebe, so nennt sie der Volksmund, als „Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungstrieb" bezeichnet sie trocken der Forscher.

Als machtvoller „Wille zum Leben" pulsiert in uns der Trieb der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung; er gibt dem Jünglinge die quellende Lebenslust, dem Manne edlen Schaffensdrang, er macht auch dem Alter das Leben lieb und wert. Seine notwendige Ergänzung ist der „Fortpflanzungstrieb", der Wille, sich selbst und seine Werke fortzusetzen in Kindern und Kindeskindern.

Beide aber schließen ein Drittes in sich ein: den Trieb zur Geselligkeit, von alten Staatsrechtslehrern als „appetitus socialis" bezeichnet. Bedürfnis und Notwendigkeit ist dem Menschen menschliche Gesellschaft, er kann ohne seinesgleichen nicht sein. Schwach und hilflos ist der Einzelne, preisgegeben den Mächten der Natur, armselig wie ein Robinson Crusoe, und instinktiv erkennt auch der Roheste und Stumpfste den Vorteil und die Notwendigkeit des gemeinsamen Kampfes gegen die Unbilden der Witterung, gegen reißende Tiere und feindliche Menschen. Er tut sich mit anderen zusammen. Gemeinsam

werden die Tiere des Waldes erlegt, gemeinsam die Herden gezogen, gemeinsam der Acker bestellt und dem Gotte gedient, der zu des Menschen Arbeit seinen Segen geben soll. Der Gottesdienst aber geschieht in Worten, die den Gefährten gemeinsam sind. Denn der Mensch hat sich eine Sprache gebildet, ein Verkehrsmittel der Gedanken und Wünsche, dessen Vorhandensein allein schon uns erweist, wie selbstverständlich und notwendig dem Menschen Verkehr und Geselligkeit sind.

So ergibt sich uns klar, was schon die Alten erkannten:

Der Mensch ist ein soziales*) Wesen.

Soweit unsere Kenntnis zurückreicht, treffen wir unsere Ahnen stets in Gruppen und Verbänden, deren älteste Grundlage die Blutsverwandschaft ist.

In den Anfängen der Menschheit ist das natürliche Band, das zwischen Mutter und Kind besteht, ausschlaggebend. Mutter und Kinder bilden Familiengruppen, die, einzeln oder zu mehreren vereinigt, mit der Zeit sich in ganze Sippen, Geschlechter und Horden auswachsen ohne daß eine eigentliche Ehe oder Familie im heutigen Sinne bekannt ist. Diese rohe Form menschlichen Gemeinwesens finden wir bei primitiven Jäger- und Hirten-Horden, in den Zeiten unstäten Wanderlebens. Sie schwindet mit beginnender Seßhaftigkeit und Anerkennung der Heiligkeit der Ehe, und mit steigender Kultur entsteht die Familie, im heutigen Sinne, der Verband von Eltern und Kindern, dessen Merkmal der gemeinsame Hausherd, dessen Haupt der Vater ist.

Familie.

In der altorientalischen Familie herrscht der Vater als unumschränkter Despot, der mehrere Generationen zusammenhält, wie dies heute noch in der sogenannten „Großen Familie" bei russischen und anderen Bauern zu beobachten ist. Nicht nur Haus und Hof und sonstige Habe, sondern auch Frau und Kinder gelten als Eigentum des orientalischen „Patriarchen", der willkürlich mit ihnen schaltet und waltet.

*) Sozial = gesellig, vom lateinischen „socius" = gemeinschaftlich.

Eine weit höhere Stellung hatte die Frau bei den alten Ariern. Ihnen gilt die Ehe als „Göttliche Einrichtung", und der jungen Frau, die die Schwelle ihres neuen Heims betritt, werden die feierlichen Worte zugerufen: „Ziehe hin ins Haus des Gatten, daß du Hausherrin heißest; als Gebieterin schalte daselbst!"*)

Zu höchster Blüte aber gelangt das Familienleben im alten Rom, dessen Recht der Ehe hohe Weihe, der Familie feste Ordnung gibt. Als Heiligtum gilt das Familienleben, heilig insbesondere ist der Herd des Hauses, der zugleich als Altar dient. Haupt und Herr der Familie ist der Vater, der „Pater familias". Er verwaltet nicht nur die irdischen Güter der Seinigen, sondern sorgt als Priester auch für ihr Seelenheil. Er gebietet unbedingt über die Familiengenossen, auch die Gattin ist — dem Gesetz nach — ihm „filiae loco", an Tochter Statt beigeordnet. Aber diese Abhängigkeit hat nichts Drückendes, denn der Vater handelt nach den Vorschriften des „Jus Divinum", des „göttlichen Rechts", das den alten Römern außerordentlich heilig ist. Zwar werden die Kinder streng erzogen — etwaige Verfehlungen gegen die Eltern straft das Gesetz selbst schonungslos —, aber von grausamer Behandlung wird uns nirgends berichtet. Die Frau aber ist vollbürtige Gefährtin und Lebensgenossin des Mannes. Sie hat vollen Anteil an seinen Sorgen und Geschäften, vollen Anspruch auf seine und der Mitbürger Achtung, und das Gesetz selbst spricht von der „sanctitas matronarum", der Heiligkeit der mit Kindern gesegneten Frau. So ist hier in Wahrheit „der Mann des Weibes Haupt, aber das Weib des Mannes Krone."

Die feste Ordnung, die in der Familie herrscht, trägt die herrlichsten Früchte. Sie wirkt auf die Sittlichkeit

*) Vgl. Chamberlain, die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts. I., Seite 176.

des Mannes, der sich wohl bewußt wird, daß das große Maß der ihm gegebenen Rechte ihm auch die ernste Pflicht auferlegt, in allem und jedem den Seinigen Halt und Vorbild zu sein, und der nach außen hin — der Gemeinde und dem Staat gegenüber — die volle Verantwortung für Taten und Leben der Familiengenossen trägt. Sie wirkt wohltuend auf das Innenleben der Frau, die feste Ruhe gewinnt zur Erfüllung der höchsten Aufgabe des Weibes: der Erziehung der Kinder. Die Kinder aber lernen die beiden großen Ideen erfassen, die so bescheiden erscheinen, so oft gering geachtet werden und doch Grund und Wurzel aller Kultur und allen Fortschrittes sind, die Ideen: „Ordnung und Unterordnung." Geschlecht um Geschlecht wird in dem Gedanken erzogen: nicht nur um meiner selbst willen bin ich da, nicht nur darum handelt sich's, daß ich nach meinen Gelüsten und Trieben „mich auslebe" — wie das moderne Schlagwort lautet —, sondern das ist wichtig, daß ich an der Stelle, an die ich gestellt bin, das meinige leiste, daß ich mitarbeite an der Arbeit der Familie und des Staates zu allgemeinem Nutzen und Frommen, dabei zugleich auch zu eigenem Vorteil, denn an allem Fortschritt der Gesamtheit habe ich selbst teil. Die Arbeit aber kann ich im Verein mit den andern nur dann in fördernder Weise verrichten, wenn jeder an seiner Stelle der allgemeinen Ordnung, die zur Erreichung gemeinsamer größerer Ziele besteht, in entsprechender Weise sich einfügt. Diese Ideen gerade sind es, die den Kulturmenschen stempeln, die ihn scheiden von der unzivilisierten Menge, die über die „Heilige Ordnung" spottet, eben weil sie ihr wahres Wesen nicht begreift, die nicht versteht, daß gerade die verspottete Ordnung erst die Freiheit schafft, denn dort nur kann es Freiheit geben, wo eine feste Ordnung uns vor der Willkür der Nebenmenschen schützt.

Die Familie setzt diese Gedanken ins Leben um. Sie erzieht das junge bildsame Kind dazu, sich gern und willig der als selbstverständlich empfundenen Ordnung einzufügen. Sie erzieht den Menschen zu einer der höchsten Empfindungen: zur Ehrfurcht. Darum ist die Familie Fundament und Urgrund jeder gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Die Familie baut den Staat, und mit der Familie fällt der Staat. Wo das Familienleben nichts taugt, da taugen auch die Bürger nichts, da schwinden die Leistungen der Männer und die Moral der Frauen, die Pflichttreue der Beamten und die Disziplin der Soldaten, da zerfällt der Staat, wie einst das römische Reich zerfiel, als in Rom die Reinheit des Familienlebens zugrunde gegangen war.

Urgrund und Urzelle des Staates ist die Familie, aber falsch wäre es, anzunehmen, daß sich der Staat unmittelbar aus der kleinen Familieneinheit entwickelt. Schon in früher Zeit bilden sich größere Verbände. Sei es, daß die einzelne Familie sich zum Geschlecht auswächst, sei es, daß verschiedene Sippen und Geschlechter sich vereinigen zu gemeinsamer Abwehr des mächtigen Feindes oder zu gemeinsamem Beute- und Kriegszug, in dem die starken Geschlechter die schwächeren unterwerfen. Aus der dauernden Vereinigung der Geschlechter entstehen Stämme und Völkerschaften; gewinnt aber ein Volk sich feste Wohnsitze, so entsteht der Staat.

Staat.

Die Staatenentstehung geht also auf dem Wege allmählicher historischer Entwicklung vor sich, in langsamer Herausbildung der verschiedenen Gemeinschaftsformen der menschlichen Gesellschaft; **der Staat** ist ein in vieltausendjährigem Volksleben entstandener natürlicher Volksverband, und nicht etwa, wie man früher annahm, — ein künstliches Willens-

produkt von Menschen, die zu beliebigem Zeitpunkt beschlossen: wir wollen jetzt einen Staat gründen.

Ein derartiger „Gesellschaftsvertrag" (contrat social) ist in der Theorie wohl denkbar, in Wirklichkeit aber hat sich die Entstehung größerer Staaten auf diesem Wege nicht vollzogen.

Wohl aber kann sich — ist einmal ein Staatengebilde auf organischem Wege entstanden — eine Um- und Neubildung von Staaten auf dem Wege des Vertrages vollziehen. Hier handelt es sich nicht um Staatsentstehung, d. h. Bildung eines Staates aus staatenlosem Zustande, sondern um eine Staatenfortentwicklung. So schlossen sich auf Grund freiwilliger Vereinbarung 1871 die Deutschen Staaten zum Deutschen Reich zusammen. Auf dem Wege des Vertrages trat 1561 der letzte Ordensmeister in Livland, Gotthard Kettler, Livland an die Krone Polen ab und wurde in Kurland erblicher Herzog unter polnischer Lehnsoberhoheit. Durch die „Kapitulationen" von 1710 unterwarf sich Livland Peter dem Großen.

Auch auf gewaltsamem Wege vollzieht sich Staatenfortentwicklung. Durch Eroberung schufen sich Reiche Alexander der Große, Cäsar, Napoleon. Auf dem Wege des Abfalls machten sich selbständig die Niederlande, die Nordamerikanischen Staaten, in neuerer Zeit Griechenland und Belgien.

Recht. Zugleich mit den einzelnen Formen der menschlichen Gemeinwesen — Familie, Geschlecht, Stamm und Volk —, in ihnen und durch sie entwickelt sich auch **das Recht.** Auch hier ist der letzte Entstehungsgrund die gesellige Natur des Menschen; der Begriff der Gesellschaft schließt schon den Begriff gewisser Regeln in sich. Wo es eine menschliche Gemeinschaft gibt, da muß es auch Formen geben, in denen der Verkehr der Menschen sich bewegt. Schon die Kinder geben sich für ihre Spiele Regeln und haben in den Eltern die unumschränkten Monarchen, die ihnen Gesetze vorschreiben. Erst recht aber vollzieht sich das Leben der Erwachsenen, auch schon in frühesten Zeiten, in festen Formen und Normen. Da gibt es streng getrennte Arbeit für die Frauen, die Haus und Acker bestellen,

und für die Männer, die die Herde hüten und dem Jagd- und Kriegshandwerk obliegen. Da gilt der Satz: „Mulier taceat in ecclesia“, das Weib hat keine Stimme im Volksrat. Da gibt es geweihte Orte, wo niemand verfolgt und erschlagen werden darf, da gibt es endlich die Versammlung des Volkes oder der Aeltesten, die das gemeinsame Leben regelt und in strittigen Fällen zu Gericht sitzt.

Hans hat ein Schaf gestohlen; er erhält — so lautet der Spruch — zehn Stockhiebe. Der Spruch wiederholt sich, als Peter nach Jahresfrist sich in gleicher Weise vergangen, und allmählich wird zur stehenden, selbstverständlich anerkannten Regel: wer stiehlt, bekommt Hiebe, so will es der Brauch, so will es das Recht.

Ein anderer Fall. Hans will von Peter ein Schaf kaufen. Damit aber Peter den Kauf nachher nicht anstreite und auch die Nachbarn wissen, daß Hans das Schaf rechtens erworben, so wird der Vertrag und die Uebergabe in feierlicher Form vollzogen, vor versammelter Gemeinde oder wenigstens vor einigen Zeugen. Die Form gefällt, und ist anfangs ihre Beobachtung vom Belieben der Parteien abhängig gewesen, so wird allmählich ihr Gebrauch allgemein verbindlich (obligatorisch). Um gültig zu sein, muß das Kaufgeschäft in bestimmter Form vollzogen werden, und wiederum ist neues Recht entstanden. Dieses mal nicht auf Grund des wiederholten Rechtsspruches, sondern auf Grund des zur Gewohnheit gewordenen Vertrages. So ist die **Gewohnheit** die erste Quelle des Rechtes und die aus dieser Quelle fließenden Rechtssätze bezeichnen wir heutzutage als „Gewohnheitsrecht“. Gewohnheit.

Es kommt aber eine Zeit, wo neben die Gewohnheit die zweite Rechtsquelle tritt: **das Gesetz.** Gesetz

Ein klarer Kopf erfaßt den Gedanken: wir können nicht nur Recht sprechen über das Geschehene und Verträge schließen über das Gegenwärtige, wir können auch für die Zukunft Regeln aufstellen, die für bestimmte Fälle bindend sein sollen. Hat er die Macht, so setzt er die Regel, und diese Vorschrift der Macht, dies von der Autorität „Gesetzte", es ist das „Gesetz".

Das Gesetz, soll es nicht Unzufriedenheit erregen, muß den Rechts- und Gerechtigkeitsauffassungen und Ideen entsprechen, die im Volke leben; diese Rechtsauffassungen sind äußerst verschieden bei den verschiedenen Völkern und in verschiedenen Entwicklungsstufen der Völker. Wilden Völkern ist die Blutrache heiliges Gesetz, uns ist sie Verbrechen. Dem Türken ist Vielweiberei Sitte und gutes Recht, wir sehen in der Einzelehe (Monogamie) Grundlage aller Sittlichkeit und Kultur. In Europa selbst treffen wir bei den verschiedenen Völkern weit auseinander gehende Rechtsauffassungen, ja in ein und demselben Volk haben die verschiedenen Klassen verschiedene Ansichten über Recht und Unrecht.

Kampf ums Recht.

So verschieden wie die Rechtsanschauungen der Menschen, sind natürlicherweise auch ihre Gesetze. In fortwährendem Fluß befindet sich das Recht, beständig neu sich formend und wachsend, und in rastloser Arbeit ringt die Menschheit sich zu neuen und höheren Rechtsnormen empor. Denn nicht mühelos wird das Recht geboren, das die großen Fortschritte in der Weltgeschichte bedeutet. In hartem Kampfe sind Aufhebung der Sklaverei, Glaubensduldung, Gewissensfreiheit und andere große Errungenschaften auf rechtlichem Gebiet erstritten worden und um jede wichtige Gesetzesvorlage erhebt sich heutzutage ein heftiger, oft erbitterter Widerstreit der Interessen und interessierten Parteien im Lande und in den Parlamenten (Abgeordnetenhäusern).

Aus Obigem geht hervor, daß es nicht — wie dies zuweilen behauptet wird — ein „Naturrecht“ oder „Vernunftrecht“ gibt, das, in der Natur oder der Vernunft des Menschen begründet, von Anfang der Welt an besteht und bei allen Völkern und in allen Zeiten sich ewig gleich bleibt, ebensowenig wie das Märchen von der „allgemeinen Gleichheit aller Menschen“ wahr ist.

Wir wissen, daß es kluge und dumme Menschen gibt und gab, starke und schwache, fleißige und faule, zivilisierte und wilde, woraus auch klar hervorgeht, daß die einzelnen Individuen nicht gleich und gleichwertig sind, sondern im Gegenteil: die Menschen sind von Natur ungleich. Diese natürliche Ungleichheit der Menschen ergibt mit Naturnotwendigkeit auch eine Ungleichartigkeit der Stellung und des Besitzes, denn die einen arbeiten und streben und bringen es zu etwas, die andern nicht. So entsteht eine natürliche Gliederung der Gesellschaft, die sich durch keine Gesetze aus der Welt schaffen läßt, und das Bestreben, durch Revolutionen künstlich einen Staat zu schaffen, in dem alle Menschen gleich sind, bedeutet einen Rückschritt, einen reaktionären Kampf gegen das Prinzip des Fortschritts, dem, wie alles organische Leben, so auch der Staatsorganismus unterworfen ist. Dieser Kampf ist nicht nur reaktionär, er ist auch nutzlos, denn auch durch das strengste Macht- und Polizei-Regiment, wie solch ein Zukunftsstaat es haben müßte, ließe sich die künstlich geschaffene unnatürliche Gleichheit nicht aufrecht erhalten. Wäre ein Staat wirklich so töricht, z. B. allen Besitz gleichmäßig unter seine Bürger zu verteilen, so würden doch Begabung und Bildung, die sich durch Gesetze nicht verteilen und egalisieren lassen, bald wieder den früheren Zustand herstellen. Und im Herzen sehnt sich eigentlich auch niemand nach völliger Gleichheit. Man frage beliebig wen: Willst du sein wie dein Nachbar ist, und man kann sicher sein, ein „Nein“ zur Antwort zu erhalten. Jeder will er selbst sein und nicht ein Abklatsch seines lieben Nächsten. Nicht Schablone oder Typus erstreben wir, sondern Individualität und Persönlichkeit, denn

„Höchstes Glück der Erdenkinder
Ist nur die Persönlichkeit.“

Sehr verschiedenartig sieht das Recht aus, das die verschiedenen Völker sich erringen, aber in dem einen sind alle sich einig: das einmal errungene Recht soll heilig sein und geschützt werden gegen alle Rechtsverächter und

Rechtsübertreter. Denn: „Der Kampf ist bloß das Mittel zum Recht, aber das Ziel des Rechtes ist der Friede.“*)

Die Macht, den Frieden dauernd zu sichern, hat aber nur der Staat. Nur die Staatsgewalt hat die Kraft, das, was als Recht anerkannt, auch durchzuführen, während der einzelne im „Kampf ums Recht“ gegen die rohe Gewalt unterliegt.

Darum kommt das Recht zu seiner vollen Geltung nur im Staat, und eben darum ist der Staat nicht nur eine ganz bequeme und brauchbare Einrichtung, sondern er ist eine sittliche Notwendigkeit, denn stets hat es Menschen gegeben und wird es Menschen geben, die Leben und Eigentum ihrer Nächsten nicht genügend achten, und Torheit ist es zu glauben, daß wir auch ohne Staat leben könnten, wie dies der Anarchismus lehrt.

Aufgaben und Bedeutung des Staates.

Der Staat ist notwendig, und die vornehmste Aufgabe des Staates ist die Aufrichtung und Sicherung einer festen Ordnung, die des Staatsbürgers Leben und Eigentum gegen Gewalt und Willkür schützt — bis zu diesem Ergebnis hat uns die bisherige Darlegung geführt. Aber mit der Begründung und Bewahrung einer festen Staats- und Rechtsordnung sind die Aufgaben des modernen Staates noch lange nicht erschöpft.

Polizeistaat.

Wir verlangen heutzutage mehr als einen bloßen „Polizei- und Nachtwächterstaat“, der — wie dies in den „aufgeklärten Despotien“ des 17. und 18. Jahrhunderts gang und gäbe war — zwar Leben und Eigentum

*) Rudolf von Ihering, Der Kampf um's Recht (Seite 1), ein Büchlein, das jedem, der es noch nicht gelesen haben sollte, auf's wärmste empfohlen sei.

des Bürgers schützt, dafür aber der Staatsmacht selbst jegliche Willkür dem „beschränkten Untertanenverstande" gegenüber gestattet und die bürgerliche Freiheit*) aufs empfindlichste einschränkt; wir fordern einen „Rechtsstaat", in dem über dem Willen und der Willkür einzelner Personen, und seien es auch die höchsten im Staate, das für alle gleiche und gleichmäßig bindende Gesetz steht, das dem Bürger auch der Staatsmacht gegenüber Rechte verleiht und damit die Förderung der Kulturarbeit in ruhige Bahnen leitet und sichert. Aber noch mehr. Nicht nur schützen und sichern soll der Staat die Arbeit seiner Angehörigen, er soll selbst die großen Kulturaufgaben in die Hand nehmen, die über die Kraft und die Lebensdauer einzelner Individuen hinausgehen. So kommen wir vom Polizeistaat über den Rechtsstaat zur Forderung des „Kulturstaates", der befugt und verpflichtet sein soll, positiv an der Kulturarbeit des Volkes teilzunehmen.

Rechtsstaat.

Kulturstaat.

Ackerbau, Gewerbe und Handel hat der Staat zu fördern, die wirtschaftlich Schwachen zu stützen und wirtschaftliche Ausbeutung zu bekämpfen,*) Aufklärung und Bildung zu verbreiten und für die dem Staat nötigen Mittel durch ein gerechtes Steuersystem zu sorgen. Schulen und Hochschulen sind zu dotieren, Häfen, Kanäle und Eisenbahnen zu bauen, Zoll- und Postwesen zu organisieren, und endlich muß all' das Geschehene und noch Werdende nach außen hin geschützt werden durch eine starke und planmäßig organisierte Heeresmacht.

Alle diese Aufgaben und viele andere, die sich kurzerhand nicht herzählen lassen — denn jedes Volk und jede

*) Ueber den Begriff der bürgerlichen Freiheit siehe Seite 19.

**) Es sei bloß an den Kampf erinnert, den zur Zeit der Präsident der Nordamerikanischen Vereinig'en Staaten, Roosevelt, gegen die Trusts (Vereinigungen großer industrieller Unternehmungen) führt.

Zeit stellt andere Anforderungen — hat der Staat zu übernehmen, weil ihre Erfüllung die Kräfte der Bürger und Bürgerverbände, ja oft die Kräfte ganzer Generationen übersteigt. Geschlechter kommen und gehen wie die Blätter am Baume. Der Staat aber ist der festgewurzelte Stamm, der diesen Wechsel überdauert; als Organismus höherer Ordnung verfolgt er dauernde, ewige Ziele, die über die Lebenszwecke einer einzelnen Generation weit hinausgehen. Die Schulen und Hochschulen, die der Staat schaffen und erhalten soll, dienen nicht nur der jeweilig lebenden, sondern auch den kommenden neuen Generationen; die wissenschaftlichen Expeditionen, die der Staat ausrüstet, tragen ihre Früchte vielleicht erst, wenn niemand von ihren Teilnehmern mehr unter den Lebenden weilt; die Anleihen, die der Staat zur Durchführung seiner Zwecke aufnimmt, werden nicht selten auf Menschenalter hinaus abgeschlossen und ihre Abzahlung auf viele Generationen verteilt. Die Kriege, die der Staat führt, und die Eisenbahnen, die der Staat baut, haben oft eine ferne Zukunft im Auge, in der des Staates Grenzen sich als zu eng erweisen könnten und seinem Volke neue wirtschaftliche Gebiete erschlossen werden müssen.

Alles dieses zeigt uns deutlich, daß der Staat nicht nur die gleichzeitig lebenden Menschen zu gegenseitiger Förderung ihrer Interessen zusammenschließt, sondern daß sein Leben aus der Vergangenheit in die unbegrenzte Zukunft hinausreicht, d. h. der Idee nach ewig ist, daß der Staat als „ewige Person" auch Zwecke ewiger Art verfolgt, deren oberster heißt: Fortentwickelung der Menschheit zu immer höheren Kulturstufen. Hierin erst liegt der Gesamtinhalt, die volle Würde und Tiefe des Staatsgedankens.

Dieser Würde und Tiefe wird der Staatsbegriff von den Sozialisten entkleidet, die den Staat nur als Einrichtung betrachten,

welche dem einzelnen, bei möglichst geringer Anstrengung, ein möglichst großes Maß an Lebensgenuß garantieren soll. Der Gedanke der Fortentwicklung fehlt, denn mit der Errichtung des sozialistischen Staates wird angeblich für jedermann die vollkommene Glückseligkeit erreicht sein, weswegen ja auch eine weitere Entwicklung unnütz erscheint. Diese der einfachen alten Wahrheit, daß alles Menschliche nur Stückwerk ist, ins Gesicht schlagenden, unsinnigen Träumereien gerade sind es, die auf viele Menschen den größten Eindruck machen, weit mehr als die ernsthaften Seiten der sozialen Frage.

Sehr verschieden sind die Anschauungen darüber, wieweit das positive Eingreifen des Staates auf den einzelnen Lebens- und Arbeitsgebieten gehen soll. Präzise gestellt, lautet die Frage: welche Pflichten hat der Staat zu übernehmen, und welche Aufgaben bleiben besser der kommunalen*) und privaten Arbeit überlassen? Eine für alle Zeiten und Staaten gültige Antwort läßt sich natürlich nicht geben, wohl aber läßt sich darauf hinweisen, daß der Staat der individuellen Tätigkeit der Bürger und Bürgerverbände genügenden Spielraum gewähren muß, und daß eine zu weit gehende Zentralisation, d. h. die Leitung aller Angelegenheiten von einem Zentrum (Mittelpunkt) aus, ein schweres Uebel ist. Auch der weiseste Staatsmann kann vom „grünen Tisch" der Hauptstadt aus nicht genügend beurteilen, was für die Städte und Dörfer an den Grenzen des Reiches nützlich und heilsam ist.

Sozialistische Irrlehre.

Auch gegen diese einfache Wahrheit versündigt sich die extreme sozialistische Lehre vom „Zukunftsstaat". Sie fordert, der Staat solle nicht nur das rechtliche, sondern auch das gesamte wirtschaftliche Leben des Volkes in die Hand nehmen. Das Privateigentum an Land und Wald, an Fabriken, Maschinen und allen sonstigen Produktions- (Gütererzeugungs-) mitteln soll aus den Händen der jetzigen Eigentümer in den Besitz des Staates übergehen, und der Staat soll der einzige Unternehmer und Arbeitgeber sein, der alle Bürger als seine Arbeiter und Beamten in Lohn und Brod hat und den Arbeitsertrag nach bestimmten Maßstäben verteilt.

*) Ueber den Begriff der Kommune siehe Seite 31.

Das Unnatürliche eines solchen „Zukunftsstaates" liegt auf der Hand. Niemand dürfte gewillt sein, seine Fabrik und sein Haus, sein Landgut oder Bauergut in fremde Hände zu übergeben, deren Geschick und guten Willen er nicht kennt, bloß um einer phantastischen Idee willen, deren Durchführbarkeit mehr als zweifelhaft erscheint. Nicht viele werden damit einverstanden sein, sich aus freien Landleuten, Kaufleuten und Gelehrten in Staatspächter, Staatskommis und sonstige Staatsarbeiter und Staatsbeamte zu verwandeln. Aber nicht nur der einzelne, auch das Gesamtwohl würde leiden. Der Staatsarbeiter hat nicht das Interesse an der Arbeit, wie der freie Mann, der für sich und seine Kinder schafft. Es würde also weniger gearbeitet und demgemäß viel weniger produziert werden, als jetzt gearbeitet und produziert wird und als zum Leben und zu gedeihlicher Kulturentwicklung der stets wachsenden Staatsbevölkerung erforderlich ist. Die Staatsbeamten, deren Zahl ins Ungeheuerliche wächst, müßten überwacht werden durch Tausende von Kontrolleuren, deren Arbeit keine neuen Werte hervorbringen, deren Erhaltung dem Staate Millionen kosten würde. In die Hände der wenigen Männer aber, die an der Spitze der Staatsgeschäfte stehen, d. h. an der Spitze des gesamten Rechts- und Wirtschaftslebens des Staates, würde eine bisher in der Welt unerhörte Macht gelegt werden, die alle individuelle Tätigkeit und freie Regung der Bürger ersticken muß. Mit Recht bezeichnet man daher den famosen „Zukunftsstaat" als „Zwangs- oder Zuchthausstaat", mit Recht bekämpft man diese sozialistische Irrlehre, die dem Staate alles geben will, den Bürgern nichts.*)

Charakteristisch ist es z. B., daß in Deutschland, wo es zur Zeit doch noch keinen sozialistischen Staat, sondern blos eine sozialistische Partei gibt, schon jetzt in den Reihen der „Genossen" allgemeine Unzufriedenheit herrscht über das unerhörte Willkürregiment des Parteidiktators Bebel, der getreu seinem Ausspruch: „Wer nicht Ordre pariert, der fliegt raus", kurzer Hand den gesamten Redaktionsstab des Parteiblattes „Vorwärts" entließ, weil die Redakteure es gewagt hatten, eine von der seinigen abweichende Meinung zu vertreten. Besonders die einfachen Arbeiter klagen nicht nur über die großen, ihnen von der Partei auferlegten Geldopfer, sondern auch über die grobe und willkürliche Art der Behandlung seitens der Parteileitung, die mit den

*) Man vergleiche hierzu die interessanten Ausführungen des kürzlich verstorbenen bekannten deutschen Reichstagsabgeordneten Eugen Richter in seinen Broschüren „Sozialdemokratische Zukunftsbilder", Berlin 1888 und „Die Irrlehren der Sozialdemokratie", Berlin 1890.

Genossen doch noch weit kürzer und unhöflicher umspringt als die vielgeschmähte Polizei des bürgerlichen Staates. Es ließe sich vielleicht einwenden, daß eine straffe Parteidisziplin notwendig ist zur Erreichung des Himmels auf Erden, den Bebel bereits zum Jahre 1900 prophezeit hatte. Sehen wir aber an, was die sozialdemokratische Partei in Deutschland zur Verbesserung der Zustände und speziell des Loses der Fabrik- und Landarbeiter getan hat, so finden wir, daß sie einen steten Kampf gegen allen Fortschritt geführt hat. Die Partei stimmte:

1883 gegen das Gesetz über Krankenversicherung,
1884 „ „ „ „ Unfallversicherung,
1889 „ „ „ „ Invaliditäts- und Altersversicherung,
1890 „ „ „ „ Einführung der Gewerbegerichte,
1890 „ „ „ „ Bekämpfung des Wuchers,
1891 „ „ „ „ Arbeiterschutz,
1895 „ „ „ „ Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Dies anscheinend unverständliche Verhalten ist wohl dadurch zu erklären, daß die Sozialdemokratie einerseits grundsätzlich gegen alles stimmt, was der verhaßte „bürgerliche" Staat in Vorschlag bringt, andererseits auch garnicht wünscht, daß der Arbeiter sich wohl und zufrieden fühlen möge in diesem Staate, der ja durch die Unzufriedenheit der Massen zertrümmert werden soll, um dem sozialistischen Zukunftsstaat Platz zu machen. Was aber auch die Gründe der sozialdemokratischen Parteitaktik sein mögen, jedenfalls liegt die Tatsache vor, daß die Regierung und die bürgerlichen staatserhaltenden Parteien die genannten hochwichtigen Reformen durchgeführt und dadurch die Lage der unteren Stände unendlich verbessert haben, während die Sozialdemokratie sich in ihrem Vorgehen als direkt volksfeindlich erwiesen hat.

Bedeutung des Staates.

Was der moderne Staat uns gibt und bietet, nehmen wir heutzutage vielfach als selbstverständlich hin, ohne zu empfinden, wie viel wir dieser höchsten Form menschlichen Gemeinwesens schulden. Denn das ist klar: nur wo der Staat die Grundbedingungen des gesellschaftlichen Lebens, Sicherheit und Ordnung geschaffen hat und aufrecht erhält, nur wo er selbst die Hand mit anlegt zum weiteren Ausbau des Gemeinlebens, nur da kann sich fördernde Kulturarbeit vollziehen, nur da kann der Mensch alle die hohen Gaben entwickeln, die die Natur ihm freigebig gespendet.

Pflichten gegen den Staat.

Wer dies einmal erkannt hat, der wird die Forderung berechtigt finden, daß ein jeder, der an den Vorteilen des Staatswesens teilnimmt, auch verpflichtet ist, nach Kräften an den Lasten mitzutragen, die die Erhaltung und weitere Vervollkommnung des Staatswesens erfordern. Sei es in Steuern, sei es in persönlicher Arbeit, sei es endlich durch Einsetzung des eigenen Lebens im Kampf für die Heimat. Wer aber mitarbeiten will, wer seine politischen und sonstigen Rechte ausnutzen will zu eigenem Nutzen und zu Nutz und Frommen des Ganzen, wer andererseits in diesen Rechten ernste und hohe Pflichten anerkennt, die er auszuüben hat, der muß auch wissen, wo und wie er Hand anzulegen hat, der muß wenigstens einige Kenntnis vom Staat und Staatsrecht, von Staatsverfassung und Staatsverwaltung haben.

Die Elemente des Staatslebens: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

Aus den ersten beiden Abschnitten entnahmen wir, daß der Staat aus dem Volk hervorwächst. Aber nur dann kann ein Volk zum Staat werden, wenn es feste Wohnsitze hat und in historischer Entwickelung unter einer autonomen, d. h. selbständig regierenden Gewalt zu einem dauernden Verbande geworden ist.

Wir definieren demgemäß den Staat als seßhaften Volksverband, geeint durch eine autonom regierende Gewalt.

Aus diesem Staatsbegriff ergeben sich als Elemente des Staates: das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatsgewalt, oder anders ausgedrückt: Leute, Land und Macht.

Staat und Nation.

A. Das Staatsvolk. Wenn wir den Staat als Volksverband bezeichnen, so haben wir im Auge, daß die ursprüngliche Grundlage eines Staatengebildes wohl stets

ein Volk oder Stamm gebildet hat: ein Verband von Menschen, geeint durch gemeinsame Abstammung und Sprache, gemeinsame Sitten, Gebräuche und Rechtsnormen, gemeinsame Religion und gemeinsam durchlebte historische Schicksale. Aber zu dem einen Stamm-Volk gesellen sich im Laufe der Zeit Angehörige anderer Stämme und Völker, sei es durch Unterwerfung im Kriege, sei es durch friedliche Einwanderung oder Verträge. Die heutigen Staaten enthalten durchweg Angehörige verschiedener Rassen und Nationen, und wenn auch z. B. England, Frankreich, Spanien und Italien als Einheits- oder Nationalstaaten bezeichnet werden, so treffen wir doch auch in diesen Staaten viele Fremdländer. Brennend wird aber die Nationalitätenfrage, wo im selben Staate ganze Nationen neben einander leben, und zu vielfachen nationalen Reibereien kommt es namentlich dann, wenn die verschiedenen Nationen nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen, sondern eine Rasse oder Nation, als herrschende, Vorzugsrechte vor den anderen genießt. Dennoch ist die Idee undurchführbar, daß jede Rasse oder Nation ihren eigenen Staat für sich bilden solle, denn es wäre nicht nur praktisch unmöglich, das zurzeit bestehende Völkergemenge zu entwirren und beispielsweise alle Juden der Welt in einen palästinensischen Staat zu vereinigen, es wäre auch ungerecht, dem einzelnen zu verbieten, seinen Aufenthalt beliebig zu wählen, in dem Staat, wo er einmal zu Hause ist, oder wo es ihm aus sonstigen Gründen am besten gefällt.

Ebenso undurchführbar und unbillig erscheint auch der Gedanke des Weltreiches (Imperialismus). Ein Unglück wäre es, wenn die Welt der Menschen von einem Zentrum aus regiert werden würde, ein Unrecht wäre es gegen die Völker, sie ihren natürlichen Interessen zuwider unter ein Szepter zusammenschmieden zu wollen. Auch die Ge-

schichte zeigt uns, daß das Streben nach Weltreichen nicht von dauerndem Erfolg gewesen ist. Die Reiche Alexanders des Großen und Napoleon I. sind zerfallen. Ungesund endlich ist auch die Idee eines die nationalen Unterschiede ableugnen oder verwischen wollenden, vaterlandslosen Weltbürgertums (Kosmopolitismus). Die nationalen Unterschiede lassen sich nicht wegleugnen. Sie bestehen einmal und entsprechen dem gesunden Empfinden des natürlichen Menschen, der sich vor allen Dingen seiner Familie, seiner Nation und seiner Heimat angehörig fühlt. Sie sollen auch garnicht verwischt werden, denn wie jeder Mensch, so leistet auch jedes Volk am meisten, wenn es ihm vergönnt wird, seine Eigenart frei und selbständig entfalten zu dürfen. Und auch die Gesamtheit vorteilt dabei, denn jeder Fortschritt eines Gliedes der großen Völkerfamilie kommt über kurz oder lang auch den anderen Nationen zu gute, und in friedlichem Wetteifer der Völker entsteht gerade durch die Verschiedenheit der nationalen Eigenarten der Reichtum des modernen Kulturlebens.

Die Bewahrung der Eigenart bedeutet auch keineswegs eine Zurücksetzung der fremden Nationen. Den alten Griechen und Römern galt der Fremde als Barbar, den Slaven waren alle Fremden, insbesondere die Angehörigen der germanischen Völkerfamilie die „Stummen" (Нѣмые, Нѣмцы), denn es fehlte die Möglichkeit und der Wille zur Verständigung, und fremd war gleichbedeutend mit feind. Was aber einstmals natürlich erschien, sollte heute nicht mehr vorkommen. Es ist ein Zeichen von Unkultur, den Fremden zu hassen, nur eben weil er fremd ist, und anderen Nationen feindselig zu begegnen, nur eben, weil sie anders sind. Aeußerst erfreulich erscheint es daher, daß in neuerer Zeit die Nationen beginnen, den Nachbar zu würdigen und von ihm zu lernen: von seinen Vorzügen, wie man's macht, von seinen Fehlern, wie man's nicht machen soll, und freudig zu bewillkommnen ist das immer mehr Boden gewinnende Bestreben, das Völkerrecht so auszugestalten, daß die Kriege seltener und die Art der Kriegführung menschlicher wird, die Völker und Staaten einander näher zu bringen durch Austausch der kulturellen Fortschritte auf jeglichem Gebiet, sowie durch internationale Verträge und Verbände aller Art die Nationen — bei

voller Bewahrung der nationalen Eigenart — zu einer friedlichen Völkerfamilie zusammenzuschließen.

Die Rechte des Bürgers.

Der Angehörige eines Staates heißt Untertan oder Bürger. Das Wort „Untertan" hebt die Unterordnung unter die Staatsgewalt hervor, mit dem Worte „Bürger" verbinden wir die Vorstellung von den Rechten des einzelnen Individuums dem Staate und den Mitmenschen gegenüber. Die Rechte des Bürgers dem Staate gegenüber, auch Freiheiten genannt, scheiden sich in bürgerliche und politische.

Die bürgerlichen Rechte sichern dem Bürger die sogenannte „staatsfreie Sphäre", d. h. die Freiheit vor Uebergriffen der Staatsmacht in das Privatleben des Bürgers, wie sie die absolute Monarchie (charakteristische Vertreter: Ludwig XIV., Karl XI., Peter der Große) häufig ausübte durch Glaubenszwang, willkürliche Vermögenswegnahme (Konfiskation), Verhaftungen und Verschickungen auf dem sogenannten Verwaltungswege (d. h. ohne richterlichen Spruch) 2c.

Die „Freiheiten" dem Staat gegenüber wurden zuerst durchgesetzt in England und Nordamerika; in Frankreich wurden sie (als droits humains, Menschenrechte) 1789 erkämpft, in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich erworben, in Rußland wurden sie in unseren Tagen gewährleistet durch das Manifest vom 17. Oktober 1905.

Zu den bürgerlichen Rechten gehören:

a) Die „Freiheit der Person", gewöhnlich in dem Sinne aufgefaßt, daß niemand ohne richterlichen Spruch seiner Freiheit beraubt werden darf, weder von Privatpersonen noch durch die Polizei, außer wenn der dringende Verdacht eines schweren Verbrechens vorliegt. Zur Freiheit der Person im weiteren Sinne werden gewöhnlich gerechnet: die Unantastbarkeit der Wohnung, des Eigentums und des Briefgeheimnisses. Endlich soll der

Bürger Freizügigkeit haben, d. h. seinen Aufenthalt und sein Gewerbe beliebig sich wählen dürfen.

b) Die „Gewissens- oder Glaubensfreiheit" ist das Recht, jeden Glauben bekennen zu dürfen, ohne deswegen in seinen bürgerlichen Rechten Einbuße zu erleiden

c) Die „Freiheit des Wortes und der Presse, der Versammlungen und der Vereine" sind Begriffe, die einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen. Sie können, wie alle Freiheiten, natürlich nur in denjenigen Grenzen gewährt werden, in denen ihre Ausübung die Freiheit und die Rechte anderer Mitbürger oder des Staates nicht beeinträchtigt. Die Freiheit des Wortes bedeutet nicht das Recht, andere schmähen und kränken zu dürfen, die Preßfreiheit ist nicht zugleich auch Verleumdungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit soll nicht die Erlaubnis sein, öffentlich auftreten zu dürfen gegen Religion, Besitz und Staatsgewalt. So findet die Freiheit jedes einzelnen ihre Grenze in der Freiheit der anderen und dem Wohl des Ganzen. Dieser allgemeine Grundsatz findet insbesondere Anwendung, wenn das Wohl des Ganzen durch Krieg, Aufruhr oder Revolution gefährdet ist. In solchen Zeiten treten Ausnahmezustände ein, d. h. die Rechte der Staatsmacht den Bürgern gegenüber werden erweitert, die bürgerlichen Freiheiten, zur Verhütung ihres Mißbrauches, eingeschränkt.

Die **politischen Rechte** gewähren dem Bürger einen Anteil an der Verwaltung der Staats- und Kommunalgeschäfte. Von den Kommunen soll weiter unten die Rede sein, hier dagegen vom Anteil an der staatlichen Gesetzgebung. Es liegt auf der Hand, daß an der Gesetzgebung eines großen Staates nicht alle Bürger teilnehmen können, daher ersetzt man die unmittelbare Teilnahme des Volkes durch die „Volksvertretung".

Die Bürger wählen ihre Vertreter oder Abgeordneten, die zur Beratung der Staatsgeschäfte in Abgeordnetenhäusern oder Parlamenten zusammentreten. Der einmal gewählte Abgeordnete ist in seinen Reden und seiner Stimmabgabe völlig frei und nicht etwa an irgend welche Weisungen (Instruktionen, imperative Mandate) seiner Wähler gebunden, die seiner Ueberzeugung widersprechen könnten und überdies alle Reden und Beratungen in den Parlamenten überflüssig machen würden, denn ist jedem Abgeordneten von vornherein vorgeschrieben, wie er zu stimmen hat, so können auch die klügsten und überzeugendsten Reden am Resultat der Abstimmung nichts ändern.

Das Parlament besteht in fast allen Staaten (außer in ganz kleinen wie Serbien, Bulgarien und einigen deutschen Kleinstaaten) aus zwei Kammern: Oberhaus und Unterhaus. So hat England ein „Haus der Lords" und ein „Haus der Gemeinen", Preußen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, Rußland Reichsrat u. Reichsduma. Ebenso haben die wichtigeren Republiken durchweg das Zweikammersystem: Frankreich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika ꝛc. Der große Vorzug dieses Systems, das sich in England historisch entwickelt hat, besteht darin, daß die Macht, die in den Händen einer gesetzgebenden Versammlung leicht in die drückendste Gewalt- und Alleinherrschaft ausarten kann, wie dies die Geschichte der französischen Revolution zur Genüge gezeigt hat, auf zwei Organe verteilt wird, die sich mit gleichen Rechten gegenüberstehen. Ferner wird durch das Zweikammersystem eine möglichst gleichmäßige und gerechte Vertretung aller Bevölkerungsklassen angestrebt, da gemäß den bestehenden Wahlordnungen in den Unterhäusern die Vertreter der breitesten unteren Klassen der Bevölkerung (Land- und Fabrikarbeiter, Handwerker, kleine Gewerbetreibende ꝛc.) überwiegen, während in den Oberhäusern

die durch Besitz und Bildung hervorragenden Kreise des Volkes vertreten sind. Diese Ordnung der Dinge gewährleistet eine sorgfältige und allseitige Beprüfung der Gesetzesvorlagen und eine gerechte und besonnene Entwickelung der Gesetzgebung, indem die Oberhäuser, vermittelnd zwischen Regierung und Unterhaus, die oft allzuradikalen Reformvorschläge des letzteren abweisen oder wenigstens mildern.

Das Recht, Abgeordnete zu wählen, nennt man aktives Wahlrecht, das Recht, gewählt zu werden, passives Wahlrecht.

Man spricht von „allgemeinem Wahlrecht", wenn jedes erwachsene und unbescholtene Glied der männlichen Bevölkerung das Recht hat, zu wählen. Da bei einer solchen Ordnung der Dinge zur Teilnahme an den Staatsgeschäften auch Leute herangezogen werden, die hierzu nicht die genügende Bildung besitzen (in den 1906 und 1907 einberufenen Dumen gab es Leute, die weder lesen noch schreiben konnten), oder auch Leute, denen entweder die Fähigkeit oder der Wille fehlt, in einem bürgerlichen Beruf oder wenigstens als Steuerzahler zum besten des Gesamtwohles und des Staates beizutragen (Arbeitsunfähige und Arbeitsscheue, Bettler und Vagabunden), so ist in vielen Staaten das Wahlrecht an einen gewissen Bildungsgrad oder eine bestimmte Steuerleistung geknüpft (Bildungs- oder Vermögens-Zensus). Ausgeschlossen von den Wahlen sind gewöhnlich Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen (Bankerotteure, Minderjährige), die Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln genießen oder der bürgerlichen oder politischen Rechte verlustig gegangen sind, ferner Militär, Polizei und in den meisten Staaten auch die Frauen (Frauenwahlrecht gibt es in Finnland, Neu-Seeland und einigen Staaten Nord-Amerikas).

„Gleiches Wahlrecht" hat man, wenn kein Wahlberechtigter mehr als eine Stimme hat. Im Gegensatz hierzu steht das sogen. Pluralsystem (Belgien), bei welchem einige Wähler mehrere Stimmen haben, so z. B. Leute, die besonders hohe Steuersätze zahlen, einen hohen Bildungszensus haben, Familienväter ꝛc., ferner das sogenannte Klassenwahlsystem (Preußen und Sachsen), bei welchem die Wähler je nach den Steuersätzen, die sie zahlen, in verschiedene Klassen geschieden werden, wobei jede Klasse die gleiche Steuersumme aufbringt und dementsprechend, unabhängig von der Zahl der zu ihr gehörigen Wähler, die gleiche Anzahl Abgeordneter wählt. Dies Klassenwahlsystem bestand seit 1870 für die städtischen Wahlen in Rußland, seit 1878 auch in den Städten der Ostseeprovinzen, wurde aber durch die Städteordnung von 1892 abgeschafft, neuerdings (26. Juni 1903) ist es für die Stadtwahlen in Petersburg wieder eingeführt worden.

„Direkt" nennt man die Wahlen, wenn der wahlberechtigte Bürger direkt oder unmittelbar für einen bestimmten Abgeordneten seine Stimme abgibt. Indirekt sind die Wahlen, wenn der wahlberechtigte „Urwähler" erst besondere „Wahlmänner" zu wählen hat, die dann ihrerseits zur Abgeordnetenwahl schreiten.

Als „geheim" werden die Wahlen bezeichnet, wenn der Wähler bei der Stimmabgabe nicht kontrolliert werden darf, dieselbe also verdeckt erfolgt. Hierdurch soll die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Wähler erzielt werden, die bei offenen Wahlen leicht verloren gehen kann.

Bei der Wahl mehrerer Vertreter seitens einer Wahlversammlung sind Majoritätswahlen und Proportionalwahlen zu unterscheiden. Bei den ersten entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit, so daß nur Vertreter der Majorität gewählt werden; die (verschiede-

nen) Systeme der Proportionalwahlen haben den Zweck, auch den Minoritäten Vertreter zu sichern. Die größere Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der letzteren Wahlmethode liegt auf der Hand. Sind doch z. B. die gebildeten Stände, deren Vertreter am ehesten imstande sind, die komplizierten Staatsgeschäfte zu übersehen und verständig zu leiten, überall in der Minorität.*)

Die Pflichten des Bürgers.

Den Rechten der Staatsbürger stehen gegenüber die Pflichten des Bürgers gegen den Staat. Der Bürger ist unbedingt zum Gehorsam gegen die Staatsmacht und zur Unterordnung unter die Gesetze verpflichtet. Ohne diese Regel ist ein Staatswesen undenkbar. Der Bürger ist aber auch zu positiven Leistungen verpflichtet, deren wichtigste sind: Die Steuerpflicht und die Wehrpflicht, in kulturell vorgerückten Staaten auch die allgemeine Schulpflicht (für deren Erfüllung die Eltern schulpflichtiger Kinder verantworten) und die Pflicht zur Uebernahme bürgerlicher Ehrenämter (Vormund, Stadtverordneter, Geschworener 2c.).

Staatsgebiet.

B. **Das Staatsgebiet,** d. h. ein festumgrenztes Territorium, in dem das Staatsvolk seine Wohnsitze hat, ist für den Staat unerläßliche Bedingung. Ein wanderndes Volk ist kein Staat. Die Juden waren unter Abraham „ein großes Heer", sie hatten in Moses einen gewaltigen Organisator und Gesetzgeber, aber einen Staat bildeten sie erst, als sie in Palästina feste Sitze gewannen. Als sie diese verloren und in alle Welt sich zerstreuten, da wurden sie wieder zum Volk, dem der Staat und die blei-

*) Eine nähere Erläuterung der zum Teil recht komplizierten Methoden des proportionalen Wahlsystems gehört nicht hierher. Interessenten seien auf das Buch von Baron E. Stackelberg: Die Methoden des proportionalen Wahlsystems. Reval, Kluges Verlag, 1906, verwiesen.

bende Stätte fehlt. In der Volkslegende aber wurde zum Urbild des unsteten Wanderers „der ewige Jude".

Die Grenzen des Staatsgebietes sind auch die (räumlichen) Grenzen der Staatsgewalt. Nur in Ausnahmefällen erstreckt sich die Staatsgewalt über das Staatsterritorium hinaus, etwa wenn ein Staat Vasallenstaaten unter sich hat oder Tribut von Völkern erhebt, die außerhalb der Staatsgrenzen leben. Das Staatsterritorium gilt als unveräußerlich und unteilbar. Das Staatsoberhaupt hat nicht das Recht, ohne Einwilligung der Volksvertretung das Staatsgebiet oder Teile desselben zu verschenken oder zu verkaufen, wie dies früher wohl vorkam. Ebenso darf der Herrscher das Staatsgebiet nicht unter seine Söhne oder sonstigen Erben teilen, wie dies z. B. die russischen „Teilfürsten" taten.

C. **Die Staatsgewalt** ist die Macht, welche das im Staatsgebiet wohnende Volk zu einem politischen Körper zusammenschließt. Sie ist die Seele in diesem Körper und der Wille, der diesen Körper regiert. Staatsgewa

Die Staatsgewalt ist „autonom", d. h. sie bestimmt selbstherrlich über den Staat und die Wege, die das Staatsleben gehen soll, sie ist sich selbst Gesetz und gibt sich selbst Gesetze (*αὐτός* = selbst, *νόμος* = Gesetz), auf deren Grund der Staat durch die Staatsorgane (Beamten und Behörden) regiert und verwaltet wird.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Staatsgewalt das „Imperium" oder die Herrschergewalt, d. h. das Recht, über die Untertanen und Untertanenverbände zu befehlen und von ihnen unbedingten Gehorsam zu fordern, im Notfall (durch Polizei und Militär) zu erzwingen.

Als Wille des Staates ist die Staatsgewalt unteilbar und einheitlich; sie duldet in ihrem Gebiet keine gleiche Gewalt neben sich. Wo in demselben Staat zwei Mächte gleichberechtigt einander gegenüber stehen, da muß es zum

Zusammenstoß und Kampf kommen, wie es im Mittelalter beständig Kampf gab zwischen Kaiser und Papst, dem „weltlichen und dem geistlichen Schwert".

Die Staatsgewalt ist einheitlich, aber sie ist nicht identisch mit der Macht des Staatsoberhauptes (des Monarchen oder Präsidenten). Vielmehr sind die Rechte des Staatsoberhauptes in allen sogenannten konstitutionellen Staaten beschränkt durch die Rechte der Volksvertretung. Staatsoberhaupt und Volksvertretung beschränken und ergänzen sich gegenseitig, und nur beide zusammen bilden den Inbegriff der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt wird auch als souveräne Gewalt bezeichnet. Es ist aber die Bezeichnung „Staatsgewalt" vorzuziehen, da das Wort „Souveränität" in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Souveränität kann bedeuten: 1) Die Unabhängigkeit der Staatsgewalt nach außen hin, d. h. anderen Staaten gegenüber; demgemäß sind also Vasallenstaaten (wie Bulgarien, Aegypten) nicht „vollsouverän"; 2) Die Hoheitsrechte der Staatsgewalt nach innen (den Bürgern gegenüber); 3) Die Eigenschaft, oberstes Organ des Staates und Träger der Staatsgewalt zu sein. In Monarchien wird diese Eigenschaft dem Monarchen beigelegt, in Republiken dem Volk. Daher unterscheidet man Fürsten- und Volkssouveränität.

Ihre Grenze findet die Staatsgewalt in den Rechten und Freiheiten des Staatsbürgers (vgl. S. 19), die vom Staat selbst garantiert sind, also auch von der Staatsmacht nicht angetastet werden dürfen. Solange der Bürger sich in den Grenzen seiner Rechte hält, darf niemand an sein Leben, seine Ehre, sein Eigentum und sein Haus. Daher prägten die Engländer, die in der „Magna Charta libertatum" (15. Juni 1215) von allen Nationen zuerst die Anerkennung der „Freiheiten" erhielten, das stolze Wort: „Mein Haus ist meine Burg".

Funktionen der Staatsgewalt.

Die wichtigsten Funktionen (Tätigkeiten) der Staatsgewalt sind: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Legislative, Administration und Justiz).

1) Die **Gesetzgebung** schafft die rechtlichen Grund- Gesetzgebung.
lagen des Staates (die Verfassung oder Konstitution), indem sie in den sogen. „Grundgesetzen" die Rechte und Pflichten nicht nur der Staatsbürger, sondern auch der Staatsgewalt selbst festlegt. Sie regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bürgern und Staat (öffentliches Recht) und die Rechtsbeziehungen der Mitbürger untereinander (privates Recht), indem sie Gesetze gibt, d. h. allgemein verbindliche Vorschriften, die in besonderer, in den Grundgesetzen vorgesehener Ordnung erlassen werden. Der Gang der Gesetzgebung zerfällt in Staaten mit einer Volksvertretung in vier Teile: Einbringung (Initiative), Beratung, Bestätigung (Sanktion) und Veröffentlichung (Publikation) des Gesetzes.

Die Initiative oder Einbringung des Gesetzes bedeutet das Recht, dem Parlament Gesetzesprojekte, d. h. genau ausgearbeitete Vorschläge zu neuen Gesetzen, vorzulegen, die vom Parlament durchgesehen und begutachtet werden müssen. Das Recht der Initiative hat in den meisten Staaten sowohl das Staatsoberhaupt, als auch das Parlament selbst, in manchen nur das Parlament (England, Nordamerikanische Vereinigte Staaten), in einzelnen Fällen nur der Herrscher (Württemberg, Bayern).

Die Beratung des Gesetzes ist die Durchsicht der Gesetzesprojekte seitens des Parlaments, welches das eingebrachte Gesetzesprojekt unverändert annehmen oder es Aenderungen unterwerfen oder endlich es gänzlich verwerfen kann. Die Beratung geschieht gewöhnlich in drei Lesungen. Schwierige Gesetzesvorlagen werden meist nach der ersten Lesung besonderen Kommissionen (Ausschüssen) überwiesen, die nach eingehender Beprüfung das Projekt mit dem Kommissionsgutachten wieder dem Parlament (zur zweiten und dritten Lesung) vorstellen.

Durch die Bestätigung oder Sanktion wird das Gesetzesprojekt zum Gesetz. Wird die Sanktion verweigert, so unterscheiden wir zwei Fälle: entweder ist das Einspruchsrecht des Staatsoberhaupts ein unbedingtes (absolutes Veto), wie z. B. in Preußen und Rußland, oder bloß ein zeitweiliges (suspensives Veto), d. h. dasselbe Gesetzesprojekt kann von neuem eingebracht werden und erhält, falls das Parlament es zum zweiten Male annimmt, Gesetzeskraft auch gegen den Willen des Staatsoberhauptes (Norwegen, Frankreich).

Das letzte Stadium der Gesetzgebung besteht in der Veröffentlichung oder Publikation des Gesetzes in Stadt und Land. Mit der Publikation tritt das neue Gesetz in Kraft und Wirkung, und vom Tage der Publikation an kann sich niemand „mit Gesetzesunkenntnis entschuldigen".

Es ist ohne besondere Beweise einleuchtend, daß die gesetzgeberische Arbeit nur dann ersprießliche Resultate zeitigen kann, wenn Regierung und Volksvertretung Hand in Hand gehen. Ist ein solches Zusammengehen nicht zu erzielen, verweigert z. B. das Parlament beharrlich seine Zustimmung zu wichtigen von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlagen, oder überschreitet es die Grenzen seiner Rechte durch regierungs- oder staatsfeindliche Maßnahmen (wie z. B. Wyborger Aufruf), so hat das Staatsoberhaupt noch ein letztes Mittel in der Hand: es löst das Parlament auf und setzt Neuwahlen an. Während der Zeit, in der es kein Parlament gibt, kann das Staatsoberhaupt von sich aus sogenannte Notgesetze erlassen, die aber, nach erfolgtem Zusammentritt des neuen Parlamentes, diesem vorgelegt werden müssen.

Verwaltung.

2) Die **Verwaltung** oder **Regierung** hat vor allem die sogenannte Exekutive, d. h. die Aufgabe, die Staatsgesetze zu erfüllen und richtig anzuwenden. Aber die Re-

gierung beschränkt sich nicht bloß auf die Gesetzeserfüllung. Die Gesetze können nicht alles vorhersehen, und oft hat der Regierende selbständig Entscheidungen zu treffen, er hat zu verwalten, d. h. in den ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen geeignete Maßnahmen zu treffen zur Erreichung der Rechts- und Kulturzwecke des Staates. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Regierung das Recht, sogenannte Verordnungen (in Rußland: „Ukasy") oder „Obligatorische Verordnungen" (in Rußland: „Objasatelnyja postanowljenija") zu erlassen, die aber stets im Rahmen der Gesetze sich bewegen müssen, nie den Gesetzen widersprechen dürfen. Einer ungesetzlichen Verfügung eines Regierungsbeamten braucht sich der Bürger nicht zu fügen, in Notfällen kann jedermann die Hilfe des Gerichts gegen administrative Willkür anrufen. Aeußerlich unterscheiden sich die Gesetze von den Verordnungen eben dadurch, daß die ersteren in gesetzgeberischer Ordnung durch die Parlamente gehen müssen, die letzteren von einzelnen Regierungsorganen (Ministern, Gouverneuren ꝛc.) erlassen werden.

An der Spitze der Regierung steht in Monarchien der Monarch, in Republiken der Präsident (Frankreich, Nordamerikanische Vereinigte Staaten) oder auch ein ganzes Regierungskollegium (in der Schweiz der Bundesrat, in Hamburg, Lübeck, Bremen der Senat). Der Monarch repräsentiert die Staatsgewalt nach außen und nach innen, er leitet die diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten und ist oberster Kriegsherr, der an der Spitze des Heeres und der Flotte steht. Er beruft und entläßt das Parlament. Er allein hat das Recht der Begnadigung (Amnestie). Er ernennt die Richter und andere höhere Beamten, insbesondere die Minister, welche die einzelnen Verwaltungszweige oder „Ressorts" unter sich haben. In größeren Staaten finden wir folgende Ressorts: Auswärtige Angelegenheiten und innere Angelegenheiten

(Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Schule und Kirche, öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen), Justiz, Krieg (Landheer und Marine) und Finanzen. Die Minister vereinigen sich zu gemeinsamer Beratung als sogenanntes „Ministerkabinett", an dessen Spitze der Premierminister oder Ministerpräsident steht, der gleichfalls vom Monarchen ernannt wird. Annähernd die gleichen Regierungsbefugnisse wie in Monarchien die Monarchen, haben in den sogen. „Präsidentenrepubliken" die Präsidenten, in den anderen Republiken die Regierungskollegien.

In den meisten Republiken, aber auch in einigen Monarchien (England, Italien, Belgien u. a.) ist das Staatsoberhaupt gehalten, die Minister aus derjenigen politischen Partei zu wählen, die im Parlament (und zwar im Unterhause) die Majorität hat. Verliert die Partei, aus der das Ministerkabinett gebildet ist, die Majorität im Parlament, so gibt es „Ministerkrisen" und „Kabinettswechsel". Es leuchtet ein, daß häufige Kabinettswechsel die Einheitlichkeit und Stetigkeit jeder Regierung untergraben müssen, und daß das regierte Land schwer darunter leiden muß, wenn an Stelle der Sorge für Staat und Bürger die Sorge um Erringung und Erhaltung der Herrschaft im Parlament die Abgeordneten in Anspruch nimmt und beschäftigt. Andererseits erscheint es auch nicht wünschenswert, daß das Unterhaus, welches schon im Gebiet der Gesetzgebung eine so wesentliche Rolle spielt, durch die von ihm abhängige Besetzung der Ministerposten auch auf die Verwaltung des Staates ausschlaggebenden Einfluß gewinnt, und so alle Fülle der Macht in einem Organ vereinigt wird. Denn die Erfahrung hat überall gezeigt, daß das Unterhaus, besonders in Staaten mit einer jungen Volksvertretung, nicht immer aus den reifsten und besonnensten Elementen des Volkes zu bestehen pflegt. Aus den angeführten Gründen dürfte die eben geschilderte Regierungsform, die man „parlamentarische Regierung" nennt, nur dort empfehlenswert sein, wo das Volk und die Volksvertreter auf einer sehr hohen geistigen und sittlichen Stufe stehen, wie z. B. in England. In Staaten aber, wo die Bedingungen nicht so günstig liegen, ist eine parlamentarische Regierung äußerst gefährlich.

Den einzelnen Ministern unterstellt ist ein ganzes Heer von Regierungsbeamten, die entweder an den

„Zentralbehörden" arbeiten, welche von der Hauptstadt aus ihren Wirkungskreis auf das ganze Reich erstrecken, oder an den „Lokalbehörden" angestellt sind, die in und für die einzelnen Provinzen oder Gouvernements bestehen.

Eine von den Regierungsbehörden gesonderte Stellung nehmen die „Kommunalbehörden" ein, die Organe der „Kommunen".

Kommunen.

Unter **Kommunen** versteht man Gebietskörperschaften, d. h. lokale (örtlich begrenzte) Vereinigungen von Staatsangehörigen, denen der Staat gewisse öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen hat. Zu den Kommunen gehören die Ritter- und Landschaften, die Städte, Landgemeinden 2c. Die Uebertragung öffentlicher Rechte und Pflichten auf die Kommunen geschieht, weil, wie oben erläutert, große Staaten nicht alle Geschäfte von einem Zentrum aus erledigen können und sollen (Prinzip der Dezentralisation) und die in den einzelnen Gebieten heimischen Eingeborenen besser in der Lage sind zu übersehen, wo und was ihnen not tut. Zu den Aufgaben der Kommune gehört daher auch vor allen Dingen die Erledigung der örtlichen e i g e n e n Angelegenheiten (Hauptgebiete: Armenwesen, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Bau- und Wohnungswesen, Wohlfahrtspflege, Versicherungswesen, Verkehrswesen, endlich Aufbringung der für diese Zwecke nötigen Mittel durch Selbstbesteuerung und geordnetes Finanzwesen), in zweiter Linie wirken die Kommunen aber auch bei der Staatsverwaltung mit, indem der Staat ihnen einen Teil des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (Gemeindepolizei, Gutspolizei 2c.) und der staatlichen Steuererhebung (Einkommensteuer, Gewerbesteuer u. a. m.) überträgt, und andererseits sich durch die Kommunen mit aller Art (statistischen) Auskünften versorgen läßt und den Kommunen Leistungen für Staatszwecke auferlegt (Militärbequartierung, Gefängnis-

wesen 2c.). Im Austausch hierzu, wie überhaupt zur Förderung ihrer Kulturarbeit erhalten in manchen Ländern die Kommunen staatliche Subventionen.

Man unterscheidet ständische und allständische Kommunen. Zu den ständischen gehören die Adelskorporationen und Bauergemeinden, zu den allständischen die Landschaften (in Rußland: „Semstwo") und die Städte.

Die Kommunen haben gewöhnlich zweierlei Organe: 1) analog den Parlamenten beratende und beschließende Versammlungen, z. B. Landtage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindeversammlungen 2c. und 2) ausführende oder Exekutivorgane (Landschaftsamt, Stadtamt, Gemeindeverwaltung, Landräte, Stadthäupter, Gemeindeälteste 2c.), die die Beschlüsse der Versammlungen auszuführen und die laufenden Geschäfte zu versehen haben. Da die Exekutivorgane die den beratenden Organen einzubringenden Vorlagen ausarbeiten und andererseits die gesamte Verwaltung zu besorgen haben, so fällt ihnen naturgemäß eine führende Stellung zu.

Die Glieder der Kommunalversammlungen und Kommunalbehörden werden von den zu den Kommunen gehörigen Staatsbürgern gewählt, im Gegensatz zu den Regierungsbeamten, die von der Regierung ernannt werden. Die Regierungsbeamten und Regierungsbehörden sind in ihrer Tätigkeit vollkommen abhängig von den ihnen übergeordneten Behörden und haben auszuführen, was ihnen vorgeschrieben wird, die Kommunen sind Selbstverwaltungskörper, die die örtlichen eigenen Geschäfte in den ihnen vom Gesetz gegebenen Grenzen selbst und selbständig verwalten und nur einer gewissen Kontrolle seitens der Regierung unterliegen.

Die Befugnis, die eigenen Geschäfte in gewissen Grenzen frei und selbständig und ohne Einmischung der Regierung verwalten zu dürfen, ist ein äußerst wesentliches

Recht, denn nur, wer an Ort und Stelle lebt, kann die Eigenart seiner Heimatstadt oder Heimatprovinz voll und ganz würdigen. Nur der Eingeborene kann und wird genau wissen, was zur Wohlfahrt von Stadt und Land erforderlich ist, und nicht der fremde Beamte, der gestern aus der Hauptstadt kam und morgen vielleicht in eine andere Provinz versetzt wird. Die Selbstverwaltung weckt in den Bürgern den Gemeinsinn und das Verständnis für die Aufgaben nicht nur der Kommune, sondern auch des Staates. Wer selbst an der kommunalen Tätigkeit mitarbeitet, der gewinnt auch bald Interesse an den Angelegenheiten und dem Wohle des Gemeinwesens, für das er mitverantwortlich ist, der lernt das Gefühl der Befriedigung kennen, die das Schaffen für's Gemeinwohl gibt, der setzt seinen Stolz darin, durch eigene Kraft und Arbeit, wenn auch mit Opfern an persönlichem Behagen, das Land in blühenden Zustand zu bringen.

Wer aber ein Verständnis für die Art gewonnen hat, wie ein kleines Gemeinwesen verwaltet werden muß, dem schärft sich auch der Blick für das größere Gemeinwesen, das der Staat darstellt, der lernt verstehen, daß der Staat nicht im Gegensatz zur Gesellschaft zu stehen braucht — wie dies behauptet wird — sondern im Gegenteil bloß eine Form menschlicher Gesellschaft ist und daß wir selber angreifen müssen und können, um den Staat so auszubauen, wie wir ihn uns wünschen.

Gemäß der obigen Darstellung sind zu scheiden: 1) Zentrale und lokale Behörden und 2) Regierungs- und Kommunalbehörden. Außerdem unterscheidet man noch 3) Bureaukratische und kollegiale Behörden. Eine Behörde ist bureaukratisch organisiert, wenn an der Spitze der Geschäfte eine einzelne Person mit allein maßgebender Stimme steht (z. B. Minister, Gouverneure etc.). Kollegiale Behörden sind solche, in denen mehrere gleichberechtigte Glieder die Angelegenheiten durch Stimmenmajorität entscheiden (Stadtverordnetenversammlung, Bezirksgericht, Senat u. s. w.).

Justiz. 3) Die **Rechtsprechung** oder **Justiz** ergänzt Gesetzgebung und Regierung. Die Gesetzgebung schafft die Gesetze, die Regierung wendet sie an, die Justiz stellt in strittigen Fällen fest, was als Recht zu gelten hat, und knüpft an diese Feststellung die Rechtsfolgen, d. h. sie stellt das verletzte Recht wieder her und straft die Uebertretung der Gesetze. Die Rechtsprechung hat also vor allen Dingen festzustellen, was im gegebenen Fall als Recht zu gelten hat, denn oft kann das Gesetz verschieden ausgelegt werden, oft tauchen im Leben neue Fälle auf, die vom Gesetz nicht vorhergesehen werden konnten, oft glauben sich beide Parteien im guten Recht bei Erhebung des Prozesses (so z. B. bei Erb- und Grenzstreitigkeiten). Die Parteien können sowohl beide Privatpersonen als auch einerseits Privatpersonen, andererseits Beamte sein, denn auch den letzteren gegenüber hat das Gericht zu entscheiden, ob sie das Gesetz richtig ausgelegt und angewandt haben. Daher kann jeder Bürger, der sich von einem Beamten in seinen Rechten verletzt glaubt, bei Gericht gegen die ihm ungesetzlich erscheinende Maßregel Klage erheben.

Wir unterscheiden eine Zivil- und eine Kriminaljustiz. Die Ziviljustiz oder das bürgerliche Rechtsverfahren kommt in Anwendung, wenn dem Gericht privatrechtliche Forderungen einzelner Personen vorliegen, z. B. Wechselforderungen, Mietforderungen, Kontraktbruch 2c. In diesen Fällen entscheidet das Gericht auf Klage der interessierten Partei, wer Recht hat, und gibt der obsiegenden Partei die Rechtsmittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtes, erläßt z. B. einen Befehl zur Beitreibung der zugesprochenen Geldschuld (Russisch: ispolniteljny list).

Im Gegensatz zum Zivilprozeß steht der Kriminalprozeß oder das strafrechtliche Verfahren. Dies letztere kommt zur Anwendung, wenn eine

Verletzung der bestehenden staatlichen Rechtsordnung vorliegt, die vom Gesetz als Verbrechen oder Vergehen geahndet wird. Insbesondere gehören hierzu alle Fälle schwerer Vergehungen, die auf eine staats- und gesellschaftsfeindliche Gesinnung des Täters hinweisen, wie z. B. Hochverrat, Majestätsverbrechen, Mord, Brandstiftung, Raub 2c. In diesen Fällen verfolgt der Staat von sich aus die Schuldigen und bestraft sie (durch Freiheitsberaubung und Ehrverlust, in den schwersten Fällen durch die Hinrichtung).

Die Hauptprinzipien der modernen Justiz sind: Gleiches Recht für alle, Mündlichkeit, Schnelligkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Die Rechtsprechung ist besonders hierzu bestellten Richtern anvertraut, die meist vom Staatsoberhaupt selbst auf Lebenszeit ernannt werden und unabsetzbar sind, wenn sie nicht selbst ungesetzliche Handlungen begehen.

Angelegenheiten von geringerer Bedeutung sind Einzelrichtern anvertraut (in Deutschland: Amtsrichter, in Rußland: Friedensrichter, Stadtrichter und „Semskije natschalniki"), die wichtigeren Sachen werden von Kollegialgerichten verhandelt (in Deutschland: Landgerichte, in Rußland: Bezirksgerichte). Gegen die Entscheidungen dieser Gerichte (der sogen. ersten Instanz) können Appellationsklagen eingereicht werden, die sowohl die faktische Seite der Sache (die richtige Darstellung des Tatbestandes), als auch die juristische Seite der Sache (die richtige Anwendung der Gesetze) berühren können. Gegen die Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (Appellationsgerichte, in Rußland: Friedensrichterplenum und und Gerichtspalate) dürfen nur „Kassationsklagen" erhoben werden, die lediglich die juristische Seite der Sache (die richtige Anwendung der Gesetze) zum Gegenstand haben dürfen. Verwirft die Kassationsinstanz (in Rußland der

Senat) die Kassationsklage, so ist die Sache definitiv beendet; wird die Klage als berechtigt anerkannt, so wird die Sache zu nochmaliger Durchsicht in die Appellationsinstanz zurückverwiesen.

Außer dem Verfahren in den allgemeinen (oder „ordentlichen") Gerichten finden wir in allen modernen Staaten noch Sondergerichte: Militärgerichte, geistliche Gerichte, Kommerzgerichte, Bauerngerichte, in kulturell vorgerückten Staaten auch Gewerbegerichte und Verwaltungsgerichte; letztere haben Fragen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden (Streitigkeiten zwischen Beamten oder zwischen Beamten einerseits und Privatpersonen andererseits).

Die verschiedenen Staatsformen: Monarchie, Republik, Staatenverbindungen.

Je nach der Art, wie die Staatsgewalt und ihre Funktionen unter die verschiedenen Staatsorgane verteilt sind, unterscheiden wir die verschiedenen Staatsformen oder Verfassungen.

Sind alle Funktionen der Staatsgewalt in der Hand eines Herrschers vereinigt, so sprechen wir von einer Despotie (Türkei) oder unumschränkten (absoluten) Monarchie (Rußland bis 1905).

Konstitution.

Sind die Funktionen der Staatsgewalt durch die Verfassung unter besondere Regierungsorgane und die Volksvertretung verteilt, so sprechen wir von einem „konstitutionellen Staat". Die Teilung der Staatsgewalt geht hauptsächlich in der Weise vor sich, daß an der Spitze der Verwaltung und der Justiz ein Staatsoberhaupt (oder ein Regierungskollegium) steht, die Gesetzgebung aber von der Regierung und der Volksvertretung gemeinsam besorgt wird (vergl. S. 27 u. 28).

Aber wie das Staatsoberhaupt im Gebiet der Gesetzgebung Rechte hat (Initiative und Sanktion), so hat auch die Volksvertretung gewöhnlich einige Befugnisse im Gebiete der Verwaltung. Hierher rechnet man vor allen Dingen das Budgetrecht und das Interpellationsrecht. Das Budgetrecht, d. h. das Recht, Ausgaben und Einnahmen des Staates zu regeln, ist von ganz eminenter Bedeutung. Es macht es der Regierung unmöglich, ohne Zustimmung der Volksvertretung bedeutendere Maßnahmen der inneren oder äußeren Politik durchzuführen, denn ohne Geld ist nicht viel zu erreichen, die Bewilligung der Geldmittel aber hängt vom Parlament ab. Ebenso hochbedeutsam erscheint als wirksame Schranke gegen alle Regierungswillkür das Interpellationsrecht des Parlamentes, d. h. das Recht, alle Maßnahmen der Regierung zu erörtern und zu kontrollieren, indem das Parlament an die Minister Anfragen stellt über solche Maßregeln der Regierung, die den Volksvertretern ungesetzlich erscheinen.

Monarchie und Republik.

Die konstitutionellen Staaten heißen „beschränkte oder konstitutionelle Monarchien", wenn der Hauptträger der Staatsgewalt ein erblicher Monarch (der Souverän) ist, Republiken, wenn die oberste Staatsgewalt (die Souveränität) der Gesamtheit des Volkes beigelegt wird.

Die „Wahlmonarchien", in denen der Monarch gewählt wird (das alte Deutsche Reich, Polen), gehören der Geschichte an.

Ebenso haben die sogen. unmittelbaren Republiken, wie sie z. B. das alte Athen darstellte, gegenwärtig wenig Bedeutung. In Athen hatten nach der Gesetzgebung Solon's (um 600 vor Chr.) alle Vollbürger (nicht aber Sklaven, Fremde u. a.) Zutritt zur Volksversammlung (Ekklesia), die die Beamten wählte, ihren Rechenschaftsbericht entgegennahm und alle wichtigen Fragen der Politik und Gesetzgebung entschied. Es ist einleuchtend, daß eine derartige Verfassung nur in ganz kleinen Staatswesen (wie heutzutage z. B. in den Schweizer

Kantonen) möglich ist. Eine Anlehnung an die Prinzipien der unmittelbaren Republik stellt das Schweizer „Referendum" dar, nach welchem die von dem Parlament gebilligten Gesetze zur Volksabstimmung gebracht werden können, wenn eine gewisse Anzahl von Bürgern (30.000) dies verlangt. Auf diese Weise gelangte z. B. 1879 eine Gesetzesvorlage über Aufhebung der Todesstrafe zur Abstimmung, wobei das Volk mit großer Mehrheit für die Beibehaltung derselben entschied. In anderen modernen Staaten sind Volksabstimmungen (Plebiszite) nur bei ganz besonderen Anlässen vorgekommen. So ließ sich Napoleon I. (1804) durch Plebiszit zum Kaiser wählen und nannte sich seitdem „Empereur par la volonté du peuple". Durch Plebiszit entschied in unseren Tagen (1905) das vor die Frage „Republik oder Monarchie" gestellte norwegische Volk für das monarchische Prinzip und erwählte sich den Prinzen Karl von Dänemark zum König.

Eine vergleichende Würdigung der monarchischen und der republikanischen Verfassungsform kann natürlich nur relative Bedeutung haben, denn an und für sich hat jede Verfassungsform ihre Vorzüge und ihre Mängel.

Eine demokratische Republik im Sinne einer unmittelbaren Teilnahme aller Bürger an den Staatsgeschäften ist für ein größeres Staatswesen der Jetztzeit undenkbar. Demokratie bedeutet in wörtlichem Sinne Volksherrschaft, d. h. ein undurchführbares und keineswegs wünschenswertes Prinzip, was sogleich ersichtlich wird, wenn wir an Stelle des Ausdruckes Volksherrschaft das Wort „Massenherrschaft" setzen. Die ganze Masse des Volkes kann nicht herrschen, sondern immer nur eine Auslese des Volkes, seine Repräsentanten, und so tritt ganz von selbst auch in allen republikanischen Staaten an die Stelle der Demokratie eine Aristokratie (= Herrschaft der Besten, ἄριστος = der Beste, κρατεῖν = herrschen).

Aber schon in ältesten Zeiten kam man zur Einsicht, daß auch in Aristokratien die Vielheit der Herrscher mit einander widersprechenden Interessen und Willensrichtungen dem Gemeinwesen schadet, und früh reifte der Gedanke, zum Wohle des Ganzen die oberste Leitung der

Geschäfte einem Willen zu übertragen und an Stelle der Vielherrschaft die Einherrschaft (Monarchie) zu setzen. Sagt doch schon der alte Homer: „οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω, εἷς βασιλεύς", d h. „Nichts gutes bringt die Vielherrschaft, einer sei Herrscher, einer sei König."

Aber auch in der Einherrschaft liegt die Gefahr vor, daß der eine Wille in Willkür ausartet. Um dieser Gefahr zu begegnen und doch den Vorteil der einheitlichen Regierung zu bewahren, setzt man dem Monarchen die Volksvertretung zur Seite und gelangt so zu dem modernen Prinzip der Konstitutionellen Monarchie.

Dies ist der Weg der theoretischen Erörterung. Sehen wir uns im praktischen Leben um, so finden wir, daß die Republiken den wesentlichen Vorteil vor der Monarchie voraus haben, daß ihre Bürger die Möglichkeit haben, zum Staatsoberhaupt den jeweilig tüchtigsten und besten Mann zu wählen, während in Monarchien der Thron an einen schwachen oder unfähigen Herrscher kommen kann. (Man denke an Bayerns unglücklichen König, dessen geistige Umnachtung seit Jahren eine besondere Regentschaft für das Land nötig macht.) Aber es ist nicht stets so, daß wirklich der Beste gewählt wird, oft beherrschen Parteiinteressen oder auch einfach das Geld (Amerika) die politischen Wahlen. Ist aber wirklich ein tüchtiger Mann gewählt, so ist er doch immer mehr oder weniger von der Partei abhängig, die ihn auf den Schild erhoben; ist er ehrgeizig, so ist er in der Sorge um seine Wiederwahl vielleicht zu Zugeständnissen bereit, die nicht seiner inneren Ueberzeugung entsprechen und auch dem Gesamtwohl nicht dienlich sind.

Diese Sorge fällt bei dem erblichen Monarchen fort. Er steht über dem Gegensatz der Stände und Klassen, seine Geburt hebt ihn über die Parteien hinaus. Seine Er-

ziehung bereitet ihn in ganz besonderer Weise auf den künftigen Beruf vor. Seine Sorge geht natürlicherweise auf das Wohl des Ganzen, denn nur wenn alle Schichten der Bevölkerung zufrieden sind, ist ihm und seinem Geschlechte der Thron gesichert. Er hat auch kein Interesse — wie dies zuweilen behauptet wird — die höheren Stände vor den niederen Klassen zu bevorzugen, denn eine übergroße Macht der höheren Stände würde seine eigene Machtstellung beeinträchtigen. Die Geschichte zeigt uns grandiose Beispiele der monarchischen Fürsorge gerade für die unteren Stände. „Ich will, daß Sonntags jeder Bauer sein Huhn im Topf hat", lautet ein bekannter Ausspruch Heinrich des IV. von Frankreich. In Deutschland schufen die Hohenzollern durch ihre Gesetzgebung eine Alters-, Kranken- und Unfalls-Fürsorge für die Arbeiter, wie sie in solchem Umfange keine Republik und überhaupt kein Staat der Welt hat, und mit Recht genießt dies Herrscherhaus das volle Vertrauen seines Volkes, denn man weiß, daß die Hohenzollern, im Gegensatz zu dem übermütigen Wort Ludwig des XIV. „L'état c'est moi" (Der Staat bin ich), ihr Amt stets in dem Sinne aufgefaßt haben, wie dies Friedrich der Große aussprach: „Ich bin der erste Diener meines Staates". So ist auch der „Weiße Zar", der nunmehr dem Reich eine Volksvertretung geschenkt hat, für sein Volk der natürliche und angestammte Herrscher, ohne den es sich das „Mütterchen Rußland" nicht denken kann.

Zwischen Volk und Herrscherhaus, die sich in guten und bösen Zeiten die Treue gehalten haben, knüpft sich ein festes geschichtliches Band, das dem Staatsganzen Dauerhaftigkeit und Stetigkeit verleiht, während in Republiken der häufige Wechsel der Regierung und Regierungsprinzipien Land und Volk schwer schädigt. Unter solchen Verhältnissen leiden z. B. die Südamerikanischen

Republiken, aber auch in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten gibt es Beamtenwechsel bis zu den Postmeistern hinunter, wenn eine bisher in der Minorität gewesene Partei ans Ruder gelangt und ihren Kandidaten auf den Präsidentenstuhl gebracht hat. Nicht viel anders ist es mit der Besetzung der Beamtenposten auch in der Schweiz und in Frankreich: den Ausschlag gibt vielfach weniger die Tüchtigkeit eines Mannes, als seine Angehörigkeit zu der regierenden Partei.

Wir können nicht vorhersehen, welche Entwickelung die Menschheit in Zukunft nehmen wird, für die Jetztzeit läßt sich wohl sagen, daß als die erfahrungsmäßig beste und dem Volkswohl dienlichste Regierungsform die konstitutionelle Monarchie erscheint.

Staatenverbindungen.

Es erübrigt noch, ein paar Worte über die sogenannten **Staatenverbindungen** zu sagen, d. h. über Vereinigungen mehrerer Staatswesen zu mehr oder weniger dauernden Verbänden.

Inbezug auf solche „Staatenverbindungen" unterscheidet man „Personalunion" und „Realunion", „Staatenbund" und „Bundesstaat".

Die „Personalunion" stellt eine solche Staatenverbindung dar, in welcher den verbundenen Staaten nur die Person des Herrschers gemeinsam ist, während Staatsvolk, Staatsgebiet und Form der Staatsgewalt verschiedene sein können. Personalunionen entstehen, indem der Herrscher eines Landes den Thron eines anderen erbt, — so erbte 1714 der Kurfürst von Hannover Georg Ludwig den englischen Königsthron, der bis 1837 dem Hause Hannover verblieb, — oder zum Herrscher in einem anderen Lande erwählt wird: so wurde 1519 Karl V., König von Spanien, zum Deutschen Kaiser erwählt. Gegenwärtig besteht nur eine Personalunion: König Leopold von Bel-

gien ist zugleich Oberhaupt des 1885 gegründeten Kongostaates.

Unter „Realunion" versteht man eine Staatenverbindung, laut welcher die vereinigten Staaten verfassungsmäßig gemeinsame Staatsorgane haben. So haben z. B. die Oesterreichisch-Ungarischen Staaten nicht nur einen gemeinsamen Herrscher, sondern auch gemeinsame Ministerien des Aeußern, des Krieges und der Finanzen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben gemeinsame Landstände ꝛc.

Der „Staatenbund" ist, wie der Name besagt, ein Bund mehrerer selbständiger Staaten, die durch Vertrag übereingekommen sind, gewisse Zwecke (insbesondere den gegenseitigen Schutz nach außen) gemeinsam zu verfolgen, jedoch selbständige Heere und Finanzen haben und berechtigt sind, jederzeit wieder vom Bunde zurückzutreten. Diese Form der Staatenverbindung hatten die Nordamerikanischen Vereinigten Staaten von 1781 bis 1787, die schweizerische Eidgenossenschaft von 1815 bis 1848 und der Deutsche Bund von 1815 bis 1866, und in all diesen Fällen ist der Staatenbund die Vorstufe zur festeren Verbindung des Bundesstaates gewesen.

Der „Bundesstaat" ist eine Verbindung von Staaten, die (außer der eigenen Gesetzgebung und Verwaltung noch) eine gemeinsame Staatsgewalt, die Bundesgewalt anerkennen. Die Bundesgewalt hat ihre eigene Verwaltung (gemeinsames Heer und Finanzen) und eine eigene Bundesgesetzgebung, die durch zwei Kammern erfolgt. In Deutschland ist der oberste Träger der Bundesgewalt der Deutsche Kaiser, die Kammern der Bundesgesetzgebung sind der Bundesrat, der aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesherren und der drei Republiken Hamburg, Bremen und Lübeck besteht, und der Reichstag, dessen Abgeordnete von dem gesamten deutschen Volk ohne Un-

terscheidung der einzelnen Staaten gewählt werden. In den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten sind die Träger der Bundesgewalt der Präsident und der Kongreß, welcher aus Senat und Repräsentantenhaus besteht, in der Schweiz heißen die Organe des Bundes Bundesrat und Bundesversammlung.

Literatur zur Allgemeinen Staatslehre: Ihering, Zweck im Recht. Ihering, Kampf ums Recht. Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899. Sternberg, Allgemeine Rechtslehre, Leipzig 1907 (Sammlung Göschen). Giese, Deutsche Bürgerkunde, Leipzig 1903. Hage, Grundriß der deutschen Staats- und Rechtskunde, 2. Aufl.; auch andere deutsche „Bürgerkunden". v. Juraschek, Die Staaten Europas, Leipzig 1907.

Geschichte Rußlands.

862—1905.

Von Dr. phil. Alfred von Hedenström.

Das alte Rußland.

Der Normannenfürst Rurik aus Ostschweden gründete 862 im Gebiete der Ilmenschen Slawen um Nowgorod ein Reich, das nach der finnischen Bezeichnung der Normannen „Rodsen" (Ruderer) den Namen Rußland erhielt.

In der Folgezeit drang die normannische Herrschaft über ostslawische und finnische Stämme schnell nach Westen ins Dünagebiet (Polozk) und ins Dnjeprland (Smolensk und Kijew) vor. Das kommerzielle und politische Zentrum wurde Kijew, von wo aus ein ununterbrochener Kampf mit den mongolischen Steppenbewohnern geführt wurde, welche den Weg nach Konstantinopel sperrten. 988 nahm der Großfürst Wladimir die Taufe an, wodurch der heidnisch-normannische Einfluß durch die griechisch-orthodoxe Kultur allmählich verdrängt wurde. Kirchen und Klöster erstanden, das herrschende normannische Element wurde slawisiert, durch Kolonisation die Verschmelzung der im jetzigen Zentrum des Reiches lebenden finnischen Stämme mit den Ostslawen zum großrussischen Stamme eingeleitet, ein jahrhundertelanger Prozeß, der bis zum heutigen Tage noch fortdauert.

Die kulturellen und staatlichen Verhältnisse im alten Rußland des 11. und 12. Jahrhunderts näherten sich vielfach denen des damaligen Westeuropas. Politisch zerfiel das Land in eine Reihe von selbständigen Teilfürstentümern, die trotz gelegentlicher F[illegible]m (Föderativ-) Verbande standen,

kongressen und gemeinsamen Kriegen gegen äußere Feinde zum Ausdruck kam. Die politische Macht in den einzelnen Fürstentümern war zwischen Fürst, Adelsrat (Bojaren) und Stadtrat (Wetsche) geteilt. Im Norden am Ilmensee hatte die Nowgorodsche Wetsche die Führung an sich gerissen, wodurch eine demokratische Republik entstand, reich durch ihren Handel mit deutschen Ostseestädten und mächtig durch erobernde Kolonisation im Nordosten.

Die mongolische Fremdherrschaft

Mit der Eroberung Rußlands durch die Tataren (1237—40) wurde die normale Entwickelung unterbrochen und alles freie politische Leben zerstört. Die russischen Fürsten wurden Vasallen des an der unteren Wolga residierenden Chans der goldenen Horde, alle Bewohner des russischen Landes ihm kopfsteuerpflichtig. Religion und innere Einrichtungen der besiegten Ackerbaubevölkerung wurden von der nomadischen Oberherrschaft nicht angetastet, aber tatarische Sitten und Worte, asiatische Staatsauffassung und Verwaltungsgrundsätze drangen in die russischen Fürstenhäuser und von dort weiter ins Volk.

Die Entwicklung des Moskauer Reich

Im 14. Jahrhundert bildeten sich zwei Zentren, um die sich die russischen Gebiete politisch zu sammeln begannen, im Osten Moskau, im Westen Wilna. Während das westrussische Großfürstentum (Litauen) 1386 sich durch Personalunion mit Polen verband, wuchs das großrussische Moskauer Fürstentum anfänglich im Bunde mit der goldenen Horde, dann im bewußten Gegensatz zur Fremdherrschaft zu einem mächtigen Staate heran. War der erste Großfürst von Moskau, Johann Kalita (1328—40), der treuuntertänige Vasall des Chans, dessen Machtmittel und politische Indolenz er in skrupellosester Weise zur Unterwerfung anderer russischer Fürsten unter seine Oberhoheit ausnutzte, so stellte sich sein Enkel Dimitrij Donskoi an die Spitze der Befreiungsbewegung,

besiegte in der Schlacht auf dem Kulikowschen Felde an den Quellen des Don 1380 ein tatarisches Heer und gab damit der Moskauer Hauspolitik nationale Würde. Infolge des militärischen Unvermögens der Ackerbaubevölkerung zu einer Offensive in die Steppe lastete aber das Tatarenjoch noch 100 Jahre über Moskau, bis der Zerfall der goldenen Horde in drei verschiedene Chanate: Kasan, Astrachan und Krim, 1480 ohne Waffenentscheidung Rußland befreite.

Um dieselbe Zeit unterwarf der Großfürst Johann III. (1462—1505) Nowgorod und die letzten Teilfürstentümer des Ostens und übertrug auf das ihm unterworfene Gebiet (das heutige Zentral- und Nord-Rußland) die Grundsätze asiatischer Despotie und lokaler Unfreiheit. (Unterdrückung der örtlichen Selbstverwaltung.) Sein Nachfolger, Wassilij III. (1505—33), setzte die Politik seines Vaters fort, zerstörte die Autonomie von Pleskau und gewann nach langem Kampf mit Litauen Smolensk.

Die Mitte des 16. Jahrhunderts bezeichnete den Höhepunkt der Entwickelung des Moskauer Großfürstentums unter den Herrschern aus Ruriks Geschlecht: Reformen im Innern, die dem Volke Teilnahme am Gericht und Lokalverwaltung gaben, Berufung eines Ständeparlamentes (Semski Sobor) mit beratender Stimme (1550), Gewinnung einer direkten Seeverbindung mit Westeuropa dank der Aufsegelung der Mündung der „Sewernaja Dwina" durch eine englische Handelsexpedition (1553) und ein siegreicher Offensivkrieg gegen die tatarischen Chanate von Kasan und Astrachan (1551—56), welcher die Herrschaft des Moskauer Zaren auf das ganze Wolgaland bis an die Küste des Kaspischen Meeres und den Ural ausdehnte. Dann erfolgte der Rückschlag: im Innern durch ein sinnloses und grausames Willkürregiment des an Verfolgungswahnsinn leidenden Zaren

Johann IV. Grosny (1533—84); nach außen hin durch einen langjährigen verlustreichen Krieg mit Polen und Schweden um Livland, während der Süden den verheerenden Einfällen der tributheischenden Krimschen Tataren fast schutzlos ausgesetzt war. Erfolgreich war nur die von der Regierung unbeeinflußte Fortsetzung der Kolonisations- und Eroberungspolitik im Osten unter Leitung der Handelsherren Stroganow. Eine von ihnen aus kosakischen Freibeutern und livländischen Kriegsgefangenen gebildete Schutztruppe überschritt 1582 unter Führung des Kosaken Jermak den Ural und begann die Eroberung Sibiriens. Als 1584 Johann Grosny starb, war das Reich zerrüttet, das Volk verarmt, die oberen Klassen demoralisiert. Der letzte Sproß des Rurikschen Hauses, der schwachsinnige Feodor I., starb 1589, ein jüngerer Sohn Johann IV. war schon 1591 ermordet worden, um einem tatarischen Emporkömmling Boris Godunow, den Weg zum Zarenthrone freizumachen.

Die Folgewirkungen des Grosnyschen Systems erwiesen sich stärker, als die wohlgemeinten Reformideen des neuen Herrschers. 1604, nachdem die Notlage der bäuerlichen Bevölkerung noch durch eine dreijährige Mißernte gesteigert war, brach die Revolution aus, die bald eine bewaffnete Einmischung der Nachbarmächte Polen und Schweden in die inneren Wirren des Moskauer Reiches zur Folge hatte. Nach längeren wechselvollen Thronumwälzungen und Kämpfen, wobei das Land furchtbar verwüstet und Moskau zum größten Teil vom Feuer vernichtet worden war, bildete sich 1611 in Nishnij-Nowgorod eine neue nationale Regierung unter Führung des dortigen Bürgers Minin als Finanzminister und des Fürsten Posharski als Minister des Innern und Truppenführer. Nach Wiedereroberung Moskaus wählte

17. Jahrhundert.

der Semski Ssobor, der den eigentlichen Schwerpunkt der nationalen Regierung bildete, am 21. Februar 1613 den Bojarensohn Michail Romanow zum Zaren (1613 bis 45). Noch dauerte es aber 5 Jahre, bis die neue zarische Regierung der Herrschaft der einzelnen vagabundierenden Räuberbanden ein Ende bereitet und mit Schweden und Polen ein Abkommen getroffen hatte, das dem Moskauer Reiche wohl Ingermannland und Smolensk kostete, aber dafür die Anerkennung der neuen Dynastie und die Möglichkeit aufbauender Friedensarbeit gab.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war das Zartum Moskau innerlich soweit gekräftigt, um erfolgreich den Kampf gegen das verfallende polnische Reich aufnehmen zu können. Smolensk und die Osthälfte von Klein-Rußland mit Kijew bildeten die Siegesbeute (1667). Ein Krieg mit Schweden dagegen, in dessen Verlauf 1656 Zar Alexei Michailowitsch (1645—76) bis vor Riga drang, hatte nur vorübergehenden Erfolg, da 1661 alle Eroberungen in Livland und Ingermannland zurückgegeben werden mußten. Im Innern führten die schon im 16. Jahrhundert begonnenen Streitigkeiten zwischen Altrituellen (Altgläubigen) und Reformern zu einem offiziellen Siege der letzteren, da das Oberhaupt der Staatskirche und Mitregent, der Patriarch Nikon, sich 1654 für die Einführung der griechischen Liturgie entschied. Da beide Parteien von ihrem Standpunkte aus inbezug auf die historische Berechtigung des national-russischen oder des altgriechischen Rituals vollkommen Recht hatten, kam es zu einer Kirchenspaltung, die sich weder durch Bannsprüche noch durch Polizeimaßnahmen überwinden ließ und bis zum heutigen Tage fortbesteht. Die Rechtsverschlechterung des Bauernstandes durch die Einführung der Leibeigenschaft (endgültig durch

die vom Semski Sjobor 1649 angenommene neue Gesetzsammlung, die Sjobornoje Uloshenije) und die Mißwirtschaft der Moskauer Bureaukratie riefen weitgehende Unzufriedenheit hervor, die in vereinzelten Lokalunruhen und schließlich 1670 in einer Revolution sich Luft machte, welche das mittlere und untere Wolgagebiet umfaßte. Nach dem ersten Siege der nach westeuropäischem Muster organisierten Schützenregimenter über die ungeordneten Bauernscharen suchte ihr Führer, der Donsche Kosak Stenka Rasin, sein Heil in der Flucht, worauf Strafexpeditionen die von ihm geschaffenen Organisationen zerstörten.

18. Jahrhundert.

Im bewußten Gegensatz zu dem asiatischen Charakter des Moskauer Staates und seiner Gesellschaft glaubte ein Teil der oberen Klassen durch die Einführung westeuropäischer Einrichtungen, nicht allein im Heerwesen, dem Reiche zu nützen. Freilich traf diese Reformbewegung immer auf den heftigsten Widerstand der Geistlichkeit und der von ihr beeinflußten Gesellschaftsschichten. Die Altrituellen sahen sogar in jeder Neuerung einen neuen Beweis der baldigen Erscheinung des Antichrists, dessen Einzug in Moskau ihrer Auffassung nach tatsächlich 1698 stattfand. Es war dies der von seiner ausländischen Reise zurückgekehrte Zar Peter (1689 bis 1725), der Enkel des ersten Romanow, der mit rücksichtslosem Eifer durch sich überstürzende Maßnahmen die Umwandlung des halbasiatischen Großfürstentums Moskau in einen europäischen Staat begann. Fast ein Menschenalter kämpfte er für die Zukunft seines Volkes mit seinem Volk und der schwedischen Großmacht, die er 1709 bei Poltawa zertrümmerte. 1710 wurden durch die Kapitulationen von Riga und Reval Livland und Estland vertragsmäßig dem Russischen Reiche eingefügt, 1713 das von Peter auf erobertem schwedischem Gebiet im sumpfi-

gen Newadelta 1703 gegründete Petersburg zur Hauptstadt des Reiches erhoben, welches nach dem siegreichen Ausgang des nordischen Krieges (1700 bis 1721) durch den Frieden von Nystad den Namen des Kaisertums Rußland erhielt.

Das Reformwerk Peters des Großen, die Europäisierung Rußlands, wurde trotz weitgehender Opposition und gelegentlicher Reaktionsversuche auch nach seinem Tode im allgemeinen fortgesetzt, am zielbewußtesten von der Kaiserin Katharina II. (1762—96). Ihre Regierung war reich an äußerem Glanze und erfreute sich einer recht günstigen Beurteilung durch die von der Kaiserin sehr geschickt beeinflußte öffentliche Meinung des Auslandes. In zwei Türkenkriegen im Bunde mit Oesterreich wurde Südrußland bis zum Dnjestr gewonnen, eine russische Kriegs- und Handelsflotte auf dem Schwarzen Meere geschaffen und für letztere das Recht der freien Durchfahrt ins Mittelländische Meer der Pforte abgezwungen. Durch die Aufteilung des ohnmächtigen polnischen Reiches unter den Nachbarmächten (1772, 1793, 1795) vergrößerten Kurland, Litauen, Weißrußland und der westliche Teil von Kleinrußland den territorialen Besitzstand des Staates im Westen. Im Innern wurden allerlei Reformen in Angriff genommen, die jetzige administrative Einteilung und das derzeitige Schema der Gouvernements- und Gebietsverwaltung geschaffen, die von Peter dem Großen begonnenen Versuche zur künstlichen Produktion eines westeuropäischen städtischen Bürgertums fortgesetzt, neue Fachschulen und Erziehungshäuser zur Heranbildung eines „neuen" Geschlechts gegründet, die Privilegien des Adels vermehrt und der Bauernstand weiter entrechtet. Trotz aller wohlgemeinten Absichten und gelegentlicher, Freiheit und Menschenwürde verheißender, Erklärungen der Kaiserin wurde unter ihrer Regierung die Leibeigenschaft

förmliche Sklaverei mit all' ihren demoralisierenden Folgen für Herren und Knechte. Die Unzufriedenheit der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung zeigte sich in der Flucht ins Ausland oder in die sibirischen Urwälder, in Streiks und Lokalunruhen, in der Zunahme der Räuberbanden und schließlich in einer Revolution, welche 1773 zwischen Ural und Wolga begann. An die Spitze der aufständischen Uralkosaken, Bauern, Fabrikarbeiter und indigenen Stämme trat der Donsche Kosak Pugatschew, der sich für den rechtmäßigen Zaren ausgab. Nach Eroberung des Wolgagebiets drangen seine plündernden Scharen westwärts auf Moskau los, auf ihrem Wege überall die Gutshäuser niederbrennend und die gefangenen Offiziere und Beamten hängend. Nur durch Aufwendung bedeutender militärischer Streitkräfte gelang es der Regierung 1774 der revolutionären Bewegung Herr zu werden, welche zudem, wie die Rasins vor 100 Jahren, an allgemeiner Unordnung und Charakterlosigkeit der Führer scheiterte und als Resultat nur eine stärkere Bedrückung der Bauernschaft zeitigte.

Alexander I. 1801—25.

Im 19. Jahrhundert war der Gang der auswärtigen Politik von bestimmendem Einfluß auf die inneren Geschicke des Reiches, das seit Peter dem Großen eine sich immer steigernde Machtstellung in Europa und Asien einnahm. Wohl glaubte der Enkel Katharinas II., Alexander I., an die Notwendigkeit der Erneuerung des Staates durch zeitgemäße Reformen, als deren Endziel ihm die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verleihung einer Verfassung vorschwebten. Aber nach dem ersten Versuch einer Reorganisation der Gesetzgebung und Verwaltung durch Gründung eines Reichsrates (1801) und von acht Ministerien (1802) wandte er seinen Eifer dem Gebiete der auswärtigen Politik zu, die ihn bis an sein Lebensende in ihrem faszinierenden Banne hielt. Der Kampf gegen

Frankreich, 1805 im Bunde mit Oesterreich, 1806/7 mit Preußen, brachte aber nicht die erwarteten militärischen und politischen Erfolge, so daß der Kaiser 1807 Friede und Freundschaft mit Napoleon schloß und sich wieder der inneren Politik zuwandte, um hier friedliche Lorbeeren zu pflücken. Alexanders Verdienst war es, daß er um diese Zeit den bedeutendsten Staatsmann, den Rußland im 19. Jahrhundert besaß, den Popensohn Michail Speranski emporzog, zu seinem Vertrauten und Leiter der Reformpolitik machte, die nach dem Willen des Kaisers auf eine Konstitution hinauslaufen sollte. Die Schuld des Monarchen war es aber auch, daß er im März 1812 dem Drängen der reaktionären Kreise nachgab, den Emporkömmling plötzlich verbannte und sein Verfassungsprojekt fallen ließ, als auf dem Gebiete der auswärtigen Politik durch den Bruch mit Frankreich ein vollkommener Umschwung eingetreten war.

Die folgenden Kriegsjahre bedeuteten eine schwere und gleichzeitig eine große Zeit für Rußland. Riga, Smolensk und Moskau brannten zum größten Teile nieder, aber die feindliche Invasionsarmee wurde nach anfänglichen Erfolgen durch eigene Disziplinlosigkeit, durch russische Kälte und Tapferkeit zersprengt. 1813 kämpften die russischen Truppen in Deutschland gegen Napoleon, 1814 zogen sie in Paris ein.

Territorial gewann Rußland durch den siegreichen Ausgang des Kampfes gegen Napoleon das Zartum Polen, das durch Realunion mit dem Reiche verbunden wurde ebenso, wie das 1808/9 eroberte Finnland. Auch ein russisch-türkischer Krieg 1806—12 hatte mit einer Erweiterung der Grenze bis zum Pruth einen erfolgreichen Ausgang genommen. Ferner hatte sich der südliche Kaukasus dem Szepter des weißen Zaren unterworfen, ganz Nordasien und ein Teil von Nordwestamerika war ihm untertänig

bis an die Bai von San Franzisko, wo 1812 Kosaken eine Stanitze (Kosakendorf) errichteten. Rußland war territorial und militärisch die erste Macht der Welt geworden, seine Kriegsflotte nahm an Schiffszahl unter den Seestaaten die zweite Stelle ein.

1815 wandte sich Alexander wieder der inneren Politik zu, um sein Jugendideal zu verwirklichen: Rußland sollte endgültig vom Fluch der Leibeigenschaft befreit werden, das Reformwerk im Innern durch eine Konstitution einen würdigen Abschluß erhalten. Aber zwei Versuche im Kleinen sollten erst beweisen, daß das Reich reif sei für die Pläne seines Monarchen. Das autonome Polen erhielt eine Verfassung; in den Ostseeprovinzen, wo der Adel unter dem Einfluß der westeuropäischen Aufklärungsliteratur es selbst wünschte, wurde die Leibeigenschaft aufgehoben. Von den praktischen Ergebnissen dieser beiden Akte wollte er ihre Uebertragung auf das übrige Rußland abhängig machen. Da ließ ihn 1820 der Mißerfolg seiner liberalen Politik in Polen allen Glauben an fortschrittliche Prinzipien verlieren. Die in seinem Auftrage von Nowossilzew entworfene Verfassung wurde dem Archiv übergeben, alle Reformgedanken verbannt und dem Grafen Araktschejew, einem der verhaßtesten Staatsmänner jener Zeit, die Verwaltung des Riesenreiches anvertraut, während der Kaiser sich nur die alleinige Leitung der auswärtigen Politik vorbehielt. Aber auch auf diesem Gebiete war es ihm nicht vergönnt, neue Lorbeeren zu pflücken. Verbittert und vergrämt starb er 1825 in Taganrog.

Die geheimen Reformpläne, die Alexander I. bis 1820 hegte, entsprachen im allgemeinen den Zielen und Wünschen des größten Teiles der russischen Gesellschaft und der adligen Offizierskreise, welche unter dem Eindruck der in Westeuropa geschauten Zustände von der Notwendigkeit grundlegender Neuerungen in Rußland durchdrungen wa-

ren und nach ausländischem Muster ihre Erreichung durch Gründung geheimer Gesellschaften fördern zu können glaubten. Die finstere Reaktion, die 1820 einsetzte, und deren Härte und Widersinnigkeit sich allein durch den Charakter Araktschejews und seinen absoluten Mangel an staatsmännischen Fähigkeiten erklären lassen, machte aus den Reformern Revolutionäre. Eine für den Mai 1826 geplante Militärrevolte brach infolge besonderer Umstände bei der Thronbesteigung Nikolais I. schon am 14. Dezember 1825 in Petersburg aus und endete mit einer Niederlage der „Dekabristen" und damit auch der konstitutionellen Bewegung, die erst ein Menschenalter später wieder erstand.

Nikolai I. 1825—55.

Uebertriebene Gerüchte über die Bedeutung der russischen revolutionären Bewegung hatten den plötzlichen Abbruch diplomatischer Verhandlungen über einen russisch-persischen Grenzstreit und den Einmarsch persischer Truppen ins russische Gebiet veranlaßt. Dies führte zu einem Kriege mit Persien, der 1828 siegreich mit der Gewinnung eines Teiles des persischen Armeniens endigte. Noch während dieses Kampfes war infolge der griechischen Frage ein Krieg mit der Türkei entbrannt (1827—29), in dessen Verlauf die russischen Truppen über den Balkan bis Adrianopel vordrangen und dort die Pforte zum Abschluß eines für Rußland sehr vorteilhaften Friedens zwangen: Abtretung der Donaumündung, sowie des türkischen Kaukasiens und Protektorat über Serbien und Rumänien. Im folgenden Jahre brach als Folgewirkung der Julirevolution in Frankreich ein Aufstand in Polen aus, der 1831 durch Erstürmung Warschaus niedergeschlagen wurde und die Vernichtung der polnischen Autonomie und Verfassung nach sich zog. Durch diese militärischen Erfolge steigerte sich die Machtstellung Rußlands in Europa und seine Einwirkung auf die äußere und innere Politik der

Nachbarländer. Als Schützer der bestehenden Ordnung in Europa, als welchen sich Nikolai I. betrachtete, sandte er 1833 ein russisches Heer und die Schwarzmeerflotte nach Konstantinopel zum Schutz der Türkei gegen den aufständischen Vizekönig von Aegypten. 1849 unterdrückte der Einmarsch russischer Truppen die ungarische Freiheitsbewegung und gab Oesterreich die verlorenen Provinzen wieder. Gleichzeitig griff das Petersburger Kabinett in den Gang der deutschen Einheitsbestrebungen im Sinne der Reaktion ein und sicherte Oesterreich seine herrschende Stellung im Deutschen Bunde. Die Eroberungspolitik in Zentral- und Ostasien wurde unter Nikolai I. energisch wieder aufgenommen und unter Ausnutzung einer Revolution in China das Amurland 1854 okkupiert und von Japan unter Kriegsdrohung die Oeffnung seiner Häfen für den ausländischen Verkehr und das Eindringen europäischer Zivilisation gefordert.

Die Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Leibeigenschaft, die wieder auf das ganze Kulturniveau der Gesellschaft zurückwirkte, wurde unter Nikolai I. nicht angetastet. Gelegentliche Verwaltungsreformen bezweckten eine noch straffere und schematischere Zentralisierung der allmächtigen Büreaukratie, die von der III. Abteilung der Kaiserlichen Privatkanzlei überwacht wurde, in der die Fäden der Geheimpolizei des ganzen Reiches zusammenliefen. Auch die Staatskirche wurde zu einem Werkzeug der kaiserlichen Uniformitätsidee gemacht und zu diesem Zweck der Kavalleriegeneral Nikolai Protassow zum Oberprokureur des Hl. Synods ernannt (1836—56), der durch die Vernichtung der griechisch-uniierten Kirche in Westrußland (1839), durch „einen offiziellen Betrug" *) in

*) Vgl. hierüber den Abschnitt VI: Die evang.-luther. Landeskirche der Ostseeprovinzen.

den Ostseeprovinzen, durch polizeiliche und wirtschaftliche Verfolgung der Altgläubigen in ganz Rußland Millionen von Menschen in Gewissensnot brachte. Unter dem Eindruck der revolutionären Bewegung in Westeuropa i. J. 1848 steigerte sich das jeden Fortschritt hemmende Polizeiregiment: Reisen ins Ausland wurden erschwert, die Zahl der Studierenden auf ein bestimmtes Maß beschränkt, die Vorträge der Professoren zensiert, verschiedene Fächer als staatsgefährlich abgeschafft und durch ein neues, den Spott der ganzen Welt hervorrufendes Zensursystem alle literarischen und politischen Bestrebungen mundtot gemacht.

1853 führte die Eroberungspolitik der Regierung zu einem neuen Kriege mit der Türkei, der 1854 Frankreich, England und Sardinien zu Hilfe kamen mit unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung Westeuropas, welche durch die beständige Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten fremder Länder erbittert war. Oesterreichs wider Erwarten feindselige Haltung fesselte einen Teil der russischen Streitkräfte in diesem Kriege, der nach dem Hauptkampfplatze den Namen des Krimkrieges erhielt (1853—56). Infolge der technischen und taktischen Rückständigkeit der Armee, der Wegelosigkeit des Reiches, siegten, trotz heldenmütiger Verteidigung von Sewastopol durch Todleben, die Verbündeten und diktierten im März 1856 zu Paris die Friedensbedingungen: Abtretung der Donaumündung und Südbessarabiens, Verzicht auf das Protektorat über Serbien und Rumänien und auf eine Kriegsflotte im Schwarzen Meere. Letztere Bestimmung wurde 1871 infolge des deutsch-französischen Krieges aufgehoben.

Alexander II. 1855—81.

Kaiser Alexander II. brach mit dem Regierungssystem seines Vaters und stellte sich selbst an die Spitze der Reformbewegung, welche durch die traurigen Erfahrungen des Krimkrieges in der russischen Gesellschaft hervorgerufen

war. 1861 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben; die Bauern erhielten außer persönlicher Freiheit einen Teil des Gutslandes gegen langfristige Loskaufszahlungen, und Selbstverwaltung. 1863 wurde den Hochschulen eine begrenzte Autonomie gewährt, 1864 begann die Einführung der neuen Gerichtsinstitutionen; im selben Jahr wurde eine allständische landschaftliche Selbstverwaltung (die Semstwo) geschaffen. Ein neues Preßgesetz nach französischem Muster schränkte 1865 wesentlich die Wirksamkeit der Zensur ein. 1870 erhielten auch die Städte durch eine wesentlich nach preußischem Muster ausgearbeitete Städteordnung wirtschaftliche Selbstverwaltung. Das Heerwesen wurde zuerst in Anlehnung an die französische Armeeorganisation reformiert, dann unter dem Eindruck des deutsch-französischen Krieges nach preußischem Vorbild, was die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874 notwendig machte. Das Reichsfinanzwesen wurde neugeordnet, die Zölle ermäßigt, Akzise eingeführt, entehrende Körperstrafen abgeschafft. Alle diese Reformen der 60er Jahre hatten eine Belebung des ganzen wirtschaftlichen Lebens des Reiches zur Folge; die Entwickelung des bisher ganz vernachlässigten Eisenbahnwesens mit Hilfe ausländischen Kapitals hob Handel und Industrie; zahlreiche Aktiengesellschaften entstanden zur Ausbeutung der natürlichen Reichtümer des Landes.

Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Reformen bekämpften sich zwei Parteien, die sich in der Mitte des Jahrhunderts aus literarischen Zirkeln gebildet hatten und jetzt offen mit ihren Bestrebungen auftreten konnten: die Sapadniki (Westlinge) und die Slawophilen. Während die ersteren die Einführung westeuropäischer liberaler Institutionen für heilsam erachteten, verlangten ihre Gegner eine Erneuerung des Staates auf den „echt russischen"

Grundlagen der vorpetrinischen Zeit (Orthodoxie, Selbstherrschaft und Volkstum), in denen sie ein eroberndes Weltprinzip zu sehen glaubten. Bis 1863 gaben in Gesellschaft und Regierungskreisen die Sapadniki den Ton an, die das Reformwerk durch eine Konstitution zu krönen wünschten und für diesen Gedanken auch den Monarchen gewannen, welcher in den im liberalen Sinne projektierten Selbstverwaltungsorganen die Schule für die künftigen Volksvertreter sah. 1863 trat aber ein Umschwung ein infolge der Wendung, welche, trotz des liberalen Programms der Regierung, die polnische Frage nahm. Das russische Nationalgefühl wurde durch einen Aufstand in Polen und die Hoffnung der Polen auf ausländische Intervention entflammt, und die gegen die polnischen Bestrebungen einsetzende patriotische Gegenströmung der Slawophilen riß weite Kreise mit sich fort. In den obersten Regierungssphären war von einer Verfassung weiter nicht die Rede. Die liberalen Reformprojekte wurden im konservativen Sinne beschnitten. Im besiegten Polen schalteten slawophile Regierungsbeamte, welche durch eine mit allen Mitteln arbeitende Russifizierungspolitik die ihrer Ansicht nach „verfaulte" westeuropäische Kultur des Landes auszurotten suchten. Einer Uebertragung dieser Gewaltpolitik auf die Ostseeprovinzen und Finnland, wie es von den Wortführern der slawophilen Partei, Aksakow, Katkow und Samarin gefordert wurde, widersetzte sich der Kaiser. Eine weitere Stärkung des Einflusses der Slawophilen auf die allgemeine Regierungspolitik wurde durch die 1866 aufkommende revolutionäre Bewegung bewirkt, welche unter dem Einflusse und nach dem kommunistisch-anarchistischen Rezepte des russischen Emigranten Bakunin 1873 eine weitgehende Agitation im Volke einleitete. Die bald durch die Erfolglosigkeit ihrer Propaganda enttäuschten und durch Polizeirepressalien erbitterten revolutionären

Kreise versuchten dann durch Inszenierung von Lokalunruhen und Ermordung von Polizeibeamten Gesellschaft und Regierung einzuschüchtern und für die Annahme ihrer Forderungen geneigt zu machen.

Eine seit 1871 energisch betriebene Agitation der slawophilen Partei unter den unter türkischer Herrschaft stehenden Serben und Bulgaren führte 1877 zu einem Kriege mit der Türkei, der trotz des siegreichen Vordringens der russischen Truppen bis vor die Tore Konstantinopels 1878 mit einer diplomatischen Niederlage auf dem Berliner Kongreß infolge englischer Kriegsdrohungen endigte und Unzufriedenheit mit der Regierungspolitik in weite Kreise trug. Zur selben Zeit richtete die aus der russischen revolutionären Bewegung hervorgegangene Partei der Sozialrevolutionäre (Nihilisten) ihre Angriffe auf die Person des Monarchen selbst. Die Regierung suchte zunächst durch Einteilung Rußlands in 6 Generalgouvernements, deren Leiter mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet waren, der revolutionären Bewegung Herr zu werden. Da damals in Regierungskreisen fast allgemein die Ueberzeugung herrschte, daß jeder konstitutionell Gesinnte ein Verbündeter der Nihilisten sei, so führte die Tätigkeit der 6 Generalgouverneure in praxi vielfach zur weiteren Knebelung der Bewegungsfreiheit von Presse und Gesellschaft und zu Repressalien gegen die politischen Bestrebungen der Landschaften, während das kleine Häuflein der Terroristen ein neues Attentat im Winterpalais selbst verüben konnte, dem der Kaiser nur durch einen glücklichen Zufall entging. 1880 trat ein Umschwung ein; die Regierung beschritt den Weg der Reformen, mit deren Ausarbeitung und Durchführung General Graf Loris-Melikow betraut wurde. Ein von ihm am 28. Januar 1881 dem Kaiser unterbreiteter Bericht über die Notwendigkeit der Berufung einer Volksvertretung mit beratender Stimme fand die

Billigung und Bestätigung Alexanders II., welcher den Verfassungsentwurf des Grafen als offizielle Regierungsmitteilung am 1. März 1881 zu veröffentlichen befahl. Dieser Regierungsakt kreuzte sich aber am selben Tage mit einem neuen Mordanschlag der Sozialrevolutionäre, welche den Kaiser und sein Reformwerk töteten.

Alexander III. 1881—1894 u. Nikolai II. seit 1894.

Mit der Thronbesteigung Alexanders III. (1881 bis 1894) kam die slawophile Partei wieder zur Herrschaft. Hauptstütze der Regierung wurde der Oberprokureur des Hl. Synods, Konstantin Pobjedonoszew (1880 bis 1905; † März 1907), der in der Verfolgung aller nichtorthodoxen kirchlichen Gemeinschaften, in der Entnationalisierung aller nichtgroßrussischen Stämme und Völker, in der Knebelung von Selbstverwaltung und Presse, in einer weiteren Zentralisierung und Stärkung der Büreaukratie das Heil des Staates zu sehen glaubte. Was Alexander II. in der Reformzeit der 60er Jahre geschaffen, zerbröckelte unter Alexander III. Die liberale Opposition, soweit sie bisher in Landschaftsversammlungen und Presse zur Sprache gekommen war, verstummte seit 1883. Kirchhofsruhe breitete sich über das weite Reich aus, nur unterbrochen durch Attentatsversuche revolutionärer Gruppen, deren Organisationen aber durch die Petersburger und Pariser Polizei zerstört wurden.

Trotz der seit 1891 periodisch auftretenden Mißernten in verschiedenen Teilen des Reiches und trotz der wirtschaftlichen Rückständigkeit der Bauerbevölkerung Innerrußlands nahm die Industrie einen ungeahnten Aufschwung durch den Finanzminister Witte (1892—1903). Dank seiner geschickten Ausnutzung der politischen Konjunktur (russisch-französische Allianz) strömten Milliarden ausländischen, vornehmlich französischen Kapitals nach Rußland, teils in Form von Staatsanleihen, teils als Anlagewerte in neugegründeten Aktiengesellschaften, wäh-

rend gleichzeitig im Innern die staatliche Allmacht den Interessen des Finanzministeriums dienstbar gemacht wurde. Durch neue Steuern, durch die Einführung des Krons-Branntweinmonopols, durch Staatssparkassen usw. wurden immer größere Geldmassen in der Residenz konzentriert, um für neue Aufgaben der inneren und äußeren Politik Verwendung zu finden. 1897—99 wurde die Goldwährung eingeführt; der Ausbau des Eisenbahnnetzes durch den Staat nahm rapid zu, wodurch direkt die gesamte Eisenindustrie, indirekt die übrigen Fabrikzweige und deren Absatzfähigkeit unterstützt wurden. Aber von der Wohlstandssteigerung der oberen Gesellschaftsschichten durch die äußerlich blendende Wirtschaftspolitik Wittes blieb die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung Innerrußlands so gut wie unberührt und die für sie im Falle von Mißernten vom Ministerium des Innern organisierten Verpflegungskampagnen versagten, weil der Antagonismus zwischen Regierungsbehörden, Selbstverwaltungsorganen und der Gesellschaft eine gedeihliche Arbeit hinderte.

Im engsten Zusammenhang mit der inneren Politik stand die auswärtige Großmachtspolitik, welche der künstlich großgezogenen Industrie neue Absatzmärkte eröffnen sollte und in deren Interesse Heer und Kriegsflotte verstärkt, neue Festungen, Kriegshäfen und strategische Bahnen erbaut wurden. Nachdem in mehreren Feldzügen 1865—85 Turkestan erobert, Persien dem russischen Einfluß unterworfen, 1891 durch Besetzung des Pamirplateaus die Landgrenze der englischen Besitzungen in Asien erreicht war, trat in dem Vordringen nach Indien ein Stillstand ein. Um diese Zeit eröffnete der Bau der großen sibirischen Bahn der der slawophilen Theorie eigenen Eroberungspolitik ein neues Terrain in Ostasien. 1896 wurde der chinesischen Regierung gegenüber die

Durchführung der ostsibirischen Bahn durch die Mandschurei durchgesetzt, 1897 Port Arthur besetzt und im nächsten Jahr mit der Kwang-tung Halbinsel von China formell abgetreten, 1900 die ganze Mandschurei okkupiert und in der Mongolei und Nordkorea fester Fuß gefaßt. Im Dezember 1901 wies die Regierung die von Japan angebotene Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären durch den koreanischen Grenzfluß Jalu zurück, was im Januar 1902 den Abschluß eines englisch-japanischen Bündnisses zur Folge hatte, das sich gegen die russische Politik im fernen Osten richtete. Diese aber wurde im Vertrauen auf die Allianz mit Frankreich fortgesetzt.

Die gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer zunehmende Reaktion auf allen Gebieten, die Stärkung der Selbstherrschaft der Büreaukratie speziell in den Grenzländern, die Aufhebung der finnländischen Verfassung (1899), wodurch neue Weideplätze für nomadisierende Tschinowniks gewonnen wurden, hatten ein Wiedererwachen des revolutionären Geistes zur Folge, der aber weit größere Kreise umfaßte, als früher. Die nach dem Fiasko des Terrorismus von dem Rest seiner früheren Anhänger gebildete russische sozialdemokratische Arbeiterpartei, welche nach dem Muster der deutschen Sozialdemokratie eine allmähliche Revolutionierung des Volkes anstrebte, begann 1890 ihre Agitation unter den Fabrikarbeitern Petersburgs und organisierte dort 1896 die erste größere politische Streikbewegung. Um dieselbe Zeit entstand die vom Führer der russischen Sozialdemokratie Plechanow endgültig totgesagte Partei der Sozialrevolutionäre von neuem und erregte bald durch Attentate die Aufmerksamkeit der Behörden und Nachahmungssucht bei den Sozialdemokraten. Außerdem bildeten sich in Finnland, den Ostseeprovinzen, in Litauen, Westrußland, Polen, Kleinrußland und im Kaukasus sozialrevolutionäre resp. sozial-

demokratische Organisationen auf nationaler Grundlage, die alle eine mehr oder weniger terroristische Tätigkeit in ihr Programm aufnahmen. Das politische Barometer in Rußland, die Hochschule, wies durch immer wiederkehrende Studentenunruhen auf Sturm. Als nach der Ermordung des Ministers des Innern, Ssipjagin, 1902, auf Empfehlung von Pobjedonoszew, Plehwe die Leitung des führenden Ministeriums übernahm, sah er die Lage als bedrohlich an und schraubte das System polizeilicher Ueberwachung und Repressalien bis zum Höhepunkt, es sowohl gegen Revolutionäre wie gegen die liberale Opposition anwendend. Gegen die politischen Bestrebungen der Landschaften, welche seit 1894 mit ihren konstitutionellen Wünschen wieder offen auftraten, gegen die Verbreitung fortschrittlicher Ideen durch die Presse fuhr Plehwe die schwersten Geschütze auf, welche ihm Polizei, Zensur und Gericht nur zur Verfügung stellen konnten. Aber je inhaltsleerer und langweiliger die russischen Zeitungen wurden, desto größer wurde die Nachfrage und daher auch die Verbreitung der illegalen Literatur, so daß der Minister sich veranlaßt sah, seinerseits eine Art verbotener Literatur ins Leben treten zu lassen, die im regierungsfreundlichen Sinne wirkte. Dies Mittel schlug fehl, ebenso wie der auf Rat des damaligen Chefs der Moskauer Geheimpolizei, Subatow, unternommene Versuch, durch Gründung legaler Arbeiterverbände die sozialdemokratische Arbeiterbewegung in ruhigere Bahnen zu leiten. Gegen die von sozialrevolutionären Agitatoren angezettelten Bauernrevolten ging der Minister mit den schärfsten Repressalien vor, ohne jedoch die von Witte befürwortete Reform des Agrarwesens in Angriff zu nehmen. Im äußersten Falle ließ Plehwe lokale Unzufriedenheit in einem „Judenpogrom" sich austoben, wonach jedesmal tausende verzweifelter Menschen, die sich bisher

ängstlich von allen revolutionären Organisationen ferngehalten hatten, im Beitritt zum jüdischen „Bund" Rettung ihres Lebens zu finden glaubten.

Infolge der sich immer steigernden Reaktion, der auch Witte 1903 zum Opfer fiel, ging ein Teil der liberalen Opposition vom passiven zum aktiven Widerstand über und gründete zu diesem Zweck unter dem Vorsitz von Petrunkewitsch, eines der Veteranen der konstitutionellen Semstwobewegung, im Sommer 1903 im Schwarzwald den „Befreiungsbund". Diese konspirativ gestaltete Organisation, der die Führer verschiedener Landschaften, wie die Fürsten Peter und Paul Dolgorukow, Ljwow, D. Schachowskoi, die Professoren Miljukow, Kowalewski, Muromzew, aber auch der sozialrevolutionäre Schriftsteller Korolenko angehörten, stellte sich die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der maßgebenden politischen und finanziellen Kreise des In- und Auslandes im Sinne der Notwendigkeit der Herbeiführung eines konstitutionellen Regimes in Rußland zur Aufgabe. Von bestimmendem Einfluß auf diese Frage wurde der im Januar 1904 zum Ausbruch gekommene russisch-japanische Krieg, für Japan ein nationaler Kampf, wo es sich um Sein oder Nichtsein der aufstrebenden ostasiatischen Großmacht handelte, für Rußland ein Kolonialkrieg, wie es ihn oft geführt, nur diesmal im größten Maße. Plehwe erwartete von seinem siegreichen Ausgang eine Stärkung seines Systems in den Augen der öffentlichen Meinung. Bevor es aber im fernen Osten zu einer größeren Entscheidung gekommen war, wurde er im Juli 1904 von einer Bombe zerrissen. Sein Nachfolger, Fürst Swjatopolk-Mirski, brach mit dem Plehweschen System und milderte den auf Gesellschaft und Presse lastenden Polizeidruck, ohne sich aber entschieden für die Notwendigkeit einer sofortigen Reformpolitik zu erklären. So

gewann die revolutionäre und liberale Opposition neues Terrain und benutzte die gebotene günstige Gelegenheit, um zu handeln. Die „finnländische Partei des aktiven Widerstandes" wandte sich an sämtliche oppositionellen und revolutionären Organisationen Rußlands mit dem Vorschlag, sich zu einem gemeinsamen politischen Programm und zu gemeinsamer Aktion zu verbinden. Diese Aufforderung hatte nur teilweisen Erfolg, da von den 18 in Betracht kommenden Organisationen nur 7 ihr Folge leisteten: der Befreiungsbund, die polnische Nationalliga, die russische sozialrev. und die polnische sozialist. Partei, die lettische sozialdem. Arbeiterpartei und zwei kaukasische sozialrevolutionäre Föderationen. Auf einem Kongreß der Delegierten dieser Organisationen zu Paris im September 1904 wurde ein gemeinsames politisches Programm ausgearbeitet: Vernichtung der Autokratie und ihre Ersetzung durch ein freies, demokratisches Regime auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts, Wiederherstellung der finnländischen Verfassung und „Selbstbestimmung" der übrigen Nationalitäten. Zur Erreichung dieses Programms beschloß der Kongreß, im Herbst des nächsten Jahres in verschiedenen Teilen Rußlands, speziell in den Grenzprovinzen, lokale Aufstände zu inszenieren. Den übrigen zehn Organisationen (der russischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, dem Bund ꝛc.) war das politische Programm des Pariser Kongresses zu gemäßigt, weil in ihm die Abschaffung der Monarchie nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Sie erklärten daher, getrennt marschieren, aber vereint schlagen zu wollen.

Die Führer der liberalen Semstwoopposition erörterten wiederum auf einem in Petersburg Anfang November 1904 tagenden und von der Regierung nicht gehinderten Kongreß der Delegierten von 20 Landschaften die innerpolitische Lage und formulierten eine Reihe von Reform-

vorschlägen, die in einer Denkschrift dem Minister des Innern übergeben wurden: Unverletzlichkeit der Person, Gewissensfreiheit, Rede-, Preß- und Versammlungsfreiheit, Reform der Selbstverwaltung und Berufung einer freigewählten Volksvertretung mit beschließender Stimme. Um dieselbe Zeit wurden nach dem Muster der französischen Opposition v. J. 1847 in verschiedenen Städten Bankette veranstaltet, auf denen mehr oder weniger deutlich das Verlangen nach Reformen und Konstitution ausgesprochen wurde. Inbezug auf die Antwort der Regierung auf die Vorschläge des Semstwokongresses fand im Ministerrat ein heftiger Kampf zwischen Swjatopolk-Mirski und Pobjedonoszew statt, aus welchem letzterer als Sieger hervorging. Ein Ukas vom 12. Dezember 1904 gab nur sehr allgemein gehaltene Reformversprechungen, deren Erfüllung dem Ministerkomitee übertragen wurde; von Konstitution oder Volksvertretung war nicht die Rede. Um allen Mißverständnissen über diesen Punkt entgegenzutreten, erließ die Regierung gleichzeitig eine amtliche Mitteilung, worin sie die Agitation und Erregung verurteilte und die Landschaften vor Kompetenzüberschreitungen warnte. Die sehr weitgehende öffentliche Erregung wurde aber durch diese Regierungserklärungen nicht beschwichtigt. Im Gegenteil, sie nahm noch zu, als zu Weihnachten ganz unerwartet die Nachricht von der Kapitulation der Festung Port-Arthur eintraf.

Ganz unabhängig vom Pariser Kongreßbeschluß kam es schon am 9. Januar 1905 zu einer politischen Erhebung der Petersburger Fabrikarbeiter, die von blutigen Folgen begleitet war. Die Schuld daran trug keine einzige revolutionäre Organisation, sondern der Priester Gapon, der, vom Taumel des politischen Ehrgeizes erfaßt, den Versuch unternahm, von sich aus eine Revolution zu inszenieren. Als Präsident der von der Regierung

organisierten „russischen Arbeitergenossenschaft", die über elf große Versammlungshäuser, Lesezimmer und Diskutierabende verfügte, führte er die ihm blindlings vertrauenden Massen zum Winterpalais, um vom Kaiser die Annahme eines von ihm entworfenen politischen Programms zu verlangen. Salvenfeuer zersprengte die Demonstranten. Aber der „Petersburger blutige Sonntag" wirkte auf ganz Rußland zurück, indem er eine ungeheure Erbitterung wachrief, die durch die revolutionäre und oppositionelle Presse geschürt und überallhin verbreitet, den revolutionären Elementen den fruchtbarsten Boden zu wirksamer Agitation bot. Es entstanden neue oppositionelle Organisationen mit latenter revolutionärer Tendenz auf professioneller Grundlage, von denen 14 im Mai sich zum „Verband der Verbände" vereinigten. Den Kern bildeten anfangs freie Vereinigungen der Advokaten, Aerzte, Journalisten, Professoren, Lehrer und anderer liberaler Berufe. Ihnen schlossen sich dann eigentliche Gewerkschaften an, deren Entstehen sich bei fast allen auf den Eindruck der Ereignisse des 9. Januar zurückführen läßt. Die Zahl der Mitglieder nahm reißend schnell zu. Einige Verbände verfolgten nebenbei auch wirklich professionelle Ziele, die Mehrzahl aber rein politische, wobei die Mitglieder teils radikale, teils liberale Anschauungen offenbarten. Von praktischer Bedeutung war aber der Umstand, daß die eigentlichen Leiter dieser neuen Föderativorganisation, Professor Mjakotin, Advokat Gruſenberg u. a. gleichzeitig der sozialrevolutionären Partei angehörten. Systematischer Boykott von Lokalitäten und Personen war das bevorzugteste Kampfmittel dieses im Gegensatz zu anderen Organisationen ganz offen werbenden und wirkenden Verbandes der Verbände. Die anderen revolutionären und oppositionellen Parteien entfalteten gleichfalls eine fieberhafte politische Tätigkeit. Sozialdemokraten und Sozialrevolutionäre agi-

tierten und organisierten eifrig in Stadt und Land, mit besonderem Erfolge in den Grenzprovinzen, wo ihnen die Russifizierungspolitik den Boden bereitet hatte. Energischer Widerstand, wenn man ihm begegnete, wurde mit Terror niedergekämpft. Der Befreiungsbund und die liberale Semstwopartei veranstalteten eine Reihe neuer Semstwokongresse in Moskau im April, Mai, Juli, September und November, an denen unter dem Vorsitz des Grafen Peter Heyden eine immer größere Anzahl von Abgesandten teilnahm. Im Juli waren auch mehrere größere Städte, darunter Riga, durch Delegierte vertreten. In der Zeit zwischen den einzelnen Kongressen funktionierte ein besonderes Komitee, das die Vorarbeiten erledigte und auf den Gang der Reformberatungen einen führenden Einfluß ausübte.

Die Regierung hat diese Bewegung im allgemeinen nicht gehindert; durch immer neue Konzessionen suchte sie vielmehr die aufgeregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Ein Reskript vom 18. Februar 1905 stellte die Berufung von Volksvertretern „zur Teilnahme an der Vorbereitung und Begutachtung gesetzgeberischer Maßregeln" in Aussicht und gewährte den Kommunalorganen ein größeres Petitionsrecht. Am 17. April erfolgte die Veröffentlichung eines Toleranzediktes, das speziell für die Altgläubigen einen wesentlichen Fortschritt bedeutete.

Die Erklärung für das immer kühnere Auftreten der Gesellschaft und die von Tag zu Tag zaghafter werdende Haltung der Regierung lag im Gang der Kriegsereignisse im fernen Osten. Unfreiheit und äußere Macht standen nach Meinung vieler in engster Wechselwirkung. Weite Kreise hatten schon früher das alles bevormundende Polizeiregiment im Prinzip verurteilt, seine ruhige Ertragung aber als eine Art Steuer angesehen, die der patriotische Bürger dem Staate leisten müßte, da das System der Un-

freiheit zu ungeahnten Erfolgen in der auswärtigen Politik führen werde. Im Januar 1904 hatte man vielfach geglaubt, daß jetzt bald der Moment kommen werde, wo der Einzug der siegreichen Truppen in Tokio dem erstaunten Europa die Augen über den wahren Wert des russischen büreaukratischen Zentralismus öffnen werde. Die Ansicht, daß das System Pobjedonoszew und Plehwe den Staat politisch nur schwäche und zu einer Niederlage im Kriege führen könne, wurde als lächerlich betrachtet. Es war aber anders gekommen, als man in Rußland und auch im übrigen Europa vielfach geglaubt. Ende Februar traf die Nachricht von dem Siege der Japaner im Entscheidungskampfe bei Mukden ein, zweieinhalb Monate später die niederschmetternde Kunde von der verlorenen Seeschlacht bei Tsushima. Unter dem Eindruck dieser letzten Niederlage vereinigte sich der rechte Flügel des Semstwokongresses unter Schipow und Gutschkow (aus ihm ging später die Partei des 17. Oktobers hervor) mit dem Zentrum und dem linken Flügel (aus ihnen bildete sich später die Kadettenpartei) unter Führung des Befreiungsbundes zu gemeinsamem Vorgehen. Dies führte zu einer Deputation des Kongresses an S. M. den Kaiser am 7. Juni in Peterhof, wo um schleunige Einberufung der Volksvertretung gebeten wurde. Am 6. August wurde das vom Minister des Innern Bulygin ausgearbeitete Wahlgesetz für eine Volksvertretung mit beratender Stimme veröffentlicht. Zu Ende des Monats wurde zwecks Beruhigung der studierenden Jugend das von ihr so lang bekämpfte Universitätsstatut v. J. 1884 aufgehoben und den Hochschulen eine Art Autonomie gewährt. Aber alle Konzessionen waren nicht mehr imstande, die in Fluß geratene Bewegung aufzuhalten. Jede Nachgiebigkeit der Regierung wurde freudig als neuer Beweis ihrer Schwäche begrüßt. Der Semstwokongreß im September kritisierte in

schärfster Weise das Bulyginsche Wahlgesetz und verlangte eine Volksvertretung mit beschließender Stimme auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts. Um dieselbe Zeit trat zu dem schon im Sommer von sozialrevolutionärer Seite organisierten allrussischen Bauernverband in Moskau eine neue Föderation in Petersburg mit rein revolutionärer Tendenz, der interprofessionelle „Arbeiterdeputiertenrat". Vom Typographenverbande zur Zeit des Setzerstreiks im September geschaffen und nach dem Muster der früher von der Regierung selbst angestrebten Arbeitervertretungen organisiert, spielte er unter Leitung eines akademisch gebildeten Setzers, Chrustaljow-Nossar, zusammen mit dem Verband der Verbände die führende Rolle in dem am 15. Oktober ausbrechenden, über alles erwartete Maß gewaltigen politischen Ausstande und ebenso in den folgenden Streik- und Aufstandsbewegungen zu Ende des Jahres 1905.

Am 23. August war unterdessen der Friede mit Japan zu Portsmouth in Nordamerika geschlossen worden. Er erscheint durch die Abtretung von Port-Arthur und Süd-Sachalin, durch den Verzicht auf Korea und die Mandschurei als die Liquidation der großen ostasiatischen Expansionspolitik. Der slawophile Imperialismus, der gewaltige Mittel an Geld und Menschen verlangte und verschlang, dessen frühere Erfolge durch das Opfer allgemeiner kultureller Rückständigkeit und der Verarmung des Bauernstandes Innerrußlands erkauft worden waren, war nur durchführbar bei einer vollkommenen Zentralisation des staatlichen und Fesselung des gesellschaftlichen Lebens, nur möglich bei Erhaltung der Autokratie. Verzichtete man notgedrungen auf die Fortführung der großen Eroberungspolitik, so war vom Standpunkt der auswärtigen Politik des Riesenreiches nichts gegen die Erfüllung des leidenschaftlichen Wunsches nach Freiheit und Ver-

fassung einzuwenden. Besser, als mancher andere, verstand dies Graf Witte. Derselbe Staatsmann, der im August in Amerika den Friedenstraktat mit Japan unterzeichnet hatte, redigierte auch das Manifest vom 17. Oktober 1905, in welchem S. M. der Kaiser Nikolai II. Rußland Gewissensfreiheit, die westeuropäischen Grundlagen bürgerlicher Freiheit und Konstitution verlieh.

Schlußbemerkung der Herausgeber. Es fällt schwer, den geschichtlichen Stoff der neuesten Zeit in knapper Form zu ordnen und treffend zu charakterisieren, denn wir stehen dieser Zeit noch zu nahe. Um ein objektives Bild zu gewinnen, ist eine gewisse Entfernung nötig.

Nur kurz sei erinnert an die entsetzliche Zeit der revolutionären Bewegung vom Oktober—Dezember 1905, welcher der politische Generalstreik, die blutigen Straßenrevolten in Moskau, die Mordbrennereien und Güterdemolierungen und das scheinbar völlige Versagen der Staatsgewalt und Staatsautorität die Signatur gaben.

Die erste Reichsduma, die am 27. April 1906 in Petersburg zusammengetreten war, wies, neben unbestreitbar vorhandenem naivem Idealismus, soviel radikale Elemente auf und zeigte soviel politische Unreife, daß über der maßlosen Kritik der Regierungsmaßnahmen der neueren und älteren Zeit die hohe Aufgabe des Parlaments, die Reformarbeit, völlig vernachlässigt wurde. Neue Gesetze, die dem Lande hätten Gesundung geben können, erschienen nicht, und ziemlich das einzige Ergebnis der stürmischen Dumasitzungen war eine Thronadresse, deren Forderungen — Expropriation des privaten Grundbesitzes und allgemeine Amnestie — nicht nur eine dreiste Nichtachtung des Kaiserlichen Willens und der Kaiserlichen Rechte enthielten, sondern auch den Ansprüchen einer gesunden Vernunft Hohn sprachen. Gerade die Güter sind

es, die den Bauern im Innern Rußlands Verdienst geben, auch die nichtbäuerliche Bevölkerung mit Brot versorgen und durch Export von Getreide Geld ins Land bringen, während die bäuerlichen Wirtschaften in ihrer erdrückenden Mehrzahl nicht einmal den eigenen Bedarf decken können und mit einem beständigen Defizit arbeiten. Unter solchen Verhältnissen eine gewaltsame Enteignung der Güter zu fordern, ist mehr als unvernünftig.*) Nicht viel anders steht es mit der Forderung der Amnestie, deren Gewährung das unglückliche Land mit Scharen der gefährlichsten Verbrecher überflutet hätte, die im Namen der „Freiheit" weiter geraubt und gemordet hätten.

Bei solchem Gebahren der Dumaabgeordneten mußte es zu einer Auflösung kommen, die am 10. Juli 1906 erfolgte. Die Antwort auf die Dumaauflösung war der bekannte Wyborger Aufruf, der die Aufforderung enthielt, nicht mehr Steuern zu zahlen und die Leistung der Militärpflicht zu verweigern, d. h. dem Staat die Quellen seiner Kraft zu entziehen. Aber die Unterzeichner des Aufrufs, der aufs unwiderleglichste zeigte, mit was für gesellschafts- und staatsfeindlichen Elementen man es zu tun hatte, hatten ihren Einfluß aufs Volk überschätzt.

Ein Volksaufstand brach nicht aus, allenthalben flossen die Steuern ein und schon wenige Monate nach den Wyborger Tagen präsidierte einer der Hauptführer der in der Duma tonangebend gewesenen Kadettenpartei in einer Kommission zur Aushebung von Rekruten.

Auch der zweiten Duma, der, ebenso wie ihrer Vorgängerin, kein einziger baltischer Deutscher angehörte, war es nicht beschieden, die für das Reich so notwendige positive und schöpferische Arbeit zu leisten, und was in den Jahren 1905 und 1906 an Reformen geschaffen worden ist, ver-

*) Näheres über diese Frage siehe am Schlusse des Abschnittes VIII B „Agrarverhältnisse in Livland".

danken wir nicht der Volksvertretung, sondern einzig und allein dem Kaiser und seiner Regierung.

Schon am 17. April 1905 hatte der Kaiser ein Toleranzedikt erlassen, das den Uebergang von der Orthodoxie zu einem anderen christlichen Glauben gestattete und den in Rußland äußerst zahlreichen Altgläubigen Anerkennung ihrer Religionsgemeinschaft sicherte. Ende 1905 und Anfang 1906 erfolgten die gerade für unsere Provinzen und das Königreich Polen so bedeutsamen Ministerratsbeschlüsse, die für private Mittel- und Elementarschulen den Unterricht in der Muttersprache freigaben. Ferner erließ die Kaiserliche Regierung Regeln, die eine liberalere Handhabung des Preßwesens und der Vereins- und Versammlungsfreiheit anbahnten (vergl. hierüber Abschnitt III), sowie eine Reihe von Beschränkungen beseitigten, denen bisher die Dorfbewohner unterstanden (inbezug auf Aufnahme in Lehranstalten und in den Staatsdienst, inbezug auf das Paßwesen 2c.), und so die Gleichstellung aller Stände vor dem Gesetz schufen. Endlich wurden Agrarreformen in Angriff genommen und ein für Innerrußland hochwichtiger Ukas erlassen, der den einzelnen Mitgliedern des „Mir" gestattet, aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden und ihr Stück Land erb- und eigentümlich für sich zu erwerben.

Indessen stand die zweite Duma, deren Bildungsniveau bereits nichts gutes prophezeit hatte,*) tatlos und vielfach ratlos den mittlerweile in Fülle ausgearbeiteten und zum Teil recht komplizierten Gesetzesvorlagen der Regierung gegenüber. Die Budgetberatung z. B. artete, wie

*) Nach einer Statistik der „Русь" hatten bloß 24% der Dumaglieder Hochschulbildung, ca. 8% Mittelschulbildung, 11% Elementarschulbildung, 11% Hausschulbildung; unter dem Rest von 46% befanden sich noch eine geringe Anzahl von Geistlichen und 2 Personen, die Militärschulen besucht hatten.

die meisten anderen Dumasitzungen, lediglich in unproduktive, gehässige Angriffe gegen die Regierung aus, die die Reformarbeit bloß aufhielten, aber der großen Masse des Volkes gegenüber ihre aufreizende Wirkung nicht verfehlten. Der Terror, dessen Verurteilung auszusprechen die Duma sich beharrlich weigerte, griff wieder um sich, Raub und Mordtaten häuften sich, und im Schoße der Duma selbst fanden sich Verbrecher, die nicht nur Militärverschwörungen anzettelten, um Meutereien hervorzurufen, sondern sogar vor einem Anschlag auf das geheiligte Leben des Monarchen nicht zurückscheuten.

Es war ein für die ganze Welt ungeheuerliches Bild, in Rußland Volksvertreter zu sehen, die nicht nur ihre eigenen Wähler hintergingen (welche in der Mehrzahl von ihren Vertretern doch wohl Reformarbeit erhofften), sondern auch sich nicht entblödeten, den eben geschworenen Treueid zu brechen, um mit Mordgesellen gemeinsames Spiel zu machen. Ein solcher moralischer und politischer Tiefstand mußte sowohl dem hohen Namen eines Volksvertreters, als auch dem Gedanken des Konstitutionalismus selbst zu schwerer Schädigung in den Augen des Volkes gereichen. Es war die höchste Zeit einzuschreiten, wenn Staat und Volk gerettet werden sollten. So wurde am 3. Juni 1907 auch die zweite Duma aufgelöst und gleichzeitig eine neue Wahlordnung erlassen, die nach Möglichkeit die staatserhaltenden Elemente zur gesetzgeberischen Arbeit heranziehen soll. Man kann nur wünschen, daß dies Ziel erreicht werde und die neue Duma dem Reiche den Frieden und die Reformen gebe, deren es so dringend bedarf, damit in friedlicher Arbeit der Weiterausbau der Konstitution und die allmähliche Entwickelung eines Rechts- und Kulturstaates gefördert werde.

Russisches Staatsrecht.

Von

Carl von Schilling.

A. Die Staatsgewalt.

Verfassung.

Durch die Manifeste vom 17. Oktober 1905 und 20. Februar 1906 und die Grundgesetze vom 23. und 24. April 1906 ist Rußland in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten. Das Manifest vom 17. Oktober 1905 gewährleistete Rußland die bürgerlichen Freiheiten: Freiheit der Person, des Glaubens, des Wortes und der Versammlungen (Artikel 72—83 der Grundgesetze). Die Gesetze vom 23. und 24. April 1906 schufen eine Volksvertretung, bestehend aus zwei gesetzgebenden Kammern: Reichsrat und Reichsduma. Das Russische Reich ist demgemäß eine konstitutionelle Monarchie, in welcher der Kaiser, als souveräner Monarch, an der Spitze der Verwaltung und der Justiz steht, während die Gesetzgebung vom Kaiser und der Volksvertretung gemeinsam versehen wird.

Diese Tatsachen werden durch die Beibehaltung des Titels „Selbstherrscher" (Самодержецъ) nicht berührt. Das geht schon aus der historischen Entstehung dieses Titels hervor, den die Moskauschen Großfürsten angenommen haben sollen, als sie nach der Befreiung Rußlands vom Tatarenjoch „selbst Herrscher" wurden, d. h. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der „Goldenen Horde" erlangten.

Reichsrat und Reichsduma üben ihre Rechte unmittelbar auf Grund der Konstitution (der Verfassungsgesetze) aus. Sie erscheinen daher, neben dem Kaiser, als unmittelbare Organe (Ausüber) der Staatsgewalt, wäh-

rend alle anderen Staatsbehörden und Staatsbeamten ihre Tätigkeit im Namen und auf Befehl des Kaisers ausüben, also bloß mittelbare Organe der Staatsgewalt sind. Unsere Betrachtung der Staatsgewalt in Rußland zerfällt demgemäß in drei Teile: a) der Kaiser und seine Regierung; b) die Volksvertretung; c) die mittelbaren Organe der Staatsgewalt, die in Administrativ- und Justizorgane zerfallen.

a. Der Kaiser und seine Regierung.

Regentenrechte des Kaisers.

Die Regentenrechte des Kaisers auf den drei Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind in den Hauptpunkten folgende:

Im Gebiete der Gesetzgebung hat der Kaiser das Recht der Initiative (vgl. Abschnitt I, Seite 27), das durch die Minister ausgeübt wird, sowie das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gesetze. Der Kaiser hat das „absolute Veto", denn ohne seine Sanktion kann keine Vorlage zum Gesetz werden (Artikel 9 der Grundgesetze). Ebenso aber kann „kein Gesetz rechtswirkende Kraft erhalten ohne Zustimmung des Reichsrates und der Reichsduma". Der Kaiser kann also nicht von sich aus Gesetze erlassen, sondern teilt das Gebiet der Gesetzgebung mit der Volksvertretung (Art. 7 und 86 der Grundgesetze). Der Kaiser beruft und entläßt Reichsrat und Reichsduma; ihm steht auch das Recht zu, die Kammern aufzulösen und neue Wahlen anzusetzen. In der Zeit, wo die Kammern nicht tagen, kann der Kaiser von sich aus Notgesetze erlassen, die jedoch nach Wiedereinberufung des Parlaments demselben im Laufe von zwei Monaten vorgelegt werden müssen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Wirkung der Notgesetze von selbst.

Im Gebiet der Verwaltung ist der Kaiser alleiniger und ausschließlicher Machthaber. Ihm allein

unterstehen sowohl die „Höchste Verwaltung" (Верховное Управление), die durch unmittelbare Allerhöchste Befehle geleitet wird, als auch das Gebiet der untergeordneten Verwaltung (Подчиненное Управление), die durch die mittelbaren Regierungsorgane im Namen des Kaisers geführt wird (Art. 10 der Grundgesetze).

Ins Gebiet der „Höchsten Verwaltung" fallen Kaiserliche Befehle (Указы), betreffend die Verhängung des Kriegszustandes oder anderer Ausnahmezustände über Gegenden, die von Krieg oder innerem Aufruhr bedroht sind, die Münzprägung, die Kontrolle der Regierungsorgane, die Verleihung von Titeln und Orden, sowie alle sonstigen Regierungsangelegenheiten, die über die Machtsphäre der einzelnen Minister hinausgehen. Die Allerhöchsten Befehle im Gebiet der Staatsverwaltung müssen vom Präsidenten des Ministerrats oder den einzelnen Ministern mitunterzeichnet (kontrasigniert) werden, müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen und werden vom Dirigierenden Senat publiziert. Ins Gebiet der „Höchsten Verwaltung" gehören ferner die Leitung der internationalen diplomatischen Beziehungen und der Abschluß von Verträgen (Traktaten) mit auswärtigen Mächten, sowie das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Endlich ist der Kaiser oberster Kriegsherr und gebietet als solcher über Flotte und Heer. Er ernennt und entläßt die wichtigsten Beamten, vor allen Dingen die Minister und den Ministerpräsidenten, die auch dem Kaiser verantwortlich sind.

Im Gebiet der Justiz gibt es keinen eigentlich unmittelbaren Wirkungskreis der Allerhöchsten Tätigkeit. Der Kaiser selbst hält nicht Gericht, außer über die Glieder der Kaiserlichen Familie, die nach dem Kaiserlichen Hausgesetz seiner Jurisdiktion unterstehen. Aber alle Rechtsprechung geschieht im Namen des Kaisers („По Указу

Его Императорскаго Величества"), und alle Richterämter werden von ihm besetzt. Dem Kaiser allein steht auch das Recht zu, einzelne Verbrecher zu begnadigen oder allgemeine Amnestien zu erlassen. Endlich werden der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet Urteile, durch welche Edelleute, Beamte und Geistliche der ihnen zustehenden Standesrechte für verlustig erklärt werden.

An den Staatsgeschäften des Kaisers nehmen mit beratender Stimme teil: der Ministerrat, der Rat der Staatsverteidigung und das Finanzkomitee.

Ministerrat.

Der Ministerrat (Совѣтъ Министровъ) besteht, laut Gesetz vom 19. Oktober 1905 und 23. April 1906, aus sämtlichen Ministern und Hauptdirigierenden.*) Den Vorsitz führt, falls der Kaiser nicht selbst präsidiert, ein eigens ernannter Ministerpräsident, der der Zahl der Minister angehören kann, aber nicht anzugehören braucht. Im Ministerrat werden die von der Regierung dem Parlament vorzulegenden Gesetzesprojekte durchberaten, sowie die im Gebiet der höchsten Verwaltung vorzunehmenden Maßnahmen beprüft. Der Ministerrat ist somit — nächst dem Kaiser — das höchste Organ der staatlichen Verwaltung.

Rat der Staatsverteidigung.

Der Rat der Staatsverteidigung (Совѣтъ Государственной Обороны), ins Leben gerufen durch Gesetz vom 8. Juni 1905, besteht aus sechs vom Kaiser aus der Zahl der vollen Generäle und Admiräle zu ernennenden ständigen Gliedern und einer Reihe von nicht ständigen Teilnehmern, zu denen der Kriegsminister, der Marineminister und andere hohe Beamte gehören. Auf-

*) „Hauptdirigierende" (Главноуправляющіе) heißen die Chefs einzelner, in ihren Rechten den Ministerien gleichgestellter „Hauptverwaltungen", so z. B. der Chef der „Hauptverwaltung für Ackerbau und Agrarwesen" (früher Landwirtschaftsministerium benannt), der Chef der Reichsgestütsverwaltung u. a.

gabe dieses Rates ist es, unter Vorsitz des Kaisers die Fragen der Staatssicherheit und Staatsverteidigung zu beprüfen und in diesen Angelegenheiten, die Staatsgeheimnis sind, möglichstes Einverständnis zwischen Heer und Flotte herzustellen.

Finanzkomitee.

Das Finanzkomitee (Комитетъ Финансовъ) beprüft die Gesetzesprojekte, die von der Regierung dem Parlament in Geldfragen vorgelegt werden sollen, und hat, wenn solche Projekte Gesetz geworden sind, für ihre Ausführung zu sorgen, z. B. die Summen aufzubringen, die für Staatszwecke verausgabt werden sollen, Staatsanleihen abzuschließen 2c.

Prärogative des Kaisers.

Von den Rechten des Kaisers in bezug auf die Leitung der Staatsgeschäfte sind zu unterscheiden die persönlichen Prärogative (Privilegien, Vorrechte) des Kaisers. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; Anschläge auf sein Leben oder seine Ehre werden besonders streng bestraft. Der Kaiser ist persönlich unverantwortlich und zwar: 1) in Kriminalsachen unbedingt; 2) vermögensrechtliche Forderungen gegen den Kaiserlichen Hof haben die Beamten oder Behörden zu vertreten, die den Hofhaushalt unter sich haben (Hofministerium, Apanagenverwaltung u. a.); 3) für die Allerhöchsten Maßnahmen in Staatsgeschäften ist der Minister verantwortlich, der sie unterzeichnet hat. Als höchster Repräsentant des Staates und des Volkes hat der Kaiser Anspruch auf besondere Ehrenrechte: Titel (Kaiserliche Majestät, Selbstherrscher aller Reußen 2c. 2c. 2c.), Insignien, militärische Ehren, Hofstaat. Der Unterhalt des Kaisers, des Kaiserlichen Hofes und zum Teil auch der Kaiserlichen Familie wird aus Staatsmitteln bestritten.

Die Kaiserliche Familie.

Gewisse Vorrechte genießen auch die übrigen Mitglieder der Kaiserlichen Familie, zu welcher nicht nur die Gemahlin und die Kinder des Kaisers, son-

dern auch seine Brüder, Schwestern und alle sonstigen Blutsverwandten zählen, die einer ebenbürtigen (d. h. mit einem Mitglied eines regierenden Hauses eingegangenen) und vom Kaiser gestatteten Ehe entstammen. Sie tragen Titel, die je nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem Kaiser verschieden sind (Großfürst-Thronfolger-Zäsarewitsch, Kaiserliche Hoheit und Großfürst, Hoheit, Durchlaucht, Fürst), erhalten ihren Unterhalt zum Teil aus der Staatskasse, zum Teil aus den durch Gesetz des Kaisers Paul vom Jahre 1797 eigens zu diesem Zweck bestimmten sogen. Apanagengütern, führen Orden, Wappen u. a. Das wichtigste Recht der Glieder der Kaiserlichen Familie ist aber das Recht der Thronfolge.

Thronfolgeordnung.

Die Thronfolgeordnung in Rußland ist durch das eben genannte Gesetz des Kaisers Paul vom 5. April 1797 geregelt worden. Laut diesem Gesetz vererbt sich der Thron nach dem Recht der Erstgeburt, d. h. immer der älteste Sohn des jeweilig regierenden Kaisers hat den nächsten Anspruch auf den Thron. Stirbt der älteste Sohn vor dem Vater mit Hinterlassung eines männlichen Erben, so hat dieser die Anwartschaft auf den Thron des Großvaters (und nicht etwa der zweitälteste Sohn des Kaisers). Hinterläßt der Kaiser keine direkten männlichen Erben, so folgt ihm auf dem Thron der nächste männliche Verwandte (Bruder, Vetter, Oheim, Neffe ꝛc.). Frauen können den Thron nur in dem Falle besteigen, wenn alle männlichen Linien des regierenden Hauses erloschen sind. Erbberechtigt sind nur solche Personen, die der rechtgläubigen Kirche angehören oder zur Orthodoxie übergehen.

Die Thronbesteigung wird durch besonderes Manifest dem Volke verkündet, worauf alle männlichen Untertanen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dem Kaiser den Treueid leisten.

Ist bei des Kaisers Tode sein Nachfolger minderjährig (die Minderjährigkeit endet in diesem Falle mit dem 16. Lebensjahr), so wird eine Regent- und Vormundschaft eingesetzt, die sowohl die Staatsgeschäfte des Kaisers zu versehen, als auch für die Erziehung des unmündigen Monarchen und die Verwaltung seines Vermögens zu sorgen hat. Die Regentschaft und die Vormundschaft können (aber müssen nicht) einer Person übertragen werden. Gewöhnlich erfolgt die Ernennung des Regenten und des Vormundes bereits bei Lebzeiten des regierenden Kaisers durch besonderes Manifest.*) Liegt eine solche Ernennung nicht vor, so haben den Anspruch auf die Regent- und Vormundschaft die Eltern des jungen Monarchen, nach ihnen seine nächsten thronfolgeberechtigten Verwandten. Dem Regenten zur Seite steht mit beratender Stimme ein Regentschaftsrat, bestehend aus sechs Personen der höchsten Rangklassen, nach Wahl des Regenten, der übrigens außer den sechs ständigen Gliedern auch Glieder der Kaiserlichen Familie zu den Beratungen des Regentschaftsrates hinzuziehen kann.

b. Die Volksvertretung.

Die Volksvertretung in Rußland besteht, wie bereits oben erwähnt, aus zwei gesetzgebenden Kammern: Reichsrat (Oberhaus) und Reichsduma (Unterhaus).

Der Reichsrat**) setzt sich aus vom Kaiser ernannten und aus gewählten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der

Reichsrat.

*) So wurde bei der Geburt des jetzigen Thronfolgers für den Fall eines frühzeitigen Todes Sr. Majestät des regierenden Kaisers zum Regenten der Großfürst Michail, zur Vormünderin die Kaiserin eingesetzt.

**) Der bereit von Alexander I. gegründete Reichsrat war bi zu den Reformen des Jahres 1906 eine nur aus Beamten bestehende, die Gesetze blos beratende kollegiale Behörde (законосовещательный, а не законодательный органъ), die dem Kaiser gegenüber keine selbständige Stellung einnahm, also auch „mittelbares" Organ war.

ernannten Mitglieder des Reichsrats darf nie über die Zahl der gewählten Mitglieder hinausgehen; das Amt der ernannten Reichsratsglieder ist lebenslänglich. Aus ihrer Mitte ernennt der Kaiser den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Reichsrats. Die Amtsdauer für die gewählten Mitglieder beträgt 9 Jahre, jedoch scheidet je nach 3 Jahren immer ein Drittel (jeder der nachbenannten Kategorien) durchs Los aus und wird durch Neuwahlen ersetzt, wobei die früheren Glieder wiedergewählt werden können. In den Reichsrat werden gewählt: 1) 6 Mitglieder vom Synod, je 3 aus der weltlichen (weißen) Geistlichkeit und der Mönchs- (schwarzen) Geistlichkeit; 2) je ein Mitglied von jeder Gouvernements-Landschaft (Semstwo); in den Gouvernements, wo es keine Semstwoinstitutionen gibt, wie z. B. in den Ostseeprovinzen, wird je ein Mitglied von den Grundbesitzern jeder Provinz gewählt, die das vom Gesetz vorgeschriebene Mindestmaß an Vermögenszensus haben (je nach der Oertlichkeit 125 bis 300 Dessätinen); 3) 18 Mitglieder von den Adelskorporationen des ganzen Reiches; 4) 6 Mitglieder von der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten; 5) 6 Mitglieder von der Kaufmannschaft.

In den Reichsrat können nur Personen gewählt werden, die russische Untertanen sind, mindestens eine Mittelschule absolviert und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Frauen sind nicht wählbar. Ebenso können nicht gewählt werden Gouverneure, Vizegouverneure und Polizeibeamten im Rayon ihrer Tätigkeit, ferner Personen, die angeklagt oder verurteilt sind wegen gemeiner schwerer Verbrechen (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Hehlerei 2c.) oder solcher Vergehen, die den Verlust der Standesrechte oder Ausschluß aus dem Staatsdienst nach sich ziehen, weiter Bankrotteure, Deserteure und endlich Geistliche, die der geistlichen Würde entkleidet, und Personen, die Glieder

von Adels- oder anderen Korporationen gewesen und aus diesen Korporationen ausgeschlossen worden sind.

Bei ihrer Aufnahme in den Reichsrat schwören die gewählten Reichsratsglieder einen besonderen Treueid.

Die Einberufung und Entlassung des Reichsrats erfolgt durch Kaiserliche Befehle, im Falle der Auflösung der Kammern erfolgten Neuwahlen der gewählten Mitglieder.

In Angelegenheiten, die der Beratung des Reichsrates unterstehen, genießen die Reichsratsglieder völlige Meinungs- und Redefreiheit (Immunität), sowohl ihren Wählern gegenüber, denen sie in keiner Weise verantwortlich sind, als auch gegenüber der Staatsgewalt, die einen Abgeordneten für seine Parlamentsreden nicht zur Verantwortung ziehen kann. Einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit darf ein Abgeordneter nur auf richterliche Verfügung hin unterworfen werden. Wegen Schulden darf er nicht inhaftiert werden. Während der Sessionen des Reichsrats darf die Verhaftung eines Reichsratsgliedes nur mit Einwilligung des Reichsrats selbst erfolgen, außer bei Verhaftungen auf frischer Tat oder am folgenden Tage sowie bei Amtsverbrechen. Betreffen die einem Reichsratsgliede zur Last gelegten Verbrechen sein Amt als Volksvertreter, so wird die Angelegenheit, auf Allerhöchstes Befinden, dem ersten Departement des Reichsrats (siehe weiter unten) überwiesen, welches entscheidet, ob der Angeklagte dem Gericht zu übergeben ist oder nicht. Die zustehende gerichtliche Instanz ist in diesem Falle das Oberste Kriminalgericht (Верховный Уголовный Судъ).

Ein Reichsratsglied scheidet aus dem Reichsrat aus, wenn es ausländischer Untertan wird oder seinen Wahlzensus verliert, in den aktiven Militärdienst tritt oder im staatlichen Zivildienst eine gagierte Stellung erhält (ausgenommen sind hierbei Ministerposten), endlich wenn

es aus den vorhin genannten Gründen seine Wahlberechtigung verliert.

Nur zeitweilig seines Amtes enthoben wird ein Abgeordneter, der unter Konkurs gerät oder unter Anklage der oben namhaft gemachten Verbrechen steht.

Die Reichsratsglieder erhalten an Diäten 25 Rubel täglich und einmal jährlich Reisegelder (im Betrage von 5 Kop. pro Werst von ihrem Wohnort bis Petersburg und zurück).

Der Bestand einer Plenarsitzung des Reichsrats gilt als vollzählig, wenn mindestens ein Drittel der Reichsratsglieder erschienen ist. Kommt eine Sitzung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Abgeordneten nicht zustande, so kann der Minister, der die zu beratenden Gesetzesvorlagen vertritt, verlangen, daß spätestens im Verlaufe von zwei Wochen eine neue Sitzung anberaumt wird, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlußfähig ist. Zu näherer Begutachtung schwieriger Gesetzesprojekte können Kommissionen gebildet werden, an deren Sitzungen jedoch lediglich Reichsratsglieder (und nicht dritte Personen, speziell keine Preßvertreter) teilnehmen dürfen. Zu den Plenarsitzungen können Publikum und Presse zugelassen werden, außer wenn auf Verlangen eines Ministers oder auf Beschluß des Reichsrats selbst die Sitzungen für geheim erklärt werden. Deputationen und Bittschriften dürfen nicht angenommen werden. Die Einzelheiten der inneren Ordnung in der Führung der Geschäfte werden durch besondere, vom Reichsrat selbst auszuarbeitende Instruktionen (Geschäftsordnungen) geregelt.

Der Reichsrat hat das Recht der gesetzgeberischen Initiative (außer in bezug auf eine Abänderung der Grundgesetze) und das Interpellationsrecht, d. h. er kann an die Minister Anfragen richten über Vorkommnisse in den ein-

zelnen Verwaltungsressorts, die ihm ungesetzlich erscheinen. Der interpellierte Minister ist verpflichtet, im Laufe eines Monats Antwort zu erteilen; ist aber dem Reichsrat die erteilte Auskunft nicht genügend, so wird die Angelegenheit der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Außer der gesetzgeberischen Tätigkeit, deren Aufgaben weiter unten berührt werden, hat der Reichsrat auch Funktionen im Gebiete der Verwaltung (Expropriationsangelegenheiten, Konzessionen von Privateisenbahnen, Kontrolle der Rechenschaftsberichte des Finanzministers, der Reichsbank und Reichssparkasse, der Adelsagrarbank u. a. m.) und im Gebiete der Justiz (Amtsvergehen von Reichsrats- und Duma-Mitgliedern, Ministern, Generalgouverneuren 2c.). Zur Erfüllung dieser administrativen und richterlichen Befugnisse bestehen zwei Reichsrats-Departements (das erste und das zweite Departement), die alljährlich aus der Zahl der ernannten Mitglieder gebildet werden.

Die Reichsduma ist in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit dem Reichsrat völlig gleichgestellt. In gleicher Weise wie im Reichsrat sind geregelt: der Treueid, die Berufung und Entlassung der Kammer, die Immunität und die Amtsenthebung der Abgeordneten, die Beschlußfähigkeit des Hauses und die Bildung von Kommissionen, die Oeffentlichkeit der Sitzungen oder der Ausschluß der Oeffentlichkeit, das Recht der Initiative, der Interpellation und des Erlasses von Geschäftsordnungen. Die Duma-Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt und erhalten während der Session 10 Rubel täglich Diäten. Nach dem Zusammentritt wählt die Duma aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, je auf ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselben Personen wiedergewählt werden können. Wird die Duma durch Kaiserlichen Befehl

Reichsduma.

vor Ablauf der fünfjährigen Frist aufgelöst, so erfolgen Neuwahlen.

Die Wahlen der Duma-Abgeordneten gehen laut Gesetz vom 3. Juni 1907 in folgender Ordnung vor sich:

I. Jedes Gouvernement hat eine bestimmte, in besonderen Verzeichnissen vorgesehene Anzahl Abgeordneter zu wählen, so z. B. das Gouvernement Moskau 6, Livland 4, Kurland und Estland je 3 Abgeordnete.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht unter Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls in der Gouvernementswahlversammlung (Губернское избирательное собраніе), die sich aus den „Wahlmännern" (выборщики) aller Kreise des Gouvernements zusammensetzt. Diese Wahlmänner werden ihrerseits in den einzelnen Kreisen durch die kreiseingesessenen „Urwähler" (избиратели) gewählt, die in besonderen Kurien zusammentreten. Jeder Kreis hat:

1) eine Kurie der Grundbesitzer, zu welcher gehören: a) alle Personen, die im Kreise mindestens ein Jahr lang den für den Kreis vorgesehenen Landzensus (schwankt nach Oertlichkeiten zwischen 100—800 Dessjätinen) oder sonst ein Immobil im Werte von mindestens 15,000 Rbl. besitzen; b) Bevollmächtigte von solchen Personen, die zwar nicht den vollen Zensus, aber einen Teil desselben besitzen; zu diesen Personen rechnet das Gesetz auch die Geistlichen, welche Pfarrwidmen besitzen, nicht aber die Besitzer von bäuerlichem Anteilland (im Innern des Reiches) und Bauerland (in den Ostseeprovinzen) und die Besitzer von nichtbäuerlichem Lande, die zum Bestande einer Bauergemeinde gehören. Die unter b) genannten Personen versammeln sich zu einer Vorversammlung (Предварительный съѣздъ), auf welcher festgestellt wird, wie viel Land die erschienenen Personen im

ganzen besitzen, wonach je auf einen vollen Zensus ein Bevollmächtigter in die Grundbesitzerkurie gewählt wird.

2) eine „erste städtische Kurie", zu welcher gehören: a) alle Personen, die mindestens ein Jahr lang ein städtisches Immobil besitzen, das in Städten mit über 20,000 Einwohnern einen Kapitalwert (nach der Steuereinschätzung) von mindestens 1000 Rbl., in den übrigen Städten einen Wert von mindestens 300 Rbl. haben muß; b) Personen, die mindestens ein Jahr lang ein gewerbliches oder Handelsunternehmen betreiben, dessen Besitz zur Lösung eines Handelsscheines der ersten beiden Kategorien oder eines Gewerbescheines der ersten drei Kategorien verpflichtet.

3) eine „zweite städtische Kurie", umfassend: a) alle Personen, die mindestens ein Jahr lang ein städtisches Immobil besitzen im Werte von 300—1000 Rbl. (in Städten mit über 20,000 Einw.) bezw. unter 300 R (in kleineren Städten); b) alle Personen, die mindestens ein Jahr lang ein gewerbliches oder Handelsunternehmen innehaben, dessen Besitz zur Lösung eines Gewerbe- oder Handelsscheines der niederen (nicht in Pkt. 2 b genannten) Kategorien verpflichtet; c) Personen, die mindestens ein Jahr lang die Staats-Wohnungssteuer zahlen; d) Personen, die mindestens ein Jahr lang die persönliche Gewerbesteuer zahlen; e) Personen, die in einer der Städte des Kreises eine Wohnung auf ihren eigenen Namen innehaben; f) Personen, die mindestens ein Jahr lang im Kreise leben und ein Gehalt oder eine Pension von staatlichen, kommunalen oder Eisenbahnverwaltungen beziehen (außer Dienern und Arbeitern).

Sowohl die Grundbesitzerkurie wie auch die städtischen Kurien können auf Verfügung des Ministers des Innern geteilt werden, sei es nach Ortschaften, nach einzelnen Kategorien der Urwähler oder nach Nationalitäten.

4) eine Kurie der Gemeinde-Bevollmächtigten, zu der jede (bäuerliche) Gemeinde des Kreises je zwei Deputierte entsendet, welche besitzlich (домохозяева) sein müssen. Auch diese Kurien können nach Nationalitäten geteilt werden.

Außerdem werden in 8 Gouvernements des Reiches besondere Kurien von Fabrikarbeiter-Bevollmächtigten, in den Gouvernements mit Kosakendörfern Kurien von Kosakenbevollmächtigten gebildet.

II. Eine besondere Wahlordnung haben die Städte St. Petersburg, Moskau, Warschau, Kijew, Lodz, Odessa und Riga. Hier sind die Wahlen, im Gegensatz zu den mehrstufigen Gouvernementswahlen, direkte. Die Wähler zerfallen in zwei Kurien: 1) Zur ersten Kurie gehören: a) alle Personen, die mindestens ein Jahr lang ein städtisches Immobil besitzen im Einschätzungswert von mindestens 1500 Rbl. (in den Hauptstädten 3000 Rbl.); b) alle Personen, die mindestens ein Jahr lang ein städtisches Gewerbe- oder Handelsunternehmen innehaben, dessen Besitz zur Lösung eines Gewerbescheines der ersten 5 Kategorien oder eines Handelsscheines der ersten 2 Kategorien verpflichtet (in den Hauptstädten eines Gewerbescheines der ersten 2 oder eines Handelsscheines erster Kategorie). 2) Zur zweiten Kurie gehören: a) Personen, die mindestens ein Jahr lang ein städtisches Immobil von geringerem, als dem oben angegebenen, Einschätzungswerte besitzen; b) Personen, die mindestens ein Jahr lang ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen innehaben, dessen Besitz zur Lösung eines Gewerbe- oder Handelsscheines der niederen (nicht in Pkt. 1b genannten) Kategorien verpflichtet. Endlich alle Personen, die unter die sub I, 3c, d, e und f für die städtischen Wähler zu den Gouvernementswahlen aufgezählten Kategorien fallen.

Der Kompetenz (Zuständigkeit) der Duma unterstehen: a) Erlaß, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und Behördenorganisationen (штаты); b) die Regelung des Staatsbudgets (Voranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben), sowie des Budgets der einzelnen Ministerien und solcher Geldanweisungen, die in den Budgets nicht vorgesehen sind, auf Grund besonderer hierauf bezüglicher Regeln;*) c) die Rechnungslegung des Staatskontrolleurs über die Ausführung (Realisierung) der Budgets; d) Veräußerungen von Staatseinkünften und Staatsgütern in Fällen, wo die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist; e) Anlage von Staatsbahnen; f) Konzession von Aktiengesellschaften, die um besondere Privilegien nachsuchen; g) auf Allerhöchsten Befehl der Duma vorgelegte Angelegenheiten.

Der Gang der Gesetzgebung ist verschieden je nach dem, von wem die Gesetzesvorlagen eingebracht werden.

Geht die Initiative von der Regierung oder der Duma aus (in letzterem Falle muß das Projekt von mindestens

*) Diese am 8. März 1906 Allerhöchst bestätigten Regeln besagen, daß das Staatsbudget dem Parlament, und zwar beiden Kammern gleichzeitig, nicht später als am 1. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt wird und bis zum 1. Dezember durchgesehen sein muß. Erfüllt das Parlament diese Aufgabe nicht, so bleibt das Budget des vorhergehenden Jahres in Kraft. Der Bevrüfung des Parlaments unterliegen nicht: die Kredite für das Hofministerium und die diesem unterstehenden Institutionen, außer wenn sie über die im Budget des Vorjahres ausgeworfenen Summen hinausgehen sollten; die Kredite, die durch Veränderungen in der Kaiserlichen Familie notwendig werden, ferner die Ausgaben für die Kaiserliche persönliche Kanzlei und die Kanzlei für Bittgesuche, desgleichen im Budget nicht vorgesehene außerordentliche Ausgaben, soweit sie die für das Vorjahr ausgeworfenen Summen nicht übersteigen. Endlich dürfen die Summen, die für Abzahlung von Staatsschulden bestimmt sind, nicht verkürzt werden, auch steht dem Kaiser das Recht zu, für Kriegszwecke von sich aus die nötigen Mittel zu assignieren.

30 Abgeordneten unterschrieben sein), so wird die Vorlage zuerst in der Duma, dann im Reichsrat beprüft; geht die Initiative vom Reichsrat aus (wobei gleichfalls 30 Unterschriften erforderlich sind), so wird das Projekt zuerst im Reichsrat und hierauf in der Duma beraten. Nehmen beide Kammern das Projekt an, so wird es durch den Reichsratspräsidenten der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet. Wird die Sanktion verweigert, so kann dasselbe Projekt erst in der nächsten Session der Kammern wieder eingebracht werden. Lehnt eine der Kammern ein Gesetzesprojekt ab, so kann es, mit Kaiserlicher Bewilligung, in derselben Session von neuem eingebracht werden. Wünscht eine der beiden Kammern eine Abänderung eines von der anderen Kammer gebilligten Gesetzesprojektes, so kann entweder das abgeänderte Projekt direkt an die andere Kammer zu nochmaliger Durchsicht zurückverwiesen oder eine gemischte Kommission aus Gliedern beider Kammern gebildet werden, die ein Kompromiß-Projekt (согласительное заключение) ausarbeitet und es zu nochmaliger endgültiger Durchsicht derjenigen Kammer vorstellt, deren Beschlüsse abgeändert wurden.

Die vom Kaiser gewöhnlich durch die Worte „быть по сему“ sanktionierten Gesetze werden vom Senat veröffentlicht und treten vom Tage der Veröffentlichung an in Kraft und Wirkung.

c. Die mittelbaren Organe der Staatsgewalt.

Die mittelbaren Organe der Staatsgewalt, vom Gesetz „Organe der untergeordneten Verwaltung“ genannt, zerfallen in zentrale und lokale Behörden (vgl. Abschn. I, S. 30 u. 33). Die letzteren scheiden sich ihrerseits in Regierungs- und Kommunalbehörden. Zu den **zentralen Behörden** gehören der Senat (Правитель-

ствующій Сенатъ), der Synod (Святѣйшій Правительствующій Синодъ) und die Ministerien.

Der Senat ist eine kollegiale Behörde, die sich aus den vom Kaiser ernannten Senatoren und den höchsten Beamten des Reiches (Ministern, Generalgouverneuren, dem Oberprokureur des Synods ꝛc.) zusammensetzt, und der die höchste Aufsicht über alle Administrativ- und Gerichtsbehörden der untergeordneten Verwaltung zusteht. Dieser Aufgabe entsprechend, zerfällt der Senat in Administrativ- und Justizdepartements. Senat.

Zu den Administrativ-Departements gehören: a) das erste Departement, welches die Gesetze veröffentlicht, Klagen gegen Minister, Gouverneure, sowie auch Klagen in Wahlangelegenheiten entscheidet und die Oberaufsicht über sämtliche Administrativorgane ausübt; b) das zweite Departement, als höchste Instanz für Klagen über Verfügungen der Gouvernements-Behörden, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 bestehen (siehe hierüber weiter unten); c) das Heraldiedepartement, dem die Angelegenheiten über Zugehörigkeit zum Adel, zum Stande der erblichen Ehrenbürger und über das Recht, Titel und Wappen zu führen, unterstehen.

Zu den Justizdepartements gehören: a) das Gerichtsdepartement (Судебный департаментъ), entstanden aus drei jetzt aufgehobenen Departements: dem Meßdepartement, dem V. und dem VI. Departement. Letztere bildeten die höchste Instanz in Sachen, die nach dem sogen. alten Gerichtsverfahren verhandelt wurden, welches bis zur Einführung der Gerichtsordnungen Alexanders II. vom Jahre 1864 allgemein galt und noch in den 90er Jahren in einigen Teilen des Reiches angewendet wurde; b) und c) das Kriminal- und das Zivilkassationsdepartement. Die Kassationsdepartements entscheiden die über Urteile der Gerichte zweiter Instanz eingereichten Kassationskla-

gen (vgl. S. 35). Wenn eine Angelegenheit wegen Meinungsverschiedenheit der Senatoren in den Departements nicht entschieden werden kann, so wird sie besonderen „Allgemeinen Versammlungen" (Общія Собранія) oder „Kombinierten Sessionen" (Соединенныя Присутствія) vorgelegt, die aus der Vereinigung der Senatoren mehrerer Senatsdepartements gebildet werden.

Synod. **Der Synod** ist die höchste kollegial organisierte Behörde zur Verwaltung der Angelegenheiten der herrschenden griechisch-orthodoxen Kirche. Er besteht aus vom Kaiser ernannten Vertretern der höchsten Geistlichkeit und einem weltlichen Gliede, dem Oberprokureur, welcher die wirtschaftlichen Angelegenheiten (Kirchenbau, Pfarrwidmen) und die Lehranstalten der Kirche (Seminare, Akademien und andere geistliche Schulen) verwaltet, die Beschlüsse des Synods dem Kaiser unterbreitet und die Kaiserlichen Befehle dem Synod übermittelt. Der Synod ernennt und entläßt die Bischöfe und Glieder der Konsistorien und ist die höchste Instanz des geistlichen Disziplinargerichts, dem die Priesterschaft unterstellt ist. Er wacht über die Erhaltung des orthodoxen Glaubens, bekämpft die Verbreitung von Irreligiosität und Aberglauben sowie das Sektenwesen. Er sorgt für den Druck und die Verbreitung von Bibeln, Gebetbüchern und geistlichen Lehrbüchern und hat die Zensur über alle im Druck erscheinenden Bücher, in denen die Dogmen der griechisch-orthodoxen Kirche behandelt werden. Endlich unterstehen dem Synod auch noch Ehescheidungssachen, da nach Auffassung der griechisch-orthodoxen Kirche die Ehe Sakrament ist, daher nur durch geistlichen Spruch gelöst werden kann.

Ministerien. **Die Ministerien** und ihnen gleichgestellten Institutionen sind bureaukratisch organisierte Behörden (vgl. Seite 33), denen die einzelnen Verwaltungszweige (Ressorts) anvertraut sind. Die Ministerien

zerfallen in Departements, die Departements in Abteilungen, die Abteilungen in Tische. An der Spitze jedes Ministeriums steht ein vom Kaiser ernannter Minister, mit ein oder zwei Ministergehilfen; an der Spitze der Departements stehen die Departementsdirektoren (und Vizedirektoren); die Abteilungen werden von Abteilungschefs (Начальники отдѣленія), die Tische von Tischvorstehern (Столоначальники) verwaltet. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten werden Ministerialräte gebildet, die unter dem Vorsitz der Minister aus den Departementsdirektoren und eigens hierzu vom Kaiser ernannten Beamten bestehen und dem Minister gegenüber nur beratende Stimme haben.

Für ungesetzliche Amtshandlungen der ihm unterstellten Beamten haftet der Minister, ebenso für eigene Verfügungen, die den Gesetzen widersprechen oder über den Rahmen der ihm zugeeigneten Macht hinausgehen.

Die einzelnen Ministerien sind:

1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Министерство Иностранныхъ дѣлъ), welches durch die ihm unterstellten Botschaften (Посольства), Gesandtschaften (Миссіи) und Konsulate in fremden Staaten die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten aufrechterhält und pflegt, im Auslande die Interessen Rußlands und russischer Staatsangehöriger vertritt, im Inland die fremden Staatsangehörigen (Ausländer) unter seinen Schutz nimmt.

2) Das Ministerium des Innern (Министерство Внутреннихъ дѣлъ) hat vor allen Dingen die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung durch die ihm unterstellte Polizei zu besorgen. Ferner liegen ihm ob: die Sorge für die Volksverpflegung (Народное продовольствіе), die Oberaufsicht über die Zensur, über städtische und Land-

schaftsangelegenheiten (verwaltet durch die Главное Управленіе по дѣламъ мѣстнаго хозяйства), sowie das Post- und Telegraphenwesen (verwaltet durch die Главное Управленіе почтъ и телеграфовъ) und die oberste Regelung der konfessionellen Angelegenheiten der Evangelisch-lutherischen Kirche, der Römisch-katholischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften (verwaltet durch das Департаментъ духовныхъ дѣлъ иностранныхъ исповѣданій, dem unterstellt sind: das Evangelisch-lutherische Generalkonsistorium, das Römisch-katholische Geistliche Kollegium ꝛc.)

Andere Zweige der inneren Verwaltung werden besorgt durch:

3) das Ministerium der Volksaufklärung (Министерство Народнаго Просвѣщенія), welchem alle, nicht speziellen Ressorts angehörigen Lehranstalten des Reiches unterstellt sind. Ihm unterstehen auch die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, die Kaiserliche öffentliche Bibliothek und andere Bildungsinstitute, sowie das sog. „Gelehrte Komitee", das speziell pädagogische Fragen zu beraten hat.

4) Das Landwirtschafts-Ministerium, neuerdings umbenannt in „Hauptverwaltung für Ackerbau und Agrarwesen" (Главное Управленіе Земледѣлія и Землеустройства), welche die Kronsforsten und Kronsgüter zu verwalten, Ackerbau und sonstiges Agrarwesen zu fördern und eine rationelle Landbesitzordnung anzustreben hat.

5) Das Ministerium für Handel und Industrie (Министерство Торговли и Промышленности) ist erst im vorigen Jahre aus einem Departement des Finanzministeriums gebildet worden. Seine Aufgaben sind durch seine Benennung charakterisiert.

6) Das Ministerium der Wegekommunikation (Министерство Путей Сообщенія) besorgt die oberste Verwaltung der Land- und Wasserwege des Reiches, insbesondere auch der Eisenbahnen.

7) Das Justizministerium (Министерство Юстиціи) hat die Oberaufsicht über den Personalbestand der Gerichtsbehörden des Reiches. Zu ihm gehört auch die Hauptgefängnisverwaltung (Главное Тюремное Управленіе).

8) Das Finanzministerium (Министерство Финансовъ) hat die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu verwalten. Zu seinem Bestande gehören u. a. das Zolldepartement, das Departement für indirekte Steuern (Департаментъ неокладныхъ сборовъ), das die Zucker-, Tabaks- und Branntweinakzisen verwaltet, und das Departement für direkte Steuern (Департаментъ окладныхъ сборовъ), das die Dessätinen-, Immobilien-, Gewerbe-, Wohnungs- und andere direkte Steuern verwaltet.

9) und 10) Das Kriegs- und das Marineministerium (Военное и Морское Министерство), zu deren Bestand das Hauptkriegsgericht und das Hauptmarinekriegsgericht gehören.

11) Die Reichskontrolle (Государственный Контроль) ist eine den Ministerien gleichgestellte Zentralbehörde; ihre Aufgabe ist die Ueberwachung von Regierungs- und Kommunalinstitutionen inbezug auf ihre Verwaltung staatlicher Gelder. An der Spitze dieser Behörde steht der Reichskontrolleur.

Den Ministerien gleichgestellt sind ferner die Reichsgestütsverwaltung (Главное Управленіе Государственнаго Коннозаводства), sowie eine Reihe von Behörden, die der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers unterstehen. Hierher gehören: die persönliche

Kanzlei Seiner Majestät, die Kanzlei zur Entgegennahme von Bittschriften auf den Allerhöchsten Namen, die Kanzlei zur Verwaltung der Wohltätigkeitsinstitutionen der Kaiserin Maria und das Hofministerium, welches die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kaiserlichen Hofes verwaltet. Zum Bestande des Hofministeriums gehört auch die Apanagenverwaltung (Главное Управленіе Удѣловъ), welche die der Kaiserlichen Familie gehörigen sog. Apanagengüter verwaltet, und das Kaiserliche Ordenskapitel, die Zentralstelle für Verteilung von Orden und anderen Auszeichnungen.

Lokale Regierungsbehörden.

Die lokalen Behörden der untergeordneten Verwaltung zerfallen, wie oben gesagt, in Regierungsbehörden und Kommunalbehörden und gliedern sich nach Gouvernements, Kreisen, Städten, Gemeinden und Dörfern.

Gouverneur.

Die Grundeinheit der lokalen Verfassung im europäischen Rußland bildet das Gouvernement. Chef des Gouvernements ist der Gouverneur, der auf Vorstellung des Ministers des Innern vom Kaiser selbst ernannt wird. Der Gouverneur steht an der Spitze sämtlicher Regierungsorgane des Gouvernements und hat die Oberaufsicht über die örtlichen Kommunalorgane. Als Organ des Ministeriums des Innern ist der Gouverneur Chef der örtlichen Polizei und hat die Aufgabe, Ruhe und Ordnung im Gouvernement aufrechtzuerhalten sowie für die Volksverpflegung (Народное продовольствіе) und Volksgesundheit zu sorgen. Ihm zur Seite steht der Vizegouverneur und die Gouvernementsregierung. Letztere ist eine kollegiale Behörde und die höchste örtliche Instanz für alle Administrativangelegenheiten. Dem Gouverneur und der Gouvernementsregierung unmittelbar unterstellt ist die Polizei in den Kreisen und Städten. An der

Spitze der Kreispolizei steht in jedem Kreise ein Ispravnik (Уѣздный исправникъ), in den Ostseeprovinzen Kreischef (Уѣздный начальникъ) genannt. Die Kreise zerfallen in Bezirke (станы, участки, an deren Spitze je ein Становой приставъ steht, in den Ostseeprovinzen ein Gehilfe des Kreischefs. Letzteren Beamten untergeordnet sind Landgendarmen (Урядники) und Landwächter (Стражники), welche obrigkeitlich ernannt, sowie Zehn- und Hundertmänner (Десятскіе и сотскіе), welche aus den bäuerlichen Gemeinden gewählt werden. In größeren Städten heißen die entsprechenden Organe: Polizeimeister, Stadtteils-Pristaws (Участковые Пристава), Quartalaufseher (Околоточные Надзиратели) und Schutzleute (Городовые). In Petersburg ist der Stadthauptmann (Градоначальникъ) Chef der Polizei, in Moskau ein Oberpolizeimeister.

Lokale Organe der Ministerien.

Ist auch der Gouverneur in erster Linie Chef der Polizei und Organ des Ministeriums des Innern, so gilt er doch auch als Vertreter der Regierungsgewalt überhaupt. Gleichzeitig haben aber auch die einzelnen Ministerien ihre örtlichen Organe im Gouvernement. So hat das Ministerium des Innern selbst noch besondere Post-, Telegraphen-, Zensur- und Gendarmerieverwaltungen. Organe des Finanzministeriums sind: die Kameralhöfe (Казенныя Палаты), die Renteien (Казначейства), die Steuerinspektoren (Податные Инспектора) und die Akziseverwaltungen; ferner Fabrikinspektoren, Zollbehörden, Filialen der Reichsbank, der Adels- und der Bauernagrarbank 2c. Die Reichskontrolle ist vertreten durch die Kontrollhöfe (Контрольныя Палаты), das Landwirtschaftsministerium durch die Domänenhöfe (Управленія Земледѣлія и Государств. Имуществъ), das Ministerium der Volksaufklärung durch die Kuratoren (Попечители) und kuratorischen Konseils (Попечительные Совѣты), das Verkehrs-

ministerium durch Bezirksverwaltungen für Wegekommunikation, die Kirchenverwaltung durch Bischöfe (Епископы und Архіереи) und Konsistorien, die Militärverwaltung durch Kommandierende Generäle (Командующіе войсками), Hafenkommandeure (Командиры порта) und Kreismilitärchefs (Уѣздные Воинскіе Начальники).

Die Grenzen der Tätigkeit dieser Organe fallen nicht immer mit den Grenzen der Gouvernements zusammen. So unterstehen z. B. den Kuratoren, den kommandierenden Generälen, den Domänenhöfen gewöhnlich mehrere Gouvernements.

Außer den bisher genannten normalen Organen der Verwaltung kennt das russische Gesetz noch ein extraordinäres (чрезвычайный) Organ: den Generalgouverneur.

Generalgouverneur.

Die Generalgouverneure werden vom Kaiser selbst ernannt. Ihre Vollmachten betreffen vielfach nicht nur das Gebiet der bürgerlichen (Zivil-) Verwaltung, sondern auch das Militärressort und enthalten oft Befugnisse, die sonst den Zentralorganen vorbehalten sind.

Den Generalgouverneuren sind meist mehrere Gouvernements unterstellt und zwar gewöhnlich solche Teile des Reiches, die lokale Besonderheiten haben oder sich in extraordinären Zuständen befinden (Kriegszustand, Revolution ꝛc.), welche eine starke lokale Gewalt erfordern. Der Generalgouverneur wird zur Vorberatung der gesetzgeberischen und wichtigeren administrativen Maßnahmen herangezogen, die das ihm anvertraute Gebiet betreffen. Generalgouvernements bestehen in Finnland, Polen und den Ostseeprovinzen, in Sibirien, im Kaukasus und in anderen Teilen des Reiches.

Selbstverwaltungsorgane.

Die kommunalen Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind die Landschaften (in den Ostseeprovinzen Ritter- und Landschaften), die Städte und die bäuerlichen Institutionen.

Die Landschaften (земства) bestehen, auf Grund der 1890 umgestalteten Landschaftsordnung von 1864, in 34 Gouvernements des europäischen Rußlands und sind Gebietskörperschaften (vgl. oben S. 31), deren Organe von der örtlichen Bevölkerung gewählt werden. Alle drei Jahre wählen in jedem Kreise die kreiseingesessenen städtischen und landischen Immobilienbesitzer, die den für den Kreis vorgeschriebenen Zensus besitzen (125—800 Dessjatinen Land oder ein Immobil von 15,000 Rbl.), besondere Landschaftsabgeordnete (земскіе гласные). Diese bilden die Kreis-Landschaftsversammlung (Уѣздное Земское Собраніе), ein kollegiales Organ, das (in analoger Weise wie die Parlamente über Reichsangelegenheiten) über die Landschaftsangelegenheiten berät und beschließt. Landschaften.

Wahlberechtigt sind unbescholtene russische Untertanen männlichen Geschlechts im Alter von mindestens 25 Jahren. Frauen, die den Zensus besitzen, können sich durch ihre Väter, Männer, Brüder oder Neffen vertreten lassen.

Die Wahlen gehen in drei Kurien vor sich: Edelleute, Bauern und Personen, die nicht zu diesen beiden Ständen gehören, wählen gesondert. Die bäuerlichen Abgeordneten müssen vom Gouverneur bestätigt werden. Die Zahl der Sitze ist derart verteilt, daß dem Adel die Majorität gesichert ist, was, obwohl hierbei der ursprünglich gewollte allständische Charakter der Landschaftsorgane nicht voll gewahrt ist, bei der niedrigen Bildungsstufe der bäuerlichen Abgeordneten doch dem Gemeinwohl nur dienlich sein kann.

Landschaftsangelegenheiten sind: das Verkehrswesen, Bau- und Feuerlöschwesen, Volksverpflegungs-, Versicherungs-, Gesundheits-, Armen- und Bildungswesen, sowie überhaupt die allgemeine Wohlfahrt (Общественное благоустройство), endlich die Verwaltung der den Landschaften gehörigen Immobilien und Kapitalien. Zur Durchführung ihrer Aufgaben besitzt die Landschaft in bestimmten Grenzen das Besteuerungsrecht, sowie das Recht, allgemeinverbindliche Verordnungen (обязательныя постановленія) zu erlassen, die vom Gouverneur bestätigt werden müssen.

Die Kreis-Landschaftsversammlung tritt alljährlich im Herbst (Oktober) unter Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls zusammen, wobei an den Sitzungen auch Vertreter der einzelnen Regierungsressorts, z. B. des Landwirtschaftsministeriums, Finanzministeriums 2c. teilnehmen. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse und zur Führung der laufenden Sachen während der Zeit, wo keine Sessionen tagen, wählt die Kreis-Landschaftsversammlung aus ihrer Mitte ein aus drei Gliedern bestehendes Exekutivorgan: das Kreis-Landschaftsamt (Уѣздная Земская Управа).

Ferner wählt jede Kreis-Landschaftsversammlung besondere Gouvernements-Landschaftsabgeordnete. Diese bilden zusammen mit den Kreismarschällen und Ressortvertretern die Gouvernements-Landschaftsversammlung (Губернское Земское Собраніе), die alljährlich im Dezember unter Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls zusammentritt und die für das ganze Gouvernement in Betracht kommenden Landschaftsangelegenheiten berät. Auch diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte ein Exekutivorgan: das Gouvernements-Landschaftsamt (Губернская Земская Управа).

Die Kontrolle über die Landschaftsorgane hat der Gouverneur, dem Kopien von allen Landschaftsbeschlüssen übersandt werden müssen. Ist der Gouverneur mit einem Beschluß nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit der „Gouvernementsbehörde für Landschaftsangelegenheiten" übergeben. Fällt die Entscheidung dieser Behörde zur Unzufriedenheit der Parteien, d. h. des Gouverneurs oder der Landschaftsorgane aus, so gelangt die Sache an den Minister des Innern resp. den Senat, in gewissen Fällen (wenn die Landschaftsbeschlüsse den Interessen des Reiches oder der örtlichen Bevölkerung widersprechen) an den Ministerrat und die Reichsduma.

Die Städte, deren Verwaltung die Städteordnung v. 11. Juni 1892 regelt, wählen in ähnlicher Weise wie die Landschaften ihre Vertretung: die Stadtverordnetenversammlung (Городская Дума), die ihrerseits das Stadthaupt (Городской Голова), dessen Gehilfen (Товарищъ Городского Головы), die Stadträte (Члены Городской Управы) und den Stadtsekretär (Городской секретарь) erwählt. Aus diesen Wahlbeamten setzt sich das oberste städtische Exekutivorgan, das Stadtamt (Гор. Управа), zusammen. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Bürger russischer Staatsangehörigkeit nicht unter 25 Jahren, welcher mindestens ein Jahr in den Grenzen der Stadt entweder a) ein Immobil besitzt, das in den Hauptstädten einen Kapitaleinschätzungswert von mindestens 3000 Rbl. haben muß, in den übrigen Städten von mindestens 1500 bezw. 1000 oder 300 Rbl. oder b) ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen unterhält, dessen Besitz zur Lösung eines Gildenscheines (in den Hauptstädten nur 1. Gilde) verpflichtet. Städte.

Die Kontrolle der Regierung über die städtische Selbstverwaltung ist eine ähnliche wie diejenige der Landschaftsorgane. Dem Gouverneur ist zu diesem Behufe die „Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten" zur Seite gestellt.

Eine besondere Wahlordnung hat seit 1903 die Haupt- und Residenzstadt Petersburg. Hier genießen das Wahlrecht auch die Zahler der Staats-Wohnungssteuer der höheren Kategorien (von 33 Rbl. Jahressteuer ab). Die Wähler zerfallen in zwei Kategorien. Zur ersten Kategorie gehören alle diejenigen Immobilienbesitzer, deren Steuerlast zusammen genommen ein Drittel der gesamten, von den städtischen Wählern zu zahlenden Steuern beträgt, zur zweiten Kategorie alle übrigen Wähler. Die erste Kategorie wählt ein Drittel der Stadtverordneten, die zweite die anderen zwei Drittel. Das Stadthaupt wird auf Vorstellung des Ministers des Innern vom Kaiser selbst ernannt. Die nächste Kontrolle der städtischen Verwaltung übt der Stadthauptmann aus.

Näheres über die Organisation und die Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung findet sich im Abschnitt V B dieses Buches.

Bäuerliche Selbstverwaltung.

Eine bäuerliche Selbstverwaltung besteht seit Aufhebung der Leibeigenschaft, die in Innerrußland 1861, fast ein halbes Jahrhundert später, als in den Ostseeprovinzen, erfolgte. In Innerrußland bilden die Bauern eines oder mehrerer Dörfer eine Dorfgemeinschaft (Сельское общество), deren Organ die Dorfversammlung ist (Сельскій сходъ), bestehend aus allen Hausbesitzern (Домохозяева) unter Vorsitz des Dorfältesten (Сельскій Староста). Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind u. a. das Schul- und Armenwesen, die Verwaltung des Gemeinde-Kornmagazins, die Verteilung der Steuern und, wo es Gemeindebesitz gibt, der Landanteile,*) endlich der Ausschluß verbrecherischer oder lasterhafter Personen aus der Dorfgemeinschaft.

Der Dorfälteste führt die Beschlüsse der Dorfversammlung aus, wacht über die richtige Entrichtung der Steuern und Abgaben, hat Disziplinargewalt über die Bauern seines Dorfes (die er mit kleinen Geld- oder Arreststrafen belegen kann) und ist, in seiner Eigenschaft als Polizeiorgan niederster Ordnung, der Kreispolizei unterstellt.

Mehrere Dörfer zusammen bilden eine Gemeinde (Волость), deren Organ die Gemeindeversammlung (Волостной сходъ) ist, bestehend aus Delegierten der Dörfer (je einer von zehn Höfen) und den Dorf- und Gemeindebeamten. Letztere sind der Gemeindeälteste (Волостной Старшина), der Gemeindeschreiber und in vielen Gemeinden besondere Steuereinnehmer (Сборщикъ податей).

Die Kontrolle über die bäuerlichen Selbstverwaltungsorgane haben die durch das Gesetz vom 12. Juli 1889 gebildeten Behörden, und zwar vor allen Dingen die

*) Der Gemeindebesitz ist eine in Innerrußland weit verbreitete Landbesitzordnung, nach der das Eigentum am Bauerlande der gesamten Dorfgemeinde (Mir) zusteht, die die einzelnen Parzellen periodisch an ihre Glieder austeilt. Vgl. Abschnitt VIII B.

Landhauptleute (Земскіе начальники), die möglichst aus dem örtlichen landeingesessenen Adel gewählt werden sollen und nicht nur administrative, sondern auch richterliche Befugnisse haben, ferner die Kreisplena (Уѣздные съѣзды) und besondere Behörden der Gouvernementsregierung für Bauersachen.*)

Die Gerichtsinstitutionen nehmen eine von der Verwaltung gesonderte und unabhängige Stellung ein, entsprechend ihrer Aufgabe, strittiges Recht auch den Verwaltungsorganen gegenüber festzustellen (vergl. über das folgende Abschnitt I, S. 34 ff.). Die Unabhängigkeit des richterlichen Urteils ist durch die Unabsetzbarkeit der Richter gewährleistet, während die Trennung der richterlichen und der administrativen Gewalt durch den Grundsatz ausgesprochen ist: jeder Streit über bürgerliches Recht unterliegt der Entscheidung des Gerichts (und nicht der Administration) und niemand darf ohne rechtskräftig gewordenen richterlichen Spruch (also auf dem sog. Verwaltungswege) bestraft werden, wenn das ihm zur Last gelegte Vergehen oder Verbrechen dem Gesetz nach gerichtlicher Entscheidung untersteht. Gerichte.

Die Verfassung der Gerichtsbehörden ist durch die „Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II." vom Jahre 1864 nach westeuropäischem Muster geregelt worden.

Zu scheiden sind vor allen Dingen die Friedensrichter-Institutionen und die allgemeinen Gerichte (Общіе Суды). Erstere haben ihre Benennung von der Aufgabe des Richters, die streitenden Parteien nach Möglichkeit zu einer friedlichen Einigung zu bringen.

Die Friedensrichter sind Einzelrichter, deren Entscheidung unterstehen: Zivilklagen bis zu 500 Rbl., Einzelrichter.

*) Ueber die bäuerliche Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen vgl. Abschnitt V A 1.

sowie Kriminalvergehen, für welche vom Gesetz Geldstrafen bis zu 300 Rbl. oder Gefängnis bis zu einem Jahr vorgesehen sind. Beträgt in Zivilsachen die Streitsumme nicht mehr als 30 Rbl., in Kriminalsachen die Strafe nicht mehr als 15 Rbl. oder 3 Tage Arrest, so entscheidet der Friedensrichter inappellabel, in allen anderen Fällen ist die Appellation an das Friedensrichterplenum (Съѣздъ Мировыхъ Судей) gestattet. Das Plenum ist ein allmonatlich zusammentretendes Kollegialgericht, bestehend aus allen Friedensrichtern und Ehrenfriedensrichtern*) des Bezirks. Kassationsklagen über die Entscheidungen des Plenums gehen an den Senat.

Die Friedensrichter-Institutionen wurden ursprünglich als Wahlbehörden im ganzen Reich eingeführt, mit Ausnahme der Ostseeprovinzen und anderer Einzelgebiete. 1889 wurden die wählbaren Friedensrichterposten fast überall aufgehoben (Wahlfriedensrichter gibt es nur noch in einzelnen Städten: Petersburg, Moskau, Odessa u. a.) und an ihre Stelle traten Kreisglieder des Bezirksgerichts (Уѣздные члены Суда), Stadtrichter und Landhauptleute (Земскіе начальники); unter diese Organe wurden die bisher den Friedensrichtern zugewiesenen Funktionen verteilt. Die wichtigeren Angelegenheiten erhielten die „Kreisglieder", die weniger wichtigen die Stadtrichter und die Landhauptleute (die zugleich auch Administrativbeamte sind; vgl. hierüber oben Seite 103). Appellationsklagen über Entscheidungen der Kreisglieder gehen an das Bezirksgericht, über Entschei-

*) Die Ehrenfriedensrichter werden aus durch Bildung oder Besitz hervorragenden Kreisen gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich (ohne Gagierung) aus. Sie haben den Friedensrichtern analoge Rechte in allen Fällen, in denen streitende Parteien sich an ihre Entscheidung wenden. Außerdem nehmen sie an den Sessionen des Friedensrichterplenums und des Bezirksgerichts teil.

dungen der Stadtrichter und Landhauptleute an das unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls aus Ehrenfriedensrichtern, Stadtrichtern, Landhauptleuten und Kreisgliedern bestehende Kreis-Plenum (Уѣздный съѣздъ).

Kassationsklagen über die Entscheidungen der Plena gelangen an eine auf Grund des Gesetzes von 1889 gebildete besondere Behörde der Gouvernementsregierung, bestehend unter Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Bezirksgerichtspräsidenten, dem Prokureur und „ständigen Gliedern" (непремѣнные члены), welche letzteren zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören.

Gemeindegerichte.

In den Gebieten, wo es Landhauptleute gibt, haben einen Teil der früher friedensrichterlichen Sachen die Gemeindegerichte zu entscheiden, und zwar: Streitigkeiten zwischen Gliedern der Bauergemeinden über Mobilien (bewegliches Eigentum) bis zu 300 Rbl., Erbangelegenheiten und Streitigkeiten betreffend bäuerliches Anteilland*) ohne Beschränkung der Streitsumme. Das Gemeindegericht besteht aus einem Präsidenten und den Richtern, die von der Bauergemeinde gewählt, vom Landhauptmann bestätigt werden. Appellationsinstanz ist das Plenum (Уѣздный Съѣздъ), Kassationsinstanz die oben genannte Gouvernementsbehörde.

Gerichte in den Ostseeprovinzen.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Wahlfriedensrichter im Reich wurden (1889) in den Ostseeprovinzen von der Regierung zu besetzende Friedensrichter-Institutionen (und Bezirksgerichte) eingeführt, die an die Stelle der alten Landesgerichte**) traten. Zugleich wurde die Gerichtssprache russisch, und fast alle Richterposten mit Russen besetzt.

*) „Надѣлъ" nennt das Gesetz die den Bauern in Innerrußland nach Aufhebung der Leibeigenschaft zugeteilten Ländereien.

**) Vgl. hierüber Abschnitt V A 1, am Schluß.

Bestehen blieben in den Ostseeprovinzen die Bauergerichte, doch wurde auch ihre Verfassung durch das Gesetz vom 9. Juni 1889 neu geordnet.

Die erste Instanz der bäuerlichen Gerichte in den Ostseeprovinzen ist das Gemeindegericht, bestehend aus mindestens 4 Richtern (sowie einigen Richterkandidaten), die von der Gemeindeversammlung gewählt und vom Friedensrichterplenum bestätigt werden. Die etwa in den Gemeindegrenzen lebende griechisch-orthodoxe Bevölkerung muß, entsprechend ihrer Zahl, durch orthodoxe Richter vertreten sein. Die Richter wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher Gesindewirt (Besitzer oder Pächter eines Bauerhofes) und, wenn die Hälfte der Gemeindeglieder griechisch-orthodox ist, gleichfalls diesem Glauben angehörig sein muß. Zur Führung der Gerichtsprotokolle und sonstigen Gemeindegerichtsakten werden in Gemeinden, in denen der Gemeindeschreiber zu beschäftigt ist, besondere Gerichtsschreiber angestellt. Dem Gemeindegericht unterstehen Zivilklagen zwischen bäuerlichen Gemeindegliedern*) bis zu 100 Rbl. (exkl. Immobilien), sowie eine Reihe kleinerer Kriminalvergehen, die in der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 vorgesehen sind. Appellationsinstanz ist das Oberbauergericht (Верхне-Крестьянскій Судъ). Letzteres besteht, unter Vorsitz eines vom Justizminister ernannten, theoretisch oder praktisch vorgebildeten Präsidenten,**) aus den Gemeindegerichtsvorsitzenden, welche der Reihe nach

*) Personen nicht bäuerlichen Standes, die (z. B. als Besitzer von Bauerland) zur Gemeinde gehören, sowie Nichtgemeindeglieder können sich der Jurisdiktion der Gemeindegerichte fügen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

**) Erforderlich ist entweder Absolvierung einer Hoch- oder Mittelschule oder dreijähriger Dienst in Stellungen, in welchen eine gerichtliche Praxis erworben werden kann.

zu den Sitzungen des Oberbauergerichts einberufen werden. Kassationsinstanz ist das Friedensrichterplenum.

Die allgemeinen Gerichte (Общіе Суды) sind aus mindestens drei von der Regierung ernannten Richtern bestehende Kollegien, welche alle Justizsachen entscheiden, die nicht der Kompetenz der bisher genannten Gerichtsinstitutionen (und der weiterhin zu nennenden Sondergerichte) unterstehen. Die erste Instanz bilden die Bezirksgerichte, die Appellationsinstanz die Gerichtspalaten, die Kassationsinstanz der Senat. Allgemeine Gerichte.

Wichtige Kriminalsachen der Bezirksgerichte werden mit Hinzuziehung von Geschworenen (Присяжные Заседатели) entschieden, die aus allen Schichten der Bevölkerung gewählt werden. Die Geschworenen entscheiden nur die Frage über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten, während die Bemessung des Strafmaßes den juristisch gebildeten Kronsrichtern überlassen bleibt. Gegen die Entscheidungen der Geschworenengerichte, die übrigens in den Ostseeprovinzen, Polen und noch anderen Teilen des Reiches nicht eingeführt sind, werden nur Kassationsklagen an den Senat zugelassen.

Zur Voruntersuchung der Kriminalangelegenheiten bestehen bei den Bezirksgerichten besondere Untersuchungsrichter (Судебные Слѣдователи), deren Tätigkeit von der Prokuratur überwacht wird. Letztere hat, als Staatsanwaltschaft, die Aufgabe, über die Befolgung und richtige Anwendung der Gesetze zu wachen, das Staatsinteresse zu vertreten, die Verbrecher vor Gericht zu ziehen und die gerichtliche Anklage gegen sie zu führen. Die Verteidigung der Angeklagten und die Führung von Zivilprozessen ist die Aufgabe der vereidigten Rechtsanwälte, welche juristische Hochschulbildung und eine fünfjährige praktische Ausbildung (als Rechtsanwälte.

Rechtsanwaltsgehilfen) genossen haben müssen. Die vereidigten Rechtsanwälte bilden in den einzelnen Gerichtsbezirken besondere Korporationen, deren Organ ein aus ihrer Mitte gebildeter Advokatenrat ist (Barreau, Совѣтъ присяжныхъ повѣренныхъ).

Gerichtspristaws.

Die Ausführung gerichtlicher Urteile ist besonderen Gerichtspristaws (Судебные Пристава) auferlegt.

Notare.

Dem Gerichte beigeordnet sind Notare und ältere Notare (Нотаріусы и старшіе нотаріусы). Erstere (Notarii publici genannt) haben die Aufgabe, für das rechtsungelehrte Publikum die richtige Abfassung von Testamenten, Kontrakten und sonstigen Rechtsgeschäften zu besorgen, Testamente und andere Dokumente in Aufbewahrung zu nehmen, sowie das Recht, Unterschriften, Kopien, Uebersetzungen, Vollmachten und sonstige Dokumente zu beglaubigen, Proteste (von Wechseln ꝛc.) vorzunehmen, sowie Mitteilungen einer Person an andere zu überbringen. Die Tätigkeit der Notare ist eine im wesentlichen selbständige, unterliegt aber einer gewissen Kontrolle seitens der zuständigen Behörden. In den Ostseeprovinzen müssen gewisse Dokumente notariell beglaubigt werden, so z. B. in den Städten Livlands Testamente, Ehestiftungen (d. h. Verträge über Aufhebung der nach ostseeprovinziellem Recht zwischen Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft), Erbeinsetzungsverträge; in Kurland Schenkungen über 75 Rbl. ꝛc.

Die älteren Notare bestehen bei den Bezirksgerichten; sie besorgen und beaufsichtigen das Grundbuchwesen.

Grundbuchwesen.

Unter „Grundbüchern“ (Крѣпостныя книги) versteht man amtliche Bücher, in denen die städtischen und ländischen Immobilien verzeichnet sind (Belegenheit, Bestand, Name des Eigentümers ꝛc.) und die Veränderungen

eingetragen werden, die mit diesen Immobilien vor sich gehen, so z. B. Verkäufe, Belastung durch Obligationen und Servituten (Rechte fremder Personen oder Immobilien auf das Immobil, wie z. B. Wege-, Weide-, Hölzungsgerechtigkeiten), Errichtung von Fideikomissen und Majoraten, auch Pachtkontrakte, Verkaufsverbote ꝛc. Den interessierten Parteien werden beglaubigte Kopien der Eintragungen ausgereicht (Крѣпостные акты).

In den Ostseeprovinzen gibt es keine „älteren Notare", sondern es besteht bei jedem Friedensrichterplenum eine besondere Grundbuch- oder Krepostabteilung (Крѣпостное отдѣленіе). Die Pflichten des älteren Notars in der Führung der Geschäfte besorgt hier der Chef der Krepostabteilung (Präsident des Plenums, in Riga ein besonders hiezu ernannter Friedensrichter), sowie der Sekretär der Krepostabteilung, welcher inbezug auf die in den Grundbüchern der Abteilung einzutragenden Kontrakte ꝛc. auch Notariatsbefugnisse ausüben kann.

Die Ostseeprovinzen erfreuen sich eines besonders wohlgeordneten Grundbuchwesens. Hier ist die überwiegende Mehrzahl der Immobilien schon in die Grundbücher eingetragen (eine Ausnahme bilden die Kronsgüter) und jedermann berechtigt, Einsicht in die Krepostregister zu fordern und sich auf diesem Wege genau über Wert, Bestand, Belastung ꝛc. jedes einzelnen Immobils zu unterrichten.

Klagen über Verfügungen des Chefs der Krepostabteilung gehen an das Friedensrichterplenum, Klagen über die Entscheidungen des Plenums an den Senat.

Außer den ordentlichen Gerichten bestehen in Rußland noch folgende Sondergerichte: a) die Militärgerichte für von Militärpersonen begangene Vergehen und Verbrechen; b) die geistlichen Gerichte, deren Kompetenz

Sondergerichte.

sich auf Amtsvergehen geistlicher Personen und Ehescheidungen erstreckt; c) die Kommerzgerichte in Petersburg, Moskau, Odessa, Taganrog, Kertsch, Kischinew, Archangelsk. Endlich können auch die bereits oben erwähnten bäuerlichen Gerichte zu den Sondergerichten gezählt werden.

B. Das Staatsvolk.

Das Gesetz teilt die Bevölkerung des gesamten Reiches in drei Hauptgruppen: geborene russische Untertanen (Природные русские подданные), Fremdstämmige (Инородцы) und Ausländer (Иностранцы).

Eine vierte und fünfte Sondergruppe bilden die Bürger Finnlands und die Kosaken am Dnjepr, Don, an der Wolga, im Ural und in Asien. Finnland hat seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung (vgl. hierüber weiter unten „das Staatsterritorium"). Die Kosaken bilden eine Art irreguläres Heer, das selbst für seine Ausrüstung und das nötige Pferdematerial zu sorgen hat, dafür aber gewisse Privilegien inbezug auf Landbesitz und Steuerleistungen genießt.

Ausländer. Ausländer nennt man Angehörige eines anderen Staates. Die Ausländer genießen in Rußland, wie auch sonst überall, keine politischen Rechte (inbezug auf Wahlen 2c.), sind aber in vermögensrechtlicher Beziehung den russischen Untertanen gleichgestellt.*) Ausländer können in Rußland Industrie und Handel betreiben, bei vorhandenem Bildungszensus in manchen Ressorts (z. B. der Volksaufklärung) sogar die Rechte des Staatsdienstes erhalten, ohne russische Untertanen zu werden. Andererseits steht es jedem Ausländer frei, um die Aufnahme in den russischen Untertanenverband (Naturalisierung) bei der Regie-

*) Diese Regel hat Ausnahmen: so verbietet z. B. ein Gesetz vom 14. März 1887 Ausländern den Erwerb von Immobilien außerhalb der Städte in Polen, Livland und Kurland, sowie einer ganzen Reihe der westlichen Gouvernements (Wilna, Kowno, Grodno u. a.).

rung einzukommen. Aufnahmebedingung ist ein fünfjähriger Aufenthalt in den Grenzen Rußlands, sowie für Personen männlichen Geschlechts der Nachweis über Ableistung der Wehrpflicht im Heimatsstaat. Ohne diese Formalitäten werden aufgenommen Ausländer, die im Staatsdienst stehen, sowie in Rußland erzogene Kinder von Ausländern, wenn sie in dem Jahre, in dem sie die Mündigkeit erreichen, sich zur Aufnahme melden. Ausländern, die Rußland besondere Dienste erwiesen haben, sich durch Talente oder Gelehrsamkeit auszeichnen oder bedeutendere Kapitalien in russischen Unternehmungen stehen haben, kann die fünfjährige Frist verkürzt werden. Ebenso hat aber die Regierung das Recht, mißliebigen Elementen auch bei Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten die Aufnahme in den russischen Untertanenverband ohne besondere Motivierung zu verweigern.

Fremdstämmige.

Zu den Fremdstämmigen (Инородцы) zählt das Gesetz: 1) die Nomadenvölker in Nord- und Ost-Rußland, Sibirien und im Kaukasus (Kalmücken, Samojeden, Burjäten u. a.). Diese zum Teil halbwilden Völkerschaften leben im allgemeinen nach ihren eigenen Stammesgesetzen und Gebräuchen, jedoch kann jeder „Fremdstämmige" vollberechtigter russischer Untertan werden, wenn er in eine russische Bauer- oder Bürgergemeinde aufgenommen wird. 2) die Hebräer. Sie zerfallen in zwei große Gruppen: die Karaimen,*) die den übrigen russischen Untertanen gleichgestellt sind, und die Talmudjuden

*) Eine im Verhältnis zu den Talmudjuden nicht zahlreiche, im Süden Rußlands lebende Sekte, die nur das Gesetz Mosis (die Thora), nicht aber die Regeln der rabbinischen Tradition (den Talmud) anerkennt. Die Karaimen gelten als Nachkommen des alten türkischen Chasarenvolkes, das die mosaische Religion angenommen hatte und im X. Jahrhundert im Süden Rußlands ein großes Reich bildete, welches durch den Großfürsten Swjatoslaw zerstört wurde.

(Rabbiniſten), denen durch das Geſetz in vieler Beziehung eine Ausnahmeſtellung zugewieſen iſt. Vor allen Dingen ſind ſie in ihrer Freizügigkeit beſchränkt durch den ihnen zum Aufenthalt angewieſenen ſog. Anſiedelungsrayon (Черта еврейской осѣдлости), der das Königreich Polen, die nord- und ſüdweſtlichen und einige ſüdliche Gouvernements umfaßt. Außerhalb dieſes Rayons dürfen nur ſolche Hebräer ſich frei bewegen, die eine Hochſchule abſolviert haben, Kaufleute erſter Gilde ſind oder einigen beſtimmten Berufen angehören (Apotheker, Feldſchere, Dentiſten u. n. a.). Ferner unterliegen die Hebräer Beſchränkungen in bezug auf Erwerb von Immobilien, Teilnahme an der landſchaftlichen und ſtädtiſchen Selbſtverwaltung, Aufnahme in den Staatsdienſt, in die Advokatur und in die Schulen, in welchen nur ein beſtimmter Prozentſatz der Schülerzahl hebräiſcher Konfeſſion ſein darf. Andererſeits haben die Hebräer nicht nur ihre beſonderen Lehrer, Schulen, Gotteshäuſer und Religionsgemeinden, ſondern zahlen auch beſondere Steuern (Korobkaſteuer), wodurch eine Sonderſtellung im Staat und gegenüber den anderen Staatsbürgern geſchaffen und aufrechterhalten wird. Der Uebertritt zum Chriſtentum hebt alle Beſchränkungen für die Hebräer auf.

Ruſſiſche Untertanen im engeren Sinne.

Die geborenen ruſſiſchen Untertanen (Природные русскіе подданные) zerfallen dem Geſetz nach in die vier Stände: Adel, Geiſtlichkeit, Bürger und Bauern.*)

In Rußland haben ſich die Stände nicht, wie in Weſteuropa, hiſtoriſch entwickelt, denn ein ſtarkes autokratiſches Regiment unterdrückte alle ſtändiſchen Regungen des Adels und der Geiſtlichkeit und

*) Deutſche, Letten, Eſten und Angehörige anderer in Rußland lebender Nationalitäten, die dieſen vier Ständen angehören, ſind dem Geſetz nach nicht „инородцы“, ſondern ebenſo wie die Nationalruſſen „природные русскіе подданные“.

schuf eine mehr oder weniger homogene Bevölkerung, über der als einziger Gewalthaber der Selbstherrscher stand. Erst Peter und Katharina suchten künstlich eine nach dem Beispiel des Westens geordnete ständische Gliederung einzuführen, die jedoch bis auf den heutigen Tag wenig Bedeutung und Selbständigkeit gewonnen hat. Die schwache ständische Entwickelung hat einerseits das Gute gezeitigt, daß den Russen Standesvorurteile im allgemeinen fremd geblieben sind; andererseits aber ist — was weit schwerer wiegt — jenes kulturbefruchtende Moment nicht zu rechter Wirkung gekommen, das in einer festen inneren Gliederung des Volksganzen liegt und sich in der Ausbildung der Selbstverwaltung und des sozialen Pflichtgefühls oder Gemeinsinns äußert.

Ohne die rechte Gliederung in Gesellschaftsklassen nach Geburt, Lebensweise, Beruf und Gewerbe 2c. konnte das Volk nur wenig bürgerliche Selbständigkeit gegenüber der Bureaukratie gewinnen. Die in Rußland bestehenden Volksklassen, insbesondere die bürgerlichen Stände und Berufe, entbehren einer eigentlichen Organisation. So hat z. B. eine Kategorie des Bürgerstandes, die erblichen Ehrenbürger, überhaupt keine ständische Organisation; ebenso bilden auch die persönlichen Edelleute keine besondere Korporation; der „Stand" und die Standesrechte eines Kaufmannes können einfach durch Lösung eines Gildenscheines erworben werden und gehen auch wieder verloren, sobald die Lösung eines solchen Scheines unterbleibt; endlich gehören auch dem Adel, der durch den Staatsdienst erworben werden kann, äußerst ungleichartige Elemente an, und nur die Bauerschaft hat eine feste ständische Organisation mit wirtschaftlicher und administrativer Selbstverwaltung und dem außerordentlichen Recht, verbrecherische und lasterhafte Gemeindeglieder der Regierung zur Verschickung zu übergeben. (Vgl. hierüber Seite 102).

Adel.

Der Adel steht Personen, die im Staatsdienst Offiziersrang, den Titel eines Titulärrats oder bestimmte Orden (Stanislaus 2. und 3. Ranges, Anna 2., 3. und 4. Ranges, Wladimir 4. Ranges) erwerben, persönlich zu. Kinder persönlicher Edelleute gelten als erbliche Ehrenbürger. Ein Anrecht auf den erblichen Adel geben der im aktiven Dienst erworbene Rang eines wirklichen Staatsrats, Obersts oder Kapitäns ersten Ranges, sowie die höheren Orden (Stanislaus und Anna 1. Ranges, Wladimir 1., 2., 3. Ranges, Andreas 2c.).

Die erblichen Edelleute bilden in den einzelnen Gouvernements Adelskorporationen, deren Organe die Adelskonvente, die Deputiertenkonvente, die Adelsmarschälle und die adeligen Vormundschaftsbehörden sind. Allgemeine Adelskonvente versammeln sich alle drei Jahre zur Beratung der Willigungen und sonstigen ständischen Angelegenheiten, sowie zur Wahl der Exekutivorgane. Letztere sind der Gouvernements-Adelsmarschall und der Deputiertenkonvent, bestehend aus je einem Deputierten von jedem Kreise. Ferner hat jeder Kreis einen Kreis-Adelsmarschall, und endlich bestehen zur Verwaltung der Angelegenheiten minderjähriger oder sonst unter Vormundschaft stehender Edelleute besondere adelige Vormundschaftsbehörden (дворянскія опеки).

Die Adelsmarschälle haben einen gewissen Anteil an der Staats- und Selbstverwaltung, indem sie in einer Reihe von Behörden (Wehrpflichtsbehörden, Semstwoorganen, Schulräten 2c.) Sitz und Stimme haben.

Geistlichkeit. Die Geistlichkeit zerfällt in zwei Hauptgruppen: die schwarze oder Mönchsgeistlichkeit und die weiße Geistlichkeit. In die Mönchsgeistlichkeit können Männer nicht unter 30 und Frauen nicht unter 40 Jahren aufgenommen werden, die der Welt gegenüber nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind (z. B. als Eheleute, Eltern unerzogener Kinder, zahlungsunfähige Schuldner). Die höheren Stellungen der Bischöfe (Архіереи), Archimandriten, Klostervorsteher 2c. sind durchweg durch Angehörige der schwarzen Geistlichkeit besetzt. Die weiße Geistlichkeit besteht aus Oberpriestern (Протоіереи), Priestern (Священники), Diakonen und Psalmensängern (Псаломщики). Die Nachkommenschaft der weißen Geistlichkeit, welcher letzteren die Eingehung der Ehe vor Empfang der priesterlichen Weihen gestattet ist, wird zu dem Stande der Ehrenbürger gerechnet.

Die Bürger oder Städter (городскіе обыватели) werden vom Gesetz in vier Gruppen geteilt: die Ehrenbürger (почетные граждане), die Kaufleute, die Handwerker (цеховые) und die Kleinbürger (мѣщане). Bürger.

Ein Anrecht auf den Stand eines erblichen Ehrenbürgers haben die Nachkommen von persönlichen Edelleuten und Priestern, sowie Kaufleute, die den Titel eines Kommerzienrats oder Manufakturrats oder einen Orden erhalten haben, Personen, die den gelehrten Grad eines Magisters oder Doktors erworben haben ꝛc. Zu den persönlichen Ehrenbürgern rechnen die Nachkommen der niederen Geistlichkeit (Церковные причетники), ferner Personen, die den ersten Klassenrang im Staatsdienst (чинъ XIV класса) erworben haben, Absolventen russischer Hochschulen, sowie einiger privilegierter Mittelschulen ꝛc.

Die Kaufleute sind nach Gilden geschieden. Die erste Gilde betreibt den Handel en gros (оптовая торговля), die zweite Gilde den Handel en détail (розничная торговля). Wer sich zu einer der beiden Gilden anschreiben lassen will, muß alljährlich, außer dem seinem Betriebe entsprechenden Gewerbeschein (промысловое свидѣтельство), noch einen sogenannten Gildenschein (купеческое свидѣтельство) lösen.*)

In diesen als Standeslegitimation geltenden Gildenschein können außer dem Kaufmann selbst auch seine Frau, seine unverheirateten Schwestern und Töchter, sowie seine Söhne und deren Söhne eingetragen werden. Die Kauf-

*) Zu der Gildenkaufmannschaft können sich nur solche Gewerbetreibende anschreiben lassen, die Gewerbescheine der höheren Kategorien haben. Krämer (мелочные торговцы), sowie Personen, die blos an Ständen, Tischen und dgl. handeln oder Hausierhandel betreiben, stehen außerhalb der Gilden.

leute haben in einzelnen Städten Aemter (купеческія управы) und ihre Aeltesten (купеческіе старосты).

Die Handwerker (цеховые, von dem deutschen Wort Zeche, d. h. Zunft) sind in Städten, wo es Handwerkerinnungen (цехи) und Handwerkerämter (цеховыя управы) gibt, gehalten, sich zur Innung anschreiben zu lassen.

Die Kleinbürger (мѣщане oder посадскіе) haben ihre ständische Organisation und ihre ständischen Organe in Bürgerversammlungen mit Aemtern (мѣщанскія управы) und Aeltesten (мѣщанскіе старосты). Zu den Kleinbürgern werden alle in den Städten lebenden Personen angeschrieben, die nicht Edelleute, Geistliche, Ehrenbürger, Kaufleute, Handwerker oder einer Bauergemeinde angehörig sind.

Bauern. Die Organisation der bäuerlichen Selbstverwaltung ist bereits im Abschnitt über die Selbstverwaltungsorgane (Seite 102) kurz dargelegt worden.

Ueber die ständische Gliederung und die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen vgl. Abschnitt VA und B.

Rechte und Pflichten des Staatsvolkes.

Bürgerliche Freiheiten. Durch das Manifest vom 17. Oktober 1905 hat der Zar seinem Volk die **bürgerlichen Freiheiten** gewährleistet: Freiheit der Person, des Glaubens, des Wortes, der Versammlungen und Vereine. Die Grundgesetze besagen hierüber:

Freiheit der Person. Art. 72. Niemand kann der Verfolgung für eine verbrecherische Handlung anders unterliegen, als in dem vom Gesetz bestimmten Verfahren.

Art. 73. Niemand kann anders als in den vom Gesetz bestimmten Fällen in Haft gehalten werden.

Art. 74. Niemand kann anders gerichtet und bestraft werden, als für verbrecherische Handlungen, die in den zur Zeit ihrer Begehung geltend gewesenen Strafgesetzen vorgesehen sind, falls überdies die neu erlassenen Gesetze die von den Schuldigen verübten Handlungen nicht aus der Zahl der verbrecherischen ausschließen.

Art. 75. Die Wohnung eines jeden ist unverletzlich. Die Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme in einer Wohnung ist ohne Zustimmung des Inhabers nicht anders als in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach dem vom Gesetz bestimmten Verfahren zulässig.

Art. 76. Jeder russische Untertan hat das Recht, frei seinen Wohnsitz und seine Beschäftigung zu wählen, Eigentum zu erwerben und zu veräußern und ungehindert über die Grenzen des Reiches sich zu begeben. Beschränkungen in diesen Rechten sind durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 77. Das Eigentum ist unantastbar. Zwangsweise Enteignung unbeweglichen Vermögens, falls solche zu irgendeinem staatlichen oder kommunalen Nutzen notwendig, ist nicht anders zulässig, als gegen gerechte und angemessene Entschädigung.

Diese Bestimmungen enthalten die Gewährleistung der Unantastbarkeit der Person, des Eigentums, des Hausrechts und der Freizügigkeit.

Ueber die Ausnahmen, die in bezug auf die Freizügigkeitsrechte der Hebräer bestehen, ist oben (S. 111) berichtet.

Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

Art. 78. Die russischen Untertanen haben das Recht, zu Zwecken, die dem Gesetz nicht widersprechen, friedlich und unbewaffnet Versammlungen zu veranstalten. Durch das Gesetz werden die Bedingungen festgestellt, unter denen Versammlungen stattfinden können, das Verfahren bei ihrer Schließung, wie auch die Beschränkung der Orte für Versammlungen.

Art. 80. Die russischen Untertanen haben das Recht, Vereine und Verbände zu Zwecken, die den Gesetzen nicht widersprechen, zu bilden. Die Bedingungen der Bildung von Vereinen und Verbänden, das Verfahren bei ihrer Tätigkeit, die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung der Rechte einer juristischen Person an sie, wie auch das Verfahren bei Schließung von Vereinen und Verbänden werden vom Gesetz bestimmt.

Eine Ergänzung der Artikel 78 und 80 bilden die am 4. März 1906 Allerhöchst bestätigten „Zeitweiligen Regeln über Vereine, Verbände und Versammlungen". Die wichtigste Bestimmung dieser Regeln ist die Einführung des Anmeldesystems (явочный порядокъ) an Stelle des früher üblichen Konzessionssystems. Personen, die einen Verein (общество) gründen wollen, reichen dem Gouverneur (resp. Stadthauptmann) eine „Anmeldung" (заявленіе) ein, in welcher die Namen der Gründer, der Zweck und Wirkungskreis des Vereins, der Wahlmodus der Vertreter bezw. Vorstandsglieder und die Ordnung des Ein- und Austritts der Vereinsglieder angegeben sein müssen. Der Gouverneur kann die Begutachtung der Anmeldung einer besonderen Behörde (Губернское объ обществахъ присутствіе) übergeben. Erhalten die Gründer im Laufe von 2 Wochen keinen Bescheid, so kann der Verein seine Tätigkeit eröffnen.

Verbände (союзы), d. h. Vereinigungen mehrerer Vereine, sowie alle Vereine, die Abteilungen haben oder die Rechte einer juristischen Person erwerben wollen (d. h. das Recht, Immobilien zu

erwerben, Kapitalien zu bilden, Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen und vor Gericht als Kläger resp. Beklagte aufzutreten), müssen Statuten haben, welche der Gouvernementsbehörde zur Eintragung in das von ihr zu führende Vereinsregister vorgestellt werden. Nach Durchsicht der Statuten entscheidet die Gouvernementsbehörde spätestens in Monatsfrist, ob eine Registrierung stattfinden kann oder nicht. Klagen über die Entscheidungen der Gouvernementsbehörde sind in zweiwöchiger Frist an den Senat zu richten.

Verboten sind Vereine, die gesetz- oder sittlichkeitswidrige Zwecke verfolgen oder die öffentliche Ruhe bedrohen, sowie Vereine politischen Charakters, deren Leitung vom Auslande aus geschieht. Schüler und Minderjährige dürfen weder Gründer noch Teilnehmer an Vereinen sein, Studenten nur in den von den Hochschulstatuten vorgesehenen Fällen. Dies Verbot bezieht sich nicht auf Vereine, die innerhalb der Lehranstalten selbst mit Erlaubnis der Lehrobrigkeit gebildet werden. Ebenso haben die „Zeitweiligen Regeln" keine Anwendung auf religiöse Vereinigungen.

Spezielle Bestimmungen bestehen für Staatsbeamte und Arbeiter an staatlichen nnd privaten Eisenbahnen oder Telephonen, die keine politischen oder mit ihren Dienstpflichten unvereinbaren Vereine gründen dürfen, sowie für Arbeiter und Arbeitgeber in industriellen und Handelsunternehmungen, welche bei Gründung von (sog. professionellen) Vereinen ihre Statuten durch die Fabrikinspektoren dem Gouverneur vorstellen müssen. Die Vereinigung von Staatsbeamten- oder Arbeitervereinen zu Verbänden ist untersagt.

Macht sich ein Verein gesetz- oder statutenwidriger Handlungen oder einer die öffentliche Ruhe bedrohenden Tätigkeit schuldig, so kann er auf Beschluß der Gouvernementsbehörde aufgelöst werden. Klagen gegen solche Beschlüsse gehen an den Senat.

Versammlungen brauchen nur in dem Falle (3 Tage vorher) der Polizei gemeldet zu werden, wenn sie einen öffentlichen Charakter tragen. Als öffentlich gelten Versammlungen, bei denen dem Veranstalter der Versammlung nicht bekannte Leute anwesend sind, oder welche stattfinden: in Theatern, Konzert- oder Ausstellungssälen, Gebäuden von öffentlichen oder ständischen Körperschaften, endlich in Räumen, die eigens für Versammlungen hergestellt sind oder zu diesem Zweck vermietet werden. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig, in Lehranstalten nur gemäß den Statuten dieser Anstalten, in Restau-

rants sind sie verboten. Schüler, Minderjährige und bewaffnete Personen dürfen nicht an Versammlungen teilnehmen.

Der Gouverneur kann zu öffentlichen Versammlungen einen Beamten abdelegieren, der die Versammlung schließt, wenn in ihr Reden gehalten werden, die zur Gewalttätigkeit, zum Klassenhaß oder zur Unbotmäßigkeit gegen die Regierung aufreizen, und die Versammlung einen Charakter annimmt, der die öffentliche Ruhe bedroht.

Kongresse (Съѣзды) dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern einberufen werden.

reiheit des Wortes und er Presse.

Art. 79. Jeder kann, in den von den Gesetzen bestimmten Grenzen, mündlich und schriftlich seine Gedanken aussprechen, sie auch auf dem Wege der Presse oder in anderer Weise verbreiten.

Auch dieser Artikel der Grundgesetze ist durch (am 24. November 1905, am 18. März und 26. April 1906) Allerhöchst bestätigte Regeln näher erläutert worden. Die neuen Regeln heben die Präventivzensur*) für sämtliche in den Städten periodisch erscheinende Preßerzeugnisse (Zeitungen und Zeitschriften), sowie auch für nicht periodische Drucksachen (Bücher, Broschüren) auf, unterstellen alle Preßvergehen ausschließlich den Gerichten (statt den Administrativorganen) und führen für die Begründung periodischer Preßorgane statt des früheren Konzessionssystems das Anmeldesystem ein. Die Anmeldungen haben unter Angabe eines verantwortlichen Redakteurs und eines Programmes der Zeitung oder Zeitschrift bei dem Gouverneur zu geschehen, der in zwei Wochen (bei nicht russischen Preßerzeugnissen in zwei Monaten) eine Antwort erteilen muß. Ist diese abschlägig, so ist eine Klage an den Senat zulässig. Beim Erscheinen müssen von jeder Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift ein Exemplar, von jeder Druckschrift je 10 Exemplare der Zensur eingeliefert werden. Druckschriften von einem Umfange bis zu einem Druckbogen dürfen erst 2 Tage, solche von 1—5 Bogen erst 7 Tage nach Einlieferung der Pflichtexemplare in den Handel gebracht werden, für Druckschriften über 5 Bogen besteht keine derartige Frist. Weisen die eingelieferten Exemplare strafbaren Inhalt auf, so wird auf die Nummer der Zeitung oder auf das Buch Beschlag gelegt, jedoch sind die (an Stelle der

*) Von der „Präventivzensur", d. h. einer Zensur, der Drucksachen vor ihrem öffentlichen Erscheinen unterliegen, unterscheidet man die „Repressivzensur", die die Aufgabe hat, bereits erschienene Drucksachen verbotenen Inhalts zu unterdrücken.

früheren Zensoren getretenen) Inspektoren für Preßangelegenheiten (in einzelnen Städten Komitees) verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Gericht zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Zeitungs- oder Zeitschriften-Nummern, die Illustrationen enthalten, müssen 24 Stunden vor ihrem Erscheinen der Zensur eingeliefert werden.

Glaubensfreiheit.

Art. 81. Die russischen Untertanen genießen Glaubensfreiheit. Die Bedingungen für den Genuß dieser Freiheit werden vom Gesetz bestimmt.

Die „Bedingungen für den Genuß der Glaubensfreiheit" sind im wesentlichen folgende: Die rechtgläubige (griechisch-orthodoxe) Kirche gilt als die herrschende (господствующая) in Rußland. Ihr oberster Schutzpatron ist der Kaiser selbst, der nach den Grundgesetzen (Art. 63) „keinen anderen Glauben bekennen darf, als den rechtgläubigen". Die orthodoxe Kirche allein hat das Recht der Propaganda, während eine Propaganda der anderen christlichen Lehren, die zum Abfall von der Orthodoxie anregt, strafbar ist. Die andersgläubigen (инославныя) christlichen Kirchen sind nur geduldet, jedoch wird ihnen (seit dem Toleranzedikt vom 17. April 1905 auch den Altgläubigen) die freie Religionsausübung nicht verwehrt. Der Uebertritt von der Orthodoxie zu einer anderen christlichen Lehre ist seit dem 17. April 1905 nicht mehr strafbar und soll keinerlei rechtlichen Nachteil nach sich ziehen. Kinder unter 14 Jahren folgen den Eltern. Im Alter von 14 bis 21 Jahren ist der Übertritt nicht gestattet. Ist nur ein Teil der Eltern übergetreten, so verbleiben die Kinder im früheren Glauben. Geistliche der „andersgläubigen" Kirchen, die an minderjährigen Orthodoxen Amtshandlungen vollziehen, sind strafbar.

Die Bestimmung, daß die Kinder aus Mischehen orthodox zu erziehen sind, ist durch das Toleranzedikt nicht berührt worden, doch haben ja die Eltern es stets in der Hand, durch den eigenen Uebertritt auch die Kinder unter 14 Jahren zum gewünschten Glauben zu bringen, ebenso wie die Kinder selbst bei Erreichung der Volljährigkeit zu jeder christlichen Konfession übertreten können. In Fällen, wo Vater und Mutter uneinig sind, bleibt bei der Erziehung der Kinder dem orthodoxen Glauben das Uebergewicht.

Der Religionsunterricht „andersgläubiger" Kinder geschieht in der Muttersprache.

Es verdient noch ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß in all den oben angeführten, im Verwaltungs-

wege durch die Regierung erlassenen „Regeln" wiederholt betont ist, daß diese Regeln nur provisorische Geltung haben, bis zum Erlaß allgemeiner Gesetze in gesetzgeberischer Ordnung. So steht unserer Volksvertretung die hohe und würdige Aufgabe einer näheren Regelung der bürgerlichen Freiheiten bevor.

Die dargelegten Grundlagen der bürgerlichen Freiheiten gelten für normale Zeiten und Umstände.

Ausnahmezustände.

In Zeiten, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht ist, können Ausnahmezustände eintreten, die die Rechte der Staatsmacht den Bürgern gegenüber erweitern und die Verantwortlichkeit der Bürger für Gesetzesübertretungen verschärfen.

Zu den Ausnahmezuständen gehören der „verstärkte Schutz" (усиленная охрана), der „außerordentliche Schutz" (чрезвычайная охрана) und der „Kriegszustand" (военное положеніе).

Der verstärkte Schutz kann vom Minister des Innern verhängt werden. Während seiner Dauer hat die Administration (Gouverneure, Stadthauptleute, Generalgouverneure) das Recht: zur Aufrechterhaltung der Ruhe obligatorische Verordnungen (Обязательныя постановленія) zu erlassen, deren Uebertretung auf administrativem Wege mit Geldstrafen bis zu 500 Rbl. oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden kann; Versammlungen zu verbieten; Handels- und gewerbliche Anstalten zu schließen; verdächtige Personen auszuweisen; endlich die subalternen Beamten in städtischen, Landschafts- und Friedensrichter-Institutionen zu bestätigen und zu entlassen. Außerdem sind der Minister des Innern und die Generalgouverneure berechtigt, Verbrecher dem Kriegsgericht zur Aburteilung zu überweisen und, falls es ihnen zur Aufrechterhaltung der Ruhe nötig erscheint, für Gerichtsverhandlungen den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verlangen. Die Bestäti-

gung der Urteile der Kriegsgerichte liegt dem Generalgouverneur resp. dem kommandierenden General ob. Endlich erhält die Polizei und Gendarmerie das Recht: 1) Personen, die eines Staatsverbrechens oder der Zugehörigkeit zu illegalen Organisationen verdächtig sind, bis zu 14 Tagen in Arrest zu halten (welche Frist vom Gouverneur bis zu einem Monat ausgedehnt werden kann) und 2) jederzeit und überall Haussuchungen vorzunehmen und aller Art Gegenstände, die auf ein beabsichtigtes Verbrechen hinweisen, mit Beschlag zu belegen.

Der außerordentliche Schutz kann nur auf Allerhöchsten Befehl verhängt werden (und zwar nur auf ein halbes Jahr, nach dessen Verlauf ein neuer Befehl notwendig wird), und gibt den Generalgouverneuren resp. besonders zu ernennenden „Oberchefs" (Главноначальствующие) außer den Rechten, die nach den Regeln des verstärkten Schutzes der Administration zustehen, noch folgende Befugnisse: Ernennung von Unterkommandeuren in der Zivil- und Militärverwaltung; Organisation besonderer militärischer Polizeikommandos; Unterstellung gewisser Kategorien von Verbrechen unter das Kriegsgericht resp. (geringfügigere Strafsachen) unter administrative Entscheidung; Sequestrierung von Mobilien und Immobilien, die verbrecherischen Zielen nutzbar gemacht werden; administrative Bestrafung bis zu 3000 Rbl. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten Personen gegenüber, welche die obligatorischen Verordnungen übertreten oder sich Vergehen zu schulden kommen lassen, die der administrativen Ahndung unterstellt sind; Suspension aller Staats- und Kommunalbeamten (mit Ausnahme von Beamten der ersten 3 Klassen) von ihren Aemtern; Einberufung, Vertagung und Schließung von Adels-, Semstwo-, Stadtverordnetenversammlungen, sowie Ausschluß einzelner Fragen von der Beratung dieser Körperschaften;

Sistierung von periodischen Drucksachen (Zeitungen und Zeitschriften); Schließung von Lehranstalten auf höchstens einen Monat.

Den Generalgouverneuren können (aber brauchen nicht) durch besondere Allerhöchste Befehle die Rechte eines Oberkommandierenden der Armee zu Kriegszeiten verliehen werden.

Die Verhängung des Kriegszustandes bedeutet die Unterstellung aller Zivil- und Militärgewalten unter einen Allerhöchst ernannten militärischen Befehlshaber (Oberkommandierenden der Armee oder Generalgouverneur, dem die Funktionen eines Oberkommandierenden übertragen sind). Den Zivilgewalten stehen alle Rechte des außerordentlichen Schutzes zu. Staatsverbrechen unterstehen den Kriegsgerichten und werden nach Kriegsrecht bestraft.

Bürgerliche Pflichten.

Die Pflichten des Staatsvolkes sind vor allen Dingen die Steuerpflicht und die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist persönlich, d. h. niemand kann sich von dieser Pflicht loskaufen, und allgemein, d. h. die gesamte männliche Bevölkerung ohne Unterschied der Stände wird zur Ableistung des Militärdienstes herangezogen. Gründe zur Befreiung vom Dienst sind: Körperliche Untauglichkeit, die Tätigkeit in bestimmten Berufen (Geistliche, Lehrer 2c.), sowie Familienverhältnisse, die den Einzuberufenden als einzigen Ernährer der Familie erscheinen lassen. Gründe zu einem Aufschub können sein: mangelhafte körperliche Entwickelung, Familienverhältnisse und der Besuch von Lehranstalten. Die Dauer des Dienstes beträgt 5 Jahre, doch wird diese Frist für Personen, die einen Bildungszensus besitzen, sowie für Freiwillige erheblich verkürzt.

C. Das Staatsgebiet.

Das Russische Reich umfaßt eine Landfläche von 21,8 Millionen Quadratkilometer, was nahezu 1/6 der gesamten trockenen Erdoberfläche ausmacht. Auf das europäische Rußland (inkl. Finnland) entfallen 5,56, auf das asiatische 16,24 Millionen Quadratkilometer.

Dieses ungeheure Staatsgebiet zerfällt in eine ganze Reihe äußerst ungleicher Teile. Als besondere Teile sind zu nennen: 1) Sibirien; 2) die mittelasiatischen Besitzungen, zu denen die Vasallenstaaten Buchara und Chiwa gehören; 3) der Kaukasus; 4) das Königreich Polen, 1815 mit Rußland vereinigt, besaß ursprünglich weitgehende Autonomie, gegenwärtig weist es nur in einzelnen Zweigen der Verwaltung (Polizei, ländliche und städtische Selbstverwaltung) und der Justiz Besonderheiten auf; 5) das Großfürstentum Finnland, seit 1809 zu Rußland gehörig, hat ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung. Zu der letzteren gehören: der Senat, bestehend aus zwanzig Finnländern, der Generalgouverneur, welcher Vertreter des Kaisers, Präsident des Senates und Chef der gesamten Militär- und Zivilverwaltung ist, und der Finnländische Staatssekretär, der seinen ständigen Sitz in Petersburg hat. Der Staatssekretär hat den unmittelbaren Vortrag bei dem Kaiser in den Angelegenheiten Finnlands, insbesondere über Beschlüsse des Senats, und übermittelt dem Lande die Allerhöchsten Entscheidungen und Befehle, die Finnland betreffen. 6) Die drei Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland haben gegenwärtig im wesentlichen dieselben Regierungsbehörden wie die inneren Gouvernements (Gouverneur, Kurator, Kameralhof, Domänenverwaltung, Kontrollhof 2c.), nur die Organisation der Polizei ist in einzelnen Stücken abweichend. Die Justizbehörden dagegen weisen in ihrer Verfassung lokale Besonderheiten auf, über

die oben Seite 105 berichtet ist und haben sich in Zivilsachen an das Ostseeprovinzielle Privatrecht zu halten. Insbesondere aber haben die ländlichen Selbstverwaltungsorgane noch ihre provinzielle Eigenart, deren Darstellung der Abschnitt V A1 dieses Buches enthält. Die Neugestaltung dieser Selbstverwaltungsorgane ist eine der Hauptaufgaben des beim Baltischen Generalgouverneur gebildeten besonderen Konseils.

In administrativer Hinsicht wird Rußland eingeteilt in 77 Gouvernements (губерніи), 18 Gebiete (области) und 4 Stadthauptmannschaften (Градоначальства): Petersburg, Odessa, Sewastopol, Kertsch-Jenikale. Die Gouvernements zerfallen in Städte, Kreise (уѣзды), Gemeinden (волости) und Dorfschaften (села и селенія). Außerdem gibt es noch, den einzelnen Verwaltungszweigen entsprechend, spezielle Einteilungen in Militärbezirke, Gerichtsbezirke, Lehrbezirke, Zoll- und Postbezirke, Wegekommunikationsbezirke und kirchliche Bezirke (Eparchien).

Literatur: A. S. Alexejew, Russisches Staatsrecht, Moskau 1905 (russisch). Dr. J. Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland, Freiburg i. B. 1889 (in Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, 4. Bd., 2. Halbbd., 1. Abt.). W. J. Krjukowski und N. N. Towstoljeß, Handbuch der Gesetzeskunde, 2. Aufl., Wilna 1906 (russisch). Die Gesetze über die Begründung der Reichsduma und Umgestaltung des Reichsrats nebst Wahlordnung, Instruktionen und Senatserläuterungen; ins Deutsche übersetzt von H. v. Lutzau, Riga 1907.

Geschichte der dem Russischen Kaiserreich einverleibten Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland.

Von

Leonid Arbusow.

Wie die meisten Länder der Welt, so sind auch unsere Ostseeprovinzen ein Schauplatz der Völkerwanderungen gewesen. Wir vermögen heute nicht genau zu sagen, in welcher Reihenfolge die Völker einander abgelöst haben; doch erscheint als Ergebnis skandinavischer Forschung, daß gotische Völker hier gesessen haben, ehe das Land von Norden durch finnische, von Süden und Osten her durch lettisch-slawische Stämme überflutet wurde.

Wir können diese Vor- und Urgeschichte füglich übergehen, denn erst mit der „Aufsegelung Livlands" durch die Deutschen gewinnt das Land Kultur und Geschichte.

Vorbedingungen der Aufsegelung waren die Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen (1158) und die 1158
Ausbildung einer deutschen, der skandinavischen gleichberechtigten Stadtgemeinde zu Wisby auf Gotland (1163), 1163
denn erst nach Erringung dieser festen Posten wagte sich deutsche Unternehmungslust weiter nach Osten hinaus.

Im Gebiet der unteren Düna war es der Volksstamm der Liven, mit denen deutsche Kauffahrer zuerst in unmittelbaren Verkehr traten, und nach ihnen erhielt im Mittelalter das ganze Land den Namen „Livland".

Die Liven sind Stammverwandte der Esten, die den Norden dieser Landschaften besetzt hatten; den Süden hatten Letten (Lettgallen, Selen, Semgallen) inne. Jene gehören zum finnisch-ugrischen Volksstamm (Mongolen), diese zum lito-slawischen (Indogermanen, Arier); ins Gebiet der Letten aber hatte eine finnische Invasion vom Meere aus stattgefunden (Kuren, Kurland). Da die Letten, diese fremden Elemente der Kuren und Liven allmählich aufgesogen und sich bis auf einen ganz geringen, noch heute bestehenden Rest der Liven vollständig assimiliert haben, ist ihr Blut stark mit finnischem vermischt worden.

Alle diese genannten Völker lebten in beständigen Kriegen untereinander und auch mit den benachbarten Völkern und ringsumher entstehenden Staatswesen der Russen, Litauer, Dänen, Schweden. Der nationalen Selbständigkeit der Letten und Esten drohte von allen Seiten Gefahr, doch ist von keinem der Nachbarn eine Kolonisation versucht worden. Denn die von Polozk vorgeschobenen Posten der Russen (Gerzike und Kukenois an der Düna), sowie das im Jahre 1030 am Embach erbaute, drei Jahrzehnte darauf bereits wieder zerstörte Jurjew können als solche nicht aufgefaßt werden, ebenso wenig wie die um 1160 erfolgte Erbauung einer Kirche in Kurland von seiten der Dänen. Es handelt sich in allen diesen Fällen nur um vorübergehende Tributpflichtigkeit einzelner Teile des Landes.

Dem deutschen Kaufmann gesellte sich der deutsche Missionar. Ein Kanonikus aus dem holsteinischen Kloster Segeberg, Meinhard, später Bischof von Uexküll (1186 bis 96), war seit c. 1180 der Pfadfinder, der als Missionar und sanfter Dulder den Spott und Hohn, ja Mißhandlungen von seiten der in ihren Instinkten gekränkten, von unbekehrten Nachbarn aufgewiegelten Heiden erleiden mußte, die, schon getauft, immer wieder zu ihren alten Göttern

zurückstrebten. Sein Nachfolger, Berthold, griff schon zum Schwert; als erster Märtyrer der livländischen Kirche ist er im Kampf gefallen. 1198

Noch erfüllte die Stimmung, die zu den Kreuzzügen geführt hatte, die Gemüter. Schon Bischof Berthold hatte vom Papst eine Kreuzzugsbulle erwirkt: zur Sühne ihrer Sünden waren die Gläubigen Niedersachsens zur Bekehrung und Bekämpfung der Heiden Livlands aufgefordert worden. Albert, Domherr zu Bremen, ein Neffe des Erzbischofs Hartwich II., ein umsichtiger, tatkräftiger Mann, wurde als Bischof von Livland (Riga) 1199—1229 der Gründer der Kolonie, der er durch Eroberung des Landes die Grundlage schuf.

Als seinen Bischofssitz, zugleich aber als Handelsplatz, legte er 1201 an der unteren Düna den Markt Riga 1201 an, der sich rasch zur Stadt auswuchs (seit 1226 gab es nachweislich einen Rat der Stadt). Von diesem Brennpunkt aus hat die Kultur des Mutterlandes dann festen Fuß im Lande gefaßt. Albert begann den Kampf mit Unterstützungen von Pilgerscharen, zu denen auch fahrende Kaufleute*) gehörten; aber auch der seßhafte Bürger, sowie der Lehnsmann**) nahmen teil an Verteidigung und Angriff. Da der Zuzug der Pilger sich nicht regeln ließ, schuf der Bischof sich eine stehende Kriegsmacht in dem geistlichen Ritterorden der „Brüder der Ritterschaft Christi", der 1204 vom Papst bestätigt und nach dem Abzeichen seiner Mitglieder der Orden der „Schwertbrüder" genannt wurde.

*) d. h. solche, die sich im Lande nicht niederließen; nur vorübergehend des Handels wegen herkamen.

**) „Lehn" hängt wohl mit leihen zusammen und bedeutet ein weitgehendes erbliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache (meist Grundstücken). Der Lehnsherr vergibt das Gut, der Lehnsmann oder Vasall empfängt es. Beide sind sich zu gegenseitiger Treue verpflichtet.

Planmäßig erfolgte die Unterwerfung des Landes, zunächst nördlich von der Düna und nach Osten hin stromaufwärts. Auch die Christianisierung der Völker machte, trotz manchem Rückschlage, stetig Fortschritte. Burgen und Kirchen wurden auf dem Lande errichtet. Der Papst hatte Albert in seinen Unternehmungen mit seinen Mitteln unterstützt, Kaiser und Reich aber zeigten kein Verständnis für die Aussichten, die sich hier im Nordosten des Erdteils eröffneten. Trotzdem trug Bischof Albert, als er gewisse Erfolge aufweisen konnte, das von ihm eroberte Land dem Könige Philipp von Schwaben auf (auftragen = übergeben) und empfing es von ihm als Reichs-
1207 lehen zurück (1207, eine wiederholte Belehnung durch König Heinrich erfolgte 1225). Denn in anderer Weise konnte zu jener Zeit ein Staatswesen nicht begründet werden. Aber die nach außen gewonnene Stellung wurde durch innere Kämpfe bedroht.

Der Orden trat mit Ansprüchen auf: er verlangte als Lohn für seine Tätigkeit Teilung des Landes. Der Bischof gewährte ihm ein Drittel des Eroberten, und dieses als Lehen, das der Orden von ihm erhielt. Aber die Gegensätze verschärften sich. Nach der Ermordung des ersten Ordensmeisters Wenno (1209) verfolgten seine Nachfolger Meister Folkwin und der Orden ihre Sonderinteressen. Dieser Zwiespalt gibt die Signatur für die Geschichte Alt-Livlands, bis zum Zusammenbruch seiner Selbständigkeit. Es war der Kampf um die weltliche Oberherrschaft, den die bischöfliche Gewalt und der geistliche Ritterorden (seit 1237 der Deutsche Orden) miteinander führten. Selten war es diesen Mächten vergönnt, im Einklang zu handeln, und nie war ein Friede zwischen ihnen von langer Dauer. Damit war das Geschick Livlands besiegelt.

Die Vorposten von Polozk, die russischen Niederlas-

sungen in Kukenois und Gerzike, mit denen anfangs freundschaftliche Beziehungen angeknüpft waren, erwiesen sich später als den Bestrebungen Alberts feindlich gesinnt. Sie mußten beseitigt werden. Eine Folge waren Konflikte mit den östlichen Nachbarn, den Stadtrepubliken Nowgorod und seinem „jüngeren Bruder" Pskow; da diese Verbindungen mit Litauen unterhielten, so ergaben sich noch weitere Verwickelungen. Einen Eindrang, den die Schweden (1220) versuchten, indem sie sich in Leal (im jetzigen Nordlivland) festsetzten, brauchten nicht einmal die Deutschen abzuwehren: die noch heidnischen und unbezwungenen Oeseler duldeten ihn nicht. Erst viel später haben sich Einflüsse Schwedens geltend gemacht. Daß einzelne Inseln (Dagö, Runö) von ihnen kolonisiert worden sind, kommt weiter nicht in Betracht.

Wichtiger und nachhaltiger war die Konkurrenz Dänemarks. Schon 1206 hatte König Waldemar II. einen Zug gegen die Oeseler unternommen, dann aber seine Pläne ruhen lassen. Albert selbst rief seine Hilfe an: als sich im J. 1218 von allen Seiten die Gegner der Kolonie erhoben, der Zuzug der Pilger aber versiegte, da der Erzbischof von Bremen den Hafen Lübecks gesperrt hatte, der damals die einzige Verbindung mit Livland unterhielt, da meinte der Bischof dieser Unterstützung nicht entraten zu können. Er suchte den König in Schleswig auf, wo zwischen beiden ein Vertrag zustande kam, in dem der Bischof dem König Zugeständnisse machte. Im folgenden Jahre unternahm der König den Angriff auf Estland, die Dänenburg Reval entstand und ein dänischer Bischof ward hier eingesetzt. Gleichzeitig besetzte der Orden im Einvernehmen mit dem Könige die Landschaft Jerwen. Dann trat der König mit übertriebenen Forderungen an Albert heran; übertrieben, denn es ist kaum glaublich, daß sich dieser in Schleswig zu so weitgehenden Zugeständnissen

hatte verleiten lassen: ganz Livland, auch die schon von den Deutschen eroberten Teile beanspruchte jetzt der König für sich. Dagegen erhob sich allgemeiner Widerspruch der Livländer. Notgedrungen verzichtete daraufhin der König auf seine Ansprüche und begnügte sich mit dem Besitz Estlands; denn das Zerwürfnis mit seinen mächtigsten und rücksichtslos gegen ihn vorgehenden Vasallen in seinem Reiche lähmte seine Kraft. Der Orden aber nutzte diese
1227 Lage der Dinge aus: im J. 1227 besetzte er Reval mit Harrien und gab sie nicht wieder heraus.

Papst Innocenz III. und seine Nachfolger enthielten dem Bischof Albert die erzbischöfliche Würde vor, wobei die Kurie ihre besonderen Pläne verfolgte: direkt dem Stuhle Petri sollte Livland als das Land der heil. Jungfrau unterstellt sein und bleiben, wie Palästina das Land des Sohnes war. Aus diesem Beweggrunde waren von der Kurie schon Versuche der Bremischen Kirche, die als Mutterkirche ihre Gewalt auf das Bistum Livland zu erstrecken gewillt war, energisch zurückgewiesen worden. Dagegen war Albert gestattet worden, von sich aus, wie es sonst die Befugnis von Erzbischöfen war, Nebenbischöfe für einzelne Teile des Landes einzusetzen. So war 1211 ein schon zu Meinhards Zeiten bei Treiden als Missionar tätiger Cisterzienser, Theoderich, zum Bischof von Leal eingesetzt worden; dessen Nachfolger war der Bruder Alberts, Hermann, zu dessen Bischofssitz das 1224 eroberte Dorpat bestimmt wurde. Dann wurde ein Bistum Selonien (jetzt etwa das kurische Oberland) für Bernhard zur Lippe (1218) abgegrenzt; doch zog nach dessen Tode das Stift Riga diese Landschaft für sich ein und wies dem Nachfolger das südlicher gelegene Semgallen an, das zum größten Teile noch der Eroberung harrte. Oesel erhielt 1228 einen Bischof, der sich aber nicht halten konnte. Das alles waren noch unfertige Bildungen, mehr die Keime

zu Bistümern; daher bedachte man sich bei Veränderungen, die nötig wurden, auch nicht lange. Nach Alberts Tode fand eine Wiederaufrichtung des Stiftes Oesel statt (1234), sowie die Begründung eines Bistums Kurland, das nach der Aufhebung des Stifts Semgallen (1251) erst eine greifbare Gestalt annahm. Doch wurde seine Entfaltung durch den (Deutschen) Orden gehemmt, der es sich (1290) inkorporierte, d. h. Kapitel*) und Bischof nur aus der Zahl seiner Priester hervorgehen ließ. Das dänische Bistum Reval aber hatte schon 1227 ein vorschnelles Ende erreicht.

Auch unter Berücksichtigung der Mißerfolge, die Bischof Albert nicht erspart worden sind, und trotz der beständigen Behinderung durch stärkere Gewalten, ist das, was er in unablässiger dreißigjähriger Tätigkeit geschaffen hat, doch erstaunlich und aller Bewunderung wert.

Eigenwillig war vielfach der Schwertbrüderorden vorgegangen und auch in seinen eigenen Reihen herrschte Disziplinlosigkeit. Erst als im September 1236 Meister Folkwin mit 50 seiner Ordensbrüder in der Schlacht bei Saule gegen die Litauer gefallen war, konnte unter Einwilligung des Hochmeisters Hermann von Salza der 1237
Papst eine Verschmelzung der Reste dieses Ordens mit dem Deutschen Orden vornehmen, nach der Folkwin schon viele Jahre vergebens getrachtet hatte. Derart löste der Orden mit dem schwarzen Kreuz (die „Brüder vom Deutschen Hause") den Livländischen Orden (der Schwertbrüder) ab und trat seine Erbschaft an. In Preußen, das er damals zu unterwerfen begonnen hatte, ließ der Orden die weltliche Gewalt der Bischöfe nicht aufkommen; in Livland mußte

*) Der aus den Domherren bestehende Beirat des Bischofs.

er sich ihr fügen. Jerwen behielt der Orden besetzt, Reval und Harrien aber hatte er in einem Vertrage zu Stenby
1238 (7. Juni 1238) den Dänen ausgeliefert. So hatte es die Kurie angeordnet. Ueber 100 Jahre lang verwaltete ein dänischer Hauptmann von nun ab Estland für seinen König, hatte ein dänischer, übrigens nur mit wenigem und zerstreutem Landbesitz (sog. Tafelgütern) ausgestatteter, auch sonst bedeutungsloser Bischof in Reval seinen Sitz. Die Vasallenschaft aber, die bald nach der Mitte des Jahrhunderts schon als geschlossene Standschaft erscheint, war und blieb mit ganz geringen Ausnahmen deutsch. Auch das ihren Güterbesitz regelnde sog. Waldemar-Erichsche Lehnsrecht ist in seinen Grundbestimumngen nicht dänisch, sondern deutsch. Eine städtische Ansiedlung bei der Burg Reval hat sich kurz vor 1230 gebildet. Wie stark skandinavische Elemente in der Stadt Reval vertreten waren, läßt sich nicht erkennen. Das Stadtwappen (im großen Siegel die drei leopardierten Löwen des Reichs, im kleinen der Danebrog), der Schutzheilige der einen Stadtkirchspielskirche (St. Olaus), die der zwei geringeren Gilden (St. Olaus und St. Kanutus) scheinen Hinweise auf Dänemark zu enthalten. Weiterhin aber ist die Bürger- und Einwohnerschaft vorwiegend deutsch, abgesehen von ganz geringen schwedischen und estnischen Bestandteilen. Zahlreiche sich am Orte niederlassende Familien, die ursprünglich in Westfalen beheimatet waren, haben ihre Einwanderung über Lübeck oder Wisby auf Gotland vollzogen. Die Bevölkerung fluktuierte stark; schon nach 2—3 Generationen verschwinden die meisten wieder, mit ganz geringen Ausnahmen. So ist es zur Bildung eines eigentlichen Stadtpatriziats ebenso wie in Riga und
1245 Dorpat nicht gekommen. Schon 1245 wurde der Stadt vom König das Lübische Recht verliehen. Bald nach 1280 trat Reval, dem Beispiel der Städte Riga und Dor-

pat folgend, der Vereinigung vornehmlich norddeutscher Städte bei, die seit dem 14. Jahrhundert als „Deutsche Hanse" bekannt ist. Der Handelsverkehr brachte das mit sich, zumal das schon seit dem 12. Jahrhundert nachweisbare und damals für den überseeischen Handel Norddeutschlands und Flanderns überaus wichtige Kontor zu Groß-Nowgorod auf dem „Deutschen Hofe"*), das später nur mehr Bedeutung für die livländischen Städte behielt, besonders für Reval und Dorpat (nachdem Rigas Handel vorzugsweise nach Polozk gravitierte), und von den neugegründeten, aufblühenden livländischen Städten viel besucht ward. Das noch wenig entwickelte Untertanenverhältnis gestattete den Städten diese Sonderstellung im Hansabund. Die Städte erfreuten sich voller Selbständigkeit, die Landesherren (Bischöfe bezw. Orden) mischten sich in ihre internen Angelegenheiten nicht, sodaß während des Mittelalters von livländischen Stadtstaaten gesprochen werden kann. Auch kleinere Städte (mit Ausnahme jedoch Narvas) gehörten zur Hansa. Ihre Interessen aber wurden allmählich ausschließlich, auch in Landesangelegenheiten, von den drei großen Städten vertreten, die den Ton angaben und sich von den kleineren nicht dreinreden ließen.

Estland war der Kolonie zunächst entfremdet, doch beteiligten sich die dänischen Machthaber wie die harrisch-wierische Ritterschaft bis ins 14. Jahrhundert an den Eroberungs- und Abwehrkriegen, die planmäßig vom Deutschen Orden geführt wurden, wie dieser auch den Schutz des dänischen Estlands nicht hintansetzte. Voll Jugendkraft spähte der Orden nach Eroberungen aus, ob-

---

*) Es gab zu Nowgorod einen Deutschen (zu St. Peter) und einen Goten- (skandinavischen) Hof.

1346 J. 1346 aber verkaufte der König das für ihn wertlose Gebiet für 19,000 Mark reinen Silbers Kölnisch dem Deutschen Orden. Widerstrebend lösten sich Stadt und Land von dem milden Regiment Dänemarks. Livland aber war zur ursprünglichen, natürlichen Ausdehnung gelangt, die durch den Vertrag zu Stenby (1238) unterbrochen worden war. Harrien und Wierland standen unter der Waltung der Livländischen Ordensmeister, die bis 1525 Huldigung für den Hochmeister in Preußen empfingen, in dessen Namen Belehnungen erteilten und die Hegung des Gerichts (Rechtsprechung) stattfinden ließen. Der Hochmeister Kon-
1397 rad von Jungingen erteilte (12. Juli 1397) den Vasallen dieser Landschaften eine erweiterte Erbfolge in ihren Gütern, die sog. Gnade. Bisher strenge Mannlehen,*) vererbten sich die Lehen von nun an auf beide Geschlechter und auf Seitenverwandte bis in das fünfte Glied. Der Heimfall des unbeerbten**) Lehns an die Herrschaft trat seitdem äußerst selten ein. Die Ritterschaften der Stifte Livlands haben dieses erweiterte Erbrecht erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert von ihren Herren erlangt; der Orden aber hat in seinem Gebiete, von Ferwen bis Kurland (einschl. des von ihm ganz abhängigen Bistums Kurland), prinzipiell das alte Mannlehnrecht beibehalten, ist nur in seltenen Ausnahmefällen davon abgewichen.

1366 Ein zu Danzig im J. 1366 abgehaltener Kongreß brachte eine Einigung zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Orden zustande. Der Erzbischof verzichtete auf die Huldigung und auch der Orden bewies sich in vielen

*) d. h. Lehnsgüter, die sich nur auf direkte männliche Nachkommen der Belehnten vererbten.

**) d. h. Rückfall eines Lehnsgutes, dessen Besitzer keine lehnsberechtigten Erben hinterlassen hatte, an die Lehnsherrschaft.

Punkten nachgiebig. Die Kurie aber erkannte den Vertrag nicht an; seine zahlreichen Bestimmungen, die voraussichtlich einen modus vivendi herbeigeführt hätten, waren damit, verhängnisvoll genug, null und nichtig. Erbittert begann der Kampf von neuem. Nachdem der Orden an der Kurie eine Reihe von Niederlagen erlitten hatte, gelang es ihm, sich den Papst Bonifaz IX. günstig zu stimmen. Ein Bruder des Deutschen Ordens, Johann von Wallenrodt, wurde Erzbischof von Riga, das Kapitel 1394
sollte allmählich aus Ordensbrüdern gebildet werden. Das wäre die angestrebte Inkorporation gewesen. Doch im Kapitel fand eine Spaltung statt; dem Erzbischof versagte der Bischof von Dorpat die Anerkennung und unterstützte einen Gegenbischof (den 14jährigen Knaben Otto von Stettin-Pommern!). Der Erzbischof verließ das Land, später „vermietete" er das Erzstift dem Orden auf 12 Jahre. Auch die widerstrebenden Domherren und Vasallen flohen und traten in enge Verbindung mit dem Bischof von Dorpat. Diesen überzog der Orden mit Krieg, der mit 1396
rücksichtsloser Härte geführt ward. Auf einem Kongreß zu Danzig mußte der Orden auf alle errungenen Vorteile Verzicht leisten; seine Gegner triumphierten. Zu früh 1397
hatte sich der Meister auf Verhandlungen eingelassen, ehe er, wozu ihm die Möglichkeit geboten war, seine Feinde vollständig zu Boden gedrückt hatte. Und so mußte das böse Spiel von neuem beginnen.

Durch die Heirat, die zwischen dem Litauerherzog Jagiello, der in der Taufe den Namen Wladislaw erhielt, und der Erbtochter Polens, Hedwig, zustande kam (1386), war eine Einigung beider Reiche, erbitterter Feinde des sich ausbreitenden Deutschtums, angebahnt. Auch die, bestenfalls halbheidnischen litauischen Untertanen Wladislaws galten nun als christliches Volk und gegen ein solches

durfte der Orden sein Schwert nicht ziehen, da seine Gesetze ihm nur den Kampf gegen Heiden und Ketzer gestatteten. Diese Fiktion ließ sich aber nicht immer aufrechthalten und die Kämpfe haben nicht geruht, nahmen aber einen stets lässiger werdenden Charakter an. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts versuchte die Politik des Hochmeisters vergeblich den Anschluß des Königs Wladislaw an den Herzog Witowt (als Christ Alexander genannt) von Litauen zu vereiteln. Beide bekriegten gemeinsam den preußischen Ordensstaat. Die Schlacht bei Tannen-
1410 berg (15. Juli 1410) vernichtete das Ordensheer, der Hochmeister Ulrich von Jungingen fiel. Die Bischöfe Preußens und die dortigen Städte suchten kleinmütig Anschluß an Polen. Livland, das bisher durch einen Waffenstillstand mit Witowt gebunden war, konnte erst nach der verhängnisvollen Schlacht eingreifen; es wurde der Retter Preußens.

Obgleich die Hochmeister seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ihren Einfluß auf die Politik des Ordens in Livland gesteigert und ihn durch fortwährende Stärkung der rheinländischen Elemente, sowie Niederhaltung und Zurücksetzung der bisher im livländischen Zweige des Ordens vorwiegenden Westfalen zu bewahren gesucht hatten, verstanden sie es doch nicht, mit Hilfe dieser geeinigten Kräfte eine große, zielbewußte Politik zu verfolgen. Es blieb bei Ansätzen und tastenden Versuchen, und der Parteihader schwächte die innere Kraft. Während die livländischen Ordensmeister jetzt die Unterstützung und Kräftigung Litauens, das einem Aufgehen ins Polenreich widerstrebte, mit allen Kräften verfolgten, so die Meister Rutenberg, Kerskorf, nahmen die Hochmeister eine Polen begünstigende Haltung an. Man träumte von einem friedlichen Ausgleich.

Gleichzeitig hatte der Kampf um die Oberherrschaft in Livland an Schärfe gewonnen. Schon der Erzbischof Johannes Ambundii legte das Ordenskleid nicht an; sein Nachfolger, Henning Scharfenberg, setzte bei der Kurie die Annullierung der vom Papst Bonifaz IX. angeordneten Inkorporation der Rigischen Kirche in den Orden durch. Um diese Zeit (1421) treten die Landtage in Livland deutlicher hervor, die gemeinsame Beratung und Beschlüsse der Landesangelegenheiten. Zu einer einheitlichen Verfassung ist Alt-Livland jedoch nicht gelangt. Es blieb ein lockerer Staatenbund, bestehend aus den Bistümern (Stiften), dem Orden und den Stadtstaaten, vornehmlich der drei großen ständisch-republikanisch organisierten Städte Riga, Dorpat, Reval. An den Landesversammlungen, die bis ins 16. Jahrhundert vom Erzbischof und dem Ordensmeister gemeinsam ausgeschrieben wurden, nahmen teil: der Erzbischof und die Bischöfe (auch der von Reval) mit ihren Kapiteln, der Ordensmeister mit seinen Ratsgebietigern (Landmarschall, Komture und andere wichtige Beamte), die Ritterschaften und Abgeordnete der drei großen Städte Riga, Dorpat und Reval, durch welche auch die kleineren Städte (Fellin, Pernau, Kokenhusen) vertreten wurden. Unter den Ritterschaften war straff organisiert nur die harrisch-wierische, während die übrige Vasallenschaft des Ordens es kaum zu landschaftlich geordneten Gruppen gebracht hatte. Daneben gab es Prälaten- und Städtetage. Auf letzteren kamen meist den Handel und Verkehr betreffende Angelegenheiten zur Sprache, oder es waren Vorberatungen zu den meist in Lübeck abgehaltenen Hansetagen, auf denen die livländischen Städte durch Abgeordnete (Ratssendeboten) vertreten waren.

Der Orden hatte auch Beeinflussung der Stifte Oesel und Dorpat versucht. Es gelang ihm aber nicht,

den dort gegen ihn herrschenden Widerstand zu brechen; in Oesel ist es wiederholt zu Spaltungen gekommen, so daß zwei Bischöfe, von denen der eine Kreatur des Ordens ist, sich den Sitz streitig machten. Der Orden stand endlich nach vielen schlimmen Erfahrungen von jeder Beeinflussung ab. Im Erzstift aber verfolgte er seine Pläne weiter, denn hier handelte es sich zugleich um die Oberherrschaft über die Stadt Riga. Erzbischof Silvester (1448—79), Bruder des Deutschen Ordens, schien anfangs nachzugeben. So kam der sogen. Kirchholmer Vertrag (29. November 1452) zustande: beide Herren, der Erzbischof und der Ordensmeister (damals Johann von Mengden) teilten sich in die Herrschaft über die Stadt. Nur unter der Voraussetzung, daß die Herren einig blieben, konnte dieses Experiment, den Streit beizulegen, bei dem der Gegenstand, um den gehadert ward, die Stadt, nicht einmal ihre Zustimmung gegeben hatte, auf Erfolg rechnen. Erbittert brach der Kampf auch bald aus, im Juli 1454 kam es zu Feindseligkeiten in der Stadt; Silvester warf sich zum Beschützer der Stadt auf, er hetzte offen gegen den Orden. Der Klugheit und Mäßigung des Meisters gelang es, die Gemüter der Städter zu beruhigen. Der Streit selbst konnte nicht beseitigt werden; unter den Nachfolgern Mengdens ist er unter mancherlei Gestalt zum Ausbruch gekommen. Der mächtigere setzte endlich seinen Willen durch, und das war der Orden.

1452

1454

In Preußen war es inzwischen zu einer Katastrophe gekommen. Die mit der Ordensherrschaft unzufriedenen Vasallen und Städte arbeiteten auf den Sturz derselben hin; unter polnischem Landesregiment wähnten sie zu freierer Entfaltung ihrer berechtigten Eigentümlichkeiten zu gelangen. Die Städte waren zudem erbittert über die

Handelskonkurrenz des Ordens. Der schwächlichen Haltung des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen gegenüber errang der keck zugreifende Polenkönig Erfolge, die sich nicht rückgängig machen ließen. Der livländische Orden griff tatkräftig ein, er sorgte für Bundesgenossen. Aber trotz hoher Subsidienzahlungen rührte sich der König von Dänemark nicht und kam seinen Verpflichtungen nicht nach. Im Frieden zu Thorn verlor der 1466
preußische Zweig des Ordens die westliche Hälfte seiner Gebiete (mit der Marienburg, den Städten Danzig und Elbing); der Hochmeister, der sich auf Königsberg zurückzog, mußte sich zur Anerkennung der Lehnshoheit Polens und zur Heeresfolge verstehen. Weitere anmaßende Forderungen, u. a., daß der Deutsche Orden in Preußen bis zur Hälfte seines Bestandes polnische Elemente in sich aufzunehmen habe, sind nicht erfüllt worden. Die Kurie hat diesen Friedensbestimmungen ihre Anerkennung versagt.

Auf tatkräftige Unterstützung von seiten Preußens hatte der Orden in Livland nun nicht mehr zu rechnen. Die Gefahr, die von den Nachbarn drohte, aber nahm jetzt eine viel deutlichere Gestalt an. Es war nur eine Frage der Zeit, die Konflikte waren in sicherer Aussicht. Das gekräftigte Dänemark hatte Ansprüche auf Harrien und Wierland erhoben, wozu ihm seit dem Verkauf von 1346 freilich jeder Rechtsgrund fehlte. Polen-Litauen, das mit der Erwerbung Westpreußens ans Meer gelangt war, betrieb eine weiter strebende Ausbreitungspolitik. Endlich hatte Livland seit dem 13. Jahrhundert mit kürzeren oder längeren Pausen fortwährend Kriege mit Nowgorod oder Pskow zu bestehen gehabt, seltener mit beiden zugleich, da es meist gelungen war, die prinzipielle Eifersucht, die diese Republiken gegen einander hegten, auszunutzen und sie von einander zu sondern. Schon

aber agierten das von Demagogentum in seinen Mauern zerwühlte Nowgorod und Pskow mit seinem aristokratischen Regiment im Interesse einer hinter ihnen stehenden Macht, des geeinten und ebenfalls nach Ausdehnung zum Meere hin drängenden Großfürstentums Moskau (Iwan III. Wàssiljewitsch, 1462—1505), das schrittweise die Selbstständigkeit der Schwesterrepubliken einengte und auf dem Wege war, sie sich vollständig einzuverleiben.

Livland war isoliert. Zur Kräftigung und zum Zusammenschluß seiner Elemente aber schien jede Aussicht geschwunden. Ein tatkräftiger Ordensmeister, Johann
1470—71 Wolthus von Herse (1470—71), durchbrach rücksichtslos und gewiß verfrüht die Tradition. Seine eigenmächtigen Anordnungen gingen auf Konzentration der Ordensmacht aus, im Grunde war es ein Anlauf zur Säkularisation (Verweltlichung der in Livland bestehenden geistlichen Staatswesen). Nach seinem Sturze ist die Handlungsfreiheit des Meisters noch mehr als bisher durch den Rat der Gebietiger parlamentarisch eingeengt worden. Meister Bernd von der Borch gelang es, den Gegner des Ordens, den alten Erzbischof Silvester, vollständig niederzuwerfen. Aber er verstand nicht, seinen Erfolg auszunutzen; übermütig geworden durch das Errungene, wußte er sich nicht zu mäßigen. Intriganten Ratgebern lieh er Gehör, die
1481 ihm die Belehnung mit dem Erzstift und der Stadt Riga durch Kaiser Friedrich III. verschafften, dem das Recht der Belehnung gar nicht zustand. Das konnte der Hochmeister, der bisher noch nicht in ein Verhältnis zum Reich getreten war, das konnte vor allem die Kurie, in deren Rechte gegriffen war, nicht dulden. Borch hatte aber auch die Stadt Riga verstimmt, indem er ihr seinen Vetter Simon als Erzbischof aufdrängen wollte. Er mußte Amt und Würde niederlegen; als bösestes Vermächtnis hinter-

ließ er seinem Nachfolger, Johann Freitag vom Loringhofe, einen abermaligen Bürgerkrieg mit Riga, den die Stadt zum Teil mit Glück geführt hat, obgleich es ihr im Lande selbst fast an jeder Unterstützung fehlte. An der Hanse (Lübeck) fand sie einen Rückhalt, zur Bestreitung der Kosten — denn Handel und Wandel war gestört, der Unterhalt und die Ablöhnung der Söldnerscharen verschlangen gewaltige Summen — machte die Stadt Anleihen im Auslande, u. a. in Danzig. Der Orden aber erlitt Niederlagen und Mißerfolge aller Art. Er wurde völlig aus der Stadt gedrängt, sein Schloß eingenommen und zerstört. Erst der seit 1489 unter dem Landmarschall Wolter von Plettenberg energisch geführte Angriffskrieg brachte das ermattete Riga zur Unterwerfung, die durch die Wolmarer Aßproke im März 1491 geregelt 1491
wurde. Auf Grund des Kirchholmer Vertrages von 1452 mußte Riga sich zur Huldigung an beide Herren, den Erzbischof und den Ordensmeister, verstehen.

Im J. 1491 war der letzte mit Nowgorod und Pskow geschlossene Waffenstillstand (Beifriede) abgelaufen. Erst 1493 gelang es nach weitläufigen Verhandlungen, ihn auf zehn Jahre mit den Statthaltern des Großfürsten von Moskau zu Nowgorod zu erneuern. In der Zwischenzeit hatte der Großfürst gegenüber Narva in wenigen Monaten ein gewaltiges Schloß aufführen lassen, nach ihm Iwangorod genannt. In der sich daranlehnenden Stadt entwickelte sich von Narva aus ein lebhafter Handelsverkehr, der sich um die von der Hanse ausgehenden Satzungen nicht kümmerte und von dieser als Schmuggel (Ranefahrt) betrachtet wurde. Der Großfürst unterbrach den Verkehr. Den deutschen Hof in Nowgorod ließ er Anfang November 1494 schließen und die anwesenden

49 deutschen Kaufleute gefangen setzen. Ein Versuch (1514), den Hof wieder einzurichten, hat den Erwartungen hüben und drüben nicht entsprochen. In der Folge haben die über Finnland bzw. Litauen eingeschlagenen Handelswege den Handel der Hanse mit Rußland geschädigt, zuletzt ganz einschrumpfen lassen.

In Livland war nach dem Tode des Meisters Freitag der Landmarschall Wolter von Plettenberg einstimmig von den Gebietigern zum Ordensmeister erwählt worden. Eine bedeutende Persönlichkeit, die es verdient, neben den Gründer der Kolonie, den Bischof Albert gestellt zu werden. In seiner langen Regierungszeit
1494—1535 (1494—1535) hat Livland wichtige Krisen zu bestehen gehabt. Das Erwachen der Geister ließ auch hier eine neue Zeit anbrechen. Die Bedeutung Plettenbergs wird erst klar, wenn man Vergleiche mit seinen Vorgängern und Nachfolgern vornimmt. Der Orden hatte sich zu dominierender Stellung im Lande emporgearbeitet, die übrigen Bestandteile des lockeren Staatenbundes traten gegen ihn zurück. Zur Einheit zu gelangen ist ihm versagt geblieben. Dennoch hat Plettenberg durch Zusammenhalten der immerhin beschränkten Kräfte des Landes es nicht nur vor mächtigen Feinden geschützt, was die letzten Meister nicht mehr vermochten, er ist sogar zu siegreichem Angriff vorgegangen. Daß er die Früchte des Sieges nicht hat einheimsen können, lag an der politischen Konstellation; ihm erwächst daraus kein Vorwurf. Seiner weisen Mäßigung und Voraussicht ist es zu danken, daß Livland von einem weiteren Bürgerkriege verschont blieb. Zündstoff genug gab es, die religiöse Erregung hatte die Gemüter tief aufgewühlt; Nachgiebigkeit war, ohne Zugeständnisse, von keiner der Parteien zu erwarten. Er hat den heißen Wünschen einer der Parteien, der Städte, die ihm die Aufrichtung einer Alleinherrschaft nahelegten, sich

versagt, weil er über den Parteien stand. Er kannte seine Livländer: aus viel geringeren Ursachen schon hatten sie sich untereinander zerfleischt. Es gab der in ihren Meinungen weit Auseinandergehenden und trotzig auf ihnen Beharrenden hier in dem Kolonistenlande mehr als anderwärts, wo die Entwickelung eine einheitlichere, stätigere gewesen ist. Auf vieles hat Plettenberg verzichten müssen, manches erst nach langem Harren durchgesetzt, so z. B. die Regalienerteilung (d. h. Belehnung) von seiten des Reichs. Der freudige Optimismus seiner großen Seele ist bis in die allerletzten, späten Tage seines Lebens frei von Verbitterung geblieben.

Ein Krieg mit Moskau war in sicherer Aussicht. Plettenberg hat umfassende Rüstungen vorgenommen, nach Bundesgenossen Ausschau gehalten. König Hans von Dänemark versagte sich, er trat im Gegenteil mit dem Großfürsten von Moskau in engere Beziehungen, da er von diesem Bekämpfung der sich unter den Reichsverwesern 1501
von der skandinavischen Union absondernden Schweden (in Finnland) erhoffte. Mit Litauen kam im Juni 1501 ein Bündnis zustande, doch erlangte Livland durch dieses keine Hilfe, sondern wurde bloß in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt. Nach bedeutenden Erfolgen im Felde (13. September 1502 siegreiche Schlacht bei Pleskau) hat Livland, von seinem Bundesgenossen in Stich gelassen, einen unvorteilhaften Beifrieden schließen müssen, der dann, wie- 1503
derholt verlängert, doch keine Sicherheit bot. Geregelte Handelsbeziehungen mit Rußland haben sich nur schwer wieder anbahnen lassen (S. 146 oben).

Die letzten Hochmeister des Ordens in Preußen, Friedrich, Herzog zu Sachsen, und Albrecht, Markgraf von Brandenburg, durch Kaiser Maximilian, der Reichshilfe

in Aussicht stellte, ermutigt, verweigerten dem Könige von Polen den Huldigungseid. Unter Albrecht kam es zum
1519 Kriege mit Polen. Livland konnte nicht eingreifen; traditionelle Hilfstruppen, Subsidien in Korn und Geld hat es an eine verlorene Sache gewendet. Auch ein Bündnis, das Albrecht mit dem Großfürsten von Moskau gegen Polen geschlossen, ist nicht zu voller Wirkung gelangt. Hilfe aus dem Reich blieb aus; aus habsburgischem Familieninteresse hat Maximilian den Orden preisgegeben. Ge-
1525 gen eine letzte Subsidienzahlung, die Ehren halber geleistet ward, denn man hätte das Zugeständnis kostenlos erwerben können, verzichtete Albrecht auf die Oberhoheit über Harrien und Wierland. Gleich darauf schloß er seinen Frieden mit Polen und hat darauf als Lehnsherzog dieses Reichs den Orden in Preußen säkularisiert und der vom Mönch von Wittenberg ausgehenden kirchlichen Neuerung Eingang in seinem Reich gewährt. Albrecht hatte die Regalienerteilung an den Ordensmeister von Livland bisher verzögert. Jetzt hat Plettenberg durchgesetzt, was
1530 die Landesbischöfe schon seit langem (zuletzt 1520 auch Kurland und Reval) erreicht hatten, er hatte den ideellen Anschluß ans Reich gefunden (1527) und ist 1530 (in Vertretung) vom Reich belehnt worden.

Sehr früh haben die reformatorischen Ideen in Livland sich ausgebreitet, zunächst in den Städten, und hier früher in den Gemeinden als in den konservativer gesinnten Ratskörpern. Allgemein war die Hoffnung, daß nun eine Reform vom Oberhaupte der Kirche ausgehen und ein großes Konzil die Entscheidung bringen werde. Daß eine tiefeingreifende Kirchenspaltung die Folge sein werde, hatte niemand geahnt. Die Staaten Livlands, die auf geistlicher Grundlage erbaut waren, wurden von der

Bewegung tief erschüttert. Die Städte, allen voran die drei großen, nahmen die Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig in die Hand; so schien es wenigstens den Gegnern, schließlich standen aber diese Schritte ganz im Einklang mit der in den Städten fest eingebürgerten Autonomie. Hierbei ging es ohne Schädigung fremden Rechtes nicht ab. Die Bewegung nahm einen tumultuarischen Charakter an (Bilderstürme) und wandte sich rücksichtslos gegen die Klostergeistlichkeit. Die Bischöfe waren ohnmächtig, sie mußten widerstrebend die Ausbreitung der neuen Lehre dulden. Einen Vorkämpfer fürs Althergebrachte und echten Römling, der Erzbischof von Riga und zugleich Bischof von Dorpat war und es längst (und gar nicht aus religiösen Rücksichten) mit seinen Ritterschaften und Städten verdorben hatte, den superklugen Herrn Johann Blankenfeld, spülte die Bewegung hinweg.

Auch Plettenberg ist, damals und heute, der Vorwurf der Lauheit nicht erspart worden. Man hat ihm Gewaltmaßregeln zugemutet, da Ueberredung (an der er es nicht hat fehlen lassen) nicht zum Ziele führte, nicht führen konnte. Die Forderung, daß er sich der religiösen Bewegung anschließen, ihr Führer hätte werden sollen, wird heute wohl niemand mehr stellen. Das Uebergewicht über die Bischöfe war nun, nach langem Kampfe, errungen worden. Nutzbar konnte es nicht mehr gemacht werden; im Gegenteil: der Orden, als geistliche Institution, war durch die Verkettung der Ereignisse nunmehr gezwungen, den Schutz der verfolgten Kirche auf sich zu nehmen.

An dem Nachbarn in Preußen hatte man nun einen Gegner. Er suchte auf die Entwickelung der Beziehungen der Landesherren zu den Städten Einfluß zu gewinnen. Ein jüngerer Bruder des Herzogs, der Markgraf Wilhelm

von Brandenburg, wurde wider Willen des Ordens dem Erzbischof als Koadjutor aufgedrängt. Seine evangelische Gesinnung, aus der er kein Hehl machte, verschaffte ihm Anhang in den Städten und bei den Ritterschaften des Erzstifts und des Bistums Oesel. Sein Versuch, dieses Stifts sich zu bemächtigen, führte zu Krieg und Aufruhr, den der Nachfolger Plettenbergs, Hermann von Brüggenei, zu dämpfen hatte, aber zu keinem Erfolge des
1539 Markgrafen. Dagegen wurde er 1539, indem er sich den Forderungen der alten Kirche soweit es nötig war gefügig zeigte, Erzbischof von Riga. Als er, entgegen einem Land-
1556 tagsbeschluß, dem er selbst zugestimmt hatte, 1556 sich einen Koadjutor aus fürstlichem Geschlecht, den ihm verwandten jugendlichen Herzog Christoph von Mecklenburg ins Land rief, und auch ein kriegerischer Eingriff zu dessen Schutz von seiten des Herzogs Albrecht von Preußen zu befürchten war, kam der Orden dem zuvor. Die Schlösser des Erzbischofs wurden besetzt, er selbst in die Gefangenschaft abgeführt. Polen nahm an der Grenze eine drohende Stellung ein. Der Meister Fürstenberg vermied aber den Kampf und in dem Vertrage zu Poswol setzte
1557 der König die Wiedereinsetzung des Erzbischofs und seines Koadjutors durch und schloß mit Livland ein gegen Rußland gerichtetes Schutz- und Trutzbündnis.

1554 Ein Beifriede (zeitlich befristeter Waffenstillstand) war kurz vorher mit Moskau zustande gekommen. In dem Sondervertrage, der, wie stets bisher, zwischen dem Stifte Dorpat und Pskow abgeschlossen wurde, waren Forderungen gestellt, die auch in früheren Verträgen vorkamen, denen aber als rein formell von keiner der paktierenden Seiten bis dahin eine praktische Bedeutung beigelegt worden war. Der Zar (Iwan IV., Grosny) verlangte vom Stifte eine Zinszahlung, die nie zugestanden worden war, und deren rechtliche Grundlagen dunkel und zweifelhaft

Bewegung tief erschüttert. Die Städte, allen voran die drei großen, nahmen die Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig in die Hand; so schien es wenigstens den Gegnern, schließlich standen aber diese Schritte ganz im Einklang mit der in den Städten fest eingebürgerten Autonomie. Hierbei ging es ohne Schädigung fremden Rechtes nicht ab. Die Bewegung nahm einen tumultuarischen Charakter an (Bilderstürme) und wandte sich rücksichtslos gegen die Klostergeistlichkeit. Die Bischöfe waren ohnmächtig, sie mußten widerstrebend die Ausbreitung der neuen Lehre dulden. Einen Vorkämpfer fürs Althergebrachte und echten Römling, der Erzbischof von Riga und zugleich Bischof von Dorpat war und es längst (und gar nicht aus religiösen Rücksichten) mit seinen Ritterschaften und Städten verdorben hatte, den superklugen Herrn Johann Blankenfeld, spülte die Bewegung hinweg.

Auch Plettenberg ist, damals und heute, der Vorwurf der Lauheit nicht erspart worden. Man hat ihm Gewaltmaßregeln zugemutet, da Ueberredung (an der er es nicht hat fehlen lassen) nicht zum Ziele führte, nicht führen konnte. Die Forderung, daß er sich der religiösen Bewegung anschließen, ihr Führer hätte werden sollen, wird heute wohl niemand mehr stellen. Das Uebergewicht über die Bischöfe war nun, nach langem Kampfe, errungen worden. Nutzbar konnte es nicht mehr gemacht werden; im Gegenteil: der Orden, als geistliche Institution, war durch die Verkettung der Ereignisse nunmehr gezwungen, den Schutz der verfolgten Kirche auf sich zu nehmen.

An dem Nachbarn in Preußen hatte man nun einen Gegner. Er suchte auf die Entwickelung der Beziehungen der Landesherren zu den Städten Einfluß zu gewinnen. Ein jüngerer Bruder des Herzogs, der Markgraf Wilhelm

in der Hoffnung, dadurch einen wirksamen Schutz zu erlangen, der Krone Polen; jener (indem er den Orden 1562 in Livland auflöste) als Herzog der südlichen Landstriche Kurlands (doch ohne das Stift Pilten). Die Stadt Riga allein bewahrte bis 1582 ihre Selbständigkeit. Wohl hatte König Sigismund August in feierlicher Urkunde den sich Unterwerfenden und ihren Ständen die unerschütterliche Aufrechterhaltung der Grundlagen des Landes — Glauben, Sprache, Recht — zugesagt; in Wirklichkeit gestaltete sich das anders. Russen, Polen (oder Litauer, wie die Fiktion noch immer aufrecht zu erhalten versucht wurde), Schweden und Dänen kämpften miteinander, mit wechselnden Erfolgen. Erst König Stefan Bathory führte eine Ent-
1582 scheidung herbei. Im Frieden zu Sapolje trat Zar Iwan IV. seine Eroberungen in Livland an Polen ab. Unter König Stefan begann die Rekatholisierung des Landes, Jesuiten setzten sich fest. Ein Jesuitenzögling war auch König Sigismund III. (1587 bis 1632), der Sohn Johanns III. Wasa und der polnischen Prinzessin Katharina. Er war der Erbe Polens und (seit 1592) Schwedens. Indem er in dem durchweg protestantisierten Schweden seine Kirche wieder zur Geltung zu bringen suchte, hat er auf die Vereinigung beider Kronen verzichten müssen. Sein Oheim Karl (IX.) riß die Herrschaft in Schweden an sich (1604). Estland fiel ihm als Provinz des Reichs zu; er hat aber auch versucht, Polen aus dessen Provinz Livland mit Waffengewalt zu verdrängen. Die Untertanentreue der Livländer wurde auf eine harte Probe gestellt, sie hatten sich zu entscheiden. Manche wurden wankend; als das Waffenglück die Schweden verließ, verfielen sie der Rache von seiten der Polen.

Erst Gustav Adolf, dem Sohne Karls IX., gelang es,
1621 Livland den Polen zu entreißen; 1621 kapitulierte Riga

nach kurzer aber harter Belagerung. Er hat sich auch gegen das Herzogtum Kurland gewandt. Hier hatte (1616) Herzog Wilhelm, der es mit seiner Ritterschaft und dem Oberlehnsherrn, dem König, verdorben hatte, das Land räumen müssen. Seinem Bruder, Herzog Friedrich, mit dem er die Regierung bisher geteilt hatte, war von Polen, das durch das neue Statut, die „Regimentsformel" von 1618, die Macht des Herzogs beschränkt, die des Adels gestärkt hatte, die Alleinherrschaft übertragen worden. Der Schwedenkönig beabsichtigte die Wiedereinsetzung Herzog Wilhelms; aber dieser selbst ging auf diesen Plan nicht ein, obgleich er sich mit Gustav Adolf in Verhandlungen eingelassen hatte. Herzog Friedrich aber harrte bei Polen in unentwegter Lehnstreue aus. Der Krieg um Livland hat zwischen Schweden und Polen, die sich wieder im Lande festzusetzen suchten, seinen Fortgang genommen. Dem Waffenstillstand zu Altmark (1629) folgte der Friede 1629
zu Stumsdorf (1635): Polen mußte Livland räumen, behielt bloß die südöstliche Ecke (das sog. polnische Livland). Gustav Adolf hat noch die Grundlinien angeben können, nach denen die Verwaltung der neuen Provinz geregelt werden sollte. Der während polnischer Herrschaft in Verwirrung geratenen Rechtspflege, einer neuen Behördenverfassung und der kirchlichen Organisation hat er sein Augenmerk zugewandt. In Dorpat gründete er eine Universität. Den Ausbau dieser Einrichtungen hinterließ er der Erbin seines Thrones, seiner Tochter Christine. Auf Oesel (das eine polnische Herrschaft nicht kennen gelernt hat) mußte Dänemark zugunsten Schwedens 1645 (Friede zu Brösembro) verzichten. Die Königin Christine entsagte 1654 der Regierung. Auf den Thron gelangte ihr 1645
Vetter, Karl X. Gustav von Pfalz-Zweibrücken, der, um Schwedens Großmachtstellung zu befestigen, Dänemark 1654
und Polen mit Krieg überzog. Er beschwor eine allgemeine

Koalition der Ostmächte gegen sich herauf. Brandenburg sagte sich von ihm los und hielt zu Polen; der Zar Alexei suchte Livland zu erobern, doch hat Riga 1656 im Herbst eine hartnäckige Belagerung glücklich abgewehrt. Kurland, das neutral zu bleiben versuchte, wurde von den Schweden besetzt; der Herzog Jakob wurde in die Gefangenschaft geführt, dem Wohlstand des Landes wurden schwere Wunden geschlagen. Erst der Tod des Königs von Schweden, den das Waffenglück zuletzt verlassen hatte, ermöglichte ei-
1660 nen Frieden (zu Oliva, mit Rußland 1661 zu Kardis abgeschlossen): Schweden behauptete Liv- und Estland. Doch es war nur eine zeitweilige Waffenruhe, die dadurch herbeigeführt wurde.

Unter König Karl XI. versuchte die Krone Schweden, um die in totale Verwirrung geratenen Finanzen wieder herzustellen, durch die sog. Güterreduktionen, d. h. Einziehung von Gütern (Domänen), die während der langjährigen Kriege als Belohnungen, oft auch statt des ausbleibenden Soldes anstelle dieses verlehnt worden waren, die Einkünfte des Staates zu ordnen und zu erhöhen. Wahrhafte Latifundien hatten sich gebildet; sie wurden auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt. Aber auch Besitzer kleiner Landstücke wurden durch die rücksichtslos zur Anwendung kommenden Maßregeln arg betroffen, viele gänzlich dem Ruin zugeführt. Auf Liv- und Estland hatten sich die Reduktionen nicht erstrecken sollen. Entgegen den
1681 geschehenen Zusagen erfolgten sie dennoch (seit 1681). Auch hier wurden schwedische Große dadurch betroffen; am meisten empfanden die Folgen der Reduktion, da vielfach ganz rücksichtslos, auch ungerecht verfahren ward, die Lehnsinhaber mittlerer oder kleiner Güter, hauptsächlich der Provinz Livland. Die gerechten Klagen, durch Joh. Reinhold Patkul an den Monarchen gebracht, fanden keine

Berücksichtigung. Der Gouverneur Hastfer, der das Ohr Karls XI. hatte, bewog diesen zu scharfem Vorgehen gegen die Livländische Ritterschaft. Der Landesstaat wurde aufgehoben. Patkul entzog sich der drohenden Gefahr; er trat in den diplomatischen Dienst schwedenfeindlicher Mächte, zuletzt Rußlands. Siegreiche Intrigen spielten ihn in die Hände seines erbitterten Feindes, des Schwedenkönigs, der ihn 1707 in grausamer Weise hinrichten ließ.

Eine Koalition hatte sich gegen Schweden gebildet. Der junge König Karl XII. besiegte zuerst seine Gegner (Dänemark, Sachsen-Polen, Peter d. Gr.) einzeln. Indem er den Krieg gegen Polen hartnäckig fortsetzte, ließ er dem Zaren Peter Zeit zu neuen Rüstungen. Die 1709
Schlacht bei Poltawa brachte die Entscheidung.

Ein Friede, der den Niedergang von Schwedens Großmachtstellung besiegelte (geschl. zu Nystadt), brachte die 1721
Provinzen Liv- und Estland an den Russischen Kaiserstaat. Besetzt und den Schweden entrissen waren sie schon mehr als ein Dezennium vorher. Dorpat und Narva schon 1704. 1704
Nach langwieriger Belagerung hatte Riga im Juli 1710 1710
kapituliert (Pernau und Reval noch im Herbst desselben Jahres). Die Grundlagen der Provinzen, Religion, Sprache, Recht, waren in den Kapitulationen (denen die Huldigung folgte) anerkannt worden. Estland hatte 150 Jahre, Livland kaum ein Jahrhundert unter schwedischer Herrschaft gestanden.

Russischer Einfluß hat sich um dieselbe Zeit in dem polnischen Lehnsherzogtum Kurland befestigt. Nach dem Aussterben des Hauses Kettler (Friedrich Wilhelm starb 1711, vermählt mit einer Nichte Kaiser Peters, Anna, der späteren Kaiserin; sein Oheim Ferdinand st. erst 1737
1737) hat Ernst Johann Biron eine neue Dynastie begründet. Weder ihm, der über 20 Jahre in

der Verbannung zugebracht hat, noch seinem Sohne Peter ist es gelungen, die herzogliche Gewalt den Ständen gegenüber zur Geltung zu bringen. Als die Nachbarmächte die Aufteilung Polens unter sich ins Werk setzten, kam auch die Weiterexistenz Kurlands in Frage. Nach der Abdankung
1795 Herzog Peters erfolgte die Unterwerfung an Katharina II. Damit war die ursprüngliche Kolonie unter einem Szepter vereinigt und ist es geblieben.

Literatur: A. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen, Riga 1857—58, 2 Bde. in 5 Teilen. — Th. Schiemann in der Onckenschen Sammlung (II 10, Bd. 2). — L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 3. Aufl., Riga 1908. — E. und A. Seraphim, Geschichte von Livland (bez. Kurland), 2. Aufl., Reval 1896, 1904, 3 Bände.

Die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen.

Dank der eigenartigen geschichtlichen Entwickelung der drei Schwesterprovinzen Liv-, Est- und Kurland ist die Selbstverwaltung hier zu hoher Blüte gelangt. Städte und Stände besaßen von jeher ein großes Maß von Selbständigkeit, was den inneren Ausbau förderte, den Gemeinsinn und das Verantwortlichkeitsgefühl großzog und eine Wirksamkeit in der Richtung ermöglichte, wie sie oben (Abschnitt I, Seite 32 und 33) als Aufgabe der Selbstverwaltung gekennzeichnet worden ist.

So fanden die russischen Herrscher, nach der Besitzergreifung Altlivlands, viel Vorbildliches in der Organisation der ländlichen und städtischen Selbstverwaltung vor, und zweimal — unter Peter dem Großen und unter Katharina II. — haben Liv- und Estland dem Reich als Muster gedient für die Organisation der Provinzialverwaltung in Innerrußland.

Die Ostseeprovinzen selbst aber setzten unter russischem Szepter die begonnene Arbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete fort. Durch zeitgemäße Agrarreformen wurde ein wohlbestellter grundbesitzlicher Bauernstand geschaffen; die bäuerliche Selbstverwaltung wurde organisiert; die Land- und Forstwirtschaft erfuhr alle Pflege und Ausgestaltung. Das provinzielle Steuer- und Kreditwesen, Post und Wege und andere Gebiete der Selbst-

verwaltung wurden mehr und mehr vervollkommnet. Ein hochentwickeltes Volksschulwesen, im Anschluß an die evangelisch-lutherische Landeskirche, war in gedeihlichem Zusammenwirken der Ritterschaft, Geistlichkeit und Bauerschaft geschaffen worden und führte dem Volke gesunde geistige und sittliche Nahrung zu; das Mittel- und Hochschulwesen stand auf anerkannt hoher Stufe. Der einheimischen Rechtspflege war ein gefestigtes Rechtsbewußtsein in allen Schichten der Bevölkerung zu danken. In den Städten, so vor allem in der altehrwürdigen baltischen Metropole Riga, erfreuten sich Handel, Gewerbefleiß und jegliche Art gemeinnütziger Wirksamkeit einer verständnisvollen und wohlwollenden Förderung von seiten der Stadtvertretungen.

Wenn solcher Selbstverwaltung in Stadt und Land auch noch mancherlei Mängel anhafteten und manches Ziel unerreicht blieb, so bewegte sie sich doch, innerhalb der geschichtlich erwachsenen Formen, auf der gesunden Bahn des Vorwärtsstrebens, und als ihre Frucht war dem Lande durchweg das Gepräge aufstrebender, segensreicher Kultur gegeben.

Da begannen die Vertreter der slawophilen Doktrin, in solcher Selbstverwaltung und Selbstentwickelung „Separatismus" zu wittern. Und während die Kultur, die auf dem Boden baltischer Eigenart und Selbstbetätigung heranreifte, dem Reiche in wirtschaftlicher wie geistiger Hinsicht nur von Dienst und Nutzen sein konnte und tatsächlich gewesen ist, wurde darin das Gespenst einer Gefahr für das russische Weltreich gesehen. Die von den Kommunen geplanten Reformen in Recht und Verwaltung stießen nun je mehr und mehr auf Widerstand. Ein von Landtagen und Städten gemeinsam ausgearbeitetes Projekt zur Reorganisation des Gerichtswesens blieb unberücksichtigt. Ein am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigtes Gesetz über

Einführung von Wahlfriedensrichtern, die in deutscher Sprache verhandeln sollten, gelangte nicht zur Ausführung. Das von den vier Ritterschaften (Livland, Kurland, Estland, Oesel) 1885 ausgearbeitete Projekt einer neuen Kreisordnung, nach der die Vertreter des Kleingrundbesitzes in erweitertem Maße an der Landesverwaltung teilnehmen sollten, wurde von der Staatsregierung ad acta gelegt. Gegen Ende der 80er Jahre brach auf der ganzen Linie die Russifizierung herein, die die Kirche schwer bedrohte, die Schule niederwarf, in Gericht und Verwaltung die einheimischen Kräfte und einheimischen Sprachen ausschaltete und jede selbständige Regung provinzieller Selbstverwaltung zu ertöten bestrebt war.

So war der weitere Ausbau der Selbstverwaltung abgeschnitten und das zum Untergange verurteilt, was der Provinzen eigenstes Leben war und wodurch sie eine fruchtbare Kulturarbeit auch im Dienste des Reiches zu leisten befähigt waren.

Der bekannte Staatsrechtslehrer Professor Dr. Johannes Engelmann kennzeichnet den Wert der baltischen Selbstverwaltung in folgenden treffenden Worten:*)

„Die Bedeutung der Ostseeprovinzen für Rußland liegt vor allem in der Tatsache, daß Rußland in denselben drei Landschaften besitzt, in welchen die Selbstverwaltung nicht erst von oben mühsam begründet, eingeführt und bevormundet zu werden braucht, sondern seit Jahrhunderten fest eingebürgert ist. Die Stände sind hier daran gewöhnt, die Angelegenheiten des Landes zu verwalten. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist es der Landtag gewesen, der die Agrarreform ausgearbeitet und die Bauern allmählich zur Teilnahme an der Selbstverwaltung her-

*) Im „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart", herausgeg. v. Dr. H. Marquardsen. 4. Bd., 2. Halbbd., 1. Abteil., Freiburg 1889, S. 226.

angezogen hat. Der Dienst, auch in den Aemtern der Exekutivorgane der Polizei, ist stets als Ehrenpflicht angesehen worden und als eine Schule für erfolgreiche Tätigkeit im Landesdienste, eine Schule, in der auch die bedeutendsten und vornehmsten Repräsentanten des Adels ihre Laufbahn begonnen haben. Die Zumutung eines solchen Dienstes an den Adel wäre in einem der anderen Gouvernements als unmöglich angesehen worden, was eben beweist, wie wenig die Selbstverwaltung daselbst Wurzel geschlagen hat. Selbstverwaltung ist nicht glänzende, außergewöhnliche Repräsentation, sondern alltägliche Arbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt des Landes. Je sorgfältiger diese alltägliche Arbeit geleistet wird, desto sicherer ist die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches begründet, desto mehr wird sie gefördert."

Möge denn für die schwer geschlagenen Provinzen nun wieder eine lichtere Zeit kommen, die ihnen aufs neue die Bahn freilegt zu solcher Arbeit im Dienste der Heimat und des Reiches!

A. Ländliche Selbstverwaltung.

I. Organisation.

Von

Theodor von Richter.

Die Landgemeinde u. ihre Organe.

Die unterste Selbstverwaltungseinheit bildet, auf Grund der in allen drei Ostseeprovinzen geltenden Landgemeindeordnung vom Jahre 1866, die **Landgemeinde.** Sie umfaßt das Territorium eines oder mehrerer Güter. Es gehören zu ihr die Eigentümer und Pächter des Bauerlandes dieser Güter, auch wenn sie selbst nicht bäuerlichen Standes sind, sowie alle sonst zur Gemeinde verzeichneten Personen bäuerlichen Standes, und zwar so-

wohl die von Gliedern dieser Gemeinde abstammenden Personen, sofern sie nicht auf ihren Wunsch aus der Gemeinde ausgeschieden sind, als auch diejenigen Personen, die zu dieser Gemeinde, gleichfalls auf ihren Wunsch, sich haben anschreiben lassen.

Die allgemeine Gemeindeversammlung, bestehend aus den volljährigen und rechtsfähigen männlichen Eigentümern und Pächtern von Bauerland und aus Delegierten der übrigen volljährigen männlichen Gemeindeglieder, versammelt sich einmal jährlich zur Wahl des Gemeindeausschusses, eines Gemeindeältesten, mehrerer Gemeindevorsteher und der Gemeinderichter. Der Gemeindeausschuß bildet die in allen Gemeindeangelegenheiten beratende und beschließende Versammlung. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses steht in Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder überhaupt. Zu den Gemeindeangelegenheiten gehören vornehmlich: die Gemeindeschule, die Versorgung der durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig gewordenen Gemeindeglieder, die Verwaltung der Bauer-Kornmagazine oder der in letzter Zeit vielfach an deren Stelle getretenen Verpflegungs-Kapitalien, die den Zweck haben, die bäuerliche Bevölkerung im Falle einer Mißernte vor deren verderblichen Folgen zu schützen. Das Gesetz bezeichnet jedoch als Befugnis des Gemeindeausschusses ganz allgemein „Beratungen und Beschlüsse über die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde". Es gestattet also hierdurch dem Gemeindeausschuß, auch Angelegenheiten anderer Art zu behandeln und für sie Gemeindemittel auszuwerfen. Die Art der Besteuerung der Gemeindeglieder für Gemeindezwecke ist gleichfalls dem Gemeindeausschuß anheimgestellt.

Die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses, die Führung der Listen der Gemeindeglieder, die direkte Verwaltung der der Gemeinde gehörigen Anstalten

und Kapitalien, die Verteilung und Erhebung der Gemeindesteuern, sowie einer Reihe sonstiger, für die Gemeindeglieder verbindlicher öffentlicher Leistungen, bilden die Obliegenheiten des Gemeindeältesten und der Gemeindevorsteher, denen für die schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber und seine Gehilfen zur Seite stehen. Dem Gemeindeältesten und den Vorstehern liegt außerdem die Beaufsichtigung der Remonte der öffentlichen Wege ob, insofern diese von den zur Gemeinde gehörigen Eigentümern und Pächtern von Bauerland zu bewerkstelligen ist, sowie die Erfüllung einiger niederer Aufgaben der Sicherheitspolizei. In letzterer Hinsicht werden ihnen, falls erforderlich, von dem Gemeindeältesten zu ernennende sog. Zehntner, denen ein kleineres Territorium überwiesen wird, untergeordnet. Die polizeilichen Funktionen des Gemeindeältesten und der Gemeindevorsteher erstrecken sich nur auf das Bauerland. Für das Hofsland fallen die gleichen Obliegenheiten dem Gutsbesitzer oder seinem Stellvertreter, als Pflichten der Gutspolizei, zu.*)

Die Kontrolle und Beaufsichtigung der bäuerlichen Gemeindeselbstverwaltung wurde früher von den aus der Bevölkerung erwählten Beamten ausgeübt. Seit 1889 sind an deren Stelle die vom Gouverneur ernannten Kommissare für Bauersachen getreten, die ihrerseits wiederum der Gouvernementsbehörde für Bauersachen unterstellt sind. Diese besteht aus dem Gouverneur und Vizegouverneur, einer Reihe anderer Staatsbeamter und einem Vertreter der Ritterschaft.

---

*) Jedes Gut zerfällt in Hofes- und Bauerland. Das Hofesland kann vom Besitzer beliebig genutzt werden, das Bauerland kann, insoweit es nicht durch Verkauf in bäuerliche Hände übergegangen ist, vom Gutsbesitzer nur durch langfristige Verpachtung an Bauern genutzt werden.

Das Kirchspiel und seine Organe.

Nächst der Gemeinde kommt das **Kirchspiel**, jedoch nur in Livland, als Selbstverwaltungseinheit in Betracht. Sämtliche Gutsbesitzer und sämtliche Gemeindeälteste eines Kirchspiels treten zu einem Kirchspielskonvent zusammen, erwählen aus den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern einen Kirchspielsvorsteher und beraten und beschließen über allgemeine Wohlfahrtsangelegenheiten des Kirchspiels, hauptsächlich über die Errichtung neuer Landstraßen, Anstellung von Aerzten oder Veterinären, Errichtung von Krankenhäusern, Einrichtung der Briefpost u. dergl. m. Die Ausführung der Beschlüsse der Konvente und ihre Vertretung nach außen, sowie die Verwaltung der Kirchspielsanstalten liegen dem Kirchspielsvorsteher ob. Die zum Besten des Kirchspiels erhobenen Steuern sind ausschließlich Grundsteuern, die zur Hälfte von den Gutsbesitzern nach Maßgabe des Talerwerts*) der Güter, zur Hälfte von den Bauergemeinden, gleichfalls nach Maßgabe des Talerwerts, getragen werden. Die Errichtung und Erhaltung von Gebäuden wird durch Naturallasten in der Art bewerkstelligt, daß den Gutsbesitzern die Hergabe sämtlichen Rohmaterials an Holz und Steinen, den Eigentümern und Pächtern der Bauerlandgesinde aber die Bearbeitung und Anfuhr dieses Materials, sowie die Stellung der erforderlichen niederen Arbeitskräfte obliegt. Den Lohn der Meister und den Ankauf handwerks- oder fabrikmäßig hergestellten Materials haben ausschließlich die Gutsbesitzer zu tragen.

*) Der Taler- oder Hakenwert der Güter ist der auf Schätzung ihres Reinertrages beruhende Wert, der die Grundlage der Steuerverteilung bildet. Da die Grundsätze dieser Schätzung aus der Zeit der schwedischen Herrschaft über Livland stammen, so wird die Schätzung teilweise in damals gangbarer Münze, Talern und Groschen, ausgedrückt. Gegenwärtig ist eine Neuschätzung aller Ländereien im Gange, deren Resultate in Rubeln und Kopeken berechnet werden sollen.

Oberkirchenvorsteherämter.

Untergeordnet sind die Kirchspielsvorsteher und Kirchspielskonvente den Oberkirchenvorsteherämtern, deren es auf dem livländischen Festlande vier, je eines für zwei Kreise gibt. Diese Behörden, ursprünglich nur für die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche ins Leben gerufen, bestehen aus dem Oberkirchenvorsteher, dem dienstälteren der beiden Pröpste des Bezirks und einem weltlichen Assessor. Der Oberkirchenvorsteher und der Assessor werden vom Adel des Bezirks auf dem Landtage erwählt, wobei zu Oberkirchenvorstehern nur die zwölf Landräte wählbar sind. Die Oberkirchenvorsteherämter sind in den Angelegenheiten, welche die Kirchspielskonvente und die Kirchspielsvorsteher betreffen, der Gouvernementsverwaltung unterstellt.

In Kurland, Estland und im Oeselschen Kreise Livlands (der die Inseln Oesel und Mohn umfaßt) gibt es keine von den Organen der Kirchenverwaltung getrennten Kirchspielsinstitutionen. Die in Kurland bestehenden 33 politischen Kirchspiele, von denen unten (Seite 174) die Rede sein wird, kommen nur als Abteilungen des Landtages und nicht als selbständige Institutionen in Betracht.

Ritterschaftliche Institutionen.

Die der kommunalen Fürsorge überwiesenen Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege bilden, sofern sie nicht schon im Rahmen der bäuerlichen Landgemeinde oder des Kirchspiels Befriedigung finden, den Gegenstand des Geschäftskreises der Landtage und der sonstigen **Adels- oder ritterschaftlichen Institutionen.** Das Verwaltungsgebiet dieser Institutionen ist in Kurland und in Estland gleich dem Umfange der Provinz. In Livland haben der festländische Teil einerseits und der Oeselsche Kreis andererseits von einander unabhängige Landtage und Institutionen.

Gemeinsam ist allen ritterschaftlichen Institutionen, daß ursprünglich die Rechte, die sie gewährten, und die

Pflichten, die sie auferlegten, auf den Adel beschränkt waren, der in jedem einzelnen dieser Verwaltungsgebiete grundbesitzlich und daselbst in die Adelsmatrikel eingetragen war. Heute hingegen ist in allen drei Provinzen jedem Besitzer eines Rittergutes, ohne Rücksicht auf seinen Stand, das Recht der Teilnahme an den beschließenden Versammlungen, den Landtagen, eingeräumt. Nur die Beschlußfassung in einzelnen Angelegenheiten, sowie die Verwaltung und teilweise auch die Besetzung einiger Aemter, das Recht, an den Wahlen zu diesen Aemtern teilzunehmen, sind dem immatrikulierten Adel oder der Ritterschaft vorbehalten. Diese letztere Bezeichnung stammt ebenso wie die Bezeichnung „Rittergut" aus dem Mittelalter. Gegenwärtig gelten als Rittergüter, mit deren Besitz das Stimmrecht auf den Landtagen verbunden ist, die in den Landrollen und Hypothekenbüchern, in Kurland in der sogen. Stimmtafel verzeichneten Güter. Ausgenommen einige kleinere Rittergüter, die von alters her als solche gelten, müssen die Rittergüter einen bestimmten Minimalumfang*) haben,

Recht der Teilnahme an den Landtagen.

*) Der Minimalumfang eines Ritterguts beträgt: in Estland 150 Dessätinen Hofs-Ackerland, nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden; in Livland 900 Lofstellen = ca. 300 Dessät. (ungerechnet Wasser, Moräste und sonstiges Unland), wovon mindestens 300 Lofstellen altes Ackerland (Brustacker) sein müssen; in Oesel 600 Oeselsche Lofstellen (ca. 162 Dessät.) ohne Unland, wovon mindestens 200 Lofstellen Brustacker sein müssen; in Kurland eine Fläche, die für eine Aussaat von mindestens 30 Tschetwert Roggen hinreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Anordnung aus der Zeit der Dreifelderwirtschaft stammt, bei der nicht mehr als $^1/_3$ der vorhandenen Feldfläche mit Roggen besäet wurde. Da mit 30 Tschetwert Roggen ca. 30 Dessätinen besäet werden können, besteht der Minimalumfang eines Ritterguts in Kurland somit in 90 Dessätinen = ca. 270 livl. Lofstellen Ackerland und den entsprechenden Wiesen und Weiden, die gleichfalls zur Zeit der Dreifelderwirtschaft eine selbstverständliche Voraussetzung bildeten. (1 Dessätine = 1,0925 Hektar; 1 Tschetwert = 3,2 Lof = 2,099042 Hektoliter).

wie er den landwirtschaftlichen Großbetrieb ermöglicht. Nur soweit dieser Minimalumfang nicht geschmälert wird, ist der Verkauf einzelner Teile des Gutes gestattet. Aus abgeteilten Landstellen, die den festgesetzten Minimalumfang eines Rittergutes haben, können mit Genehmigung des Landtages und unter Bestätigung des Gouverneurs neue Rittergüter gebildet werden, deren Besitzern dann das Stimmrecht zusteht.

Ohne Stimmrecht nehmen an den Landtagen teil: in Livland und Oesel alle zur örtlichen Adelsmatrikel gehörigen volljährigen Personen männlichen Geschlechts, in Kurland alle Angehörigen der vier Adelsmatrikeln der Ostseeprovinzen.

In Kurland ist es nichtgrundbesitzlichen Angehörigen der kurländischen Adelsmatrikel auch gestattet, als „Rentenirer" das Stimmrecht auf dem Landtage auszuüben, sofern sie in Kurland beständig wohnen, Vermögen im Betrage von mindestens 4200 Rbl. besitzen und sich verpflichten, dem Betrage ihres Vermögens entsprechend an den vom Landtage bestimmten Abgaben, den sogen. Willigungen, teilzunehmen.

Von den Städten ist nur die Stadt Riga, und zwar am livländischen Landtage, teilzunehmen berechtigt. Sie entsendet zum Landtage zwei Deputierte, denen jedoch nur eine Stimme zusteht.

Die Landtage treten nur auf Grund einer jedes Mal besonders eingeholten Genehmigung der Regierung zusammen. Alle drei Jahre finden ordentliche Landtage statt. Ihnen liegen ob: die Feststellung des Budgets und die Revision der Rechnungen, sowie die Wahlen zu den Ritterschaftsämtern und anderen durch Wahl der Ritterschaft zu besetzenden Aemtern. Außer den ordentlichen finden, je nach Erfordernis, außerordentliche Landtage statt.

Die Gegenstände der Landtagsverhand-

lungen sind vornehmlich durch die im Provinzialrecht der Ostseegouvernements Band II aufgezählten Rechte der vier Korporationen des Stammadels der Provinzen bestimmt. Dieses sind: das Recht, sich zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zu versammeln; das Recht der Aufnahme von Personen adligen Standes in die provinzielle Adelsmatrikel, sowie des Ausschlusses von Personen aus dieser Matrikel; das Recht der Erwählung einiger Beamten; das Recht, sowohl zum Besten der Ritterschaftskasse, als auch zur Erfüllung gemeinsamer Leistungen und zu gemeinnützigen Zwecken Bewilligungen zu machen; das Recht, an der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche und der Volksschule, sowie auch gewisser Lehranstalten und milder Stiftungen teilzunehmen; das Recht der Festsetzung von Geschäftsordnungen; das Recht, die Bildung neuer Rittergüter zu genehmigen; in Livland, Oesel und Estland auch das Recht der Verteilung und Erhebung der Landesprästanden, d. i. der Steuern, die vom Staat, außer der allgemeinen Reichsgrundsteuer, noch den ländlichen Grundeigentümern zu bestimmten Zwecken auferlegt sind, sowie das Recht des Unterhalts und der Verwaltung der Fahrpost. Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend. Für Livland und Oesel ist ausdrücklich im Gesetz bestimmt, daß „alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht", Gegenstand der Landtagsverhandlung sein kann. Ausgeschlossen sind nur: 1) Justizsachen, 2) Beiträge, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und Zwecke beziehen, und 3) Vorschläge, welche die Verletzung der Rechte irgendeiner Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstande haben. Diese Bestimmungen gelten in der Praxis auch in Kurland und in Estland. Sie haben dazu geführt, daß von den Landtagen in allen Angelegenheiten, die hauptsächlich das

Aufgaben der Landtage.

flache Land berühren, und besonders in den mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Fragen Anträge an die Regierung gerichtet und Gesetzesprojekte ihr zur Bestätigung vorgestellt werden dürfen. Ebenso hat auch die Regierung ihrerseits über beabsichtigte Gesetzesänderungen, sofern es sich um Spezialgesetze für die Ostseeprovinzen handelte, die Meinung der Landtage meist eingeholt. Hierdurch sind die Landtage und die mit ihrer Vertretung betrauten Beamten die gesetzlich berufenen Vertreter aller Provinzialinteressen gegenüber der Staatsregierung.

illigungen Landtage.

Von gleicher Wichtigkeit, wie diese Rechte der Landtage, ist auch die Befugnis, „Bewilligungen zu machen", denn hierdurch ist den Landtagen das Recht der Besteuerung zu gemeinnützigen Zwecken erteilt. Die Höhe dieser Besteuerung ist an ein bestimmtes Maß nicht gebunden. Es dürfen aber nur Grundsteuern erhoben werden, deren Verteilung unter die einzelnen Steuerzahler auf Grund obrigkeitlich bestätigter Regeln erfolgt. Zur Zahlung der Willigungen sind in Kurland nur die auch stimmberechtigten Gutsbesitzer verpflichtet, in Livland außer diesen auch Städte, Korporationen, Stiftungen 2c., sofern sie Rittergüter besitzen, in Estland endlich alle Grundbesitzer überhaupt, einschließlich der Kleingrundbesitzer. Die Domänengüter, die Liegenschaften der griechisch-orthodoxen Kirche, die evangelisch-lutherischen Pastorate sind in allen drei Provinzen von diesen Auflagen befreit. In Estland sind außerdem noch die Güter der Stadt Reval, das Hospitalgut der dortigen Domkirche, sowie überhaupt alle zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken bestimmten Liegenschaften befreit.

Während in Estland ein Unterschied in der Besteuerung des Hofs- und des Bauerlandes nicht gemacht wird, werden in Kurland und in Livland die Willigungen nur vom Hofslande erhoben. Das Bauerland in Kurland zahlt

nur die durch Reichsgesetz bestimmten Landespräſtanden, deren Erhebung und Verwaltung dort auch der Selbstverwaltung vollkommen entzogen ist. In Livland und in Estland sind durch Spezialgesetze einzelne der reichsrechtlichen Landespräſtanden eingeführt, andere nicht. Diese letzteren hängen vielmehr von der Willkür des Landtages ab. Sie fallen in Estland mit den sonstigen Landtagsbewilligungen, den sogen. Ladengeldern, zusammen. In Livland unterscheiden sie sich von den Willigungen dadurch, daß sie nicht nur vom Hofslande, sondern auch vom Bauerlande erhoben werden, und bilden, im Gegensatz zu den durch Gesetz auferlegten obligatorischen Landespräſtanden, fakultative, d. h. freiwillige Landespräſtanden. Landespräſtanden.

Die Landespräſtanden, welche nicht als Grundsteuer von landwirtschaftlich genutzten Ländereien erhoben werden, sondern Zuschläge zu den staatlichen Handels- und Gewerbesteuern und zu den in den Städten erhobenen Immobiliensteuern, sowie endlich eine Steuer von ländlichen Fabrikgebäuden bilden, werden auch in Livland und Estland von Regierungsinstitutionen erhoben und verwaltet. Doch nimmt überall je ein Vertreter des Landtages an diesen Verwaltungen teil.

Die durch Wahl der Landtage zu besetzenden Amtsstellen sind in neuerer Zeit wesentlich beschränkt worden. Namentlich ist die Wahl der Justiz- und Polizeibeamten des Landes ihnen entzogen worden. Gegenwärtig werden von den Landtagen, außer den eigentlichen Ritterschaftsbeamten, d. h. den zur Vertretung der Landtage und zur Ausführung ihrer Beschlüsse berufenen Personen (s. unten S. 175 ff.), nur gewählt: die geistlichen Vizepräsidenten und die weltlichen Beisitzer der evangel.-lutherischen Konsistorien, die Glieder der adligen Vormundschaftsämter, sowie einige andere Verwaltungsbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche und der Volksschule. Wahlen der Landtage.

Landtags-beschlüsse.

Von den Beschlüssen der Landtage bedürfen diejenigen, die sich bloß auf innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, keiner besonderen Bestätigung und werden der Regierung nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Dagegen werden Beschlüsse, die sich auf allgemeine Landesangelegenheiten beziehen, der Regierung zur Bestätigung vorgestellt und dürfen nicht zur Ausführung gelangen, falls die Bestätigung nicht erfolgt. Zu den Beschlüssen letzterer Art gehören in Livland auch die Verteilung und Erhebung der Landesprästanden, wie überhaupt alle Bewilligungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche nicht ausschließlich vom Hofslande der Rittergüter, sondern als fakultative Landesprästanden auch vom Bauerlande und den Domänengütern getragen werden sollen.

Organisation der Landtage.

Ueber die Verhandlungen auf den Landtagen und das Stimmrecht weichen die Bestimmungen in Livland, Estland und Kurland so vielfach von einander ab, daß eine getrennte Betrachtung geboten erscheint:

In Livland und Oesel sind die immatrikulierten und ein Rittergut besitzenden Edelleute im Alter von 21 bis 60 Jahren verpflichtet, auf dem Landtage zu erscheinen, jedoch berechtigt, im Falle gesetzlicher Hinderungsgründe, einen Bevollmächtigten zu entsenden. Wer ohne genügende Veranlassung ausbleibt, zahlt 100 Rbl. Strafe zum Besten des Armenfonds der Ritterschaft. Zur Uebernahme von Vollmachten sind nur volljährige immatrikulierte Edelleute, die selbst keine Stimme besitzen, berechtigt. Wer mehrere Güter besitzt, übt trotzdem nur eine Stimme aus. Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitz des vom Landtag auf drei Jahre erwählten Landmarschalls statt. Das Protokoll führt der gleichfalls vom Landtag auf Lebenszeit erwählte Ritterschaftssekretär.

Alle Angelegenheiten, die die ganze Provinz betreffen, in Oesel überhaupt alle Angelegenheiten, werden in der vollen Landtagsversammlung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Angelegenheiten, die nur einen oder zwei Kreise angehen, werden auf dem Festlande Livlands unter Vorsitz des Oberkirchenvorstehers auf Kreistagen oder Kreisversammlungen entschieden. Die nicht örtlich immatrikulierten Gutsbesitzer nehmen an allen Abstimmungen teil, außer: bei den Wahlen des Landmarschalls, der Landräte, Kreisdeputierten, Kassadeputierten, des Ritterschaftssekretärs und des Ritterschaftsnotars, bei der Beratung und Beschlußfassung über korporative Angelegenheiten, zu denen die Aufnahme neuer Mitglieder in die Adelsmatrikel und der Ausschluß von solchen, sowie die Verwaltung des der Ritterschaft ausschließlich gehörigen Vermögens gehören, endlich bei Beratung und Beschlußfassung über Veränderungen im Bestande, in der Zusammensetzung und in den Befugnissen des Landtages. Zu dem erwähnten ritterschaftlichen Vermögen werden die Ritterschaftsgüter und gewisse Kapitalien gerechnet. Andere Vermögensobjekte, wie z. B. das Ritterhaus in Riga, dessen Inventar, die Ritterschaftsbibliothek, das Landesgymnasium zu Birkenruh sind Eigentum der Ritter- und Landschaft, d. i. der Gesamtheit aller überhaupt landtagsberechtigten Personen, und stehen in deren Dispositionsbefugnis.

Die Gehälter der ritterschaftlichen Beamten, insofern diese überhaupt ein Gehalt beziehen, werden aus den Erträgen der Ritterschaftsgüter und des Vermögens der Ritterschaft bestritten. Die Landräte, mit Ausnahme des residierenden, die Kreisdeputierten und Kassadeputierten erhalten überhaupt kein Gehalt.

An den Abstimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Adelsmatrikel und den Ausschluß aus

ihr nehmen auch die anwesenden, nicht Güter besitzenden Angehörigen der betr. Adelsmatrikel teil.

In Estland herrschen dieselben Grundsätze. Auch dort ist nur der ein Rittergut besitzende immatrikulierte Edelmann zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet und daher auch nur ein solcher zur Entsendung eines Bevollmächtigten im Falle gesetzlicher Hinderungsgründe berechtigt. Vollmachten dürfen nur von örtlich immatrikulierten Edelleuten ausgeübt werden. Gutsbesitzern, die nicht zur örtlichen Adelsmatrikel gehören, steht das Stimmrecht bei allen Geldbewilligungen zu. Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitz des auf drei Jahre erwählten Ritterschaftshauptmanns statt. Das Protokoll führt auch hier der Ritterschaftssekretär. Jeder Anwesende übt nur eine Stimme aus. Die Abstimmung erfolgt jedoch nicht nach der Gesamtzahl der Anwesenden, sondern kreisweise, indem die in jedem Kreise ansässigen oder auf Grund einer Vollmacht stimmberechtigten Landtagsglieder unter einander abstimmen. Wer mehrere Güter in verschiedenen Kreisen besitzt, kann trotzdem nur einmal in einem Kreise seine Stimme abgeben. Die Majorität der in einem Kreise abgegebenen Stimmen bildet die Stimme des Kreises. Teilen sich die Stimmen der vier Kreise derart, daß 2 gegen 2 sind, so ist das Landratskollegium, die Versammlung der 12 Landräte, befugt, den Ausschlag zu geben. Will aber das Landratskollegium weder der einen noch der anderen Meinung zustimmen, so findet über sein Gutachten eine neue Abstimmung statt. Besondere Interessen und Angelegenheiten der Kreise werden auf Kreistagen verhandelt. Den Vorsitz führt auch hier der Ritterschaftshauptmann.

In Kurland herrscht ein abweichendes Prinzip. Während in Liv- und Estland die grundbesitzliche Person

der Träger des Landtagsrechts ist, haftet nach der kurländischen Landesverfassung die Stimme am Grundbesitz selbst. Es ist daher jeder Eigentümer eines stimmberechtigten Grundstücks zur Ausübung seines Stimmrechts verpflichtet, und der Eigentümer mehrerer solcher Grundstücke ist zur Abgabe von so viel Stimmen berechtigt, als er Güter besitzt. Auch Ehemänner, Vormünder und Kuratoren unter Vormundschaft oder Kuratel stehender Rittergutsbesitzer sind zur Ausübung des Stimmrechts für die ihren Frauen gehörigen Güter oder für die Güter der ihrer Fürsorge anvertrauten Personen berechtigt. Jeder Stimmberechtigte kann durch einen anderen Stimmberechtigten, sowie durch Aszendenten (Väter, Großväter) oder Deszendenten (Söhne, Enkel) sich vertreten lassen. Andere nicht selbst stimmberechtigte Personen sind zur Uebernahme einer Vollmacht nur befugt, wenn sie der örtlichen Adelsmatrikel angehören. Der Besitzliche darf, außer seiner eigenen ein- oder mehrfachen Stimmberechtigung, nicht mehr als zwei Vollmachten ausüben, der Nichtbesitzliche nicht mehr als eine. Nicht der örtlichen Adelsmatrikel angehörige Besitzer stimmberechtigter Güter sind nur in Angelegenheiten, die speziell die Interessen der ritterschaftlichen Korporation oder deren Vermögen betreffen, nicht stimmberechtigt. An den Wahlen der Landesvertretung, d. i. des Landesbevollmächtigten, der Kreismarschälle, Landboten und Kirchspielsbevollmächtigten, sowie des Obereinnehmers, nehmen sie teil. Der Landesbevollmächtigte, die Kreismarschälle und Kirchspielsbevollmächtigten und der Obereinnehmer müssen aber dem immatrikulierten Adel angehören.

Versammlungen aller Stimmberechtigten werden nur ausnahmsweise in besonders wichtigen Angelegenheiten einberufen. Sie heißen *allgemeine oder brüderliche Konferenzen*. Die Verhandlungen leitet ein

von der Versammlung für jede Session besonders erwählter Konferenz-Direktor.

Zu ordentlichen sowohl, als zu außerordentlichen Landtagen versammeln sich nur Landboten der Kirchspiele. In jedem der 33 politischen Kirchspiele wählen die daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer, sowie die Ehemänner, Vormünder und Kuratoren gutsbesitzlicher Personen einen Kirchspielsbevollmächtigten oder Konvokanten. Die Rentenirer (s. oben) üben ihr Stimmrecht in der Regel im Kirchspiel ihres Wohnorts aus. Der Konvokant leitet die Kirchspiels-Versammlungen oder Konvokationen. Diese treten zunächst als Relations-Konvokationen zusammen und haben als solche über die dem Landtag vorzulegenden Anträge und Vorschläge des Kirchspiels, sowie einzelner Stimmberechtigter zu beraten, sodann nach Maßgabe dieser Anträge eine Instruktion für die zu erwählenden Landboten zu entwerfen, ferner einen oder zwei Landboten aus den Eigentümern stimmberechtigter Rittergüter oder aus dem nicht besitzlichen immatrikulierten Adel zu erwählen, endlich zu den Aemtern, die durch Wahl des Landtages besetzt werden, Kandidaten vorzuschlagen. Die Landboten treten sodann zum Landtage und zwar zum „Relationstermin" zusammen und verhandeln unter Vorsitz des von ihnen aus ihrer Mitte erwählten Landbotenmarschalls über alle dem Landtag vorliegenden Gegenstände. Nach Schluß der Verhandlungen finden wiederum in den Kirchspielen sogen. „Instruktions-Konvokationen" statt, auf denen die Landboten über den Landtag Bericht erstatten und die Abstimmungen erfolgen. Das Resultat dieser Abstimmungen wird im „Instruktionstermin", zu welchem sich wiederum alle Landboten versammeln, zusammengestellt. Bei Beurteilung der bisherigen Geschäftsführung des Ritterschaftskomitees (s. unten S. 176) wird die Ma-

jorität der Stimmen in jedem Kirchspiel als Stimme des Kirchspiels gezählt, in allen anderen Angelegenheiten werden alle einzelnen Stimmen gezählt.

Die außerordentlichen Landtage werden nur zur Erledigung bestimmter Gegenstände einberufen. Sie bestehen aus nur einem Termin und einer ihn vorbereitenden Kirchspiels-Konvokation. Die auf dieser zu erwählenden Landboten erhalten den Auftrag, das Kirchspiel auf dem Landtage zu vertreten und nach bestem Wissen und Gewissen ihr Votum abzugeben. Gestimmt wird nach Kirchspielen. Es entscheidet die Majorität der Kirchspiele.

Außer den Konferenzen und den Landtagen finden Kreisversammlungen statt, und zwar in dringenden Fällen außerordentliche, außerdem aber auch regelmäßige zur Entgegennahme von Berichten der Kreismarschälle. Auf den Kreisversammlungen haben sämtliche Stimmberechtigte aller Kirchspiele des Kreises Sitz und Stimme. Erscheint es wünschenswert, einen Gegenstand, der nicht bis zum nächsten Landtag hinausgeschoben werden kann, in einer größeren Versammlung zu erörtern, so können aus den Stimmberechtigten zweier Kreise bestehende Oberhauptmannschafts-Versammlungen berufen werden. Alle diese Versammlungen werden von den Kreismarschällen geleitet.

Adelskonvent, Ritterschaftl. Ausschuß, Ritterschaftskomitee.

Zur Vertretung der Landtage bestehen unter verschiedenen Benennungen in allen drei Provinzen Ausschüsse, die teils vom ganzen Landtag, teils von den Landtagsmitgliedern je eines Kreises erwählt werden. Ihnen steht in der dreijährigen Zwischenzeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen die Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten zu, die nicht die Berufung außerordentlicher Landtage oder Kreisversammlungen erheischen. Sie versammeln sich, so oft es erforderlich scheint, in der Regel zweimal im Jahre. Diese Institutionen

heißen: in Livland und in Oesel: Adelskonvent, in Estland: Ritterschaftlicher Ausschuß, in Kurland: Ritterschaftskomitee. Der Adelskonvent des livländischen Festlandes besteht aus dem Landmarschall, 12 Landräten, 12 Kreisdeputierten und 2 Kassadeputierten, von denen aber den Landräten und den Kassadeputierten nur begutachtendes Stimmrecht zusteht. Der Oeselsche Adelskonvent besteht aus dem Oeselschen Landmarschall, vier Landräten, 6 Konvents- und 2 Kassadeputierten. Den Landräten und Kassadeputierten steht auch hier nur eine beratende Stimme zu. Der Ritterschaftliche Ausschuß in Estland besteht aus dem Ritterschaftshauptmann, 12 Landräten und 12 Kreisdeputierten. Alle diese Personen müssen nicht nur dem örtlichen immatrikulierten Adel angehören, sondern auch, mit Ausnahme der Kassadeputierten in Livland und in Oesel, Rittergüter in der Provinz oder in dem Kreise besitzen, dessen Vertretung ihnen als Kreisdeputierten obliegt.

Die Landräte werden auf Lebenszeit, die übrigen vorgen. Beamten aber je auf drei Jahre erwählt. Die Sitzungen der Kreisdeputierten und Kassadeputierten werden von dem Landmarschall oder dem Ritterschaftshauptmann geleitet. Die Landräte geben ihr Gutachten gewöhnlich in besonderen Sitzungen ab, bei denen in Livland und in Oesel der residierende Landrat den Vorsitz führt. Doch finden auch gemeinschaftliche Sitzungen, sogen. Plenarversammlungen statt. Insbesondere wird in Livland oft die Erledigung wichtiger, der Entscheidung des Landtages vorbehaltener Gegenstände vom Landtage der Plenarversammlung des Adelskonvents übertragen.

Das Ritterschaftskomitee in Kurland besteht aus dem Landesbevollmächtigten, drei residierenden und zehn nichtresidierenden Kreismarschällen, sowie dem Obereinnehmer.

Es versammelt sich mindestens zweimal jährlich. Außerdem finden, so oft erforderlich, Versammlungen des Landesbevollmächtigten, der drei residierenden Kreismarschälle, die in Mitau ihren Wohnsitz haben müssen, und des Obereinnehmers statt. Der Landesbevollmächtigte, die Kreismarschälle und der Obereinnehmer müssen dem kurländischen immatrikulierten Adel angehören. Daß sie mit Rittergütern ansässig seien, wird nicht verlangt.

Die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und überhaupt ihre Vertretung sowohl der Regierung als anderen Institutionen und Privatpersonen gegenüber ist im allgemeinen Obliegenheit des Landmarschalls in Livland und Oesel, des Ritterschaftshauptmanns in Estland und des Landesbevollmächtigten in Kurland. In Livland und in Oesel übt der Landmarschall vornehmlich die Vertretung des Landtags und der Adelskorporation bei den zentralen Regierungsinstitutionen aus. Dagegen ist die laufende Geschäftsführung und die Vertretung vor und in Provinzialinstitutionen dem residierenden Landrat übertragen. Dieses Amt wechselt entweder unter den Landräten, oder es wird von ihnen selbst einem von ihnen auf längere Zeit, auf dem Festlande gewöhnlich auf drei Jahre, übertragen. Der residierende Landrat, der Ritterschaftshauptmann, der Landesbevollmächtigte sind die Leiter der Ritterschaftskanzleien, denen Schriftführung und Rechnungswesen in allen, die ritterschaftlichen Institutionen betreffenden Angelegenheiten obliegen. Sie sind auch die Vertreter der Ritterschaft in allen Regierungsinstitutionen des Gouvernements, zu deren Bestande solche Vertreter gehören, z. B. in der Gouvernements-Wehrpflichtskommission, in den besonderen Sessionen der Gouvernementsverwaltung in Bauersachen, Städtesachen und Sachen des Wegekapitals, im Waldschutz-Komitee, Gouvernements-Gefängniskomitee, Sanitäts-Ko-

mitee, Schutzpocken-Impfungs-Komitee, Statistischen Komitee u. and. m.

Wo in derartigen Regierungsinstitutionen der Kreise eine solche Vertretung zulässig ist, wird sie von den Kreisdeputierten bezw. den nichtresidierenden Kreismarschällen ausgeübt.

Bis zur Reorganisation der Justiz im Jahre 1889 wurden in den Ostseeprovinzen auch die Gerichtsbehörden durch Wahlen der Selbstverwaltungsorgane besetzt.

Die Landesgerichte waren: in Kurland 5 Oberhauptmannsgerichte und als zweite Instanz das Oberhofgericht, in Livland 5 Landgerichte und das Hofgericht, in Estland 3 Manngerichte, das Landwaisengericht u. das Oberlandgericht.

Die Bauergerichte zerfielen in Livland in: 1) Gemeindegerichte, deren Glieder sämmtlich bäuerlichen Standes waren; 2) Kirchspielsgerichte, die aus dem Kirchspielsrichter als Präsidenten und bäuerlichen Beisitzern bestanden; 3) Kreisgerichte, bestehend aus dem Kreisrichter und zwei Assessoren, sowie zwei bäuerlichen Beisitzern; 4) Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen, zu dem der Präsident und ein Teil der anderen Glieder des Hofgerichts, sowie der residierende Landrat gehörten.

In Estland war der Bestand der Kirchspielsgerichte ein etwas anderer, in Kurland gab es, statt der Kirchspielsgerichte, eine vermehrte Zahl von Kreisgerichten, die unter Vorsitz des Kreisrichters aus einem adligen Assessor und einem bäuerlichen Beisitzer bestanden.

Endlich war bis 1888 auch die Landpolizei Wahlbeamten anvertraut, die in Kurland Hauptmann, in Livland Ordnungsrichter, in Estland Hakenrichter hießen. Justiz- und Polizeibeamte bezogen in Livland und in Kurland von der Regierung geringfügige Gagen, die vielfach aus den ritterschaftlichen Willigungen ergänzt wurden. In Estland dienten Mannrichter, Manngerichtsassessore und Hakenrichter ehrenamtlich. Adelige Gutsbesitzer durften eine Wahl zu diesen Aemtern, außer in Ausnahmefällen, nicht ablehnen.

1888 und 1889 wurde, entgegen dem historisch verbrieften Recht, in Gericht und Polizei die russische Sprache eingeführt. In Anlehnung an das Reich (vgl. Seite 105 ff.) wurden die Landespolizei und die Landesgerichte durch jeder Verbindung mit der Ortsbevölkerung bare Institutionen ersetzt: die russischen Friedens- und Bezirksgerichte und die russischen Polizeiorgane.

II. Geschichtlicher Rückblick.

Von

Dr. Astaf von Transehe-Roseneck.

Die äußere Struktur der ländlichen Selbstverwaltung der Ostseeprovinzen zeigt einen ständisch-aristokratischen Charakter, wie er sich in allen Kolonialländern, wo eine fremdstämmige Herrenklasse der großen Masse der eingeborenen Bevölkerung gegenübersteht, herauszubilden pflegt.

Urteilt man daher nach den äußeren Merkmalen, so erscheinen die einzelnen Provinzen mit ihren von der landsässigen Ritterschaft geleiteten Landesverwaltungen wie Adelsoligarchien, und unwillkürlich drängt sich die Analogie der deutschen Ostseeländer: Holstein, Mecklenburg und Neu-Vorpommern auf, die bis in das 19. Jahrhundert hinein sehr richtig als „Adelsrepubliken" charakterisiert worden sind.

Trotz weitgehender Unterschiede, die sich durch die Verschiedenheit der politischen Schicksale der genannten Länder einerseits und der russischen Ostseeprovinzen andererseits gewissermaßen von selbst ergeben, ist diese Analogie unzweifelhaft vorhanden. Sie tritt besonders zutage in dem Maß politischer Rechte, das der Klasse der Großgrundbesitzer, die früher mit dem landsässigen Adel, der Ritterschaft, zusammenfiel, zustand und zum Teil noch zusteht.

Wer die Geschichte der Ostseeprovinzen nicht kennt, ist daher leicht geneigt, sein Urteil über die Lebensfähigkeit und den Wert der „feudalen" Verfassung der Provinzen nach seiner Kenntnis dieser Dinge in den deutschen „Adelsrepubliken" zu formen, wie diese sich noch etwa im 18. Jahrhundert darstellten. Er würde jedoch hierbei in einen verhängnisvollen Irrtum verfallen. Denn so sehr die

Ostseeprovinzen nach ihrer staatsrechtlichen Form Adelsoligarchien ähneln, so wenig sind sie es ihrem innersten Wesen nach. Diese gewiß auffallende Erscheinung läßt sich historisch erklären.

Die siebenhundertjährige Geschichte Livlands ist eine Kette ununterbrochener harter Kämpfe. Die Handvoll deutscher Kolonisten niedersächsischen Blutes hatte nicht nur ihre Herrscherstellung im Innern zu wahren, sie mußte beständig gegen die äußeren Feinde kämpfen, die sich den Zugang zur Ostsee auf livländischem Boden erstreiten wollten. Ritter und Bürger hatten wenig Zeit zu satter Muße, ihr Leben verlief in Unruhe und Streit. Harnisch und Sattel waren ihnen gewohntere Dinge als Feierkleid und Sorgenstuhl. So wuchs ein rauhes, trotziges, kampfgewohntes Geschlecht heran. Kampfesfroh so sehr, daß sie übereinander herfielen, Ritter und Städte, Vasallen und Ordensherren, wenn die äußeren Feinde ihnen Ruhe ließen, ja — zu ihrem Verderben — auch dann, wenn die Feinde vor den Toren standen.

Als die nordischen Mächte: Schweden, Dänemark und Polen das Erbe des Deutschen Ordens und der Bischöfe unter sich teilten, da mußten sie sich mit den deutschen Ständen, Ritterschaften und Städten ins Einvernehmen setzen, die politisch von weit größerer Bedeutung waren, als die besiegten Landesherren: Ordensmeister und Bischöfe. Daher schlossen die Sieger mit den Ständen staatsrechtliche Verträge, in denen sie ihnen freie Religionsübung und deutsche Selbstverwaltung zugestanden.

Die letzten drei Jahrhunderte sind nun nichts weiter, als ein hartnäckiger und oft verzweifelter Kampf der deutschen Stände um die Wahrung dieser Rechte. Wenn man bedenkt, wie unendlich ungünstig Licht und Schatten in diesem Kampfe verteilt sind, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, wie oft anscheinend das Deutschtum dem

Tode geweiht war, so muß es mit Staunen erfüllen, daß noch heute die deutsch-protestantische Kultur an der Ostsee herrscht. Und nicht nur mit Staunen, auch mit der Ueberzeugung, daß die Kraft des Glaubens und die Liebe zum Volkstum stark genug sind, um allen Gefahren zu trotzen.

Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, wie weit die ständische Form, in die sich das Deutschtum kleidete, dazu beigetragen hat, seine Widerstandskraft zu erhöhen, diese mittelalterliche Form, die gewiß große Mängel hatte, die aber einem echt germanischen Empfinden entsprach und zweifellos eine Macht darstellte: „die durch eine Verbindung Gleichstehender zum Frieden, zu gegenseitigem Schutz und Trutz, zu gemeinsamem Besitz und Genuß begründete Macht der Einigungen".

Es kommt hier nicht darauf an, den Wert oder Unwert ständischer Einrichtungen zu untersuchen, sondern nur festzustellen, daß die deutschen Stände Jahrhunderte hindurch den Kampf um Glauben und Volkstum geführt haben. Darin aber liegt der Schlüssel für die Beurteilung des Wesens unserer Verfassung. Die höchsten Güter der Menschheit, die den innersten Kern aller Kultur bilden: Glaube und Sprache, waren auch für die livländischen Stände die höchsten Güter, für die sie unzählige Male Leben und Habe in die Schanze geschlagen haben. Ein versöhnendes Moment in dem sonst harten Schicksal, das über dem Baltenlande waltete, liegt darin, daß es vorwiegend ideale Interessen waren, die das politische Leben des Landes erfüllten. Dadurch wurden Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein der leitenden Stände gegenüber dem ganzen Lande vertieft. Nicht Standesinteressen galt es in erster Linie zu verfolgen, sondern Landesinteressen. Die Ritterschaften fühlten sich als die berufenen Vertreter des ganzen Landes, als Patrone der evangelisch-lutherischen Landeskirche, als Wahrer der von den Vätern

ererbten deutschen Kultur. Die Verfassung gab ihnen die Möglichkeit, in diesem Geiste zu wirken.

Im Artikel 83 des 1845 kodifizierten Ständerechts heißt es vom Livländischen Landtage ausdrücklich: „Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft *oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht*, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein." Dieser Artikel geht zurück auf die Verfassung von 1643, die Basis der derzeitigen Verfassung der livländischen Ritterschaft.

Ein Blick in die Geschichte Livlands der letzten drei Jahrhunderte zeigt uns, daß die Wirksamkeit der Ritterschaft auf allen kulturellen und politischen Gebieten in diesem Geiste verlaufen ist.

Wir wollen diese Gebiete in großen Umrissen an uns vorüberziehen lassen. An allererster Stelle steht die Für-
Kirche. sorge für *Glaube und Kirche*.

Als die livländischen Stände sich 1561 dem polnischen Szepter unterwerfen mußten, da bedangen sich ihre Vertreter die volle Freiheit und Betätigung des evangelisch-lutherischen Glaubens aus.

Erstlich und vor Allem — heißt es im Vertragsinstrument vom 28. November 1561, dem sog. Privilegium Sigismundi Augusti — erstlich und vor allem bitten wir im Namen der Ritterschaft ganz Livlands um die Erhaltung des evangelisch-lutherischen Glaubens und darum, daß wir in keiner Weise darin gestört werden. Sollte solches wider Erwarten geschehen, so würden wir dennoch unsere Religion und gewohnten kirchlichen Gebräuche beibehalten und uns in keiner Weise davon abwendig machen lassen nach der Richtschnur der heiligen Schrift, daß man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen. Sodann bitten wir um Erhaltung und Widerherstellung der Kirchen und um Anstellung von Dienern des reinen Evangeliums,

denen ihre Bezüge und Widmen, falls ihnen solche abgenommen oder vorenthalten werden, wiedergegeben werden mögen.

Diese Bitten werden in den Punkten 1 und 2 der Unterwerfungsurkunde vom 4./15. Juli 1710 wiederholt und von Peter dem Großen feierlichst zugestanden.

Seitdem sind die Livländische Ritterschaft und gleich ihr die Ritterschaften der anderen Provinzen unzählige Male für die Glaubensfreiheit und die erschütterten Rechte der evangelisch-lutherischen Landeskirche eingetreten; es sei hier nur an die kirchliche Bewegung der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts, an die Kämpfe um die Gewissensfreiheit in den 60er Jahren und an die Suppliken von 1870 und 1885 erinnert. Gleichzeitig haben die Ritterschaften unablässig am Ausbau des inneren und äußeren Kirchenwesens mitgewirkt. Ihre Mitglieder haben als Kirchenvorsteher und Glieder der Oberkirchenvorsteherämter ehrenamtlich die Verwaltung des äußeren Kirchenwesens geführt und sind als Präsides und weltliche Beisitzer im Konsistorium tätig. Die Ritterschaften wählen und besolden die Generalsuperintendenten und tragen auch sonst erhebliche materielle Opfer für die Kirche. (Vgl. über das Kirchenwesen Abschnitt VI dieses Buches.)

Unterrichtswesen.

Wir wenden uns nun zum Unterrichtswesen und zwar zunächst zur Universität.

Hier finden wir, daß schon König Karl IX. von Schweden am 13. Juli 1602 der Dörptschen Ritterschaft zusicherte: „daß das alte Nonnenkloster, in der Stadt Dorpt belegen, wiederum erbauet und ein Collegium oder hohe Schole darein fundieret werden soll". Die Universität wurde jedoch wegen der Kriegsläufte erst 1632 von König Gustav Adolf in Dorpat errichtet und 1690 von König Karl XI. zuerst in Dorpat, dann in Pernau erneuert. Der nord. Krieg, der Livland im wahren Sinne des Wortes zu einer Einöde

machte, brachte auch der livländischen Universität den Untergang. Im Punkt 4 der Kapitulation von 1710 bedang sich daher die Ritterschaft aus: „Die Universität in Liefland, weiln sie mit zureichlichem Einkommen und Gütern fundiert ist, wird beybehalten.“ Peter der Große gestand diese Forderung in seiner Resolution vom 12./23. Oktober 1710 zu und verfügte, daß die Ritterschaft und das Oberkonsistorium geschickte Professoren vorschlagen sollten. Die Not der Zeiten ließ es jedoch nicht zur Neugründung der Universität kommen, und es verging fast ein Jahrhundert, bis es den vereinigten Ritterschaften gelang, den langgehegten Plan wieder ins Leben treten zu lassen. Am 4. Mai 1799 bestätigte Kaiser Paul den Gründungsplan einer Universität in Dorpat, einer Bildungsstätte „für das ganze russische Reich, vorzüglich aber für die Ritterschaften Liv- und Estlands“, denen die Universität kapitulationsmäßig zugesichert worden sei. Der Universität wurden die Einkünfte von 100 Haken Livländischer Domänengüter zugewiesen. Die Unkosten der ersten Einrichtung übernahmen die Ritterschaften. Sie betrugen ca. 70,000 Rbl., eine für jene Zeit sehr beträchtliche Summe, von der ca. 45,000 Rbl. auf die livländische Ritterschaft entfielen. Die Verwaltung der Universität lag in den Händen eines von den Ritterschaften eingesetzten Kuratoriums, dem auch die Wahl und Berufung aller Professoren und Beamten anheimgegeben war. Dieser Zustand, der durch das Statut vom 5. Januar 1802 anerkannt worden war, dauerte jedoch nur bis zum 24. Januar 1803, an welchem Tage der Dorpater Lehrbezirk begründet und dieser ebenso wie die Universität einem Regierungsbeamten als Kurator unterstellt wurde. Seitdem haben die Ritterschaften nur indirekt für das Wohl der Landesuniversität tätig sein können durch Errichtung zahlreicher Studienstipendien und durch wiederholtes

Eintreten für den abendländischen Charakter der Universität, der durch immer wiederkehrende Russifizierungsversuche gefährdet wurde und schließlich — wie bekannt — nach Umwandlung der deutschen Universität Dorpat in die russische Universität Jurjew auch vollständig verloren ging.

Dieselbe Wirksamkeit zeigten die Ritterschaften auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens. Einerseits bedeutende materielle Opfer für Begründung, Unterhalt und Unterstützung von deutschen Gymnasien, andererseits ein ununterbrochener Kampf für die Wahrung der deutschen Bildung. Von den ritterschaftlichen Gymnasien zu Reval, Goldingen, Fellin und Birkenruh ist im Abschnitt VII B dieses Buches die Rede, von ihrer Errichtung, Auflösung und neuerlichen Wiedererrichtung. Zurzeit bestehen ritterschaftliche Gymnasien in Reval, Birkenruh, Mitau und Goldingen und das Land ist mit einem Netz von Progymnasien bedeckt, die mehr oder weniger von den Ritterschaften unterstützt werden. Welche außerordentlich hohen Mittel die Ritterschaften für deutsche Privatschulen und Lehrkreise während der Zeit, wo alle öffentlichen Schulen russisch sein mußten, hergegeben haben, wird noch in jedermanns Erinnerung sein.

In engem Zusammenhang mit der Schutzpflicht für die Kirche steht die Fürsorge für die Volksschulen, die von jeher einen konfessionellen Charakter besaßen und denen nach alter Tradition nicht nur das allgemeine Interesse der Ritterschaften, sondern auch die Liebe jeder einzelnen Gutsherrschaft zugewandt war, was die zahllosen Schenkungen und Stiftungen auf diesem Gebiete beweisen. Hierüber vgl. Abschnitt VII A dieses Buches.

Rechtsleben.

Wenn wir uns nun dem Rechtsleben zuwenden, so finden wir auch hier eine eifrige Tätigkeit der Stände, sowohl hinsichtlich der Kodifikation des Provinzialrechts,

als auch hinsichtlich des Ausbaues des Gerichts- und Verwaltungswesens.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß den Livländern in ihren Unterwerfungsverträgen mit fremden Monarchen neben freier Religionsübung auch deutsche Selbstverwaltung zugesichert wurde. Im Punkt 10 der Kapitulation von 1710 wurde das bestehende deutsche Recht anerkannt und seine Kodifikation als Provinzialrecht („jus provinciale") in Aussicht gestellt. Hierzu kam es aber erst, nachdem weit über 100 Jahre verflossen waren, obgleich die Livländische Ritterschaft 1741 den vollständig ausgearbeiteten Entwurf eines Landrechts vorstellte. Alle Arbeit zahlreicher ständischer Kommissionen, alle Bemühung der ritterschaftlichen Vertretung in Petersburg scheiterte an der Unfähigkeit oder dem Uebelwollen der Bureaukratie. Erst 1829 trat eine Wendung zum Besseren ein, als ein Livländischer Landrat als Redakteur des Provinzialrechts in die Kaiserliche Kanzlei, deren eine Abteilung mit diesen Arbeiten betraut war, berufen wurde. Diesem gelang es auch, den allmächtigen Minister Speranskh zu bewegen, das Provinzialrecht der Ostseeprovinzen als besonderes Gesetzbuch und nicht in der Form von Anmerkungen zum allgemeinen russ. Reichsgesetzbuch erscheinen zu lassen, welches Schicksal später Klein-Rußland widerfuhr. Trotzdem vergingen aber noch 16 Jahre, bis am 1. Juli 1845 die zwei ersten Teile des Provinzialrechts (Behördenverfassung und Ständerecht) erschienen, und erst am 12. November 1864 lag der dritte Teil, das Privatrecht, kodifiziert vor. Ein trauriges Schicksal hatten der vierte und fünfte Teil des Provinzialrechts, die den Zivil- und Kriminalprozeß enthalten sollten. Die von der ständischen Kommission, der sog. Zentraljustizkommission, 1864 und 1865 ausgearbeiteten Entwürfe wurden nicht bestätigt, da 1867 der Generalgouverneur die Einführung

von Friedensgerichten und damit im Zusammenhang eine gänzliche Reorganisation des Gerichts- und Verwaltungswesens in den Ostseeprovinzen dringend befürwortete. Die Regierung schloß sich den Erwägungen des Generalgouverneurs an und berief eine neue ständische Kommission zur Ausarbeitung eines Friedensrichtergesetzes für die Ostseeprovinzen. Dieses geschah 1870. Nach unzähligen Prüfungen und Neuredaktionen erhielt das Gesetz über die Einführung von Wahl-Friedensrichtern, dem auch Abänderungen des bestehenden Gerichtsverfahrens beigefügt waren, am 28. Mai 1880 die Allerhöchste Bestätigung. Dieses Gesetz ist aber nie zur Geltung gelangt. Seine Einführung wurde aufgeschoben und wegen der 1886 beginnenden russischen Justizreform in den Ostseeprovinzen 1889 ganz aufgehoben. Seitdem haben die Ritterschaften keine Mitwirkung am Justizwesen gehabt und mußten sich auf Vorschläge zur Ergänzung des Privatrechts beschränken.*)

Parallel mit der Wirksamkeit der Stände für die Kodifikation des Provinzialrechts und die Reorganisation des Gerichtswesens liefen die Versuche zur Erlangung eines baltischen Obertribunals, eines obersten Gerichtshofes für die deutschen Provinzen Rußlands. Im Punkt 9 der Kapitulation von 1710 hatte sich die Livländische Ritterschaft „ein Tribunal allhie nach der Form des Preußischen" ausbedungen. Peter der Große gestand die Errichtung eines Tribunals zu mit der Einschränkung, daß sie wegen der Kosten auf „bequemere Zeiten aus-

*) Von den zahlreichen durch den Livl. Landtag der Staatsregierung vorgestellten Gesetzesnovellen seien hier nur einige genannt: Ein Anerbenrecht für Bauerhöfe (1896 und 1898), ein Anerbenrecht für Rittergüter (1902 — wird demnächst vorgestellt), ein Vorflut- (Bewässerungs- und Entwässerungs-) Gesetz (1903), ein Notwege-Gesetz (1906), d. h. ein Gesetz, das die Verbindung eines Grundstücks mit den öffentlichen Verkehrsstraßen regelt.

gesetzet" werden müsse. Diese bequemeren Zeiten sind aber bis auf den heutigen Tag nicht eingetreten. Nur kurze Zeit fungierte als ein solches Obertribunal das 1718 in Petersburg gegründete Reichsjustizkollegium der Liv-, Est- und Finnländischen Sachen. Seitdem hat die Ritterschaft immer wieder dieselbe Bitte in Petersburg vorgebracht. Das ist im 18. Jahrhundert bei fast allen Gesuchen um Privilegienbestätigung geschehen, ferner in den Jahren 1827, 1839 und 1862 und zuletzt in der Sr. Majestät dem Kaiser überreichten Denkschrift vom März 1906, wo es zur Frage einer Justizreform in den baltischen Provinzen heißt: „Als leitende Gesichtspunkte für diese Reform müßten gelten: Einführung der Landessprachen für die mündliche Verhandlung in allen Instanzen, Zulassung der Landessprachen für alle schriftlichen Eingaben, Anstellung von Richtern, die der Landessprachen mächtig sind und außer allgemeiner juristischer Qualifikation ihre Kenntnisse des provinziellen Rechts durch ein besonderes Examen erwiesen haben, Gründung eines Obertribunals in Riga für alle baltischen Provinzen, Aufhebung der Gemeindegerichte bei Ueberweisung ihrer Obliegenheiten an die allgemeinen judiziären Instanzen."*)

Ziehen wir die Summe aus den geschilderten Bestrebungen der Ritterschaften auf dem Gebiete des Rechtslebens, so handelt es sich um die Wahrung des überkommenen Rechts, um die Erhaltung der festgewurzelten Rechtsvorstellungen und um die Pflege einer gesunden, den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen angepaßten Rechtsprechung. Diese letztere war, wie auch das ganze Verwaltungswesen, bis Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts, entsprechend der ganzen Entwickelung der Selbst-

*) Denkschrift der Livl. Ritterschaft vom März 1906. Abgedruckt in der Balt. Monatsschrift Bd. 62, 1906, S. 279—301.

verwaltung, ständisch organisiert, sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande. Die höheren Gerichte wurden auf den Landtagen besetzt; Richter und Verwaltungsbeamte wurden von ihren Standesgenossen gewählt. Ein großer Teil der Posten war unbesoldet. Es galt für eine Ehre und als Pflicht, dem Lande zu dienen. Gewiß, es hafteten diesen alten Behörden manche Mängel an. Vieles war veraltet, der Instanzenzug war schleppend, das Verfahren kompliziert, die Kompetenzen der Behörden nicht sorgfältig genug geschieden. Aber die Beamten waren eng vertraut mit Land und Leuten, sie sprachen deren Sprache, sie kannten deren Gefühlsleben, sie hatten dieselben Rechtsvorstellungen. Vom Vertrauen ihrer Standesgenossen berufen, kannten sie keinen anderen Ehrgeiz, als dieses Vertrauen zu rechtfertigen. Da es für sie keine Beförderung gab und keine andere Belohnung, als das erhöhte Ansehen, welches Pflichterfüllung und Treue verleihen, wurde ihre Beamtentätigkeit nur von sachlichen Erwägungen geleitet. Kurz, das Gerichts- und Verwaltungswesen hatte alle die Vorzüge einer bis ins kleinste ausgebildeten Selbstverwaltung. Allerdings, wie schon bemerkt, auch deren Mängel. Daß diese letzteren auch von den Ständen empfunden wurden, beweisen ihre Vorschläge zur Neugestaltung des Gerichts- und Verwaltungswesens, von denen wir oben gesprochen haben. Leider hat die Staatsregierung diese Vorschläge verworfen und ein dem Wesen der Bevölkerung völlig fremdes, rein bureaukratisches System an die Stelle der historisch erwachsenen Selbstverwaltung gesetzt.

Die Organe der Ritterschaft funktionieren zurzeit nur noch auf wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Gebieten, die allerdings einen bedeutenden Umfang haben, u. and. die ganze den „Semstwos" der innerrussischen Gouvernements zugewiesene Tätigkeit mit umfassen. Nach

wie vor wird die Arbeit der wichtigsten verfassungsmäßigen Organe der Ritterschaften nicht nur ohne Besoldung, ehrenamtlich, geleistet, sondern sie erfordert sogar bedeutende Opfer der Allgemeinheit und der Einzelnen.

Innerhalb der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Tätigkeit der Ritterschaften steht in erster Linie die Gestaltung der Agrarverhältnisse, die in Abschnitt VIII dieses Buches ausführlich behandelt werden. Wir werden dort erfahren, daß die sogen. Bauernbefreiung: die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Schollenpflichtigkeit, sowie die Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses von den Ritterschaften in Angriff genommen und durchgeführt worden ist, während es sonst in den Ländern mit ähnlichen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen die Regierungen waren, die im allgemeinen Staatsinteresse diese Reformen durchführten, meist gegen den Willen der die Grundherrschaft vertretenden Stände. Das Resultat der durch die Ritterschaften seit Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführten Agrarreformen wird gleichfalls im Abschnitt VIII dargestellt werden. Die Tatsachen, die wir dort anführen, sprechen eine für jeden Unbefangenen beredte Sprache. Man wird nicht daran zweifeln dürfen, in ihnen den besten Beweis für den Wert der alten baltischen Selbstverwaltung zu erblicken.

Agrarverhältnisse.

Von der wirtschaftlichen Arbeit, die im Laufe der Zeiten vom Großgrundbesitz geleistet worden ist, ist in jenem Abschnitt gleichfalls die Rede. Diese Arbeit erscheint dadurch nicht wertloser, daß sie auch dem Großgrundbesitze selbst zugute kam, indem die Fürsorge für den Bauernstand, wie sie die patriarchalische Auffassung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in den Ostseeprovinzen in so hohem Maße zeigt, dem wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes entsprach, nach dem alten Spruche: „Hat der Bauer Geld, hat es die ganze Welt.“

Die wirtschaftliche Arbeit des Großgrundbesitzes, die sich in der Ausgestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, in der rationellen Vervollkommnung landwirtschaftl. Großbetriebe, in den Bestrebungen auf dem Gebiete des Kreditwesens und der wirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften u. s. w. äußert und Agrarverhältnisse geschaffen hat, mit denen sich diejenigen des inneren Rußlands nicht vergleichen können, diese Arbeit der Selbstverwaltungskörper verdient jedenfalls in einer Hinsicht die Aufmerksamkeit: daß sie nämlich so gut wie vollständig ohne materielle Beihilfe des Staates durchgeführt worden ist. In dieser Beziehung stehen die Ostseeprovinzen unter allen Agrarländern Europas vereinzelt da.

Es erübrigt uns noch, einen Blick auf den Ausbau der Verfassung zu werfen. Verfassung.

In dem vorhergehenden systematischen Abschnitt über die Organisation der Selbstverwaltung ist die Verfassung in Umrissen gegeben worden. Wir wollen hier die wichtigsten Momente ihrer inneren, d. h. durch die Stände veranlaßten Entwickelung anführen.

Der Landtag war auf Grundlage der Kapitulation von 1710 die Versammlung aller adligen Rittergutsbesitzer, die seit Errichtung einer Ritterbank (Adelsmatrikel) in die Ritterschaft und den nicht immatrikulierten Adel zerfielen. Letzteren nannte man, in mißverstandener Auffassung des alten pleonastischen Ausdrucks „Ritter- und Landschaft", kurzweg „die Landschaft". Personen nichtadliger Stände konnten nur Pfandbesitz erwerben und waren infolgedessen nicht landtagsfähig. Auf Beschluß der Ritterschaft wurde jedoch 1866 das ausschließlich adlige Güterbesitzrecht aufgehoben, und seitdem können Personen aller Stände, sofern sie Rittergüter besitzen, zur „Landschaft" gehören.

Allerdings waren die Rechte und Pflichten der Glieder der Ritterschaft und der sog. Landsassen verschieden. Erstere waren bei Strafe verpflichtet, auf den Landtagen zu erscheinen (die altgermanische Gerichtspflicht der Vasallen!) und übten sämtliche verfassungsmäßigen Rechte aus; letzteren stand es frei, die Landtage zu besuchen und in allen Steuerfragen ein Stimmrecht auszuüben. — 1871 verzichtete die Livländische Ritterschaft auf das ausschließliche Wahlrecht ihrer Glieder zu Gerichts- und Verwaltungsämtern, 1881 erteilte sie der „Landschaft" ein Stimmrecht in allen Fragen mit Ausnahme der korporativen Angelegenheiten der Ritterschaft, der Verfassungsänderungen und der Wahlen zu den Repräsentationsämtern. 1885 und 1889 verzichtete der Livländische Landtag auf die sogen. Schatzfreiheit des Hofeslandes der Rittergüter, d. h. dieses sollte nicht nur wie bisher zu den Willigungen der Ritter- und Landschaft, zur sogen. Ritterkasse, sondern auch zu den Landesabgaben, zur sogen. Landeskasse, die bisher ausschließlich von den Eigentümern des Quoten- und Bauerlandes getragen wurden,*) herangezogen werden. Der Landtag ging dabei von der Erwägung aus, daß, bei dem fortschreitenden Uebergang des Bauerlandes in das Eigentum von Bauern und den stets wachsenden Ansprüchen des Landeshaushaltes, die besitzliche Bauerschaft sonst zu sehr belastet werden würde, umsomehr als die der Ritterkasse allein zur Last fallenden, sehr bedeutenden Ausgaben für die Justiz- und Polizeibehörden nicht mehr den Lasten des Bauerlandes gegenüber in

*) Es muß hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lasten der Landeskasse von den jeweiligen Eigentümern des Quoten- und Bauerlandes getragen wurden und nicht etwa von den bäuerlichen Pächtern. Eine privatrechtliche Ueberwälzung der Landesabgaben auf die Pächter von Bauerland war gesetzlich untersagt. Ueber die Begriffe „Hofesland", „Quote" und „Bauerland" s. Abschn. VIII.

Rechnung gestellt werden konnten, da sie mit Einführung der russischen Justiz- und Polizeireform in Fortfall kamen. Zu weiterem Ausgleich und gerechterer Verteilung der Steuerlasten durch Heranziehung bisher gar nicht oder wenig getroffener Steuerobjekte, wie z. B. der Wälder, beschloß der Livländische Landtag von 1898 eine Grundsteuerreform, deren Durchführung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 dem Lande über eine Million Rubel kosten wird.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der Rechte der nicht zur Ritterschaft gehörigen Landtagsglieder war die Ritterschaft bedacht, auch die nicht landtagsfähigen ländlichen Steuerzahler zur Selbstverwaltung des Landes heranzuziehen. Hierbei leiteten den Landtag dieselben Grundsätze, wie bei den Agrarreformen. Es galt, jede sprunghafte Neuerung zu vermeiden und in allmählicher Entwickelung die geeigneten bäuerlichen Elemente durch gemeinsame kommunale Arbeit für Zwecke gesunder Selbstverwaltung zu erziehen. Die Reform mußte daher beim untersten Selbstverwaltungskörper, dem Kirchspiel, beginnen. Der Landtag von 1869 beschloß „die Hinzuziehung des bäuerlichen Standes zur Lösung kommunaler Aufgaben" durch Erteilung eines Stimmrechtes an die Vertreter der Bauergemeinden auf den Kirchspielskonventen. Der Landtag von 1870 setzte die Trennung der Kirchen- und Kirchspielskonvente ins Werk und regelte die Verhältnisse der neugestalteten Selbstverwaltungsorgane.

Nach etwa zehnjähriger Tätigkeit dieser Organe glaubten die Ritterschaften, an einen weiteren Ausbau gehen zu können. Auf gemeinsamen Konferenzen von Vertretern der vier baltischen Ritterschaften wurde das Projekt einer Kirchspiels- und Kreisordnung ausgearbeitet, nach welchem die Bauerschaft zur Vertretung in den Kreisversammlungen berufen werden sollte. Dieses

Projekt wurde 1885 der Staatsregierung vorgestellt, von dieser jedoch, wie es in der Denkschrift der Livl. Ritterschaft vom 24. November 1905*) heißt, „einer Prüfung nicht gewürdigt. Die Ablehnung der Kenntnisnahme erfolgte, weil die Absicht einer vollkommenen Bureaukratisierung der Provinzialverwaltung vorlag."

Die im Jahre 1885 beginnende Russifizierung des Schulwesens, der Justiz- und Verwaltungsbehörden hat bekanntlich jeden Einfluß der Ritterschaften auf den Ausbau der Verfassung gelähmt. Es trat eine Periode von 20 Jahren ein, die einen Stillstand, ja auf vielen Gebieten des kulturellen Lebens einen deutlich erkennbaren Rückschritt bedeutete. Diese Tatsache ist nicht nur von der öffentlichen Meinung, ja sogar von der Staatsregierung**) anerkannt worden, sie ist auch in der Revolution von 1905 zutage getreten.

Erst die Allerhöchste Kundgebung vom 12. Dezember 1904 über „Entwürfe zur Vervollkommnung der Staatsordnung", die u. and. auch „die Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung" ins Auge faßte, gab den Ritterschaften die Möglichkeit, auf der eingeschlagenen Bahn vorwärtszuschreiten. Nach vorbereitenden Arbeiten im Schoße der einzelnen Ritterschaften traten ihre Vertreter im Mai 1905 zu einer „Baltischen Konferenz" zusammen und berieten die Grundzüge einer neuen Provinzialverfassung, die bei organischem Ausbau der bestehenden Verfassungen eine Heranziehung sämtlicher Steuerzahler aller Stände zur Selbstverwaltung ins Auge faßte, indem die einander übergeordneten Selbstverwaltungskörper: Bezirkstage, Provinzialtage und ihre Organe aus Vertretern der ganzen, die Landessteuern aufbringenden Bevölkerung

*) Abgedruckt im Rigaschen Almanach für 1906. S. 105—109.

**) z. B. in der am 18. Juni 1905 Allerhöchst bestätigten Resolution des Ministerkomitees in der Schulfrage.

bestehen sollten. Noch im Sommer 1905 wurden, auf Grund der vereinbarten Gesichtspunkte, von den Landtagen der vier Ritterschaften eingehende Projekte ausgearbeitet und der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt. Gleichzeitig überreichte am 15. August 1905 der Livländische Landmarschall Sr. Majestät dem Kaiser ein Gesuch um Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements. Diesem Gesuch fügte er Mitte November die Bitte hinzu, daß dem Baltischen Generalgouverneur ein Provinzialrat zur Seite gestellt werde, der über alle schwebenden, das Wohl der Provinzen berührenden Fragen Beschlüsse zu fassen hätte, die durch Bestätigung des Generalgouverneurs sofortige Kraft, wenn auch zunächst nur in provisorischer Form, erhalten sollten. Diese Schritte wurden durch die oben erwähnte Denkschrift der Livländ. Ritterschaft vom 24. November 1905 unterstützt. Durch Kaiserlichen Befehl vom 28. November 1905 wurde ein temporäres Baltisches Generalgouvernement errichtet; dem Generalgouverneur sollte ein Konseil aus 18 Vertretern der Stände zur Beratung aller schwebenden Fragen zur Seite stehen. Auf Antrag der Ritterschaften wurden 1906 besondere Provinzialräte aus ständischen Vertretern in jeder einzelnen Provinz eingesetzt, denen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Reformprojekte auf den Gebieten der Kirche und Schule, der Verfassung, des Justizwesens und der Agrarordnung, als Vorlagen für den Konseil des Generalgouverneurs, auszuarbeiten. Die Sitzungen der Provinzialräte der vier Provinzen und des Konseils des Generalgouverneurs haben 1906 und 1907 stattgefunden. Die Heranziehung der Vertreter des Bauerstandes, die großenteils entweder revolutionär gesinnt waren oder unter dem Terror der Revolutionäre standen, hat die Verhandlungen nicht nur nicht gefördert, sondern vielfach behindert; besonders in Estland, wo der Gouverneur die radikale Rich-

tung der bäuerlichen Delegierten offen begünstigte. Die Verhandlungen der Provinzialräte haben den vollständigen Beweis dafür erbracht, daß die unter dem Einfluß oder dem Terror der Sozialdemokratie stehende bäuerliche Bevölkerung noch wenig reif zur Selbstverwaltung im größeren Umfange ist und daß das Schwergewicht der politischen und kulturellen Tätigkeit nach wie vor dem deutschen Element zufallen muß, dem es hoffentlich gelingen wird, in gemeinschaftlicher Arbeit seinen Idealen der selbstlosen Vaterlandsliebe und der loyalen Gesinnung gegen Kaiser und Reich zum Siege zu verhelfen.

Wir schließen mit diesem Ausblick die historische Rundschau über die Selbstverwaltungstätigkeit der Baltischen Stände. Man wird vielleicht im Prinzip über den Wert ständischer Einrichtungen verschiedener Meinung sein können, doch wird jeder unbefangene Beurteiler zugeben müssen, daß die Baltischen Stände unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen eine große Summe von Arbeit für das Wohl des Landes geleistet haben, getragen von heißer Liebe zur Heimat und getreu dem Grundsatze: „Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Wert"!

B. Städtische Selbstverwaltung.

Von
Nikolai Carlberg.

Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde.

Bürgerrecht. Wie die alten deutschen Gemeinden, so waren auch die alten Stadtgemeinden Liv-, Est- und Kurlands Bürgergemeinden. Das Bürgerrecht wurde nur durch gewisse Bedingungen erworben, denen entsprechen mußte, wer Bürger werden wollte. Nicht jeder beliebige Zugewanderte konnte es erlangen. Wer einmal in die Bürgerschaft aufgenommen war, besaß das Recht am Mit-

genuß des Gemeindevermögens, an der Benutzung der Gemeindeanstalten und der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung; dazu gesellte sich im Laufe der Entwickelung das Recht des Grunderwerbs und Gewerbebetriebes innerhalb der Stadt, sowie das Anrecht, im Falle der Dürftigkeit Unterstützungen aus Gemeindemitteln zu erhalten. Infolge der nachmals eingeführten Freizügigkeit wanderten indessen den Städten zahllose Elemente zu, denen es nicht beschieden war, das Bürgerrecht zu erlangen, oder die darauf verzichteten; und doch mußten diese Elemente an den Lasten der Gemeinde mittragen. Die Gesetzgebung mußte, zumal als gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Bewegung zu Gunsten der Aufhebung des Zunftwesens und zu Gunsten des Prinzips der freien Konkurrenz sich geltend machte, entweder die Gewährung des Bürgerrechts erweitern oder einfach zur Einwohnergemeinde übergehen. In Preußen z. B. wurde dieser Uebergang zur Einwohnergemeinde durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 vollzogen, die kein Bürgerrecht mehr kennt; von diesem war nur noch das an gewisse Voraussetzungen gebundene Wahlrecht übrig geblieben.

Zu einer ähnlichen Entwickelung ist das Städtewesen durch den menschlichen Fortschritt auch in Rußland gedrängt worden. Ein auf die Gesetzgebung Peters des Großen zurückgehender Grundsatz verlangte, daß alle Untertanen des Reichs in zwei große Kategorien zerfielen: in solche, die (zu Gunsten des Staats) Kopfsteuer zahlten, und solche, die von ihr befreit waren.*) Diesen

Ständisches Steuer- und Armenwesen.

*) Abgabenfreie oder „privilegierte" Stände (неподатныя сословія) waren der Adel und die Geistlichkeit, später auch die (erblichen und persönlichen) Ehrenbürger und die sogenanten Exemten (Personen höherer Bildungsstufen und in staatsdienstlichen Stellungen), sowie die Glieder der Kaufmannsgilden. Ihnen standen als abgabenpflichtige Stände (податныя сословія) gegenüber die Bürger und Bauern.

letzteren, d. h. den Personen privilegierten Standes, speziell dem Adel, wurde dagegen anheimgestellt, dem Staat in andrer Weise behilflich zu sein: sie mußten sich in den Staatsdienst (Kriegs- oder Zivildienst) stellen. Die Kopfsteuer wurde auf dem Lande von den Bauergemeinden, in den Städten von den kompetenten Stadtbehörden erhoben. Neben der Kopfsteuer zu Gunsten des Staats gelangten bald auch die Steuern zu Gunsten der Gemeinde, wie auf dem Lande, so in der Stadt, zur Einführung, und die Gemeindeglieder hafteten solidarisch für den richtigen Eingang, bis im Jahre 1882 die Kronskopfsteuer im Prinzip*) und dann im Jahre 1903 auch die solidarische Haftung der Gemeinden aufgehoben wurden. Während aber die Gleichförmigkeit der Landbevölkerung die Verteilung und Erhebung der Bauergemeindeabgaben ziemlich einfach gestaltete, wurde solches schwieriger in der vielgliederigen Stadtgemeinde. Die Gesetzgebung unterschied bald unter den Städtebewohnern zwischen Kaufleuten, Kleinbürgern (Meschtschane) und Handwerkern und verordnete, daß jeder dieser Stände gesondert für sich von seinen Gliedern zum Besten der Verarmten und Hilfsbedürftigen unter ihnen durch dazu geschaffene Organe, die Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkerämter, Abgaben erheben sollte. In den Städten der Ostseeprovinzen funktionieren keine getrennten Aemter dieser Art, sondern die Stände bedienen sich hierzu eines gemeinsamen Organs, der Steuerverwaltung,

*) Vollst. Sammlung der Reichsgesetze 1882, №№ 887 und 889. Allerhöchster Befehl an den Senat v. 18. Mai 1882 über stufenweisen Ersatz der Kopfsteuer durch andere Steuern. — Für die Kleinbürger (мѣщане) war die Kopfsteuer schon 1863 aufgehoben und durch eine allgemeine Immobiliensteuer ersetzt worden.

welche die Geschäfte der zu einer Steuergemeinde vereinigten Stände der Stadtbewohner zu führen hat.*)

Als, nach dem Vorgang Westeuropas, auch Rußland die Notwendigkeit erkannte, seine veraltete Stadtverfassung zu modernisieren, fand es dennoch nicht den Mut, mit der althergebrachten ständischen Gliederung seiner Städtebewohner zu brechen, – wohl hauptsächlich in Rücksicht auf den Eingang der damals noch bestehenden Kopfsteuer.

Die russische Städteordnung von 1870 löste eine Städteordnung, die dem Reiche im Jahre 1785 gegeben war**) und im wesentlichen auf einer ständischen Grundlage ruhte, ab und führte etwas ein, was, in Rußland neu und nach westeuropäischem Muster gearbeitet, an das in Rußland bislang gewordene nicht gerade direkt anknüpfte.

Die Städteordnung vom 16. Juni 1870 wurde in den russischen Städten eingeführt, ohne daß damit eine Einwohnergemeinde, wie in Westeuropa, anerkannt worden wäre, ohne daß auch die ständische Gliederung der Bevölkerung aufgehoben worden wäre. Die Städteordnung schuf ein modernes Selbstverwaltungsorgan, das Steuern erheben, Straßen pflastern und beleuchten, kurz, für die gemeinsamen Bedürfnisse der Bewohner sorgen sollte. Dabei erhielten die Steuerzahler ein durch die Höhe der Steuer abgestuftes Wahlrecht (Dreiklassensystem).***) Der städtische Einwohner erhielt aber darum noch kein Armenrecht, kein Recht auf Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle. Dieses Recht haf-

Armenrecht.

*) Näheres in den Schriften von Eugen Blumenbach: Der bürgerl. Stand in Rußland, seine Rechte und Pflichten, Riga 1899. Die Gemeindesteuer und die von derselben befreiten Personen nach der Praxis der Rigaer Steuerverwaltung, Riga 1892.

**) Vollst. Sammlung der Reichsgesetze Bd. XXII, Nr. 16,188. Vergl. auch: Городскія поселенія Россійской Имперіи. Bd. 6, pag. 279 (СПБ. 1864).

***) Vgl. oben Seite 23.

tete an den ständischen Organen (Kaufmannsämtern, Steuergemeinden u. s. w.), zu denen der Betreffende angeschrieben war. So entstand innerhalb der Grenzen ein und derselben Stadt ein mehrgliedriges Gebilde: die Stadtgemeinde mit ihrer Stadtverordnetenversammlung, dem Stadthaupt und Stadtamt; daneben blieben die Standesgemeinden und ihre Aemter, oder — in den Städten der Ostseeprovinzen — die Steuerverwaltungen bestehen.

So bedingt der Unterschied zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde zugleich den so überaus wichtigen Unterschied in der Organisation des Armenrechts: während dieses in Westeuropa größtenteils auf dem modernen Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes fußt, wonach die Unterstützungspflicht der Gemeinde durch eine bestimmte Aufenthaltsdauer des Bedürftigen in ihr begründet wird (z. B. in Deutschland — ausgenommen Bayern und Elsaß-Lothringen — 2 Jahre nach vollendetem 18. Lebensjahr), herrscht in Rußland noch das veraltete Heimatsrecht, wonach jede Gemeinde die zu ihr angeschriebenen Personen, mögen sie auch längst an einen anderen Wohnort übergesiedelt sein, im Verarmungs- oder Erkrankungsfalle zu unterstützen hat.

Es ergibt sich somit folgendes Bild: Verarmt ein städtischer Kaufmann oder Hausbesitzer, so hat er nur dann Anrecht auf eine Unterstützung, wenn er (in Riga z. B.) zur örtlichen Steuergemeinde gehört. Gehört er aber, obgleich in Riga ansässig, zur Steuergemeinde z. B. der Stadt Schlock oder zu einer Landgemeinde, so hat diese, nach Maßgabe ihrer Mittel, ihn zu versorgen. Die heutigen Stadtverwaltungen haben zwar Maßregeln gegen den Bettel zu ergreifen, nicht aber die Pflicht, jeden, der zum Besten der Stadt Steuern zahlte, im Verarmungsfalle zu versorgen. Sie versorgen nur für Rechnung des Verpflich-

teten, d. h. bald für Rechnung der örtlichen, bald für Rechnung einer auswärtigen Steuergemeinde.

Daß diese Zustände veraltet und völlig unhaltbar geworden sind, liegt auf der Hand. Von den gegenwärtigen Einwohnern Rigas z. B. ist nicht einmal $^1/_3$ zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichnet und hat Unterstützungsanspruch für Rechnung dieser. Die Steuergemeinde stellte bis vor kurzem noch etwa 185,000 Rbl. jährlich der Stadtverwaltung, die seit 1887 das Armen- und Krankenwesen übernommen hat, zur Verfügung, eine Summe, zu der die Stadtverwaltung ca. 100,000—200,000 Rbl. jährlich für solche Zwecke freiwillig hinzufügt. Gegenwärtig, nach Aufhebung der solidarischen Haftung der Gemeinden, werden die Mittel der Steuergemeinden zusehends geringer, und die Opfer der städtischen Steuerzahler werden infolgedessen wachsen müssen.

Den durch die Konstitution geschaffenen neuen gesetzgeberischen Körperschaften bleibt es vorbehalten, auf dem Gebiete des Städte- und Ständewesens, des Steuer- und Armenwesens reformatorisch zu wirken.

Geschichtliches.

Alte Stadtverfassungen.

Die durch die Städteordnung von 1870 für das Reich geschaffene neue Stadtverfassung wurde durch das Gesetz vom 26. März 1877 auf die Städte der Ostseeprovinzen ausgedehnt. Bis dahin bestanden in letzteren die in vielhundertjähriger geschichtlicher Entwicklung ausgebildeten alten Stadtverfassungen.

Die Verfassung der Stadt Riga, wie sie in ihren Hauptgrundlagen bereits im Laufe des 13. bis 16. Jahrhunderts nach dem Vorbilde norddeutscher Handelsstädte auf autonomem Wege sich entwickelt hatte und während der späteren wechselvollen Geschicke der Stadt von Herrschern zu Herrschern bestätigt worden war, beruhte auf

dem Grundsatz, daß die Stadtgemeinde durch drei Stände: den Rat, die Große und die Kleine Gilde, vertreten wurde. Der Rat, aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Gliedern gebildet, handhabte als Stadtobrigkeit so Justiz, wie Verwaltung und bildete zugleich den ersten Stand, der die Kommunalangelegenheiten gemeinschaftlich mit den beiden anderen Ständen, der aus Kaufleuten, Literaten, Künstlern und Goldschmieden bestehenden Großen Gilde und der aus zünftigen Handwerksmeistern bestehenden Kleinen Gilde (St. Johannis-Gilde) leitete.*)

Aehnliche Stadtverfassungen bestanden auch in den anderen Städten der Ostseeprovinzen.

Einführung der Städteordnung.

Am 26. März 1877 erschien das Gesetz über die Ausdehnung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen, das in 22 Artikeln diejenigen Abweichungen und besonderen Bestimmungen zusammenfaßt, welche das allgemeine Reichsinteresse zu gunsten der Eigenart der Ostseeprovinzen für zulässig befunden hatte: die korporativ organisierte Bürgerschaft war gefallen und durch die reichsrechtlichen „Wahlversammlungen", d. h. die Versammlungen der nach der Städteordnung zur Wahl der Stadtvertretung berechtigten städtischen Steuerzahler, ersetzt worden; ebenso hatte der zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen berufene und mit obrigkeitlichem Charakter ausgestattete „Magistrat" dem ausschließ-

*) Ueber die Verfassungsgeschichte Rigas vergl. C. Mettig: „Die Geschichte der Stadt Riga", Riga 1897; H. J. Böthführ: „Rigische Ratslinie", 2-te Auflage 1877 und „Der Rat der Stadt Riga", Riga 1855; Eugen Blumenbach: „Die Gemeinde der Stadt Riga", Riga 1901, Druck und Verlag von Ernst Plates; A. v. Bulmerincq: „Der Ursprung der Stadtverfassung Riga's", Leipzig 1894 und „Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt", Leipzig 1898. R. Carlberg, Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt. Riga 1901, pag. XXXII ff.

lich zur Exekutive bestellten „Stadtamt" der Städteordnung weichen müssen. Bezüglich der Amtssprache aber war festgestellt worden, daß in den Versammlungen und der Geschäftsführung der kommunalen Institutionen bis auf weiteres, unabhängig von der russischen, auch der Gebrauch der deutschen Amtssprache gestattet werde, eine Bestimmung, die durch den Allerhöchsten Befehl vom 9. November 1889 zu gunsten der russischen Amtssprache aufgehoben wurde.

Nach dem Allerhöchsten Befehl vom 26. März 1877 war die neue Stadtverfassung in den baltischen Städten sukzessive nach Ermessen des Ministers des Innern einzuführen, dergestalt, daß die Magistrate und ständischen Institutionen zwar bis auf weiteres fortbestehen sollten, aus ihrem Wirkungskreise aber diejenigen Angelegenheiten und Vermögensobjekte ausgeschieden würden, die nach der Städteordnung den neuen Verwaltungsorganen zuzuteilen seien. Auch diese Scheidung der Kompetenzen war nach dem Allerhöchsten Befehl vom 26. März 1877 unter die spezielle Aufsicht des Ministers des Innern gestellt.

In Riga genehmigte die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 1. August 1878 ein Verzeichnis der von den alten auf die neuen Organe zu übertragenden Vermögensobjekte und Verwaltungskompetenzen. Die Scheidung der Kompetenzen hat sich dann erst allmählich nach langwierigen Verhandlungen vollziehen lassen. Die Verteilung der Mehrzahl der Kompetenzen wurde in Riga zwar in der ersten Hälfte der 80er Jahre vollzogen, das Armen- und Krankenwesen dagegen erst mit dem Jahre 1887 auf die neue Stadtverwaltung übertragen, während eine Reihe anderer Fragen noch später erst Erledigung fand.

Im Jahre 1889 hörte, mit Einführung der Justizreform, der ehrwürdige Rigasche Rat, nach fast 700jäh-

riger Wirksamkeit (nachweisbar seit 1226), zu bestehen auf (27. November 1889 letzte Ratssitzung mit nachfolgendem feierlichem Gottesdienst in den alten Kirchen). Der letzte wortführende Bürgermeister Rigas war Eduard Hollander.

Handhabung der Städteordnung.

Die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 hat sich, im ganzen genommen, im Reiche schlecht bewährt. Dieses lag aber nicht an der Städteordnung, sondern an denen, die mit ihr zu tun hatten. Die Freiheit der Selbstverwaltung, welche diese Stadtverfassung gewährte, wußten nur einige Städte zu schätzen; ja, man kann sagen, daß, mit Ausnahme der allergrößten Städte des Reiches und der Städte der Ostseeprovinzen, niemand etwas Rechtes damit anzufangen gewußt hat. Statt daß dieses Gesetz unter den Stadtbewohnern und deren Erwählten ein Lehrmeister wurde, wurde es infolge der Indolenz derer, für die es gegeben war, bald zu einem Steine des Anstoßes für das russische Beamtentum. Besonders in den kleinen, noch gänzlich unentwickelten russischen Städten mit ihrer wenig belesenen, meist sogar des Lesens und Schreibens unkundigen Bevölkerung verleitete diese neue Art der Selbstverwaltung die örtlichen Stadtväter bald zu ungesetzlichen, bald zu unzweckmäßigen Beschlüssen. Die Regierungsorgane wiederum, welche die Tätigkeit der Stadtverwaltungen zu überwachen hatten, nahmen bald nur zu gern Anlaß, in die Tätigkeit derselben einzugreifen. Noch zur Zeit Alexanders II. galt als Grundsatz, die Selbstverwaltungsorgane gewähren zu lassen. Die Senatsentscheidungen, die in jener Zeit anläßlich der so häufigen Konflikte zwischen Regierung und Stadtverwaltung erfolgt sind, atmen einen gewissen freiheitlichen Geist. Es waltete damals eben allenthalben der aus den sechziger Jahren, der Zeit der Bauernbefreiung, stammende Liberalismus. Die Stadtverwaltungen und Semstwo-Organe

galten als hoffnungsvolle Kinder, die sich entwickeln und den Boden für den Konstitutionalismus vorbereiten sollten.

Einengung der Selbstverwaltung.

Anders gestalteten sich die Anschauungen mit dem Regierungsantritt Kaiser Alexanders III. Während der Periode uneingeschränkter Bureaukratie, die jetzt anbrach, entwickelte sich die städtische Selbstverwaltung in einer Richtung, die mit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens gegen ihre Organe endete. Weil viele Städte tatsächlich für eine moderne Selbstverwaltung noch nicht reif waren, wurde darum das Recht auf Selbstverwaltung auch den großen und reifen Städten aberkannt. Das Prinzip möglichster Zentralisation wurde zum Götzen gemacht, und die Aufsichtsbehörden begannen auch aus geringfügigen Anlässen sich in die Tätigkeit der Stadtverwaltungen einzumischen. Ein bedauernswerter Formalismus griff Platz. Beständig wurden auch ganz unwesentliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen beanstandet. Konflikte wurden geradezu provoziert, die schließlich vom Senat in einer Weise entschieden wurden, die von derjenigen aus der Zeit Alexanders II. wesentlich abwich.

Der Ruf der Bureaukratie um Schutz für die Hoheitsrechte des Staates, gegenüber den angeblichen Uebergriffen der Selbstverwaltungen, wurde schließlich so laut, daß das Ministerium des Innern gegen Ende der 80er Jahre sich veranlaßt sah, eine „zeitgemäße Reform" sowohl der Semstwo-Institutionen, als auch der Stadtverwaltungen in die Wege zu leiten. Das Resultat war die neue, noch jetzt geltende Städteordnung vom 11. Juni 1892. Bei dieser Reform sind nicht etwa die gesetzlichen Vertreter der Städte danach gefragt worden, wo sie der Schuh drückt, wohl aber ihre Vormünder, die Gouverneure, die doch, mit wenigen Ausnahmen, niemals Glieder einer Stadtverwaltung gewesen waren. Mit mehr oder weniger Ausführlichkeit haben die Gouverneure und ihre Beamten ihre

Meinung über die angebliche Mißwirtschaft in den Städten geäußert. Von Einfluß auf die Neugestaltung der Dinge sind die meisten dieser Gutachten übrigens auch nicht gewesen, galt es doch schon vor deren Eingang eine solche Städteordnung schaffen, die den örtlichen Organen so gut wie jede Selbständigkeit nehmen sollte und dafür die eigentliche Tätigkeit derselben, damit freilich aber auch die Verantwortung für Wohl und Wehe der Städte, in die Hände der Staatsbehörden legte. Während nach der Städteordnung von 1870 der Beschluß einer Stadtverordneten-Versammlung nur in bezug auf seine Gesetzlichkeit einer Kontrolle unterlag, kann und soll er jetzt auch auf seine Zweckmäßigkeit geprüft werden. Dieses ist der Kardinalunterschied zwischen dem alten und neuen Gesetz; aber noch mehr, ein Beschluß kann, laut neuem Gesetz, vom Gouverneur beanstandet und auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden, wenn er „*den allgemeinen Reichsinteressen nicht entspricht oder offenbar die Interessen der lokalen Bevölkerung schädigt*" (Art. 83). Man setzte also voraus, daß die Stadtverwaltungen darauf ausgingen, durch ihre Beschlüsse in ihr eigenes Fleisch zu schneiden. Diese neue Städteordnung vom Jahre 1892 gab dem Prinzip der Selbstverwaltung einen harten Stoß. Für solche Städte indessen, die sich, wie unsere baltischen, schon vorher durch rege Tätigkeit ausgezeichnet hatten, wurde jenes neue Gesetz kein Hindernis, trotz aller seiner einengenden, ja kränkenden Bestimmungen, auch weiterhin Tüchtiges auf dem Gebiet der Wirtschaft zu leisten.

Die russische Städteordnung vom Jahre 1892.

In nachstehendem sei in knapper Form ein Bild von der z. Z. geltenden russischen Stadtverfassung gegeben.

Das teils beratende, teils beschließende Organ, in dessen Hände der städtische Haushalt gelegt ist, ist die Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordneten werden von dem wahlberechtigten Teile der Einwohnerschaft auf 4 Jahre gewählt (siehe weiter unten).

Der Stadtverordnetenversammlung unterstellt ist, als ausführendes Organ, das Stadtamt (dem deutschen Magistrat vergleichbar). Es wird von der ersteren auf 4 Jahre gewählt und besteht aus dem Stadthaupt (Oberbürgermeister), dem in einigen Großstädten, darunter Riga, der Stadthauptkollege beigegeben ist, und aus mindestens zwei Stadträten (in Riga gegenwärtig 9). In beiden Organen präsidiert das Stadthaupt, das auch den gesamten Geschäftsgang zu überwachen hat. Ein besonderer Stadtverordneten-Vorsteher, wie in deutschen Städten, existiert nicht. Nur für besondere Fälle, wie z. B. Beratungen über die Amtstätigkeit von Wahlbeamten, Geschäftsnormierung derselben und Revision der Rechenschaftsberichte des Stadtamts, präsidiert ein hierzu gewählter Stadtverordneter.

1. Das Wahlrecht.

Wahlrecht.

Das Wahlrecht (das Recht, zu wählen und auch zum Stadtverordneten und anderen Kommunalämtern gewählt zu werden) genießen russische Untertanen (sowie auch Wohltätigkeits- und Lehr-Anstalten, gelehrte und Regierungs-Institutionen), wenn sie in der betreffenden Stadt ein städtisch besteuertes Immobil von einem gewissen Wert mindestens ein Jahr lang besitzen. Für die Gouvernementsstädte mit über 100,000 Einwohnern ist dieser Wert auf 1500 Rbl., für die kleineren Städte auf 1000 resp. 300 Rbl. festgesetzt. Ferner genießen das Wahlrecht die Inhaber von Handels- und Gewerbe-Unternehmungen, welche zur ersten

oder zweiten Gilde steuern.*) Auch hier bildet ein mindestens einjähriger Besitz die Voraussetzung für das Wahlrecht. Gesellschaften, Genossenschaften und Kommanditgesellschaften genießen unter den gleichen Voraussetzungen das Wahlrecht und üben es durch Repräsentanten aus. Personen, die das 25ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und Frauen üben das Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus. Frauen können jedoch nur ihren Vätern, Männern, Söhnen, Schwiegersöhnen, Enkeln, leiblichen Brüdern und Neffen Vollmacht erteilen. Niemand darf mehr als zwei Stimmen haben: eine für sich, die andere für seine Vollmachtgeber.

Des Wahlrechts beraubt sind Personen, die sich gewisser Verbrechen schuldig gemacht haben, ferner solche, die für insolvent erklärt worden sind, Inhaber von Schnaps- und Stofbuden und Trinkhäusern, Polizeibeamte, Beamte der örtlichen Prokuratur (Staatsanwaltschaft), sowie Geistliche und Kirchendiener christlicher Glaubensbekenntnisse, endlich Personen, die mit städtischen Steuern im Rückstande sind, wenn dieser Rückstand die Halbjahrssteuer überschreitet.

Die Wählerliste Rigas enthielt bei den letzten Stadtverordnetenwahlen (März 1905) 4259 Wähler; $^3/_4$ von ihnen beteiligten sich tatsächlich an den Wahlen.

Wahlmodus

Als Mangel ist schon oft empfunden worden, daß die Wahlen in einer Wahlversammlung vorgenommen werden müssen, wobei sie, in Rücksicht auf die zahlreichen des Lesens und Schreibens unkundigen Bewohner des Reichs, durch Kugelballotement vollzogen werden müssen:

*) Nach dem heute geltenden Handelssteuergesetz gelten als Steuerzahler 1. Gilde solche Kaufleute, welche Handelsscheine 1. Kategorie oder Gewerbetreibende, welche Gewerbescheine 1., 2. oder 3. Kategorie zu lösen haben. Inhaber von Handelsscheinen 2. Kategorie oder von Gewerbescheinen 4. u. 5. Kategorie zählen zur zweiten Gilde.

für jeden proponierten Kandidaten wird je eine geteilte, schwarz-weiße Urne aufgestellt, deren Oeffnungen verhängt sind. Für Großstädte ist allerdings die Teilung der Stadt in Wahlbezirke vorgesehen, doch muß in jedem dieser Wahlbezirke eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter gewählt werden. Dieses Verfahren beschwört die Gefahr herauf, daß einzelne Stadtteile Verfechter speziell ihrer Stadtteilsinteressen bevorzugen. Von dem Recht einer Teilung in Wahlbezirke hat Riga glücklicherweise noch niemals Gebrauch gemacht. Das weit kleinere Reval hat, auf höheren Wunsch, schon wiederholt seine Wahlen nach Bezirken vollziehen müssen. Da die Zahl der Wähler Rigas etwa 5000 beträgt und für jeden Wahlkandidaten je eine Urne zur Aufnahme der Kugeln aufgestellt werden muß, so ist die Vollziehung der Wahlen in einer Wahlversammlung einfach physisch unmöglich. Man hilft sich dadurch, daß man die Wahlen über mehrere Tage ausdehnt und die Gesamtzahl der Wähler nach ihrer Numeration in der Wählerliste auf die einzelnen Tage verteilt. Einfacher wäre es, wenn es das Gesetz gestattete, Zettelwahlen vorzunehmen, wobei für die Entgegennahme der Zettel eine beliebige Anzahl Sammelstätten eingerichtet werden könnte. Der Hauptfehler des städtischen Wahlrechts besteht aber wohl darin, daß die Stimmen bloß gezählt und nicht auch gewogen werden, was nach der Städteordnung von 1870 (Drei-Klassensystem) allerdings geschah.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten richtet sich nach der Zahl der Wähler und beträgt, wo es nicht mehr als 100 Wähler gibt, 20. Auf je 50 Wähler mehr werden 3 Stadtverordnete gewählt, bis ihre Gesamtzahl erreicht: in den Residenzen 160, in den Gouvernementsstädten mit mehr als 100,000 Einwohnern und in Odessa 80, in den übrigen Gouvernements- und bedeutenderen Kreisstädten 60, in sonstigen Städten 40.

Juden dürfen weder wählen noch gewählt werden. Im Ansiedlungsrayon (mit Ausnahme der Stadt Kijew) werden Juden von der Gouvernementsbehörde für Städtesachen in einer vom Minister des Innern festzusetzenden Anzahl zu Stadtverordneten ernannt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre ausführenden Organe.

e Organe d. tadtverwal- tung.

Die Stadtverordnetenversammlung ist die eigentliche Leiterin des städtischen Haushalts und trägt für ihn die Verantwortung. Während in Deutschland die städtische Selbstverwaltung nach dem Prinzip des Zweikammersystems*) organisiert ist, fehlt dieses Prinzip in der russischen Städteordnung. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat in deutschen Städten müssen übereinstimmen, damit ein Beschluß zustande kommt; die russische Stadtverordnetenversammlung hat allein zu beschließen; da sie sich aber nicht auch mit allen Kleinigkeiten befassen kann, bevollmächtigt sie zur Erledigung solcher ihr ausführendes Organ, das Stadtamt. Dieses besitzt somit die Exekutive. Daneben ist das Stadtamt berechtigt, Anträge bei der Stadtverordnetenversammlung zu stellen; in der Praxis gehen denn auch die meisten Anträge vom Stadtamt aus.

In größeren Städten, wie z. B. Riga, ist natürlich das Stadtamt mit seiner Kanzlei nicht in der Lage, den ganzen Arbeitsstoff zu bewältigen; es macht daher von seinem Rechte Gebrauch, einzelne Zweige des städtischen Haushaltes ständigen Kommissionen (meist aus drei bis fünf Personen bestehend) oder auch einzelnen Personen zu übertragen. Die Stadt Riga z. B. besitzt gegenwärtig 24 solcher ständiger Kommissionen oder „Unterorgane" und zwar: Oekonomieamt (städtisches Vermögen, Steuern),

*) Vgl. oben Seite 21.

Bauamt (öffentliche Bauten), Bauaufsichtsamt (Privatbauten), Handels- und Gewerbeamt, Quartieramt (Militärbequartierung), Armenamt, Sanitätskommission, Krankenhauskommission, Arbeitsnachweisamt, Stadtgüter-Verwaltung, Betriebsamt (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk), Schlachthausverwaltung, Gartenverwaltung, Dampferverwaltung, Verwaltung des Kunstmuseums, Verwaltung der Stadtbibliothek, Verwaltung der Volksbibliothek und Lesehalle, Administration des Stadtarchivs, Administration des Münzkabinetts, Statistische Kommission, Delegiertenkommission für Einschätzung der Immobilien (mit Lokalkommissionen). Endlich hat das Stadtamt je eine Abteilung für Wehrpflichtssachen und für Beitreibung von Krankenhausgebühren. Die Schulen sind dem Stadt-Schulkollegium, z. T. auch Spezialadministrationen, unterstellt. Man sieht hieraus, ein wie großes und vielgestaltiges Arbeitsfeld die Verwaltung einer Stadt, wie Riga, zu bestellen hat und ein wie verzweigter Behördenorganismus dazu nötig ist.

Die Unterorgane haben, innerhalb der ihnen von der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Kompetenzen, teils eine vorbereitende, teils eine ausführende Tätigkeit zu entfalten. Jedem Unterorgan präsidiert ein Glied des Stadtamts (der Stadthauptkollege oder ein Stadtrat). Die Glieder oder „Beisitzer" der Unterorgane arbeiten, ebenso wie die Stadtverordneten, ehrenamtlich. So wird eine große Menge unbesoldeter Arbeit zum Besten der Kommune geleistet. Jedes Unterorgan hat seine Kanzlei mit einem Sekretär und sonstigem Beamtenpersonal, darunter je nach Erfordernis auch technische Beamte (Aerzte, Veterinärärzte, Ingenieure, Architekten, Landmesser usw.).

Die Hauptaufgabe der Stadtverordnetenversammlung besteht, neben der Besetzung der Wahlämter (Stadthaupt, Stadträte, Mitglieder der Unterorgane und besonderen

Kommissionen 2c.), in der Feststellung der jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben (Budgets), wobei auch die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Steuern fixiert wird, und in der Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte des Stadtamts. Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen über Erwerb und Verkauf von unbeweglichem städtischen Eigentum, über die Aufnahme von Anleihen, über Entwürfe zu örtlichen Verordnungen (Ortsstatuten). Sie hat endlich das Recht, durch Vermittelung des Gouverneurs der höheren Staatsregierung Petitionen zu unterbreiten, die die örtlichen Interessen und Bedürfnisse betreffen. Die gewöhnlichen Sitzungen haben nicht weniger als vier Mal und nicht häufiger als 24 Mal im Jahr stattzufinden. In Riga findet in der Regel jeden Monat eine Sitzung statt, mit Pause im Sommer. Man darf jedoch, falls die Tagesordnung einer Sitzung nicht erledigt werden kann, die Sitzung an einem der folgenden Tage fortsetzen. In kleineren Städten gelangen fast alle Angelegenheiten der Städte mit allen Einzelheiten zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung, in größeren nur die wichtigsten, und auch diese zuweilen nur in den Grundzügen.

In kleineren Städten gilt seit 1892 die sog. vereinfachte Kommunalverwaltung. Hier wählen ausschließlich Besitzer von Häusern im Wert von mindestens 100 Rbl. eine vom Gouverneur zu fixierende Anzahl Deputierter aus ihrer Mitte (12—15). Der Deputiertenversammlung präsidiert und leitet die Geschäfte der von ihr erwählte Stadtälteste. Ihm zur Seite stehen ein oder zwei Gehilfen. Die Wahlperiode ist auch in solchen Ortschaften eine vierjährige.

3. Der städtische Haushalt.

Städtischer Haushalt.

Das Recht der Städte, Steuern zu erheben, ist ein sehr beschränktes. Die Hauptsteuern sind: die Immobiliensteuer, die mit höchstens 10% geschätzten Ertragswertes resp. 1% des Kapitalwertes

erhoben werden darf, und die Steuern von Handel und Gewerbe. Die Städte Deutschlands und vieler anderen Länder besitzen in der Einkommensteuer die Möglichkeit, alle dringenden Bedürfnisse zu befriedigen, indem, wenn es notwendig ist, die Steuerschraube eben einfach stärker angezogen wird. Die russischen Städte dagegen kränkeln und können sich nur sehr langsam entwickeln, weil ihr Steuerrecht ein sehr beschränktes ist. Nur solche Städte, die es gewagt haben, sich auf Unternehmungen einzulassen, verfügen, wenn diese gewinnbringend sind, über größere Mittel. In Riga z. B. bilden die Erträge der Steuern nur etwa $^1/_3$ aller Einnahmen der Stadt, $^2/_3$ fließen aus anderen Quellen. Zu diesen anderen Einnahmequellen gehören neben den Einnahmen vom Gaswerk, vom Wasserwerk, vom Elektrizitätswerk, vom städtischen Dampferverkehr und von den städtischen Kreditanstalten, vor allem die Einnahmen aus städtischen Immobilien (Gütern und Forsten, Marktflächen, Stapelplätzen 2c.) und die Gebühren für Benutzung städtischer Anstalten.

Die wirtschaftliche Lage der Städte wäre eine weit bessere, wenn den Städten nicht eine ganze Reihe von Lasten zu gunsten des Staates auferlegt wäre. Eine der drückendsten Lasten ist die Bestreitung der Unterhaltskosten der örtlichen Polizei und die Militärlast. Letztere besteht in der Beschaffung von Kasernen nebst Beheizung, Beleuchtung und Inventar, so weit nicht etwa Staatskasernen vorhanden sind. Sind auch keine städtischen Kasernen oder Mietkasernen zu beschaffen, so muß das Militär bei den Einwohnern sein Quartier finden. Die Kosten, die den Städten durch die Militärlast erwachsen, sind weit größer als der Ersatz, den die Krone leistet. Noch weit größer sind die Geldopfer, die die Städte dem Unterhalt der Polizei bringen müssen. Viele Städte Rußlands müssen den zehn-

ten Teil ihrer Einnahmen und sogar noch mehr zum Unterhalt der Polizei hergeben, obgleich diese doch wohl vorherrschend staatliche und nicht kommunale Aufgaben hat. In Finnland wird nur 1/3 des Unterhalts der Ortspolizei von der betreffenden Stadt, der Rest vom Staate getragen. Aehnlich ist es in vielen Orten Westeuropas. Riga muß für seine Polizei fast den gleichen Betrag aufwenden, wie für sein Bildungswesen.

Zur Orientierung über den Umfang des Haushalts der Stadt Riga können die folgenden, dem Budget für 1907 entnommenen Zahlen, die aber leider keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zulassen, dienlich sein:

Einnahmen.	Rbl.	K.
Immobiliensteuer	1.222.000	—
Handels- u. Gewerbesteuern	224.425	—
Pferde- u. Hundesteuer	55.550	—
Verschiedene Gebühren	101.721	—
Städt. Liegenschaften u. Grundzins	827.894	79
Kommunale Werke (Unternehmungen)	1.827.301	40
Subventionen u. Kostenersatz	1.084.246	18
Verschiedene andere Einnahmen	60.572	—
Summa:	5.403.710	37

Ausgaben.		
Subvention an Regierungsinstitutionen	29.409	94
Stadtverwaltung u. Waisengericht	464.585	65
Beheizung u. Beleuchtung d. Gefängnisse	2.995	—
Militärbequartierung	210.481	75
Stadtpolizei	385.313	60
Kommunalfeuerwehr u. Subventionen	75.641	73
Wohlfahrt (Straßen, Brücken, Beleuchtung, Kanalisation u. s. w.)	632.997	62
Kommunale Werke (Unternehmungen)	1.087.330	—
Bildungswesen	405.907	80
Kommunale Armenpflege	430.570	36
Medizinal-, Veterinär- u. Sanitätswesen	680.037	65
Steuern	5.000	—
Unterhalt städt. Immobilien	91.986	57
Transport:	4.502.257	67

Transport:	4.502.257 67
Schulden (Zinsen u. Tilgung)*)	805.226 37
Zuschläge zu Kapitalien	53.383 33
Verschiedene andere Ausgaben	42.843 —
Summa:	5.403.710 37

Ueber die Höhe der Budgets anderer baltischer Städte folgen weiter unten einige Angaben.

Die Tätigkeit der baltischen Stadtverwaltungen seit 1877.

Unter den Städten der Ostseeprovinzen ist Riga weitaus die größte, zugleich auch die am meisten entwickelte.**) Danach folgen Reval und Libau; neuerdings hat auch Windau, seitdem es endlich durch einen Schienenweg mit dem Eisenbahnnetz des Reiches verbunden ist, einen starken Aufschwung genommen. Eine Perle des Baltikums war, als noch die alte alma mater ihr Licht ausstrahlte, Dorpat.

*) Die Schulden Rigas betrugen per 1. Januar 1907: 11.032.214 Rbl., etwa 33 Rbl. pro Kopf der Bevölkerung. Hochentwickelte deutsche Städte haben bis 300 Mk. pro Kopf der Bevölkerung Schulden. Die aufgenommenen Summen stecken mit in den städtischen Unternehmungen: Gas- und Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Schlachthaus, Lombard u. s. w. Die Schulden werden nach sog. Bankregeln getilgt. Für Ende 1907 ist eine weitere Anleihe (2 Mill. Rbl.) geplant.

**) Ueber alle Zweige der Tätigkeit der Rigaschen Kommunalverwaltung unterrichtet in historischer Weise das Sammelwerk: „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878 — 1900", herausgegeben in Anlaß des 700jährigen Bestehens Rigas vom Stadtsekretär N. Carlberg, Riga 1901. XXXVIII + 409 + 109 Seiten. Mit Plänen. Vgl. ferner die detaillierten jährlichen Rechenschaftsberichte des Rigaschen Stadtamts (russisch). Sodann das Prachtwerk: „Riga und seine Bauten", herausgegeben vom Rig. Technischen Verein und Rig. Architekten-Verein. Riga 1903. 458 Seiten. Mit 546 Abbildungen und 4 Karten. — Ein wichtiges Spezialgebiet behandelt das Werk Alex. Tobien's „Das Armenwesen Rigas" Riga 1895. X + 519 Seiten.

Riga. Rigas Entwickelung zur Großstadt hat eigentlich erst seit der vom Generalgouverneur Fürsten Suworow durchgesetzten Abtragung der Festungswerke (i. d. J. 1857—1860) begonnen. An Stelle der Festungswälle erstanden zu beiden Seiten des ehemaligen Wallgrabens, des heutigen Stadtkanals, die herrlichen, weithin berühmten Gartenanlagen, die in Rußland ihresgleichen nicht besitzen.

Unter den Verdiensten der ehemaligen ständischen Stadtverwaltung sind aus den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens, neben der Abtragung der Festungswerke, besonders noch folgende zu nennen: die Anlage des Wasserwerks (1863), das die Stadtteile auf dem rechten Dünaufer mit Flußwasser (allerdings unfiltriertem) versorgte, des Gaswerks (1862) und einer ausgedehnten Pflasterung der vorstädtischen Straßen.

Seit jenen denkwürdigen Jahren der Entfestigung Rigas ist die Stadt an Einwohnerzahl und Ausdehnung, wie auch in bezug auf alle Zweige der Betriebsamkeit stetig gewachsen, und so war es keine leichte Aufgabe, die der 1878 ins Leben getretenen neuen Stadtverwaltung zufiel, einen den veränderten Bedürfnissen entsprechenden, vielverzweigten Verwaltungsorganismus zu schaffen. Diese große Aufgabe hat die neue Stadtvertretung, an deren Spitze als Stadthaupt zuerst Robert von Güngner, dann von 1886—1889 August von Oettingen stand, in glücklicher Weise gelöst. Aus ihren sonstigen Schöpfungen sind während der 80er Jahre etwa folgende besonders erwähnenswert: das 1882 niedergebrannte Stadttheater wurde wieder aufgebaut, der Dampferverkehr in städtische Regie genommen, Gebäude für vereinigte Elementarschulen, die Stadtrealschule und die Stadttöchterschule erbaut, sowie 3 Depotgebäude für die geplante, aber vom Gouverneur

Sinowjew aus politischen Gründen hintertriebene Kommunal-Feuerwehr errichtet; auch die Polizeireorganisation (1888) wurde durchgeführt.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse brachten es mit sich, daß im Laufe der 80er Jahre auf Kompetenzstreitigkeiten, Senatsprozesse gegen die Staatsregierung und das Austragen von aller Art Rechtsfragen viel Zeit verwandt werden mußte.

Riga unter L. Kerkovius.

Mit dem Amtsantritt des hochverdienten weil. Stadthaupt Ludwig Kerkovius, der es verstand, mit der Staatsregierung in der Person des Gouverneurs Sinowjew zunächst einen Waffenstillstand zu vereinbaren, kam regeres Leben in die praktische Tätigkeit der städtischen Verwaltungsorgane. Die Verbesserung des Straßenpflasters (schwedisches oder Reihensteinpflaster) machte große Fortschritte; die alte Floßbrücke über die Düna wurde durch eine moderne, eiserne Pontonbrücke ersetzt (1896); das Projekt zu einer systematischen Schwemmkanalisation angefertigt und seine Ausführung begonnen; das Gaswerk erfuhr eine bedeutende Erweiterung; zur Bekämpfung der Lepra wurde ein städtisches Leprosorium (1891), zur Steuerung des Wuchers der Stadt-Lombard gegründet (1895); eine Reihe von Kasernen wurde erbaut; auf dem Andreasholm wurde unter Beteiligung des Börsenkomitees und der Riga-Dünaburger Bahn der Elevator (ein Getreidespeicher für 500,000 Pud) geschaffen (1895); das städtische Schlachthaus wurde erbaut und die Fleischbeschau eingeführt (1897). Ferner wurde 1901/02 das zweite (russische) Stadttheater erbaut, die Stadtrealschule bedeutend erweitert, der ehemals Kleinsche Park 1896 angekauft und zu einem Volkspark umgestaltet, und aus der Stiftung des weil. James Armitstead das Kinderhospital erbaut (eröffnet 1899). Endlich wurden die einer Gesellschaft gehörigen Pferdebahnen in elektrische Straßenbahnen um-

gestaltet (1901), eine Maßregel, bei der es unendliche Schwierigkeiten zu überwinden galt.

Trotz alledem traf eine neue Periode wirtschaftlichen Aufschwunges, die mit der Geldüberflutung Rußlands 1896 einsetzte, die Stadtverwaltung völlig überraschend; es fehlte, als plötzlich eine emsige private Bautätigkeit begann und die Ansprüche der Einwohnerschaft wuchsen, noch sehr viel, um dem alten Riga das Aussehen einer wirklich modernen Großstadt zu geben. Es fehlte ein gesundes, gutes Trinkwasser, es fehlte die Kanalisation und vieles andere, und es ist daher sehr zu bedauern, daß Riga damals den billigen Geldstand und die Jahre des Geldüberflusses nicht dazu benutzt hat, sich kühn in Schulden zu stürzen, um im Laufe weniger Jahre auf dem Wege großer Anleihen alles Fehlende zu beschaffen.

Der Aufschwung.

Zwar setzte mit dem im 700sten Jahre seit Gründung Rigas, d. h. im Jahre 1901 erfolgten Amtsantritt des neuerwählten Stadthaupts G. Armitstead die auf Neuschöpfungen gerichtete Tätigkeit der Stadtverwaltung mit neuer Energie ein, doch begann die Beschaffung der hierzu anzuleihenden Geldmittel bald schwierig zu werden. An Neuschöpfungen seit 1901 sind hauptsächlich folgende zu erwähnen: 1. Die Errichtung des städtischen Grundwasserwerks in Bellenhof; es hat bisher ca. 3 Millionen Rbl. gekostet und versorgt seit dem 26. Oktober 1904 die 3 auf dem rechten Dünaufer belegenen Stadtteile, neuerdings auch einen Teil der Mitauer Vorstadt (vermittelst eines über die Eisenbahnbrücke verlegten isolierten Rohres) mit einem tadellos reinen Trinkwasser. 2. Das städtische Elektrizitätswerk. Der erste Ausbau war auf 1½ Mill. Rbl. veranschlagt (Wechselstrom); die Nachfrage nach elektrischer Energie ist aber eine so große, daß das Werk schon 1908 wird erweitert werden müssen. 3. Die Eröffnung der Alexandermarkthallen, einer allen modernen Ansprüchen

gerecht werdenden Marktanlage (Kostenaufwand: ca. 235,000 Rbl.). 4. Die Fortführung der Schwemmkanalisation (bis Ende 1906 erbaut: 19,642 Meter für 841,568 Rbl.; die ganze Anlage fürs rechte Dünaufer ist auf ca. 3 Mill. Rbl. veranschlagt). 5. Verbesserung des Straßenpflasters und Anlage neuer Straßen. 6. Die Gründung der städtischen Handelsschule (1902) und mehrerer Elementarschulen, sowie die Reform der letzteren. 7. Eine sehr wesentliche Erweiterung des Stadtkrankenhauses durch Neubau einer Anzahl von Baracken (geplant ist die Gründung eines zweiten Krankenhauses). 7. Die Anlage eines städtischen Thee- und Speisehauses (auf Groß-Klüversholm). 8. Die Erbauung eines neuen Siechenhauses für über 200 Kranke (in Thorensberg). 9. Die Begründung einer Arbeitsstätte für gefährdete Minderjährige in der Moskauer Vorstadt. 10. Die Erweiterung der Irrenanstalt Rothenberg. 11. Das städtische Kunstmuseum, aus kaduziertem Vermögen (d. h. erblosem Gut) erbaut. 12. Zahlreiche Kasernenbauten fürs Militär. 13. Die Anlage mehrerer städtischer Gärten (auf dem Griesenberg, den sog. Lämmerbergen und auf dem ehemaligen Freibegräbnis in der Moskauer Vorstadt). 14. Die Eröffnung des städtischen Sanatoriums in Kemmern; es soll zunächst den Bedürfnissen verwundeter oder rheumatisch gewordener Offiziere (10 Betten) und Soldaten (40 Betten) aus dem japanischen Kriege, später den Zwecken Rigascher Gemeindeglieder dienen. 15. Die Anlage mehrerer städtischer Bedürfnisanstalten, verbunden mit Telephonautomaten und Zeitungsverkauf.

Aber auch auf dem Gebiete organisatorischer Arbeit, des Steuerwesens und neuerdings auch der Sozialpolitik hat sich die gegenwärtige Stadtverwaltung betätigt. Durch eine neue, zeitgemäße Bauordnung ist einer weiteren unhygienischen Bebauung des Stadtgebiets vorgebeugt wor-

den. Die Einnahmequellen der Stadt suchte man durch die Projektierung einer kommunalen Einkommensteuer*) zu vermehren. Es gelang, dieses Projekt bis an die Zentralbehörden in St. Petersburg zu bringen — woselbst es vom Ministerium des Innern „bis zur Entscheidung der Frage einer allgemeinen Reichseinkommensteuer" vertagt worden ist. Auch sind Vorstudien zu einer kommunalen Wertzuwachssteuer**) gemacht worden.

In das Gebiet sozialpolitischer Maßnahmen fallen: die Begründung eines städtischen Bureaus für Arbeitsnachweis (für Dienstboten sowol, wie für Arbeiter), die Eröffnung der ersten städtischen Volksbibliothek nebst Lesehalle (gegründet aus einer 5000 Rbl. betragenden Stiftung des weil. Ratsherrn Miln), die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter und niederen Bediensteten u. s. w. Geplant ist der Bau eines sogen. Volkshauses und einer Badeanstalt (Duschbad).

Ueber die Tätigkeit anderer baltischer Städte, sowie der baltischen Flecken mögen nachstehende im August 1907 durch Umfrage gesammelte, leider nur lückenhafte Notizen hier Platz finden:

Livland.

Dorpat. Allgemeine Städteordnung seit 1. April 1878. Budget pro 1907: 235,683 Rbl. Schulden: 325,200 Rbl. Stadthäupter: Prof. emer. Dr. med. Georg von Oettingen bis 1891, Dr. med. Wilh. von Bock 1891—1898, seit 1898 cand. jur. Victor von Grewingk. Seit 1892: 60 Stadtverordnete, 3 Stadträte. Die Stadt besitzt eine Gasanstalt, ein Schlachthaus, in den Hauptstraßen Parkettpflaster, städtische Kasernen und Kaianlagen. Projektiert ist eine Grundwasserversorgung. Die Stadt hat, trotz kleiner Mittel und

*) Vgl. Motive und Erläuterungen zum Projekt einer Kommunal-Einkommensteuer für Riga. Im Auftrage des Rig. Stadtamts ausgearbeitet von B. v. Schrenck. Riga 1906.

**) Vgl. B. v. Schrenck, Zur Frage der kommunalen Wertzuwachssteuer, mit besonderer Beziehung auf Riga. Riga 1907.

drückender Militärlast, relativ großes geschaffen. Der estnischen Partei gelang es bisher nicht, bei den Wahlen zu siegen.

Pernau. Allgem. St.-O. seit 26. Januar 1879. Budget pro 1907: 182.373 Rbl. 80 Kop. Schulden: 75.853 Rbl. Stadthaupt: seit 1879 ununterbrochen Oscar Brackmann. Bis 1892 48 Stadtverordnete, seitdem bis 1901: 29, 1901—1905: 32, seitdem 44. — 3 Stadträte, seit März 1907: 4. Die Verwaltung liegt in deutschen Händen. Hauptschöpfungen: ausgedehnte schöne Parkanlagen am Meer, moderne Heilbadeanstalt, Schlachthaus, Kanalisation (selbstgefertigte Zementrohre), 29 artesische Brunnen, Straßenanlagen und Erschließung städtischer Grundstücke, elektrische Zentrale, Kasernenbauten, Schulhausbauten; Umbau eines Speichers zu einer Fortbildungsschule, Versammlungssaal, Volkslesehalle und Volksbibliothek, sowie Spritzendepot. Projektiert eine Volksbadeanstalt. — Pernau ist eine der bestverwalteten Städte des Baltikums.

Wenden. Allgem. St.-Ordn. seit 12. Januar 1878. Jahresbudget: 46.191 Rbl. Schulden zum 1. Januar 1907: 33.000 Rbl. Stadthäupter: Georg Trampedach 1878—1906; Woldemar Behrson seit 28. Oktober 1906. Seit 1892 61 Stadtverordnete, 7 Stadträte. Die Stadtverwaltung lettisch seit 1906. Die frühere Stadtverwaltung baute das Schlachthaus und die Wasserleitung. Die gegenwärtige Stadtverw. eröffnete ein achtklassiges Mädchengymnasium mit russischer Unterrichtssprache.

Wolmar. Erste St.-V.-V. 9. Oktober 1879. — 24 Stadtverordnete, seit 1906 — 22. 2 Stadträte. Stadthäupter: Ordnungsrichter G. v. Vegesack 1879—1881, Apotheker Leopold Antonius 1881—1897, Rob. Wilhelms 1897—1906; seit 1906 Dr. Georg Apping. — Lettische Majorität seit 1897. Jetzt nur noch 3 deutsche Stadtverordnete. — Budget pro 1907: 26.572 Rbl. 82 Kop. Schulden: 22.800 Rbl. — Gebaut wurden seit 1878: zwei Kasernen, die Wasserleitung; seit 1905 elektrische Straßenbeleuchtung.

Werro. Allg. St.-O. seit 2. Februar 1880. Zwei Stadträte. Bis 1906 — 20, seitdem 23 Stadtverordnete. Stadthäupter: Demetrius Weyrich 1880—1892, Alexander von Möller 1892—1903, seitdem Eugen Schultz. Jahresbudget 1907: 28.663 Rbl. Schulden 11.502 Rbl. 23 Kop. Am 7. Januar 1906 gewann zum ersten Mal die estnische Partei. Bauten: Markthuden, Schlachthaus, neues Krankenhaus, neues Elementarschulgebäude, Spritzenhaus; mehrere Straßen sind neugepflastert, die meisten anderen umgepflastert worden; die Hauptstraßen erhielten glatte Trottoirs. Die Elementarschulen wurden

auskömmlich dotiert, und Krons- u. Privatschulen erhielten Subventionen.

Schlock. Erste Stadtverordneten-Versammlung 22. September 1879; jetzt vereinfachte Städteordnung. Budget pro 1907: 14221 Rbl. Schulden nicht vorhanden. 1879—1893 Stadthaupt Provisor Hugo Schmieden; Stadtältester Kaufmann Jacob Stuhl seit 1893. 12 Stadtdeputierte, 2 Gehilfen des Stadtältesten. Die Deutschen unterlagen bei den Wahlen am 13. November 1893. Schöpfungen: Volksbibliothek, Feuerwehrdepot, 5 Scharren, Schlachthausumbau, Marktwage, Floßbrücken-Neubau, 6 artesische Brunnen, 10 Washington-Straßenlaternen, Drainage, Pflasterungs- und Chaussierungs-Arbeiten. Die Stadtverwaltung, obgleich lettisch, hält sich nationalistischen Bestrebungen fern.

Fellin — keine Auskünfte eingegangen.

Walk (berühmt durch seine Marktfrage) — keine Auskünfte eingegangen.

Lemsal — keine Auskünfte eingegangen.

Arensburg — keine Auskünfte eingegangen.

Estland.

Reval. Allgem. St.-O. seit 1. Februar 1878. Budget pro 1907: 709.881 Rbl. Schulden: 970.148 Rbl. 38 Kop. Stadthäupter: Oscar von Riesemann 1877—1878, Alexander Baron Üxküll 1878—1883, Mag. Wilh. Greiffenhagen 1883—1885; Victor Baron Maydell 1885—1894; John von Hueck 1895—1905; wirkl. Staatsrat Ernst Hiazintoff 1905—1906; Woldemar Lender seit 27. Mai 1906. — Stadtverordnete seit 1892: 60. Stadträte: 4. Die Deutschen verloren bei den Wahlen 1904. Hauptschöpfungen: Begründung der Realschule 1881, Kommunalbank eröffnet 1882, geschlossen 1883; 1880 Ankauf des 1866 begründeten privaten Gas- und Wasserwerks; 1881—1883 Ausbau des Wasserwerks, 1906 des Gaswerks; 1893 Schlachthaus eröffnet; Kasernenbauten; neues Siechenhaus 1889/1890; Ausgestaltung und Neubau von Schullokalen; 1895 Konversion der städtischen Anleihen in $4^1/_2$ %; Markthallen auf dem neuen Viktualienmarkt; Umwandlung des Wagehauses in eine Volksthee- und Speisehalle. Konzessionierung der Pferdebahn 1888; Ausgestaltung der Gartenanlagen; Sanierung der Stadt durch Kanalanlagen. Seit 1905 ist die Stadtverwaltung eine estnisch-demokratische, fast alle deutschen Beamten sind entlassen.

Wesenberg. Allgem. St.-O. seit 3. Juli 1879. Budget für 1907: 28894 Rbl. 24 Kop. Schulden: ca. 6000 Rbl. Stadthäupter: Paul Trellin 1879—1883, Nicolai Dehio 1883—1892, Carl Weberg

1892—1902, Georg Wehik 1902—1905, Gustav Kautsberg 1905—1906, seitdem Stationshalter Rudolph Andrejew; 29 Stadtverordnete 2 Stadträte. Die Stadt-Verw. ist seit 1902 in den Händen der Esten. Schöpfungen: Neues Schlachthaus 1906; umfassende Pflasterungen, Spritzenhaus; Petroleum-Gaslicht-Beleuchtung.

Hapsal. Allg. St.-O. seit 12. Januar 1878. Zwei Stadträte, 29 Stadtverordnete. Budget pro 1907: 29.731 Rbl. Schulden: 18.000 Rbl. Stadthäupter: Baron Pilar von Pilchau 1878, Robert Jürgens 1878—1879, Carl Mirsalis 1879—1889, Johann Michelsen 1890—1897, Bar. Ewald Ungern-Sternberg 1898—1902; seit 9. Februar 1902 Dr. Gottfried von Krusenstern.

Die Majorität war ununterbrochen und ist auch gegenwärtig eine deutsche. Gebaut wurden das kommunale Schlachthaus und das neue Kurhaus.

Weißenstein. Allg. St.-O. seit 11. Juni 1879. Budget pro 1907: 16.572 Rbl. Schulden pr. 1. Januar 1907: 2500 Rbl. Stadthäupter: Eduard Silsky 1879—1891, Gustav Weber 1892—1901, Magister cand. Oscar Brasche seit 1902. Seit 1892: 23 Stadtverordnete, 2 Stadträte.

An Schöpfungen sind erwähnenswert: Uebernahme des Hospitals seitens der Stadt; Lindenpromenade zum Kirchhof; Errichtung des Schlachthauses; Neuvermessung des Stadtgebiets; Erwerb eines Hauses für die Stadttöchterschule; Eröffnung einer Stadtelementarschule.

Die Verwaltung der Stadt ist eine deutsche.

Kurland.

Mitau. Allg. St.-O. seit 21. Dezember 1877. Budget pro 1907: 378.824 Rbl. Schulden: 316.791 Rbl. 55 Kop. Stadthäupter: Paul Baron Hahn-Linden 1878—1890, Theodor von Engelmann 1890—1904, Gustav Schmidt seit 30. Juli 1904. Bis 1901: 47 Stadtverordnete, gegenwärtig 56. 3 Stadträte. Neuschöpfungen: Wasserwerk, Straßendrainage, Fernsprechanlage, Umbau und Vergrößerung des Schlachthauses, Neubau der städt. Mühle, Kasernenbauten, eiserne Drixebrücke, neue Aasloßbrücke, Fischhalle, Reihensteinpflaster in den Hauptstraßen, neues Polizeigebäude. Stadtverwaltung bis heute deutsch.

Libau. Allg. St.-O. seit 9. März 1878. Budget für 1907: 817.691 Rbl. 47 Kop. Schulden: 958.000 Rbl. Stadthäupter: Carl Gottlieb Ulich 1878—1880, Carl Friedrich Schneider 1880—1882,

Adolph Gustav Baggehufwudt 1882—1886, Hermann Adolphi 1887—1902, Heinrich Zink 1902—1906, seitdem William Dreyersdorff. 60 Stadtverordnete, 4 Stadträte. In der St.-V.-V. ist die deutsche Partei infolge Wahlkompromisses immer noch vertreten. Schöpfungen: Hafenbrücke, Krankenhaus, Station für Geisteskranke, Nikolai-Knabengymnasium, Polizeiverwaltung, Feuerwehrdepot in Neu-Libau, Schlachthaus, Kasernen, Warmbadeanstalt, schwed. Straßenpflaster, Realschule, 12 städtische Elementarschulen. Die Töchterschule wurde in ein Mädchengymnasium umgewandelt. Unter Mitwirkung der Stadt wurden begründet: die Börsenbank, die Gasanstalt, das Elektrizitätswerk (für Straßenbahn, Beleuchtung und gewerbl. Motoren), die Libau-Hasenpothsche Schmalspurbahn.

Tuckum. Allg. St.-O. seit 1879. Budget pro 1907: 55.598 Rbl. 52 Kop. Schulden: ca. 100.000 Rbl. incl. der vom ehemaligen Stadthaupt Kremans während des Tuckumer Aufstandes gestohlenen ca. 65.000 Rbl. Stadthäupter: Alexander Baron Rönne 1879—1882; Bürgermeister a. D. Carl Hick 1883—1887; Cand. jur. Carl Miram 1887–1898; Martin Kremans (z. Z. in Sachsen domizilierend), Elementarlehrer, 1898—1905; Lehrer F. Janson bis Ende 1907, seitdem Eichwald. Zahl der Stadtverordneten 20, der Stadträte 2.

In den 90er Jahren wurde das Schlachthaus erbaut, die Straßen wurden umgepflastert, die Stadtwiesen entwässert.

Seit 1898 ist die Stadtverwaltung eine lettische und ist in der Revolutionszeit zu trauriger Berühmtheit gelangt.

Friedrichstadt. Allg. St.-O. seit 30. Dezember 1878. Budget pro 1907: 23.669 Rbl 86 Kop. Schulden: außer an städt. Kapitalien — keine. 2 Stadträte, 20 Stadtverordnete (darunter 2 vom Gouverneur ernannte Juden). Stadthäupter: Oskar Schulz 1879—1883, Peter von Dombrowsky 1883—1887, Stadtarzt Dr. Adolf Bienemann 1887—1903, seit 1903 Apotheker Hugo Feyerabend. — In der Zeit 1878—1892 unterstützten die zahlreichen Juden Friedrichstadts die Deutschen bei den Wahlen. Als aber die Juden durch die neue Städteordnung vom Jahre 1892 des Wahlrechts verlustig erklärt worden waren, erhielten die Letten das absolute Uebergewicht, und nur sehr wenige Deutsche gelangten in die Stadtv.-Versammlung. Nur das Amt eines Stadthaupts verblieb in deutschen Händen (ein Mal durch Ernennung); 1899—1903 gab es keinen einzigen deutschen Stadtverordneten.

Bauten: Neuer Feuerwehrturm, Schlachthaus (mit maschineller Einrichtung), artesischer Brunnen auf dem Marktplatz; Schlepp-Prahm-

auf der Düna. Ziegeltrottoire an den Hauptstraßen; Pflasterung des Uferabhangs am Hauptteil der Uferstraße.

Illurt. Vereinf. Städteordnung seit 2. April 1894. Budget pro 1907: 3839 Rbl. Schulden pr. 1. Januar 1907: 1300 Rbl. Stadtälteste: Nik. Sytin 1894—1902, G. Bogdanowitsch 1902—1904, Iwan Grosd 1904—1906, M. Drosdow seit 1906. — 15 Stadtbevollmächtigte. Gebaut wurde ein Stadthaus nebst Feuerwehrdepot. Mehrere Straßen und der Marktplatz wurden gepflastert, die Petroleumbeleuchtung weiter ausgedehnt. Die Bevölkerung besteht aus katholischen Letten, Polen, Juden und Russen. Es sind nur 4 deutsche Hausbesitzer vorhanden.

Hasenpoth. Allg. St.-O. seit 17. September 1879. Budget für 1907: 14.193 Rbl. 39 Kop. Schulden: 8862 Rbl. Stadthäupter: Hermann Adolphi bis 1887, seitdem Wilhelm Groth. 20 Stadtverordnete, 2 Stadträte. Die Stadtverw. war bisher ununterbrochen eine deutsche.

Grobin. Vereinf. St.-O. seit 1894. Budget pro 1907: 4781 Rbl. Schulden: 3150 Rbl. Früher 30 Stadtverordnete, jetzt 12 Stadtdeputierte. Stadthäupter: Baron Bodelschwing 1879—1883, Dr. Ernst von Grot 1883—1894; Stadtälteste: Woldemar Lilienfeldt 1894—1902, seitdem Friedrich Rosenberg.

Doblen. Vereinf. St. O. — Stadthaupt: Dr. med. W. v. Raison 1877—1882; seitdem (jetzt Stadtältester) Apotheker Valentin Grenzthal. 12 Stadtdeputierte. — Pflasterungsarbeiten Schlachthaus. Zwischen Letten und Deutschen herrscht das beste Einvernehmen. Die Stadtverwaltung kann auch jetzt als eine deutsche bezeichnet werden.

Candau. Seit 1894 vereinf. St.-O. Jahresbudget: ca. 1500—2000 Rbl. Schulden: ca. 2000 Rbl. Fleckenvorsteher: Christoph Gaertner 1872—1877, Christoph Schneeberg 1878—1881, Friedrich Samblowsky. Stadtälteste: Provisor Alexander Rosenthal 1894—1901, Lehrer Jan Rupais 1902—1907. — 12 Stadtdeputierte, 1 Gehülfe des Stadtältesten. In den Quadriennien 1894—1897 und 1898—1901 waren Deutsche und Letten gleich stark vertreten. Zum Stadtältesten wurde einstimmig ein Deutscher gewählt, zum Gehülfen ein Lette. Im zweiten Quadriennium wurde von der Regierung ein Deutscher ernannt, im dritten wurden mit 6 gegen 5 Stimmen ein lettischer Stadtältester sowie ein lettischer Gehülfe gewählt. Schöpfungen: Straßenbeleuchtung und Pflasterung, Anlagen in der Schloßruine, Schlachthaus. Seit 1902 ganz lettisch.

Durben. Vereinf. St.-O. Jahresbudget ca. 1000 Rbl. 12 Stadtälteſte. Ortsvorſteher: Kiſſelew, Kaſemann, Klewers (1898—1902) und Kirren (ſeit 1902). Gebaut wurde 1907 ein kommunales Schlachthaus. Die Verwaltung iſt vorherrſchend deutſch und hat ſich durch Umſicht und Zuverläſſigkeit ausgezeichnet.

Saßmacken. Vereinfachte St.-Ordng. ſeit 1894. Budget pro 1907: 1003 Rbl. 85 Kop. 12 Deputierte. Stadtälteſte: Bernhard Funk 1894—1899, Rudolph Grabowsky 1899—1900, ſeitdem Fr. W. Karlſon.

Aus Windau, Talſen, Bauske, Frauenburg, Goldingen, Jakobſtadt, Griwa, Zabeln, Grobin, Polangen, Subbath und Pilten ſind keine Auskünfte eingegangen.

Angaben über die Einwohnerzahl der baltiſchen Städte finden ſich im Abſchnitt IX B.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen.

Von

Arthur von Villebois.

Nach der Aufsegelung der damals den Namen Livland führenden, heutigen Ostseeprovinzen Rußlands, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch Bremer und Lübecker Kaufleute, drang auch das Christentum in dieses von den heidnischen Liven, Letten und Esten bevölkerte Gebiet. Katholische Zeit.

Den für ihre Missionstätigkeit zu Bischöfen geweihten Geistlichen Meinhard und Albert ist die erste Errichtung christlicher Kirchen zu danken. Es waren die Kirchen auf dem Martinsholm in der Düna (bei Kirchholm) und in Uexküll (1186), sowie die Domkirche in der vom Bischof Albert 1201 gegründeten Stadt Riga.

Dem Geiste jener Zeit und den in der römisch-katholischen Kirche geltenden Grundsätzen entsprechend, wie auch durch die anfänglich mangelhafte Kenntnis der örtlichen Volkssprachen bedingt, fand die Bekehrung der heidnischen Eingeborenen zumeist in zwangsmäßiger Unterjochung und äußerlicher Zuführung zum Christentum statt.

Zur Vollendung des Bekehrungswerkes des vom Papste der heiligen Jungfrau Maria geweihten Landes bestätigte der Papst den vom Bischof Albert gestifteten Schwertorden, der sich schon nach kurzem Bestande mit

dem in Preußen bestehenden deutschen Orden vereinigte. Von den Ordensrittern und der leider bald mit der Ordensmacht in Besitz- und Herrschaftsstreitigkeiten geratenden bischöflichen Geistlichkeit wurden Burgen, Kirchen und Bischofssitze im Lande errichtet, die Bevölkerung in Untertänigkeit zur Kirche und ihrer Machthaber erhalten und das „Marienland" in stetigen Kämpfen mit den Moskowitern und Littauern gegen deren immer wiederkehrende Einfälle verteidigt.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden in Livland, neben den zahlreichen Ordensschlössern und dazu gehörigen Kirchen, die dem Erzbischof in Riga untergebenen Bistümer Wenden, Dorpat, Reval, Oesel-Wiek, Kurland-Pilten.

In den größeren Städten waren, den Bedürfnissen der Einwohnerschaft entsprechend, Kirchen errichtet worden, in Riga außer dem Dom die Petri- und die Jakobi-Kirche, sowie die nicht mehr bestehenden Georgs- und Katharinenkloster-Kirchen, in Reval die Ritter- und Domkirche, die Olai- und die Nikolaikirche.

Orden und Geistlichkeit hatten jedoch nicht vermocht, der römisch-katholischen Kirche neben der äußerlichen auch die innerliche Herrschaft zu erhalten. Ordensritter und Priester waren, in innerem Streite und äußeren Kämpfen sittlich und religiös entartet, nur auf Erhebung drückender Kirchensteuern zu ihrem Wohlleben bedacht, und die Mißwirtschaft der katholischen Geistlichkeit bereitete auch in Livland, vor allem bei den religiös gesinnten Bürgerschaften der Städte, der Reformation einen empfänglichen Boden.

Reformation. Im Jahre 1522 kamen Andreas Knöpken aus Pommern und bald darauf Sylvester Tegetmeyer aus Rostock nach Riga; beide waren von der Lehre Luthers erfaßt worden und verkündeten sie durch Predigten in der Petri-

und Jakobikirche hier in den baltischen Landen, indem sie die Mißstände und Schäden der päpstlichen Kirche aufdeckten.

Knöpken wurde vom Rat zum Prediger an der Petrikirche ernannt, Tegetmeyer an der Jakobikirche angestellt, und alle Bemühungen der katholischen Geistlichkeit, der Bewegung Einhalt zu tun, ja selbst eine Beschwerde beim deutschen Kaiser vermochten nicht, den Rat und die Bürgerschaft Rigas der alten Kirche zu erhalten. Immer mehr lutherische Prediger wurden berufen, die katholischen Geistlichen zur Abstellung von Messe und „Götzendienst" aufgefordert und für die lettische Bevölkerung Gottesdienst in ihrer Sprache eingerichtet, gemäß der schon 1428 erlassenen Verordnung, daß zu Pfarrämtern nur der örtlichen Landessprache kundige Personen bestellt werden sollten. Mit Luther direkt trat der Ratssekretär Dr. Johannes Lohmüller in Riga in brieflichen Verkehr, und Luthers Briefe an die Freunde in Riga, Reval und Dorpat und an die „Christen zu Riga" aus den Jahren 1523 und 1524 sind uns noch heute erhalten.*)

In gleicher Weise fand bald darauf die Reformation auch in den Städten Reval und Dorpat und unter dem Schutze eines von dem wohlgesinnten Bischof Johann Kievel der Ritterschaft erteilten Privilegiums in Oesel Eingang. Nachdem dann unter Begünstigung des der lutherischen Sache zugetanen Markgrafen Wilhelm von Brandenburg das Luthertum immer festeren Boden im Lande gewonnen, auch ein Teil der Ordensritterschaft schon die neue Lehre aufgenommen hatte, wurde auf dem Landtage zu Wolmar 1532 beschlossen, daß ein Jeder, hohen oder niederen Standes, in Glaubenssachen es so

*) Vgl. das sehr lesenswerte Büchlein „Luther an die Christen in Livland" (Neudruck von 17 Briefen Luthers. Riga 1866). Preis 20 Kop.

halten solle, wie er es vor Gott, Kaiserlicher Majestät und gemeiner Christenheit verantworten könne.

Als Schlußstein der Reformation Livlands kann der Landtagsabschied zu Wolmar vom 17. Januar 1554 gelten, der, von dem Erzbischof, den Bischöfen und dem Ordensmeister Heinrich von Galen unterzeichnet, die Bestimmung enthielt, daß jeder bei seinem Glauben frei und ungehindert gelassen werden solle bis zu einem allgemeinen christlichen Konzil.

Unterdessen führten langwierige, verheerende Kriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Untergang des Gesamtbestandes und der Selbständigkeit des bis dahin zum Deutschen Reiche gehörigen und unter der Oberherrschaft des Deutschen Kaisers befindlichen Livländischen Landesstaates herbei. Estland fiel an Schweden, Livland wurde polnische Provinz und Kurland ein Lehnsherzogtum unter polnischer Oberhoheit, während Oesel noch eine Zeit lang zu Dänemark gehörte, bald aber auch Schweden zufiel.

Unter polnischer Herrschaft.

Wie umfassend und tief schon damals die lutherische Lehre im Lande Herrschaft gewonnen hatte, beweist das bei der Unterwerfung Livlands 1561 vom Polnischen Könige Sigismund August der Provinz und bald darauf auch der Stadt Riga zugesicherte **Privilegium**, welches, auf die Bitten des Ordens, der Ritterschaft und der städtischen Vertretung, in seinem ersten Punkte dem Lande die Belassung und Erhaltung in der Evangelischen und Augsburgischen Konfession in steter zukünftiger Unverbrüchlichkeit verbürgte. Das Privilegium Sigismundi Augusti gilt uns noch immer als Grundlage aller Rechtsordnung in unserer Heimat und begründet die Rechtsbeständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche als Landeskirche der Provinz.

In Kurland begründeten dasselbe Privilegium Sigismundi Augusti, sodann eine Kirchenordnung von 1570 und das vom Herzog Gotthard Kettler 1570 erteilte Privilegium die Aufrechterhaltung und Ausübung der Augsburgischen Konfession im Lande.

Die bereits in der katholischen Zeit in großer Anzahl begründeten und mit Landbesitz ausgestatteten Kirchen waren lutherisch geworden. Es entstammen fast alle heute bestehenden Kirchen in den Ostseeprovinzen jener frühesten Zeit, sowie der Periode schwedischer Herrschaft und des kurländischen Herzogtums.

Die von der polnischen Regierung auf Anregung und unter Leitung der katholischen Geistlichkeit in schändlichstem Rechtsbruche versuchte sogen. Gegenreformation und Erzwingung katholischer Kirchenherrschaft haben nur das Ende von Livlands Zugehörigkeit zu Polen und den Uebergang an Schweden im Anfange des 17. Jahrhunderts beschleunigen können.

Unter schwedischer Herrschaft.

Schwedens Könige haben dann die evangelisch-lutherische Landeskirche in ihren Rechten sichergestellt durch Einsetzung von Superintendenten und Pröpsten, Einrichtung von Konsistorien und mit der äußeren Kirchenverwaltung betrauten Kirchenkonventen mit Kirchenvorstehern und von der Bauerschaft erwählten Kirchenvormündern in den Kirchspielen und Oberkirchenvorsteherämtern auf dem flachen Lande.

Diese das gesamte Kirchenwesen im Lande umfassenden Neuordnungen erhielten ihre gesetzliche Verfassung in der 1686 vom König Karl XI. erlassenen Kirchenordnung, die noch heute ergänzende Rechtsquelle für das Kirchenwesen im Lande ist.

Aus derselben Zeit stammt ein für das religiöse und kirchliche Leben des Landvolkes äußerst bedeutsames Werk: die auf Anstiften des hochverdienten livländischen Generalsuperintendenten D. Johannes

Fischer ausgeführte lettische Bibelübersetzung, eine gewaltige Arbeit, die von den Pastoren Ernst Glück zu Marienburg (demselben, in dessen Hause die spätere Kaiserin Katharina I. erzogen wurde) und Christian Bartholomäus Wiken zu Lennewarden geleistet wurde. 1685 erschien das neue und 1689 das alte Testament. Generalsuperintendent Fischer selbst leitete den Druck, zu dessen Kostendeckung er von der schwedischen Krone 10,000 Reichstaler erwirkt hatte. Vorher hatte es in lettischer Sprache ein geistliches Handbuch (Encheiridion) gegeben, das 1586 in Kurland erschienen war und Luthers Katechismus nebst Morgen- und Abendsegen ꝛc., 48 Kirchenlieder (darunter 28 von Luther), 10 Psalmen, die Gottesdienstordnung, die Sonntags- und Festtagsperikopen, sowie die Leidens- und Herrlichkeitsgeschichte des Heilandes enthielt. Auch für die schon seit 1640 erstrebte estnische Bibelübersetzung hat Generalsuperintendent Fischer sich lebhaft verwandt. Auf sein Betreiben übersetzte 1687 in Kawelecht der berühmte Sprachforscher Joh. Hornung das neue Testament aus dem Urtext ins Reval-Estnische; der Druck kam zwar nicht so bald zustande, doch wurde die vortreffliche Uebersetzung vielfach in Handschriften verbreitet. Bereits 1686 war ein Dörpt-estnisches neues Testament im Druck erschienen. Die erste estnische Uebersetzung der ganzen Heiligen Schrift erschien nach langjährigen Bemühungen der Geistlichkeit 1739 in Reval; es waren dabei hauptsächlich die Prediger H. Gutslef, A. thor Helle, Vierorth tätig gewesen; Graf Zinzendorf (der 1736 nach Reval kam) gewann den General von Bohn für die Sache, der eine ansehnliche Summe für den Druck opferte. Vergl. Harald Feyerabend, D. Johannes Fischer, Generalsuperintendent von Livland von 1674—1700, Riga 1907, S. 10 und 11; ferner die Mitteilungen von Pastor W. Reiman und Prof. R. Hausmann in den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1898, S. 95 ff. und 1900, S. 156 ff.

Unter russischer Herrschaft.

Als in dem das baltische Gebiet verheerenden Nordischen Kriege Peter der Große die Macht Schwedens im Jahre 1710 niedergezwungen hatte und mit den Ständen der Provinz über deren Unterwerfung verhandelte, bedangen sich Ritterschaften und Städte in erster Reihe die Aufrechterhaltung der Evangelisch-Augsburgischen Religion in deren bestehender Geltung in Kirchen, Gemeinden und Schulen aus, und der Zar hat in den vom Feldmarschall Scheremetjew bewilligten Kapitulationsbedingungen, auch

selbst in seinen Entscheidungen vom 12. Oktober 1710 die Vertragsbedingungen der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga ausdrücklich bestätigt und namentlich das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 anerkannt. Endlich ist im Nystädter Friedensvertrage von 1721 die Beibehaltung der evangelischen Religion, des Kirchen- und Schulwesens, wie es zu schwedischer Zeit bestanden, der Verzicht auf jeglichen Gewissenszwang in den Provinzen Liv- und Estland festgesetzt und nur die unbehinderte Ausübung der griechischen Religion vorbehalten worden. In seiner Bestätigung dieses Friedensvertrages am 9. September 1721 hat Peter der Große „bei seinem Zarischen Worte für sich und seine Nachfolger im Russischen Reiche versprochen, daß alle Bestimmungen des geschlossenen ewigen Friedens fest, unwidersprechlich, heilig und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten gehalten und erfüllt werden sollen."

Ebenso gewährleistete Katharina II. dem Herzogtum Kurland bei seiner Einverleibung ins Russische Reich im Jahre 1795 Aufrechterhaltung und freie Ausübung des evangelisch-lutherischen Glaubens Augsburgischer Konfession.

Es folgte die Zeit der Wiedererstarkung des mit dem gesamten Lande im Nordischen Kriege schwer geschädigten Kirchenwesens und die Zeit friedlicher Entwickelung unter dem Schutze und der Fürsorge der Herrscher Rußlands.

Die zerstörten Kirchen wurden wieder aufgebaut, die verwüsteten Pfarrwidmen wieder in wirtschaftlichen Stand gesetzt und neuberufenen Predigern übergeben, ebenso erlangte auch das Patronatsrecht, d. h. das Recht der Predigerwahl seitens der Gutsbesitzer, die durch Erbauung von Kirchen oder Ausstattung der Pastorate mit Ländereien sich Verdienste um die Kirche erworben hatten, wieder Kraft, und für die gesamte Kirchenverwaltung war die

Kirchenordnung von 1686 im Lande wie bei den obersten Reichsbehörden maßgebendes Gesetz. Einzelne, die Kirche bedrohende Mißgriffe russischer Beamten fanden einsichtsvolle und wohlwollende Zurechtstellung an hoher und höchster Stelle. Zwar versuchte die griechische Kirchenobrigkeit, einer Vorschrift über die Taufe von Kindern aus Mischehen, welche die ins Innere des russischen Reiches im Nordischen Kriege fortgeführten schwedischen Kriegsgefangenen betraf, auch in den Ostseeprovinzen Geltung zu schaffen, doch hatte das wenig Bedeutung für das allgemeine kirchliche Leben, da hier die gesamte Bevölkerung zur lutherischen Kirche gehörte und Bekenner des griechisch-orthodoxen Glaubens meist nur zeitweise als Beamte, Militärs und Kaufleute ins Land kamen.

Wenn auch nicht ausdrücklich als solche anerkannt, galt die evangelisch-lutherische Kirche doch tatsächlich als Landeskirche der Ostseeprovinzen, wie ihr solche Eigenschaft im Privilegium Sigismundi Augusti, in der Kirchenordnung von 1686 und desgleichen von Peter dem Großen gewährleistet worden war.

Organisation.

Die Organe der Landeskirche schieden sich in rein geistliche und Organe der äußeren (wirtschaftlichen) Verwaltung, wobei sich allmählich folgende, noch heute bestehende Organisation herausbildete:

Jede Provinz bildet einen Konsistorialbezirk, dessen geistliches Oberhaupt der Generalsuperintendent ist, dessen höchste Behörde, das Konsistorium, aus zwei Geistlichen und zwei weltlichen Assessoren, dem Generalsuperintendenten als Vizepräsidenten und einem von der Ritterschaft zu wählenden, von der Regierung zu bestätigenden Präsidenten besteht. Ein Erlaß Alexanders III. hob das Wahlrecht der Ritterschaften für das Präsidium in den Konsistorien auf; seitdem werden die Präsidenten direkt vom Kaiser ernannt.

Jeder Konsistorialbezirk zerfällt in Sprengel (Diözesen), an deren Spitze von der Geistlichkeit aus ihrer Mitte gewählte Pröpste stehen. Die Sprengel teilen sich in Kirchspiele, jedes mit einer Kirchengemeinde, deren geistliches Haupt der Pfarrer ist.

Gegenwärtig bestehen: in Livland (mit Oesel) 144 Kirchspiele in 10 Propstsprengeln; in Kurland 103 Kirchspiele*) in 8 Sprengeln; in Estland 56 Kirchspiele in 8 Sprengeln. Im Innern des Russischen Reiches sind dem St. Petersburger Konsistorium 117 und dem Moskauer Konsistorium 78 Kirchspiele unterstellt.

Die wirtschaftliche Verwaltung der Kirchen, Pastorate und Parochial-(Kirchspiels-)Schulen liegt in den Händen des in jedem Kirchspiel bestehenden Kirchenkonvents, der sich zusammensetzt aus Vertretern der zur betreffenden Kirche eingepfarrten Rittergüter und Bauergemeinden. Der Kirchenkonvent wählt aus seiner Mitte den Kirchenvorsteher, welcher Präsident und Exekutivorgan des Konvents ist. Die bäuerlichen Kirchenvormünder haben für Ruhe und Ordnung in der Kirche zu sorgen. Den Kirchenkonventen übergeordnet sind die Oberkirchenvorsteherämter, bestehend aus dem von der Ritterschaft zu wählenden Oberkirchenvorsteher, dem ältesten Propst als geistlichem Assessor und einem weltlichen Assessor.

In die kirchlichen Verhältnisse unserer Heimat kam eine schwerwiegende Aenderung durch die Einrichtung des Generalkonsistoriums für die evangelisch-lutherische Kirche im russischen Reiche im Anfange des 19. Jahrhunderts. Dieser Reichsbehörde wurde auch das Kirchenwesen in den Ostseeprovinzen unterstellt und damit unsere Landeskirche den gegenüber der herrschenden griechischen Kirche nur geduldeten lutherischen Kirchen im Innern des Reiches gleichgestellt. Das 1832 vom Kaiser Nikolai I. erlassene Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche im russischen Reiche setzte dann solche Stellung der evangelisch-lutherischen

Kirchengesetz von 1832.

*) Nicht zu verwechseln mit d. politischen Kirchspielen (S. 164).

Kirche in den Ostseeprovinzen als geduldete fremde Glaubenslehre auch äußerlich rechtlich fest.

In dieses Gesetz waren Bestimmungen des Reichsgesetzes hineingebracht worden, die sich mit den Grundlehren des protestantischen Glaubens und dem geschichtlich entwickelten Wesen unserer Landeskirche nicht wohl vereinigen ließen. Die allendliche Entscheidung nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich kirchlicher Angelegenheiten war dem von seiner Kanzlei (Departement) für fremde Religionen beratenen Minister des Innern und dem Dirigierenden Senat vorbehalten.

Wenn schon die mit diesem Gesetz ausgesprochene Verneinung einer baltischen Landeskirche schwere Befürchtungen im Lande erwecken mußte, so sollten doch die Ereignisse der nächsten Zeit alle Besorgnisse noch weit übertreffen. In den Mißwachsjahren der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts traten viele Tausende der ärmsten Letten und Esten, verlockt durch trügerische Versprechungen russischer Wanderprediger auf Landanweisungen, zur griechischen Kirche über. Selbst der fanatische Kämpfer für die Orthodoxie, der Oberprokureur des Hl. Synods der griechischen Kirche, Pobedonoszew, hat noch in neuerer Zeit in seinem offiziellen Bericht zugegeben, daß Eigennutz und weltliche Absichten mit den Uebertritten in den 40er Jahren verbunden waren. Auch der Synod, der Minister und der Rigasche griechische Erzbischof mußten schon in den 40er Jahren anerkennen, wie wenig peinlich die Ordnung jener Aufnahmen in die griechische Kirche sei. Als nun jene Massen sich in ihren Erwartungen weltlicher Vorteile enttäuscht sahen und dabei der unüberlegt ergriffenen Glaubenslehre fremd geblieben waren, da begann die rückläufige Bewegung. Den Rücktritt zu ihrer angestammten Kirche versagten jedoch den „Rekonvertiten" harte Staatsgesetze. Als dann die lutherischen Pastoren sich in ihrem seelsorge-

Konversionen und Gewissensnot.

rischen Gewissen verpflichtet sahen, der Glaubensnot ihrer früheren Gemeindeglieder zu Hilfe zu kommen und einer immer weiter um sich greifenden Verwüstung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung Einhalt zu tun, da wurden auch die Prediger mit polizeilicher Verfolgung und schweren Strafen bedroht. Das kirchliche Elend im Lande wuchs bis in die 60er Jahre zur Unerträglichkeit, und als der vom Kaiser zur Prüfung der Verhältnisse 1864 nach Livland entsandte Flügeladjutant Graf Bobrinski seinem Herrn berichtete, wie schwer es ihn, als Orthodoxen und Russen, berührt hatte, „die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit als Folge eines offiziellen Betruges sehen zu müssen", da hob Alexander II. für die Ostseeprovinzen das Gesetz über den Zwang zur griechischen Taufe der Kinder aus Mischehen auf, und nach einigen Jahren wurden die kriminellen Verfolgungen der Prediger wegen geistlicher Bedienung der zur lutherischen Kirche Zurückgekehrten auf Kaiserlichen Befehl niedergeschlagen. Es folgte eine Zeit äußerer kirchlicher Ruhe und anscheinender Anbahnung friedlichen Nebeneinanderbestehens der griechischen und der lutherischen Kirche.

Diese Ruhe war jedoch nur von kurzer Dauer.

Nach dem Regierungsantritt Alexanders III. wurden die in den Listen der griechischen Kirche noch immer verzeichnet gebliebenen, aber längst wieder zu lutherischen Gemeindegliedern gewordenen Letten und Esten (mehr als 35000) und die sie bedienenden Prediger neuen Verfolgungen unterzogen.

Obgleich Kaiser Alexander III. auf eine Unterlegung über den wieder entstandenen kirchlichen und bürgerlichen Notstand höchsteigenhändig die Anmerkung gemacht: „die Lage ist wirklich eine verzweifelte", und trotz einer direkten Verfügung des Kaisers, daß er eine Propaganda der griechischen Kirche nicht zulasse, wurde in mehr als

200 Kriminalprozessen eine große Anzahl lutherischer Prediger ihrer Aemter und selbst der geistlichen Würde entkleidet, und wieder wurden ungeistliche Verleitungen zum Uebertritt zur griechischen Kirche ins Werk gesetzt. Auch sonst äußerten sich Bedrückungen der protestantischen Kirche. Die Verpflichtung zur griechischen Taufe von Kindern aus Mischehen wurde wieder in Kraft gesetzt, der Bau protestantischer Kirchen und Bethäuser wurde von der Zustimmung der griechischen Kirchenobrigkeit abhängig gemacht, die Teilung übergroßer Kirchengemeinden und Gründung neuer Pfarren wurde verweigert, das Mißtrauen der Regierung gegen die hervorragendsten Prediger versagte ihnen die Bestätigung in den Aemtern von Generalsuperintendenten und Pröpsten. Während die Unterhaltung der lutherischen Kirchen und Geistlichkeit in den Landkirchspielen als rechtlich begründete Verpflichtung der eingepfarrten Grundstücke selbst, unabhängig vom Glaubensbekenntnis des Besitzers, mehr als ein Jahrhundert von der russischen Regierung anerkannt gewesen war, wurden nunmehr die der griechischen Kirche angehörigen Besitzer von Gütern und Bauergesinden von solchen Leistungen befreit.

Schwer wurde endlich das Kirchenwesen durch die 1890 erlassene gesetzliche Verordnung der Führung der lutherischen Kirchenbücher (Verzeichnisse der Geborenen und Getauften, Getrauten und Verstorbenen) in russischer Sprache betroffen.

Manifeste von 1905.

Die humane Gesinnung unseres Herrn und Kaisers Nikolai II. und der allgemeine, im russischen Reich immer stärker sich entwickelnde Drang auf freiheitliche Staatseinrichtungen hat dann der vom allmächtig gewordenen Oberprokureur des Synods Pobedonoszew in fanatischem Eifer geschürten Glaubens- und Nationalitätenverfolgung alles Nichtorthodoxen und Nichtslawischen Halt geboten.

Die Manifeste Kaiser Nikolai II. vom 17. April und 17. Oktober 1905 haben seinen Untertanen jeglicher Religionsgemeinschaften und aller Nationalitäten, neben freiheitlicher Entwickelung des bürgerlichen Lebens, auch die Aufhebung jeder Religions- und Gewissensbedrückung verhießen. Mit Gottes Hilfe werden der Kaiser und seine Regierung solchen Verheißungen volle Erfüllung schaffen und in unserer baltischen Heimat der evangelisch-lutherischen Landeskirche, unserer Muttersprache und dem einheimisch entwickelten Recht, den Grundfesten baltischer Eigenart, die staatliche Anerkennung sichern.

Literatur: L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 3. Auflage 1907. J. Th. Helmsing, Die Reformationsgeschichte Livlands. C. Schirren, Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. 1869. Dr. G. C. Adolf von Harleß, Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands. 1869. F. Hörschelmann, Andr. Knöpken, der Reformator Rigas. 1896.

Das Schulwesen der Ostseeprovinzen.

A. Die Landvolksschulen.

Von

Arthur von Villebois.

Die Ausbildung und Organisation des Volksschulwesens ist fast überall eine Errungenschaft der neueren Zeit; in manchen europäischen Ländern (z. B. England, Frankreich) datiert sie kaum hundert Jahre zurück. Auch in Preußen sind erst unter Friedrich dem Großen (1740 bis 1786) und gründlicher sogar erst unter dem Einflusse Pestalozzis (1809), in Oesterreich unter Maria Theresia (1740 bis 1780) durchgreifende Fortschritte auf diesem hochbedeutsamen Kulturgebiete erzielt worden. Und ungefähr ebensoweit reicht auch die Entwickelung eines wohlgeordneten Volksschulwesens in den baltischen Landen zurück.

Seine ersten Anfänge dagegen liegen im fernen Mittelalter. Sie zeigen uns, ähnlich wie in manchen Teilen Westeuropas (z. B. in Deutschland), das Landvolksschulwesen als eine kirchliche Einrichtung. Dieser enge Anschluß an die Kirche ist auch für die spätere Entwickelung des Landvolksschulwesens in den Ostseeprovinzen charakteristisch geblieben.

Aelteste Zeit. Bereits zu katholischer Zeit bemühten sich Bischöfe und die Landtage um die Belehrung der Bauerkinder im Glauben und in den zehn Geboten. Die Kirchenstatuten des Erzbischofs Henning von Riga ordneten schon 1428 an,

daß zu Pfarrämtern nur der örtlichen Landessprachen kundige Personen befördert werden sollten.

Nach Eingang der Reformation wurden dann durch die Landeingesessenen immer mehr Schulen an den Kirchen gegründet. Der Unterricht wurde den Küstern, die Leitung und Aufsicht der Schulen den Predigern übertragen.

Unter schwedischer Herrschaft.

Eine besondere Pflege erhielt der Volksunterricht zu schwedischer Zeit. Den Oberkirchenvorsteherämtern wurde die regelmäßige Prüfung der bei den Kirchen errichteten Landvolksschulen zur Pflicht gemacht, die Bibel und die Lehrbücher wurden ins Lettische und Estnische übersetzt. Propst Glück in Marienburg gründete mehrere Schulen in seinem Kirchspiel, in denen er Schulmeister ausbildete. Im Jahre 1684 wurde bei Dorpat ein Lehrerseminar eingerichtet, von wo 160 „undeutsche" Jünglinge als Lehrer in die Kirchspiele entlassen wurden. 1687 beschließt der Livländische Landtag, daß in jedem Kirchspiel ein Küster, der zugleich Lehrer sein soll, angestellt und Schulhäuser erbaut werden sollen. Es wurden in Livland etwa 80 Schulen gegründet, auch mit Land ausgestattet. Der heutige Landbesitz zahlreicher Parochialschulen stammt aus jener Zeit. 1697 wird durch Königlich schwedisches Reglement in Liv- und Estland der allgemeine Schulzwang für die bäuerliche Bevölkerung anerkannt.

In gleicher Weise sorgte in Kurland besonders Herzog Gotthard Kettler in seiner Kirchenordnung von 1570 für die Begründung von Schulen bei den Kirchen und die religiöse Erziehung der Jugend.

Unter russischer Herrschaft.

Die entsetzlichen Verwüstungen des großen Nordischen Krieges schädigten die junge aufblühende Volksschule schwer. Erst nach Abschluß des Friedens zu Nystädt im Jahre 1721 konnte an einen Wiederaufbau gedacht werden; langsam und unter großen Opfern brachten Ritterschaften und Geistlichkeit das Schulwesen wieder in kräftige Entwicke-

lung, ohne hierbei auch auf eine tatkräftige Unterstützung seitens der Staatsregierung rechnen zu dürfen. Weder die schwedische noch die russische Regierung haben das Landvolksschulwesen als staatliche Einrichtung angesehen; die Volksschule ist ausschließlich aus Mitteln der Landgemeinden und Ritterschaften unterhalten und in unentgeltlicher ehrenamtlicher Arbeit der ständischen Selbstverwaltung von der Ritterschaft, Geistlichkeit und Bauerschaft gepflegt worden.

In zielbewußter Erkenntnis der für das Gedeihen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens notwendigen religiös-sittlichen Volksbildung hat die evangelisch-lutherische Kirche in jahrhundertelanger Entwickelung die Schule als eine kirchliche Anstalt in ihre Einrichtungen eingefügt, und Staatsregierung wie Landstände haben sie als zur Kirche gehörig anerkannt und behütet.

Die Jugenderziehung und der gesamte Unterricht war Vorbereitung zur Konfirmation und stand unter unmittelbarer Leitung der Prediger und Kirchenbeamten. Für die Lehrer galt die Bedingung der Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche und einer religiös-wissenschaftlichen Ausbildung.

Diese im Laufe des 18. Jahrhunderts und besonders in Livland auf Grund eines Landtagsbeschlusses von 1765 ausgebildete Verfassung des Landvolkschulwesens erhielt die gesetzliche Anerkennung und Feststellung in dem Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, in dem Provinzialrecht der Ostseeprovinzen und in den Bauerverordnungen der drei Provinzen (Kurland 1817, Estland 1816 und 1845, Livland 1819, 1849 und 1860) und für Kurland und Estland insbesondere in dem Gesetz von 1875.

Organisation. Die Grundlagen des Volksschulwesens waren im wesentlichen folgende: Der Schulbesuch war unentgeltlich und obligatorisch. Die Schulung

der Kinder begann mit dem häuslichen, von den Eltern zu erteilenden Unterricht im Lesen, Katechismus und Einmaleins. Hierauf kamen die Kinder in die Gemeindeschule, deren Erhaltung Obliegenheit der Bauergemeinden der einzelnen Güter war. An die Gemeindeschule schlossen sich bis zur Konfirmation fortdauernde „Repetitionskurse".

Zu erweiterter Ausbildung und Hinüberleitung in höhere Lehranstalten bestand in jedem Kirchspiel eine Kirchspiels- oder Parochialschule, die von den Landgemeinden und Gutsbesitzern des Kirchspiels gemeinsam erhalten wurde.

Die Ueberwachung des Unterrichts war Obliegenheit des Predigers, während die wirtschaftlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schule von dem aus Gutsbesitzern und Vertretern der Bauergemeinden bestehenden Kirchenkonvent besorgt wurde. Endlich bestand zu spezieller Verwaltung der Schulangelegenheiten in jedem Kirchspiel eine Kirchspiels-Schulverwaltung, deren Glieder die Kirchenvorsteher und von der Bauerschaft gewählte Kirchenvormünder und Schulälteste waren. Es bestanden ferner (in Livland) als obere Organe vier Kreislandschulbehörden, zu denen die Glieder der Oberkirchenvorsteherämter, von der Ritterschaft resp. der Geistlichkeit gewählte weltliche und geistliche Kreisschulrevidenten und Delegierte der bäuerlichen Schulältesten gehörten; für die ganze Provinz, als Zentralorgan der Volksschulverwaltung, die Oberlandschulbehörde, in Kurland und Estland Oberlandschulkommission genannt. In diese Behörden gehörten die Oberkirchenvorsteher, der Generalsuperintendent und ein von der Ritterschaft aus der Geistlichkeit erwählter Schulrat.

So war eine gesicherte Rechtsgrundlage und wohldurchdachte Organisation des Volksschulwesens geschaffen,

dessen Pflege sowohl auf den Landtagen der Ritterschaften, als auf den Predigersynoden regelmäßig Gegenstand eingehendster Beratungen und bedeutender Geldunterstützungen gewesen ist.

Im Hinblick auf die nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch religiös-erzieherischen Aufgaben der Volksschullehrer gründeten und unterhielten die Ritterschaften Lehrerseminare, in Livland das Parochiallehrerseminar (die Küsterschule) in Walk und je ein Gemeindelehrerseminar für den lettischen und estnischen Teil Livlands und unterstellten diese Seminare kirchlicher Leitung. In Kurland bestand ein Volksschullehrerseminar in Irmlau bei Tuckum, in Estland ein solches in Kuda.

Lehrpläne. In Vereinbarung mit der Ritterschaft und dem Livländischen Evangelisch-lutherischen Konsistorium wurden von der Oberlandschulbehörde 1874 die „Instruktion für die livländischen Landvolksschulen", die Lehrpläne für die Lehrerseminare und für die Gemeinde- und Parochialschulen erlassen, ferner Regeln für die Prüfung von Volksschullehrern und für die jährlich vorzunehmenden Schulrevisionen festgestellt.

Nach den ursprünglichen Lehrplänen der Volksschulen war der russische Sprachunterricht nur freigestellt gewesen, aber doch nach Möglichkeit getrieben worden; nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde dieses Fach vorschriftsmäßiger Teil des Unterrichts, und es wurden besondere Lehrer der russischen Sprache in den Seminaren angestellt.

Entsprechend der rein ständischen Verfassung der Volksschulverwaltung war dieselbe dem Ministerium des Innern unterstellt, dem von der Ritterschaft jährliche Rechenschaftsberichte über das Landvolksschulwesen vorgestellt wurden.

Die Lehrpläne bestimmten für den Umfang des Un-

terrichtes: Im häuslichen Unterricht der Kinder vom 8—10 Lebensjahre: Lesen, Katechismus, Einmaleins; in der Gemeindeschule: Lesen, Schreiben, Rechnen, Erklärung der 5 Hauptstücke des Katechismus, biblische Geschichte, Geographie, Gesang, Turnen, Handarbeit, russische Sprache und beliebig auch deutsche Sprache; in der Parochialschule: erweiterter Unterricht der Lehrgegenstände der Gemeindeschule, sowie Geschichte, Naturkunde, russische und deutsche Sprache.

Als Zweck der Landvolksschulen bezeichnete die Instruktion von 1874: „Vorbildung zur Konfirmation und zum Eintritt in das Gemeindeleben"; das Gesetz für Kur- und Estland von 1875 bezeichnete als Zweck: „die religiösen und moralischen Begriffe zu kräftigen und nützliche Kenntnisse zu verbreiten".

In Livland bestanden 1886 in 107 Kirchspielen 123 Parochialschulen mit 223 fast durchgängig seminaristisch ausgebildeten Lehrern, und 974 Gemeinde- und (von den Gutsbesitzern allein unterhaltene) Hofesschulen mit 1187 Lehrkräften, von denen eine große Zahl in den beiden Gemeindelehrerseminaren gebildet, die übrigen in älterer Zeit angestellten Lehrer aber speziell auf ihre kirchliche und lehramtliche Befähigung geprüft worden waren.

Die Erbauung der bestehenden Schulgebäude hatte 2 Millionen Rbl. gekostet, und es betrugen die jährlichen Unterhaltkosten der Parochial- und Gemeindeschulen ca. 410,000 Rbl., welche überwiegend von den Bauergemeinden, zum großen Teil aber auch, insbesondere für die Parochial- und Hofesschulen, von den Gutsbesitzern aufgebracht wurden. Statistisch erwies sich, daß, unabhängig von Ausstattungen der Schulen mit Land, ca. ¼ der auf das Volksschulwesen verwendeten Mittel vom Großgrundbesitz in barem Gelde beigesteuert wurde.

Die Parochialschule mit dem erweiterten Unterrichts-

plan nahm ausschließlich Zöglinge auf, die eine Gemeindeschule durchgemacht hatten. Dementsprechend unterschieden sich die Lehrpläne des Parochiallehrerseminars und der beiden Gemeindelehrerseminare, und an die lehramtliche Befähigung der Parochiallehrer wurden höhere Ansprüche als an die der Gemeindelehrer gestellt.

Statistisches

Im Jahre 1880—81 wurden in den Schulen unterrichtet 66% aller schulpflichtigen Kinder, häuslichen Unterricht erhielten 32%, sodaß in diesem Jahre 98% aller schulpflichtigen Kinder auch wirklich der Schulpflicht genügten.

Von den im Jahre 1886 in schulpflichtigem Alter (d. i. vom 8. Lebensjahre bis zur Konfirmation) stehenden 126,414 Kindern der bäuerlichen Bevölkerung in Livland erhielten häuslichen Unterricht (im Alter von 8—10 Jahren) 34,759, die Gemeinde- und Parochialschulen besuchten 49,775, im Durchschnitt 45 Kinder eine Schule, am Repetitionsunterricht bis zur Konfirmation nahmen teil 33,034, zusammen 117,568 kontrolierte Kinder, während der Rest von 8846 Kindern zum größten Teile nachweisbar städtische und andere Lehranstalten besuchte.

Diese Daten zeigen deutlich, einen wie hohen Stand die Volksschulbildung erreicht hatte. Analphabeten gab es in der jüngeren Generation nur wenige, wie dies gelegentlich der Rekrutierungen sich vollauf bestätigte. Es gab nur wenig Prozent Analphabeten unter den neuausgehobenen Esten und Letten, während die Zahl der Analphabeten unter den Rekruten im Reich im Jahre 1896 z. B. gegen 70% betrug.

Die segensreiche Wirksamkeit der baltischen Volksschulen war bis dahin allgemein und auch von der Regierung anerkannt worden. Der Allerhöchste Befehl vom 3. Februar 1876 hatte für die Ableistung der allgemeinen

Wehrpflicht die Lehrerseminare der III. und die Parochial- und Gemeindeschulen der IV. Kategorie der Lehranstalten zugezählt.

So sah das Volksschulwesen in den Ostseeprovinzen aus, als die Allerhöchsten Befehle von 1885 und 1886 die evangelisch-lutherischen Volksschulen dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellten.

Die Russifizierung und ihre Folgen.

Es durfte erwartet werden, daß mit dem Wechsel des Ministeriums nur eine unmittelbare Kontrolle des baltischen Volksschulwesens bezweckt sei, die Tätigkeit und Verwaltung der Schulen aber in bisheriger Ordnung belassen werden würde. Jedoch schon gleich äußerten die örtlichen Regierungsbeamten Zweifel an der Berechtigung der Eigenschaft der Landvolksschulen als kirchliche Einrichtung, erklärten sich für eine nur beschränkte Geltung der Muttersprache im Unterricht zu Gunsten der Reichssprache und sprachen sich für eine Umwandlung der bestehenden ständischen in eine von staatlichen Beamten zu leitende Verwaltung der Volksschule aus.

Wiederholte Vorstellungen der Ritterschaften und der Geistlichkeit an die höchsten Reichsstellen, daß der kirchliche Charakter der Volksschule, die Wahrung der Muttersprache als Unterrichtsmittel und eine ständische Verwaltung des Volksschulwesens nicht nur geschichtliche Grundlagen, sondern auch ausschließliche Lebensbedingungen einer gedeihlichen Erziehung des Landvolks sind, hatten keinen Erfolg.

Im Jahre 1887 wurden von der Regierung Volksschuldirektoren und Volksschulinspektoren für die Ostseeprovinzen ernannt und im Gesetz vom 17. Mai 1887 Regeln für die Verwaltung der Elementarschulen in diesen Provinzen erlassen.

Wenn in diesen Regeln die Landvolksschulen auch noch als „evangelisch-lutherische" bezeichnet waren und

auch auf die bisherigen ständischen Verwaltungseinrichtungen hingewiesen war, so fand sich doch keinerlei Anerkennung der kirchlichen Zugehörigkeit der Schule, noch auch einer Beziehung der Geistlichkeit und der kirchlichen Amtsstellen zur allgemeinen Schularbeit; im Gegenteil, es war alle Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts den neuernannten Regierungsbeamten übertragen und nur die Aufsicht über den von der gesamten Schulaufgabe losgelösten Religionsunterricht den Predigern belassen.

Alle bisher von den ständischen Institutionen für die Volksschulen erlassenen Verordnungen, Lehrpläne und Bestimmungen über Lehrmittel waren in bezug auf ihre fernere Geltung der Prüfung des Ministers der Volksaufklärung vorbehalten. Eine Verfügung erfolgte jedoch noch lange Jahre nicht, und den russifizierenden Maßnahmen des Kurators Kapustin, der als Ideal russische Wiegenlieder der Ammen im baltischen Lande hingestellt hatte, war freier Spielraum gelassen.

In den Regeln von 1887 war schon die russische Sprache für den gesamten Unterricht (mit alleiniger Ausnahme der Religion) in den oberen Abteilungen der Gemeindeschule und in der ganzen Parochialschule festgesetzt, und der Gebrauch der Muttersprache im Anfangsunterricht in so unbestimmter Weise („je nach Erfordernis") zugelassen, daß die Volksschuldirektoren und -inspektoren, von denen viele aus dem Innern des Reiches ins Land kamen, folglich der nationalen Bevölkerung und deren Sprachen gänzlich fremd gegenüberstanden, kein Bedenken trugen, bald die gesamte Jugenderziehung in der Schule unter die Herrschaft der russischen Sprache zu stellen.

Wie z. B. einer dieser Volksschulinspektoren die Sache betrachtete, geht aus einer Rede hervor, die er 1903

in einer Mädchenparochialschule hielt und in der er u. a. sagte: „Mädchen, lernt russisch! Wer nicht russisch versteht, gleicht einem Blinden... An den Wiegen eurer Kinder sollt ihr nur russische Lieder singen; wer nicht russisch spricht, ist dumm... Religion ist nicht so wichtig wie das Russische. Wozu nützt euch die Religion? Ihr kennt sie schon von euren Eltern und werdet sie noch kennen lernen in der Konfirmandenlehre. Die Religionsstunden in der Schule sind nicht so wichtig... Auch das Estnische ist nicht so wichtig... Ihr kennt es ja schon..."

Den ständischen Volksschulverwaltungen in den Kirchspielen und Kreisen, sowie der Oberlandschulbehörde wurde tatsächlich jede Mitwirkung an der Leitung der Schulen unmöglich gemacht. In den Kreislandschulbehörden und in der Oberlandschulbehörde waren die Beschlüsse von der Zustimmung des Volksschulinspektors bezw. des Volksschuldirektors abhängig. Ein Widerspruch des Regierungsvertreters brachte die Angelegenheit an den Minister zur Entscheidung; nur zu oft wurde dann die Meinung des Kronsbeamten ohne weiteres bestätigt.

Die Unbekanntschaft der neuernannten Regierungsbeamten mit dem Landvolk und seinen gesellschaftlichen wie bürgerlichen Bedürfnissen, sowie ihre Unkenntnis der nationalen Sprachen machte es ihnen auch bei etwaigem besten Willen unmöglich, die örtlichen Schulverhältnisse kennen zu lernen und sie zu fördern.

Diese Beamten ließen sich nicht von pädagogischen Zielen leiten, sondern von dem Grundsatze, den in einer Sitzung der Livländischen Oberlandschulbehörde der Volksschuldirektor hingestellt hatte: „Der Hauptzweck der Schule ist die Erlernung der russischen Sprache". Die lehramtliche Befähigung und Leistung der Lehrer wurde nach dem Maß ihrer Kenntnisse des Russischen beurteilt. Deshalb wurde eine große Anzahl langbewährter Lehrer entlassen und,

nachdem die ritterschaftlichen Lehrerseminare wegen der für sie gestellten Bedingung vollständiger Russifizierung geschlossen worden, eine Unzahl neuer Lehrer angestellt, deren Ausbildung meistens lange nicht den früher an einen Volksschullehrer gestellten Forderungen entsprach.

Das Gesetz von 1887 wies die selbständige Ernennung der Lehrer den Volksschulinspektoren zu, die bisher gesetzlich der Gemeinde zustehende Wahl war nicht mehr ein Recht der Bauerschaft und blieb dem Belieben des Inspektors überlassen. Die nach dem Wortlaute des neuen Gesetzes der Oberlandschulbehörde vorbehaltene endgültige Bestätigung der angestellten Lehrer war tatsächlich bedeutungslos wegen des dem Regierungsvertreter zustehenden Einspruches gegen etwaige Versagung der Bestätigung.

Als erst 4 Jahre nach Einführung der Regeln von 1887 von seiten der Schulobrigkeit eine Feststellung der Stundenpläne und Lehrbücher für die Volksschulen erfolgte, war die Muttersprache so wenig in Betracht gezogen worden, daß im Verzeichnis der Lehrbücher sich kein einziges in einer Volkssprache verfaßtes Handbuch vorfand und die Zahl der Lehrstunden für Religion und Muttersprache erheblich vermindert war.

Früher waren nur im häuslichen Vorunterricht vorbereitete Kinder in die Gemeindeschule, und nur nach beendeter Gemeindeschule Zöglinge in die Parochialschule aufgenommen worden; auch war von den Parochiallehrern eine entsprechend höhere Ausbildung verlangt worden. Dagegen waren seit 1887 nicht nur die Gemeinde-, sondern auch die Parochialschulen gänzlich unvorbereiteten Kindern geöffnet, auch ist bei der Anstellung von Lehrern an Schulen der einen oder anderen Gattung kein Unterschied bezüglich ihrer Ausbildung gemacht worden.

Vermutlich in Veranlassung der Vorstellung der Ritterschaft über den beispiellosen Niedergang des Volks-

schulwesens verlangte der Minister der Volksaufklärung 1897 von der Livländischen Oberlandschulbehörde die Veranstaltung einer allgemeinen Revision der Schulen und Berichterstattung über den Befund. Die Oberlandschulbehörde traf die erforderlichen Anordnungen und beabsichtigte die Revision in Gemeinschaft mit den Volksschulinspektoren ausführen zu lassen. Mit Unterstützung des Kurators verweigerten jedoch die Regierungsbeamten einem Teile der ständischen Schulrevidenten den Zutritt zu den Schulen, und der Bericht der Oberlandschulbehörde darüber an den Minister fand keine Berücksichtigung. Die Revision unterblieb!

Endlich gewährte der Minister der Volksaufklärung, in offenem Widerspruch auch zum Wortlaute des Gesetzes von 1887 und ohne Berücksichtigung einer dringendsten Gegenvorstellung der Livländischen Oberlandschulbehörde, im Jahre 1897 den Volksschulinspektoren das Recht, an den Volksschulen Personen anzustellen, von denen nichts weiter verlangt wurde, als Vollendung des 17. Lebensjahres und genügende Kenntnis der russischen Sprache. Eine etwaige Verweigerung der Bestätigung seitens der Oberlandschulbehörde sollten die Volksschulinspektoren dabei nicht beachten.

Alles dieses mußte die schreiendsten Notstände im Volksschulwesen hervorrufen.

Die Landbevölkerung verlor ihr früher so lebhaft und mit Aufbringung bedeutender Mittel bewährtes Interesse für die Schule. Die Kinder wurden vielfach vom Schulbesuch ferngehalten. Mit Angst sahen die Eltern in der Jugend unter dem Einfluß politisch und sittlich unzuverlässiger Lehrer einen Geist der Auflehnung wider alle Ordnung aufkommen. Die äußerlich auf Grund der Gesetze noch bestehenden ständischen Verwaltungen hatten alle praktische Wirksamkeit verloren. Den Regierungsbeamten

fehlte die Kraft und das Verständnis, Ordnung in das Volksschulwesen zu bringen.

Die Folgen dieser für unsere Volksjugend verderbenbringenden Zeit zeigen sich in nachstehenden offiziellen statistischen Zahlen. Gegenüber den oben aus dem Jahre 1886 in Livland angeführten 123 Parochial- und 974 Gemeindeschulen mit zusammen 1410 Lehrkräften, bestanden im Jahre 1904: 111 Parochial-, 826 Gemeinde- und 37 sogenannte Ministerschulen (zumeist in Regierungsschulen umgewandelte Landvolksschulen) mit im ganzen 1243 Lehrkräften. Von den 1904 im Amte stehenden 1243 Lehrern hatten 124 überhaupt kein Lehrerexamen bestanden und gegen 100 noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht. Es hatte die Zahl der Lehranstalten auf dem Lande also um 160, die Zahl der Lehrkräfte um 167 abgenommen! 1886 wurden 117,568, 1904 aber nur 111,760 in schulpflichtigem Alter stehende und tatsächlich häuslichen, Schul- und Repetitionsunterricht erhaltende Kinder auf dem Lande gezählt, wobei zu beachten, daß nach den Erfahrungen aus der Zeit vor 1886 die Zahl der Kinder in den Schulen bis 1904 um 15,000 hätte wachsen müssen.

Während schon im Jahre 1881 nur für 2% aller schulpflichtigen Kinder (vom 8. Lebensjahre bis zur Konfirmation) ein Schulunterricht nachweisbar war, führte der Livländische Gouverneur 1899 in seinem allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte an, daß 1892 12%, 1899 aber bereits 20% aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder in Livland ohne jeglichen Unterricht geblieben waren. Auch die vom Ministerium der Volksaufklärung herausgegebene Statistik über den Elementarunterricht in Rußland (3. Lief. 1902) weist auf, daß auf dem flachen Lande das Verhältnis der schulbesuchenden Kinder zur gesamten männlichen bezw. weiblichen Bevölkerung von 1885 bis 1898 herabgesunken war: bei den Knaben in Estland

von 11,3 auf 6,6%, in Livland von 11 auf 8,2% und in Kurland von 7,6 auf 6,9%, bei den Mädchen in Estland von 10,2 auf 5,1%, in Livland von 9,6 auf 6,0% und in Kurland von 4,9 auf 4,7%.

Vorstehende Zahlen bieten die Erklärung für eine immer allgemeiner zutage tretende Verwilderung der Volksjugend. Irreligiosität, mangelhafte Beherrschung der Muttersprache, sittenlose Genußsucht und die wachsende Zahl minderjähriger Verbrecher sind zweifellos auf den Niedergang des Volksschulwesens zurückzuführen.

Nach den vom Livländischen statistischen Gouvernem.-Komitee herausgegebenen Materialien hatten von den in den Jahren 1892 bis 1904 wegen Verbrechens gegen das Eigentum vom Rigaschen Bezirksgericht bestraften männlichen Personen über 28% das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht, und auf 10 verurteilte Verbrecher im Alter von 21 bis 50 Jahren kamen 26 Verurteilte im Alter von 17 bis 21 Jahren! Die Beteiligung der Volksjugend sowie der Landschullehrer an der Revolution im baltischen Gebiet in den letzten Jahren ist allbekannt. Tatsächlich haben sich allein im lettischen Teil Livlands von den vorhandenen 604 Volksschullehrern (und -Lehrerinnen) 184 (= 30,5%) nachweislich aktiv an der Revolution beteiligt. Wie viele der übrigen ebenfalls revolutionär gesinnt waren, entzieht sich natürlich der Statistik.

Die verderbendrohenden Verhältnisse in der Erziehung der Volksjugend lagen klar zutage.

Nach einer Reihe erfolgloser Vorstellungen der Baltischen Ritterschaften, überreichte der Livländische Landmarschall im April 1905 dem Präsidenten des Ministerkomitees eine Denkschrift, in welcher zum Schluß ausgesprochen ist, daß die Schule von rein politischen Aufgaben und Zwecken zu befreien und wieder ihrer ursprünglichen und natürlichen Bestimmung, der religiös-sittlichen Erziehung und

geistigen Bildung der Volksjugend dienstbar zu machen, die innere Verbindung der Schule mit dem Elternhause der Kinder, der Gemeinde und der Kirche wieder herzustellen ist. Zur Erreichung dieses Zieles unterbreitete die Ritterschaft auf Grundlage ausführlicher Darlegungen der Regierung die Bitte um Wiederaufrichtung der Lebensbedingungen der evangelisch-lutherischen Landvolksschule: Bewahrung der Schule als kirchliche Einrichtung, Gebrauch der Muttersprache als Unterrichtsmittel und ständische Verwaltung des Volksschulwesens in gemeinsamer Mitarbeit der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Landgemeinden.

In der am 18. Juni 1905 von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigten Resolution des Ministerkomitees heißt es: „Die Lage des Schulwesens in den Ostseeprovinzen erscheint unbefriedigend. Die Hinweise auf den Verfall der „Volksbildung sind gerechtfertigt. Die Folge eines solchen „Verfalls des Schulwesens sind Verhältnisse, welche die „Entwickelung des Unglaubens, eine Steigerung der Sittenlosigkeit und Vergrößerung der Zahl der minderjährigen Verbrecher begünstigen. Es muß in bezug auf das „Ostseegebiet mit besonderem Nachdruck der vom Ministerkomitee schon ausgesprochene Grundsatz betont werden, „daß aus den Schulen in keinem Falle Werkzeuge einer „künstlichen Durchführung russifikatorischer Prinzipien gemacht werden dürfen und daß die Lehranstalten vor „allem das Ziel einer Bildung der Jugend, gemäß den „Erfordernissen der örtlichen Gesellschaft und zur Einflößung guter Sitten, haben müssen."

Das walte Gott!

Literatur: Fr. von Jung-Stilling, Beitrag zur Statistik der evangelisch-lutherischen Landvolksschulen in Livland. 1879. — Materialien zur Kenntnis des evang.-

lutherischen Landvolksschulwesens in Livland, veröffentlicht von dem Livländischen Landratskollegium 1884. — „Начальное Народное Образованіе въ Россіи". Императорское Вольное Экономическое Общество. С.-Петербургъ 1900 г. — Статистическія Свѣдѣнія по Начальному Образованію въ Россійской Имперіи. Министерство Народнаго Просвѣщенія. Вып. третій 1902. — Alex. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. I. 1899. — Karl von Freymann, Um die livländ. Volksschule (Balt. Mon. 1905, Maiheft).

B. Das deutsche Schulwesen in den Städten.

Von

Gotthard Schweder.

Gleich bei der Kolonisierung der Ostseeprovinzen durch Deutsche (im nördlichen Estland zuerst durch Dänen) entstanden an den Hauptkirchen, namentlich in Riga und Reval, zunächst zur Heranbildung von Geistlichen auch Schulen, die unter der Leitung eines Scholasticus standen. Gelehrt wurde an diesen Schulen außer einer dürftigen scholastischen Theologie fast nur Latein, und die Schüler durften bei Strafe sich keiner anderen Sprache bedienen.

Daß sehr bald das Bedürfnis sich regte, neben diesen Lateinschulen auch den Anforderungen des Lebens entsprechende deutsche Schulen zu besitzen, ist begreiflich. Ein solcher Unterricht wurde wohl anfangs privatim in den Häusern oder in kleinen Winkelschulen von Mönchen, dann aber auch von Laien erteilt. Später wurde die Begründung solcher Schulen aber auch von den Stadtverwaltungen begünstigt oder direkt in Angriff genommen. Hierdurch fühlten sich jedoch die Klosterschulen in ihren Einnahmen verkürzt; und so entstanden heftige Streitig-

keiten, bei denen sogar die Entscheidungen der Päpste in Rom angerufen wurden. Diesen Streitigkeiten und den darüber geführten Verhandlungen verdanken wir die Nachrichten über die ältesten Schulen unserer Heimat.

Aelteste Schulen.

So erfolgte schon im Jahre 1226 die Entscheidung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, welcher den Brüdern an der Georgskirche in Riga die Erlaubnis erteilte, Schule und Schüler in der Kirche und in den Häusern ohne jemandes Widerspruch zu halten, also wohl auch ohne Widerspruch der schon bestehenden Lateinschule am Dom. Zu wiederholten Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und dem Rat in Riga führte die von letzterem begründete Petersschule, die wohl als älteste deutsche Schule in unseren Provinzen angesehen werden darf. Die erste Nachricht über dieselbe stammt aus dem Jahre 1353, wo von einer Bewilligung von 26 Mark Rigisch zu ihrer Remonte die Rede ist. Diese nach einem ihrer Lehrer später in Moritzschule umbenannte Schule hat fast ununterbrochen neben der Petrikirche in einem jetzt Dr. Plates gehörigen Gebäude an der Scharrenstraße bestanden, bis sie im Jahre 1885, mit anderen städtischen Schulen vereinigt, in das große Schulhaus an der Esplanade übergeführt wurde, wo sie 1889 mit den übrigen städtischen Elementarschulen in eine russische Schule umgewandelt wurde.

Vielleicht noch älter, aber als Lateinschule begründet, ist die Domschule in Reval, die vom Dänenkönig Erich VII. am 3. Januar 1319 das Privilegium erhielt, daß kein Einwohner der Stadt, wes Standes er auch sei, bei Strafe die Kinder anders als in der Domschule unterrichten lassen dürfe. Die Anstalt hat wiederholt auf kürzere oder längere Zeit ihre Tätigkeit einstellen müssen, zuletzt im Sommer 1892, als sie bei der Forderung, zur russischen Unterrichtssprache überzu-

gehen, gleich den Landes-Gymnasien in Liv- und Kurland, geschlossen wurde. Erst im Herbst 1906 ist sie nach 14-jähriger Unterbrechung als deutsches Gymnasium wieder ins Leben getreten.

In Reval ist außerdem bei der Olaikirche schon vor 1434 eine Pfarrschule eröffnet worden, welche 1805 in eine Kreisschule umgewandelt wurde.

Zur Ordenszeit.

Das während der katholischen Zeit nur den dringendsten Bedürfnissen genügende Schulwesen nahm einen Aufschwung erst nach Einführung der Reformation, zu deren Hauptaufgaben es mit gehörte, Lesen und Verständnis der heiligen Schrift allen Christen zugänglich zu machen. Demgemäß mußte einerseits die Volksschule, dann aber auch das Schulwesen überhaupt neu gestaltet werden. Unter dem unmittelbaren Einfluß Luthers wurde 1528 die Rigaer Domschule als ein Gymnasium begründet, die später zeitweilig zu einem die Universität ersetzenden akademischen Gymnasium erweitert wurde und aus der schließlich das gegenwärtige Stadt-Gymnasium hervorgegangen ist.

Auch für Dorpat ist eine Stadtschule mit 3 Lehrern schon seit 1554 nachweisbar.

Noch in die Zeit der Herrschaft des deutschen Ordens fällt die von 45 Bürgern Rigas 1558 begründete „milde Gift", um Predigern, Schullehrern und Kirchendienern ihr Gehalt zu verbessern und Studierende der Theologie zu unterstützen. Diesem selben Zweck dienten freilich auch die schon früher und zuerst in Riga, dann auch in Dorpat, in Reval und auf Oesel aus den ehemaligen Klostergütern und kirchlichen Stiftungen hervorgegangenen „Kirchenordnungen" und „Gotteskasten".

Unter polnischer Herrschaft.

Als 1561 mit Auflösung des Ordens Estland unter schwedische, Livland unter polnische Herrschaft kamen, war namentlich in Livland an eine Weiterentwickelung des

Schulwesens nicht zu denken. Eine Ausnahme finden wir nur in Riga, wo die Domschule unter dem Inspektor Rivius 1594 eine wesentlich verbesserte Organisation erhält.

Unter schwedischer Herrschaft.

Erst als Gustav Adolf 1621 auch Riga erobert und so auch Livland und Oesel unter schwedische Herrschaft gelangen, kommt es wenigstens in den Städten zu einem erfreulichen Aufschwung der Mittelschulen, ja sogar zur Begründung einer Universität, während die vorhandenen Bestrebungen auch zur Hebung der Landschulen teils durch die Kriegswirren, teils durch den Mangel an sprachkundigen Lehrern zu keiner Entwickelung gelangen.

Akademische Gymnasien.

Das erste akademische Gymnasium wurde in Dorpat begründet, indem die frühere Stadtschule, die einen Rektor, einen Kantor und einen Schreibmeister gehabt, 1630 und 1631 allmählich zu einem Gymnasium mit acht Professoren erweitert wurde. Diese Anstalt ging aber bereits im folgenden Jahr in die zu Dorpat errichtete Universität auf.

Das zweite akademische Gymnasium eröffnete die Stadt Riga am 18. April 1631 bei ihrer Domschule mit Professoren für Theologie, Philosophie, Jurisprudenz, sowie Beredsamkeit, Geschichte und griechische Sprache. Diese rasch aufblühende Anstalt ging aber bei der schweren Belagerung durch die Russen im Jahre 1657 und der ihr folgenden Pest ein, und, da auch das Gymnasialgebäude abgebrannt war, wurde es erst am 10. August 1678 möglich, das Gymnasium wiederherzustellen, während die Domschule selbst ununterbrochen ihre Tätigkeit fortgesetzt hatte.

Am längsten bestand das am 6. Juni 1631 von der Ritterschaft und dem Rate der Stadt in dem ihm von Gustav Adolf zu diesem Zweck zuerkannten Michaelis-Nonnenkloster eröffnete akademische Gymnasium zu Reval. Es hatte anfangs 4 Professoren für Theo-

logie, für Beredsamkeit nebst Geschichte, für Poesie nebst Griechisch und für Mathematik nebst Jura und 3 Lehrer für die unteren Klassen. Obgleich es nicht zu besonderer Blüte gekommen zu sein scheint, so hat es sich doch unter diesem Titel bis zum Jahre 1805 erhalten, wo es in ein Gouvernements-Gymnasium umgewandelt wurde, woraus dann das Gymnasium Kaiser Nikolai I. mit russischer Unterrichtssprache hervorging.

Erste Universität.

Am 30. Juni 1632 unterzeichnete Gustav Adolf im Feldlager zu Nürnberg den Stiftungsbrief der Universität, und am 15. Oktober 1632 wurde dieselbe in Dorpat als Academia Gustaviana unter großem Pomp eröffnet. Sie führte aber ein unrühmliches Dasein, denn man klagte allgemein über die Faulheit der Professoren, die überdies mit der Stadtverwaltung in beständigem Streit lagen, da sie nicht nur Befreiung von allen polizeilichen Vorschriften als ihr Privilegium betrachteten, sondern sogar Bierbrauerei und Kleinhandel ohne Abgaben zu treiben versuchten. Als 1639 ein polnisches Heer in Livland einbrach, flüchteten die meisten Professoren teils nach Reval, teils nach Narwa, und als gar 1656 Dorpat von den Russen eingenommen und besetzt wurde, hörte die Universität ganz auf. Indessen versuchte man es doch immer wieder, die heruntergekommene Universität neu zu beleben, und am 21. August 1690 wurde sie abermals unter großer Feierlichkeit als Academia Gustaviana-Carolina mit 16 Professoren restauriert. Aber die alten Streitigkeiten der Professoren unter einander und mit dem Magistrat wurden sofort wieder aufgenommen, so daß man in Dorpat froh war, als am 25. Juni 1699 die Universität in Dorpat geschlossen und am 28. August 1699 im alten Schloß zu Pernau — natürlich auch feierlich — eröffnet wurde. Schon 1710 ging diese Universität infolge des nordischen Krieges ein.

Andere Schulen zur schwedischen Zeit.

Wenn die Bemühungen der schwedischen Regierung, auch für niedere Schulen zu sorgen, im ganzen wenig Erfolg hatten, so ist nicht zu vergessen, daß diese Bestrebungen durch die fortwährenden Kriege mit den Nachbaren wesentlich gehemmt wurden. Indessen sind Stadtschulen in Weißenstein schon 1588, in Wolmar 1632, in Hapsal 1634 nachweisbar; ja selbst den Bauern sollte es freistehen „ihre Kinder zur Schule zu senden und zu Landesämtern bilden zu lassen." Wiederholt werden die Einkünfte ehemaliger Klöster zu Schulzwecken bestimmt, so 1626 in Wenden.

In Riga, wo der Rat auch während der schwedischen Zeit sein Schulwesen selbst verwaltet und wiederholt besondere Schulgesetze erläßt, wird sogar der Versuch gemacht, eine allgemeine Schulpflicht einzuführen, indem durch eine 1681 erlassene „Ordnung für die Schulen der Vor-Stadt und Land-Vogtey" die Eltern verpflichtet werden, auch für die nicht zur Schule geschickten Kinder dem Schulmeister einen Gulden zu zahlen. Gegen Ende der schwedischen Zeit unterhielt Riga von niederen Schulen in der Stadt 4, in den Vorstädten 4 und in der Landvogtei (Patrimonialgebiet) 8 Schulen.

Zu erwähnen ist auch die Begründung eines zweiten Gymnasiums in Riga „zur Erziehung der adligen Jugend und zur Heranbildung von Predigern", deren Lehrer die Krone besoldete, im Jahre 1675. Die Schule hieß anfangs Schola Carolina, dann Lyceum und wurde 1804 Gouvernements-Gymnasium, das nach seiner Umwandlung in eine russische Lehranstalt den Namen Nikolai-Gymnasium erhielt. — Mit dieser Anstalt war zugleich eine Kronselementarschule verbunden, welche 1886 aufgehoben wurde.

Herzogtum Kurland.

Wie in Est- und Livland die schwedische Regierung, so suchten in Kurland Gotthard Kettler und seine Nach-

folger durch wiederholte Kirchen- und Schulvisitationen die religiöse und sittliche Bildung des Landes zu heben, aber die fortdauernden Streitigkeiten mit dem Adel hemmten diese Bestrebungen. Von den älteren Schulen, die gewiß vorhanden waren, ist sehr wenig bekannt. Indessen erhielten doch bereits 1560 Libau und 1568 Bauske sog. Stadtschulen mit einem Rektor, einem Kantor und einem Schreibmeister. Ebensolche Stadtschulen zu begründen war 1567 auch für Mitau, Goldingen und Windau beschlossen, und sie werden wohl bald darnach auch ins Leben getreten sein. Dabei waren der Rektor und wohl auch der Kantor Theologen, die oft auch zu Pfarrämtern übergingen, jedenfalls tüchtige Lateiner, was damals die Hauptsache war, so daß diese Schulen bei der geringen Schülerzahl und da auch noch kein Abiturientenexamen gefordert wurde, einige Schüler zu den Universitäten in Deutschland entlassen konnten. Auch für Grobin wird schon 1560 eine Schule erwähnt, die aber wohl nur eine Elementarschule gewesen ist.

Für Pilten schenkte Herzog (König?) Magnus im J. 1569 ein Dorf zu Schulzwecken. (Der Gnadenbrief hat das merkwürdige Datum „am 19. Octobris anno der weniger zal Siebenzigk". Die Zahl der Jahrhunderte wurde damals — wie auch auf Münzen — oft fortgelassen.) Von der Schule selbst ist nichts bekannt geworden. Für Neu-Subbat gründete der Edelmann Hektor von Osten-Sakken im Jahre 1682 eine eigene „Stifts-Schule", die sich bis in die neueste Zeit erhalten hat. — Eine Schule für Knaben und Mädchen wurde in Mitau von der Kaiserin Anna, früher Herzogin von Kurland, 1738 begründet; sie ist jetzt eine Elementarschule für Knaben.

Eine höhere Schule erhielt Kurland erst unter Herzog Peter Biron durch Begründung der trefflichen Academia Petrina in Mitau am 17. Juni 1775, in einem eigens

Akademisches Gymnasium.

für sie hergerichteten Gebäude, die unter ihren ausgezeichneten Professoren und besonders im Gegensatz zu der schwedischen Universität in Dorpat eine so segensreiche Tätigkeit entfaltete, daß die Kurländer sich nur schwer darin fanden, als die wiederhergestellte Universität für die Ostseeprovinzen nicht nach Mitau, wie unter Kaiser Paul zu hoffen war, sondern nach Dorpat kam. 1806 wurde die Anstalt unter dem Namen Gymnasium illustre in ein Gouvernements-Gymnasium umgestaltet, das 1889 mit Einführung der russischen Unterrichtssprache aufhörte ein deutsches Gymnasium zu sein.

Unter russischer Herrschaft.

Als im Jahre 1710 mit der Kapitulation Rigas, Pernaus und Revals Liv- und Estland definitiv unter russische Herrschaft gelangten, da war das ganze Gebiet so verwüstet und entvölkert, daß es nur sehr langsam sich erholen konnte. Für lange Zeit lag auch das Schulwesen darnieder. In Reval war die Domschule in ein Hospital verwandelt, die Universität in Pernau war vernichtet, das Lyceum in Riga hatte für lange Zeit seine Tätigkeit eingestellt, nur die Domschule hier setzte noch ihre Arbeit fort, aber nicht mehr als akademisches Gymnasium, sondern nur noch als gewöhnliche Mittelschule, anfangs sogar nur mit 2 Lehrern.

Um die Schulen kümmerte sich die Regierung lange Zeit gar nicht, und als dies unter Katharina II., zwar in der besten Absicht, geschah, brachte dies auch keinen Segen. Katharina hatte 1775 die alte Verfassung in Stadt und Land aufgehoben und durch die Statthalterschaftsverfassung ersetzt und dem 1784 begründeten Kollegium der allgemeinen Fürsorge bald auch das ganze Schulwesen unterstellt. Da erhielten die alten Schulen neue Benennungen, und in allen Anstalten des Reiches sollte nach der sog. „Normalmethode" unterrichtet werden, wobei die dazu gehörigen Lehrbücher teils nicht zu beschaffen,

teils überhaupt nicht vorhanden waren. Es gab nur Verwirrungen und Mißverständnisse, so daß man aufatmete, als Kaiser Paul sogleich bei seinem Regierungsantritt 1796 die Statthalterschaftsverfassung und auch die neue Schulordnung wieder aufhob. Schwer wurden jedoch bald die Ostseeprovinzen durch den Ukas vom 8. April 1798 betroffen, welcher allen russischen Untertanen den Besuch ausländischer Universitäten untersagte. Freilich wurden zugleich die Ritterschaften der Ostseeprovinzen aufgefordert, sich über einen Ort zu einigen, wo eine protestantische Universität errichtet werden könnte. Zur Ausführung kam es erst unter seinem Nachfolger.

Neue Universität Dorpat.

Schon am 5. Januar 1802 hatte Kaiser Alexander I. das von den Ritterschaften vorgestellte Statut für die Universität unterzeichnet, und am 21. April 1802 waren die Professoren vereidigt und der erste Student immatrikuliert worden; aber es zeigte sich bald, daß diese ritterschaftliche Universität bei ihrer schwachen Dotierung und ihrer völligen Abhängigkeit vom ritterschaftlichen Kuratorium zu keiner freien Entwickelung gelangen konnte. Da entschloß sich der kühne Prorektor Parrot direkt nach Petersburg zu reisen und sich an den ihm persönlich wohlwollenden Kaiser zu wenden. Trotz aller Schwierigkeiten, die ihm von den höheren Beamten in den Weg gelegt wurden, gelang es Parrot, die Bestätigung eines neuen Statuts zu erlangen, welches auf Parrots Bitte der Kaiser am 12. Dezember 1802, an seinem Geburtstage, unterzeichnete.

Dadurch wurde der Universität und ihrem Konseil die Freiheit zu der späteren glänzenden Entwickelung geboten. Obgleich die Universität von Anfang an sich vieler hervorragender Lehrkräfte erfreute, ihren größten Glanz erreichte sie doch erst unter der Regierung Alexanders II. (1855—81). Auf eine Nennung von Namen, wie auf eine Erörterung der Leistungen und der Bedeutung der Univer-

sität muß hier verzichtet werden. Es sei nur der Hinweis gestattet auf die Schrift „Von den 14,000 Immatrikulierten" von Dr. G. Otto und A. Hasselblatt. 1893 erfolgte ihre Umgestaltung und Umbenennung in eine Jurjewsche Universität.

Für die neubegründete deutsche Universität konnte auch aus dem Grunde auf mehr Erfolg gerechnet werden, als es der früheren schwedischen beschieden war, weil es jetzt bereits mehrere Mittelschulen gab, die ihr Zöglinge zusandten, die überdies in der Folge vermehrt und weiter ausgestaltet wurden.

Schulorganisation von 1804.

In dieser Beziehung war ein zweiter Akt des Kaisers von großer Bedeutung. Am 24. Januar 1802 begründete er das Ministerium der Volksaufklärung. Die Schulen zerfielen jetzt in vier Kategorien: Die Elementarschulen bildeten die Unterstufe für die Kreisschulen, diese für die Gymnasien und letztere für die Hochschulen.

Dabei waren die Elementarschulen den Kreisschulinspektoren, diese und private Mittelschulen den Direktoren der Gouvernements-Gymnasien und letztere bis 1837 den bei den Universitäten errichteten Schulkommissionen, später den Lehrbezirkskuratoren untergeordnet, während letztere dem Unterrichtsministerium unterstellt waren. Jede Kreisstadt sollte eine Kreisschule, jede Gouvernementsstadt ein Gymnasium erhalten.

Gymnasien.

Der Dorpater Lehrbezirk zerfiel in vier Gouvernementsschulen-Direktorate:

1. das estländische mit den Schulkreisen Reval, Hapsal, Wesenberg und Weißenstein;

2. das Dorpater mit den Schulkreisen Dorpat, Werro, Fellin, Pernau und Arensburg;

3. das Rigaer mit den Schulkreisen Riga, Wolmar, Wenden und Walk;

4. das kurländische mit den Schulkreisen Mitau, Jakobstadt und Goldingen.

Die Gouvernementsschulen-Direktoren waren zugleich Direktoren je eines Gymnasiums, die zunächst alle 3klassig waren, mit Ausnahme Mitaus, wo erst 1806 das Gymnasium academicum in ein Gymnasium illustre umgewandelt wurde und erst jetzt den Gouvernementsschulen-Direktor zum Leiter erhielt.

Außer den vier Gouvernements-Gymnasien zu Reval, Dorpat, Riga und Mitau verblieb in Reval, neben dem in ein Gouvernements-Gymnasium umgewandelten schwedischen Gymnasium, noch die Ritter- und Domschule als ein 5. Gymnasium, während in Riga die alte Domschule aus einem Gymnasium in die erste Kreisschule umgewandelt und die Schüler ihrer oberen Klassen in das aus dem Lyceum gebildete Gouvernements-Gymnasium übergeführt wurden.

Kreisschulen.

Die Kreisschulen zerfielen dem Plane nach in 3- und 2klassige, in Wirklichkeit hatten jedoch einige wegen zu geringer Schülerzahl auch nur eine Klasse, wie die zu Baltischport, Lemsal, Tuckum und Friedrichstadt, oder sie übernahmen in der unteren Abteilung wohl auch die Aufgaben der etwa fehlenden Elementarschulen. Während die Gymnasien die Bestimmung hatten, ihre Zöglinge zur Universität vorzubereiten, war den Kreisschulen die Doppelaufgabe gestellt, einesteils die Vorbereitung für das Gymnasium, andererseits für die bürgerlichen Berufe zu bieten. In Reval, Riga und Libau waren den Kreisschulen besondere Handelsabteilungen hinzugefügt.

Außer den obengenannten 16 Kreisschulen hatte noch Estland eine einklassige Kreisschule zu Baltischport, Südlivland eine zweite Kreis- und Handelsschule in Riga und

eine einklassige Kreisschule zu Lemsal und Kurland zwei 3klassige Kreisschulen in Libau und Windau und einklassige Kreisschulen in Bauske, Tuckum, Friedrichstadt und Hasenpoth.

Weibliche Schulen.

Ausschließlich für Mädchen bestimmte öffentliche Schulen sind aus älterer Zeit kaum bekannt. Während für Riga in den Jahren 1488 und 1551 zwar einer Töchterschule im grauen Kloster kurze Erwähnung geschieht, über dieselbe aber sonst nichts bekannt ist, hat nur noch Dorpat von 1748 an eine eigene Töchterschule. Um so größer ist das Verdienst der Dorpater Schulkommission, daß sie bei Einführung der Schulordnung von 1804 mit Entschiedenheit in den größeren Städten auf die Errichtung besonderer Schulen für Mädchen drang und solche auch durchsetzte. So erhielten Reval, Dorpat, Pernau, Riga und Mitau zweiklassige Töchterschulen, während einklassige Mädchen-Elementarschulen je zwei in Reval und Riga, je eine in Fellin, Arensburg, Libau, Windau und Friedrichstadt ins Leben traten. Riga erhielt außerdem durch eine private Stiftung in dem Fischerschen Institut eine Mädchenschule, die im Laufe ihres mehr als 100jährigen Bestehens sich zu einer dreiklassigen Schule gestaltet hat.

Knaben-Elementarschulen.

Knaben-Elementarschulen, wobei die Aufnahme von Mädchen nicht ausgeschlossen war, befanden sich in Reval 3, Baltischport, Wesenberg, Weißenstein, Hapsal und Leal je eine; in Dorpat 2, in Oberpahlen, Pernau und Arensburg je eine; in Riga 11, in Schlock und Werro je eine; in Mitau und Libau je 2 und in Bauske, Friedrichstadt, Neu-Subbath, Tuckum, Kandau, Goldingen, Windau, Pilten, Hasenpoth, Durben, Grobin je eine.

Schulstatut von 1820.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung erhielt das Schulwesen durch das Schulstatut für den Dorpater Lehrbezirk vom Jahre 1820, welches in 282

Paragraphen das ganze Schulwesen genau regelte und volle 60 Jahre die feste Norm bildete, bis es dann durch Nichtbeachtung seitens der oberen Schulverwaltung und allmähliche Einführung der für das übrige Reich erlassenen Verordnungen in Vergessenheit geriet.

Gymnasien.

Danach wurden alle Gymnasien zunächst 5klassig, wobei die einzelnen Schüler wenigstens 1½ Jahre in derselben Klasse blieben. Die Kreisschulen erhielten als Hauptaufgabe die Heranbildung ihrer Zöglinge für das praktische Leben, jedoch mußte an jeder Schule ein Lehrer auch die alten Sprachen beherrschen, so daß er die zum Gymnasium übergehenden Schüler durch Nebenunterricht bis zum Eintritt in die dritte Klasse vorbereiten konnte. Die meisten Kreisschulen wurden 2klassig, in den kleineren Städten auch einklassig. In Riga blieb die von der Stadt unterhaltene Domschule 3klassig; 3klassig wurden auch die höheren Kreisschulen in Pernau, Arensburg und Libau. Bei diesen wurde durch gründlichen Unterricht in Latein und Griechisch in den allmählich vermehrten oberen Klassen die Vorbereitung fürs Gymnasium beibehalten, während in Pernau und Libau auch Nebenabteilungen zur Vorbereitung für den Handelsstand eingerichtet wurden. Besondere Handelsklassen erhielten auch die Kreisschule in Reval und die zweite Kreisschule in Riga.

Kreisschulen.

Diese Kreisschulen, die unter ihren tüchtigen, großenteils auf der Universität gebildeten Lehrern ein Segen für das Land waren, wurden um 1886 geschlossen und z. T. durch russische Stadtschulen ersetzt.

Elementarlehrer-Seminar.

Eine der fruchtbringendsten Einrichtungen, die das Statut von 1820 brachte, war die Errichtung des deutschen Dorpater Elementarlehrer-Seminars, das freilich erst 1828 ins Leben trat, das aber während seines Bestehens bis zum 15. Juni 1889 aus seinen 500 methodisch gebildeten Zöglingen die baltischen Städte mit Lehr-

nals, das zur Zeit aus 30 Professoren und 50 Dozenten und Assistenten besteht.

In Beziehung auf die durch die revolutionären Verhältnisse stark beeinflußte Zahl der Studierenden beschränken wir uns auf die Mitteilung, daß die größte Frequenz im Jahre 1901 mit 1753 Studierenden, davon 764 aus dem Rigaer Lehrbezirk, erreicht wurde, im Jahre 1905 aber die Zahl der Studierenden 1665, davon 942 aus dem Rigaer Lehrbezirk, betrug.

Spezial-Anstalten.

Zu erwähnen ist noch, daß durch den deutschen Gemeinsinn noch zahlreiche Speziallehranstalten hervorgerufen sind, so für Zeichnen, Musik und Handfertigkeit, wobei unter den Gewerbe- und Fortbildungskursen wohl besonders auf die Gewerbeschulen des Rigaer Gewerbevereins und des Rigaer Jungfrauenvereins hingewiesen werden darf. Zu erwähnen sind ferner die trefflichen Navigationsschulen in Riga, Libau und Windau, sowie die Blinden-, Taubstummen- und Idioten-Anstalten, die Anstalten für verwahrloste Kinder, die Kinderbewahranstalten, Kinderhorte, Kindergärten u. a.

Einführung der russischen Unterrichtssprache.

Wie wir aus dem bisher Dargelegten ersehen, hat das Aufblühen unseres Schulwesens, das in den vielen neuaufgeführten Schulhäusern ein äußerlich sichtbares Denkmal zurückgelassen hat, in der ersten Hälfte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreicht. Diesem Aufschwunge wurde aber in der zweiten Hälfte jener 80er Jahre ein jäher Stillstand geboten.

Am 10. April 1887 erfolgt der Allerhöchste Ukas, der die Einführung der russischen Unterrichtssprache anbefiehlt, die Durchführung aber dem Minister der Volksaufklärung und dem 1884 zum Kurator des Rigaer Lehrbezirks ernannten Geheimrat Kapustin überläßt. In demselben Jahre wird die russische

Unterrichtssprache in den von der Krone unterhaltenen Elementarschulen eingeführt.

1888 werden die Gouvernementsschulen-Direktorate aufgehoben, ein Volksschulen-Direktorat errichtet und in den früheren, jetzt umbenannten Gouvernements-Gymnasien mit dem Uebergange zur russischen Unterrichtssprache begonnen.

Im Sommer 1889 wird das Dorpater Elementarlehrer-Seminar geschlossen, die russische Unterrichtssprache wird in allen öffentlichen Elementarschulen eingeführt und damit in allen übrigen Gymnasien oder mit der Schließung ihrer unteren Klassen begonnen.

1890 Verfügung der Einführung der russischen Unterrichtssprache auch in allen weiblichen Lehranstalten.

1892 Schluß der von den Ritterschaften unterhaltenen Landes-Gymnasien.

Am 27. Februar 1893 ist mit Umbenennung des Dorpater Lehrbezirks in den Jurjewer Lehrbezirk die Russifizierung beendet.

Wiedereröffnung deutscher Schulen.

Nach einem fast 20jährigen Stillstande — abgesehen von den politischen Unordnungen, die auch in die Schulen eindrangen — erfolgte:

im Februar 1906: die Erlaubnis zur Wiedereröffnung der ritterschaftlichen Gymnasien;

am 19. April 1906: die Erlaubnis, Privatschulen mit deutscher Unterrichtssprache zu begründen;

im August 1906: Wiedereröffnung der alten Ritter- und Domschule in Reval und der Landes-Gymnasien in Birkenruh und Goldingen.

Die kurländische Ritterschaft eröffnete außerdem im August 1907 in Mitau ein klassisches Gymnasium mit einer realen Abteilung.

Die livländische Ritterschaft stieß bei dem Wunsche, in Fellin eine Realschule zu eröffnen, zunächst auf Schwierigkeiten, sie mußte sich auf Subventionen von Anstalten beschränken, die von anderen begründet wurden.

Diese Arbeit aber übernahmen insbesondere die unterdessen entstandenen Deutschen Vereine in Est- und Livland und der Verein der Deutschen in Kurland.

Schon im August und September 1906 entstanden in Riga die Albertschule als Doppel-Gymnasium für klassische und reale Bildung, ferner Progymnasien in Libau und Griwa-Semgallen, in Wenden, Fellin und Werro, die drei letzten zugleich mit einer Real-Abteilung, worauf im August 1907 auch in Pernau ein Progymnasium gefolgt ist; Bürgerschulen wurden in Dorpat und Mitau eröffnet.

Zugleich gingen die Privat-Gymnasien von R. v. Zeddelmann in Dorpat und von H. v. Eltz in Riga, sowie zahlreiche weibliche Lehranstalten 1. und 2. Kategorie in allen drei Provinzen — zunächst wenigstens in den unteren Klassen — zur deutschen Unterrichtssprache über.

In großer Anzahl wurden und werden deutsche Elementarschulen begründet, teils gesondert für Knaben und Mädchen, größtenteils aber solche, wo Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden.

Um für alle diese Lehranstalten geeignete Lehrer zu gewinnen, ist auch die Begründung von deutschen Lehrerseminaren in ernste Erwägung gezogen worden. Seit Jahren wirkt bereits in Dorpat das von Fräulein Maria Girgensohn begründete und von Fräulein Grot fortgeführte Lehrerinnen-Seminar. Im August 1907 ist nun auch ein Lehrer-Seminar in Mitau ins Leben getreten. Quod Deus bene vertat!

Literatur:

Schulberichte und Schulprogramme der Gymnasien und Kreisschulen.

G. Fr. Pöschmann, Historische Bemerkungen zum Schulwesen der Ostseeprovinzen. Dorpat 1804.

K. Th. Herrmann, Nachrichten von den ehemaligen Schulen in Dorpat, herausgegeben von Georg Fr. Parrot. Dorpat 1807.

U. E. Zimmermann, Nachrichten über den Zustand der Unterrichtsanstalten des Goldingenschen Schulkreises. Mitau 1808.

Albanus, Livländische Schulblätter. Riga 1813, 1814, 1815.

Schulstatut für den Lehrbezirk der Univ. Dorpat. 1820.

Keußler, Schulen des Rigaschen Direktorats. 1823.

Jürgenson, Das Elementarlehrer-Seminar zu Dorpat. 1833.

Schweder, Nachrichten über die öffentlichen Rigaschen Elementarschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 1885.

Lange, Das erste Dorpatsche Lehrer-Seminar. 1890.

Götze, Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande des Kayserlichen Lycei in Riga. 1793.

Napiersky, Zur Geschichte des Kaiserlichen Gouvernements-Gymnasium in Riga. 1829.

Die Einweihungsfeier des neuen Classengebäudes der Ehstländischen Ritter- und Domschule. 1845.

Beiträge zur Geschichte der estländischen Ritter- und Domschule. Einladungsschrift zu der 550jährigen Jubelfeier. 1869.

K. Dannenberg, Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau, Festschrift zur Säkularfeier. 1875.

Hansen, Geschichtsblätter des Revalschen Gouvernem.-Gymnasiums zu dessen 250jährigem Jubiläum. 1881.

Schweder, Die alte Domschule, das gegenwärtige Stadt-Gymnasium zu Riga. 1. Teil. 1885.

(Arn. u. Ph. Schwartz), Zur Geschichte des Gouv.-Gymnasiums in Riga. 1888.

Ripke, Die Dorpater Realschule in dem ersten Decennium ihres Bestehens. 1891.

Büttner, Schlußbericht über den Bestand und die Thätigkeit des Gymnasiums zu Goldingen. 1892.

Schlußbericht des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin. 1892.

Rückblicke auf das livländische Landes-Gymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh. 1892.

Eisenschmidt, Erinnerungen aus der Krümmerschen Anstalt. 1860.

Zeddelmann, Die Zeddelmannsche Privat-Lehranstalt (ehemalige „Dorpater Privat-Knabenanstalt") 1875—1900, nebst Lehrer- und Schüler-Album. 1900.

Mitauischer Almanach für 1800 enthält Nachrichten über die schwedische Universität zu Dorpat.

Jubiläumsschriften der Universität Dorpat von 1827, 1852 und 1877.

Festschrift der Polytechnischen Schule zu Riga zur Feier 25jährigen Bestehens. 1887.

Die Wiedereröffnung der deutschen Schule in Livland. Festschrift, herausgegeben vom Deutschen Verein in Livland. Riga 1906.

Berichte der Deutschen Vereine.

Arbeiten und Ergebnisse des Ersten Deutsch-Baltischen Lehrertages am 3. und 4. August 1907 in Riga. Riga 1907.

Das Agrarwesen der Ostseeprovinzen.

A. Agrargeschichte Liv-, Est- und Kurlands.

Von

Dr. Astaf von Transehe-Roseneck.

Kolonisation.

Die Agrargeschichte der Ostseeprovinzen ist durch ein wesentliches Moment von der aller übrigen deutschen Kolonialländer unterschieden: es fehlt die Einwanderung des deutschen Bauers. Dieses Moment ist es, das den deutschen Ostseeprovinzen zu ihrem Schaden den kolonialen Charakter bewahrt hat, während die übrigen ostelbischen Kolonisationsgebiete längst deutsch geworden sind. Der Grund, warum der deutsche Bauer im 13. Jahrhundert nicht nach Livland kam, ist sehr einfach. Livland war im Gegensatz zu den anderen Kolonisationsgebieten eine überseeische Kolonie; der Seeweg war die einzige Verbindung mit dem Mutterlande, da das feindliche heidnische Litauen (Samaiten) sich wie ein Keil zwischen Preußen und das halberoberte Kurland schob. An eine friedliche Einwanderung größerer Bauernscharen auf dem Landwege war damals nicht zu denken. Den weiten Seeweg aber scheute der deutsche Bauer. Auch hätten die wenigen Leute, die etwa auf diesem Wege ins Land gekommen wären, die Lage nicht verändert. Wir wissen, daß der Deutschorden den Versuch dazu gemacht hat. Wohl vergeblich. So mußten sich Ritter und Mönche mit den gegebenen Verhältnissen abfinden und auf Germanisierung der neubekehrten

Hinterſaſſen verzichten. Denn eine Entnationaliſierung eines auf niedriger Kulturſtufe ſtehenden Volkes iſt nur möglich durch eine Verſchmelzung mit Elementen anderer Nationalität, die in ihren materiellen Intereſſen und ihrer ganzen Lebensführung durch keine zu weite Kluft von ihm getrennt ſind.

Als ſpäter der Landweg nach Livland erſchloſſen wurde, da hatte die große Koloniſationsbewegung im Mutterlande aufgehört, da gab es keine flämiſchen und niederſächſiſchen Bauern mehr, die hätten nach Livland ziehen können. So war das Schickſal Livlands, eine Kolonie zu bleiben, entſchieden.

Der koloniale Charakter Livlands iſt es, der ſeiner Agrargeſchichte den Stempel aufdrückt.

Als die deutſchen Kreuzfahrer die Kolonie an der Düna gründeten, fanden ſie die eingeborenen Völkerſchaften: Liven, Letten, Semgallen, Kuren und Eſten auf einer ſehr niedrigen Kulturſtufe. Soweit ſich die Wirtſchaftsformen jener Zeit erkennen laſſen, trieben die Eingeborenen eine Art Waldbrennwirtſchaft, d. h. durch Rodung der ungeheueren Wälder, die faſt das ganze Land bedeckten, wurden Aecker gewonnen, die ſolange genutzt wurden, als ſie infolge der Aſche-Düngung Erträge lieferten. Dann mußte das benachbarte Waldſtück gerodet werden, während ſich der bisherige Acker wieder in Wald verwandelte. Daneben wurde in primitiver Weiſe Vieh- und Pferdezucht betrieben. Auch die Jagd, insbeſondere das Fallenſtellen, ſpielte eine bedeutende Rolle. Die großen Wälder bargen unzähliges Wild, das um ſeiner Felle wegen geſchätzt wurde: Biber, Marder, Iltiſſe, Zobel, Eichhörnchen. Die Felle dieſer Waldtiere bildeten den Tribut, den die Eingeborenen ihren Herren, den ruſſiſchen Fürſten von Polotzk und Pleskau, zahlen mußten. Unter einander und mit ihren litauiſchen Nachbaren lebten die Völker-

schaften in beständigem Kriege. Niemals waren sie sicher vor feindlichen Ueberfällen, bei denen alles Wertvolle: die angesammelten Felle, Vieh, Pferde und Menschen geraubt, die kampffähigen Männer erschlagen und die Wohnstätten verbrannt wurden. Um sich vor solchen Ueberfällen zu schützen, legten die Eingeborenen an möglichst verborgenen und unwegsamen Stellen, meist an sumpfigen Flußläufen und Moräſten Burgen an, wohin sie bei drohender Gefahr mit ihrer ganzen Habe flüchteten. Das sind die sog. Bauerburgen oder Heidenschanzen, die sich außerordentlich zahlreich im Lande vorfinden.

So verlief das Leben der Eingeborenen in beständiger Angst und Gefahr. Ihre russischen Zwingherren konnten und wollten sie nicht schützen; ihnen genügte es, wenn sie den schuldigen Tribut erhielten, der unter Umständen mit Waffengewalt beigetrieben wurde. Besonders die Letten, die verstreut in Einzelhöfen wohnten und ihrer Natur nach wenig kriegerisch waren, wurden von allen ihren Nachbaren gebrandschatzt und führten ein unterdrücktes und trauriges Dasein.

Ebensowenig wie staatlichen Schutz gewährten die Russen den ihnen tributpflichtigen Völkerschaften die Segnungen des Christentums. Denn nicht hieran, sondern bloß am Tribut war ihnen gelegen, wie der Chronist Heinrich von Lettland ausdrücklich berichtet.*)

Als nun die deutschen Kreuzfahrer nach Livland kamen und die russische Abhängigkeit in eine deutsche verwandelten, bedeutete das für die Eingeborenen einen ungeheueren Fortschritt in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung. Die am meisten gedrückten Letten sahen das auch vollständig ein, sie unterwarfen sich und empfingen die Christentaufe ohne einen Schwertstreich. Mit großer Genugtuung nahmen sie teil an den Feldzügen gegen ihre

*) Chronicon Lyvoniae, XVI, 2, vgl. XXVIII, 4.

Hauptbedrücker, die Esten, die ebenso wie die Semgallen sich hartnäckig gegen die christliche Taufe sträubten.

Lehnswesen und Grundherrschaften.

In verhältnismäßig kurzer Zeit entstanden nun in den unterworfenen Ländern geordnete Verhältnisse. Entsprechend dem Geiste des 13. Jahrhunderts wurde ein großer Teil des Landes durch die geistlichen Landesherren aufgeteilt und als Lehen kriegstüchtigen Männern vergeben. Das geschah, indem die Landesherren zu gunsten der Vasallen, die ihre stehende Heeresmacht darstellten, auf den größten Teil ihrer Hoheitsrechte gegenüber den Eingeborenen verzichteten. Die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Eingeborenen wurden allmählich privatrechtliche.

Das ganze Land bestand nun aus einer Menge von Grundherrschaften, die zum Teil den ritterlichen Vasallen, zum Teil unmittelbar den Landesherren unterstanden. Die Grundherrschaften umfaßten eine Anzahl bäuerlicher Dörfer und Höfe und die sie umgebende Wildnis. Der Hof des eingeborenen Hintersassen blieb in seinem ungestörten erblichen Besitz, während die grundherrlichen Rechte auf Zehnten, Zins und Dienste als dingliche Last auf dem Hofe ruhten. Als Gerichtsherr übte der Vasall die Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen.

Aus der Gerichtsherrlichkeit erwuchs dem Vasallen das Heimfallsrecht am Hofe des Hintersassen, d. h. der Hof fiel an den Herrn, wenn der Hintersasse ohne Erben starb oder wenn er treulos wurde. Der Herr war aber nicht berechtigt, den Hof, sobald es ihm paßte, einzuziehen.

Von einer Leibeigenschaft der Eingeborenen, geschweige denn von einer Sklaverei war in den ersten Jahrhunderten der deutschen Herrschaft nicht die Rede. Die Leibeigenschaft, die wir später in Alt-Livland ganz wie in dem übrigen Europa vorfinden, entwickelt sich erst allmählich und zwar ganz ähnlich wie im östlichen Deutschland.

Diese Entwickelung geht auf einer rein wirtschaftlichen Grundlage vor sich. Sie hängt zusammen mit dem Uebergang aus den ursprünglichen Grundherrschaften zu den Gutsherrschaften. Die Vasallen, die in kriegerischen Zeiten meist im Felde lagen, begnügten sich mit den Abgaben ihrer Hintersassen. Je friedlicher und sicherer aber die Zeiten wurden, um so mehr wandten sich die Herren selbst der Landwirtschaft zu, gründeten Gutswirtschaften und legten mehr Gewicht auf die Arbeitsleistungen, als auf die Abgaben ihrer Hintersassen. Entstehung der Gutsherrschaften.

Aus dem öffentlich-rechtlichen Untertanenverhältnis entsteht allmählich die Erbuntertänigkeit. Die Hintersassen, die sich ihren Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber durch die Flucht zu entziehen suchen, müssen auf Grund staatsrechtlicher Verträge der Landesherren wieder ausgeliefert werden, sie werden an die Scholle gebunden, schollenpflichtig. Dieser Prozeß geht in Livland bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts vor sich. Erbuntertänigkeit.

Die Entwickelung blieb aber bei der Erbuntertänigkeit nicht stehen. Infolge des Anwachsens der herrschaftlichen Gutsbetriebe und der zunehmenden Geldwirtschaft, vielleicht auch infolge des stärker eindringenden römischen Rechts, wurde die Person des Hintersassen immer mehr als bloße Zugehörigkeit des Landes betrachtet. Während der Bauer sich nicht eigenmächtig von der Scholle entfernen durfte, konnte ihn sein Grund- und Erbherr willkürlich von ihr lösen, indem er ihn dorthin setzte, wo das wirtschaftliche Interesse eine verstärkte Arbeitskraft erforderte. Das gilt besonders von der Besetzung wüster Bauernhöfe, deren es nach jedem Kriege zahlreiche gab. Andere Untertanen wurden zum Gesindedienst am Herrschaftshofe gebraucht. Der Schollenpflichtigkeit des Bauern stand also kein Recht an der Scholle mehr gegenüber. Jetzt ging man noch einen

Schritt weiter: bei Gutskäufen wurde die für die Wirtschaft nötige Anzahl von Bauern dem Käufer garantiert, nicht selten solche, die zurzeit flüchtig, „verstrichen", waren. Der Verkäufer verpflichtete sich, die „Läuflinge" zu beschaffen. War dieses nicht möglich, so mußte er entweder einen bestimmten Preis pro fehlenden Kopf zahlen oder einen andern brauchbaren Arbeiter stellen. Besaß der Verkäufer noch anderweitig Grund und Boden, so besann er sich nicht lange und gab statt des fehlenden Läuflings einen seiner überflüssigen Untertanen. Nicht nur, daß er diesen von der Scholle löste, er entließ ihn auch aus seiner Erbherrschaft. Der Bauer bekam, ohne daß er gefragt wurde, einen anderen Erbherrn. So gewöhnte man sich immer mehr, den Bauer als Sache zu betrachten, die als Arbeitskraft beliebig genutzt werden konnte, und es entwickelte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Leibeigenschaft. Leibeigenschaft: die Person des Bauers konnte ohne Land veräußert werden.

Allerdings erreichte die Leibeigenschaft nicht ihre strengste Form, insofern als den Bauern die Rechtsfähigkeit zum Eigentumserwerb blieb und als im „peinlichen Prozeß" das Urteil über einen Bauer von dessen Standesgenossen gefunden werden mußte, das Leben des Bauers also nicht im Belieben seines „Erbherrn" stand.

Während der bäuerliche Rechtszustand sich derart verschlimmerte, fand ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung des ganzen Landes statt. Diese beiden Erscheinungen stehen zu einander in einem ursächlichen Zusammenhang, denn die Entwickelung der kapitalistischen Gutswirtschaft verlangte eine rationellere Nutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, als sie das ursprüngliche System des freien, nur in beschränktem Maße zins- und dienstpflichtigen Bauernstandes bieten konnte. Nicht nur, daß der Nationalreichtum sich durch die zunehmende Massenpro-

duktion von Getreide für den auswärtigen Handel hob, auch der wirtschaftliche Fortschritt im einzelnen, der Uebergang von der rohen Waldbrenn- zur Drei- und Vierfelderwirtschaft und zur Viehzucht wurde nur dadurch möglich, daß der Grund- und Gutsherr direkt in den Wirtschaftsbetrieb seiner Erbbauern eingreifen und gewissermaßen die Vorsehung spielen konnte. So gereichte der in ethischer Hinsicht gewiß bedauerliche Niedergang der bäuerlichen Freiheit dem ganzen Lande zweifellos zum Nutzen.

Im 16. Jahrhundert ist diese Entwickelung vollendet. Nach den zeitgenössischen Quellen befand sich Livland damals auf einer hohen Stufe wirtschaftlichen Wohlstandes und gehörte zu den Ländern, die eine Rolle im nordischen Getreidehandel spielten. Die Bevölkerung Livlands hatte damals eine Höhe erreicht, wie wir sie erst im 19. Jahrhundert wiederfinden. Handel und Wandel blühten, eine Reihe kleiner Binnenstädte entstanden, Reichtum und Luxus nahmen zu.

Der große russische Krieg, der Mitte des 16. Jahrhunderts ausbrach und viele Jahrzehnte wütete, machte aber das blühende Land zur Wüste und brachte seine Bevölkerung: Adel, Bürger und Bauerstand an den Bettelstab. Der größte Teil Livlands geriet unter polnische Herrschaft. In dieser Periode, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, erreichte die Leibeigenschaft ihren größten Tiefstand. Nur die Zeit des nordischen Krieges (1700—1711) ist ihr an die Seite zu stellen.

Die polnische Regierung, die in ihrer Heimat die Leibeigenschaft in ihrer vollsten Ausdehnung duldete, tat nichts zur Besserung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse. Aber auch die Schweden, denen seit 1561 Estland und seit 1629 Livland gehörte und die bei sich nur einen freien Bauernstand kannten, hoben die Leibeigenschaft nicht auf, sondern begnügten sich mit Einschränkung der gutsherr-

lichen Gerichtsbarkeit und Festsetzung des Umfanges der bäuerlichen Leistungen an die Gutsherren.

Die Erklärung hierfür darf nicht allein in fiskalisch-egoistischen Erwägungen gesucht werden; es ist vielmehr anzunehmen, daß die schwedischen Machthaber sich sehr bald durch die Praxis davon überzeugten, daß das Leibeigenschaftsverhältnis, auf dem Papier zwar hart und dem menschlichen Empfinden widerstrebend, im Leben dagegen durch seine ausgesprochen patriarchalische Färbung viel von seinen Schrecken verlor.

Dafür, daß die livländischen Erbherren keineswegs die Absicht hatten, auch in jenen jammervollen Zeiten den „armen Bauersmann" zum Sklaven herabzudrücken, dafür ließen sich zahlreiche Beispiele anführen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß das Recht der Leibeigenen zum Vermögenserwerb auch in den wirtschaftlich schlimmsten Zeiten fortbestanden hat, ja öffentlich-rechtlich auf dem Landtage zu Wenden 1598 von der Ritterschaft anerkannt worden ist.

So blieb die bisherige „uneigentliche" Leibeigenschaft in Livland und Estland, gleichwie in Schwedisch-Pommern bestehen. Auch dann, als die schwedische Regierung Ende des 17. Jahrhunderts über $^5/_6$ des adeligen Grundbesitzes in Livland eingezogen und zu Domänen gemacht hatte — ein schlagender Beweis dafür, daß die schwedische Regierung in diesem Rechtszustand als solchem keine Gefahr für den Bauernstand erblickte.

Es traten aber nun Verhältnisse ein, die die Lage der Bauern sehr verschlimmerten: zunächst drei vollständige Mißjahre, dann die Greuel des Nordischen Krieges. Was der Dreißigjährige Krieg für Deutschland, das war der Nordische Krieg für Livland. Als Peter der Große die Herrschaft an der Ostsee antrat, da war das einst blühende Land, „die Kornkammer Schwedens", eine

Wüste. Es sei hier an die bekannte Aeußerung des russischen Feldmarschalls Scheremetjew erinnert, der das Fazit seiner Tätigkeit in dem lakonischen Bericht zusammenfaßte: „Ich habe alles zerstört".

Estland und Livland gehörten nun zum russischen Reich, das damals von westeuropäischer Kultur so gut wie unberührt war, wo vor allem die Bauern im vollsten Umfang leibeigen, d. h. ganz und gar rechtlose Sklaven waren. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß dieser Umstand auch auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Est- und Livland rückwirken mußte. Von irgendeiner staatlichen Fürsorge für die Bauern war nicht die Rede. Die Regelung dieser Verhältnisse blieb vielmehr den autonomen Provinzen vollständig überlassen; die Regierung begnügte sich damit, das Steuermaß zu erhöhen, was in letzter Linie die bäuerliche Bevölkerung treffen mußte. Es fand mithin eine Erhöhung der bäuerlichen Lasten und dadurch eine Verschlimmerung des materiellen Zustandes statt. Der Rechtszustand blieb der der bedingten Leibeigenschaft. Auch in den schlimmsten Zeiten durften die Bauern eigentümliches Vermögen erwerben. Die Leibeigenschaft, d. h. die persönliche Unfreiheit der Bauern, blieb auch in Est- und Livland, wie in den deutschen „Adelsrepubliken" Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern, im wesentlichen nur eine „Schmarotzerbildung an dem Baume der Erbuntertänigkeit". Auch in Livland war „die wirkliche Grundlage der damaligen wirtschaftlichen Verfassung nicht die Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei, sondern die Erbuntertänigkeit und die Fronpacht." Die Leibeigenschaft war auch hier im Gegensatz zu Rußland eine wesentlich agrarische Einrichtung. „Der deutsche Junker" — sagt der bekannte Nationalökonom G. F. Knapp treffend — „lebt nicht wie der russische Adlige von seinen Leuten, sondern er lebt von seinem landwirtschaftlichen

Charakter der Leibeigenschaft.

Betriebe und hat seine Leute nur soweit geknechtet, als es für den landwirtschaftlichen Betrieb nötig ist".

formen des Jahrhunderts.

Interessant ist es und aus dem patriarchalischen Charakter dieses Leibeigenschaftsverhältnisses zu erklären, daß im 18. Jahrhundert, ganz wie im deutschen Osten, besonders in Schleswig-Holstein, einzelne Gutsherren ihren Bauern eine besondere Verfassung unter Aufhebung der Leibeigenschaft erteilten. Unter diesen sogen. Bauerrechten sei hier das bekannteste erwähnt, das der Freiherr Schoultz v. Ascheraden 1764 den Bauern seiner Güter Ascheraden und Langholm erteilte.

Derartige Versuche, den Rechtszustand der Bauern zu heben, blieben jedoch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vereinzelt. Erst dann brachte die Aufklärungsperiode die schlummernden Keime zur Reife; der herrschenden Vorstellung von der Geltung der allgemeinen Menschenrechte erschien die persönliche Unfreiheit des Bauers unerträglich. Es bildete sich eine starke Partei unter dem est- und livländischen Adel, die gegen die bestehenden Schranken der bäuerlichen Freiheit Sturm lief. Hierbei hatte sie nicht nur gegen die konservative Masse ihrer Standesgenossen, sondern namentlich auch gegen das völlige Unverständnis der russischen Regierung zu kämpfen.

Erst der Regierungsantritt Alexanders I. veränderte die Sachlage zugunsten der Reformen. Die auf dem Landtag von 1803 von der livländischen Ritterschaft beschlossene Bauerverordnung von 1804 hob die Leibeigenschaft in Livland auf und ersetzte sie durch eine Gutsuntertänigkeit, die milder war als die damals in Preußen herrschende. Der Bauer blieb zwar an die Scholle gefesselt und war fron- und abgabenpflichtig, doch erhielt er nicht nur das Recht, Grundeigentum zu erwerben, sondern auch, was bei den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen ungleich wichtiger war, ein unentziehbares erb-

Hebung der Leibeigenschaft in Livland 1804.

liches Nutzungsrecht an seinem Hofe mit festgemessenen, am Hofe als Reallast haftenden Pflichten; er war vom Zwangsgesindedienst befreit, unterlag keinem Heiratszwang und hatte Sitz und Stimme in den Gerichten.

Hiermit war der erste bedeutsame Schritt zur Bauernemanzipation getan. Die Bauerverordnung von 1804 schaffte also einen Zustand, der die Krönung des patriarchalischen Regimes, wie es bisher gegolten hatte, darstellte, indem das Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauer vom Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer beständigen gerechten und väterlichen Bevormundung aufgefaßt wurde.

Bei allen unstreitigen Vorzügen dieses Regimes, das eine allmähliche wirtschaftliche und soziale Erziehung des Bauernstandes gewährleistete, hafteten ihm doch schwere Mängel an. Insbesondere war durch die genaue und bis zu einem gewissen Grade unabänderliche Festsetzung der gegenseitigen Pflichten zwischen Gutsherrn und Pächtern einerseits und Pächtern und Landarbeitern (Knechten) andererseits die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit außerordentlich eingeschränkt. Eine Entwickelung, eine Verbesserung durch Austausch, durch Zusammen- oder Streulegung von Ländereien war kaum möglich.

Somit wirkte die Bauerverordnung von 1804 in wirtschaftlicher Hinsicht wie ein Hemmschuh, was um so mehr empfunden wurde, als sich damals die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Uebergangs von der altmodischen Drei- oder Vierfelderwirtschaft zu einem Fruchtwechselsystem mit Kleebau immer mehr Bahn brach.

Gleichzeitig mit der Erkenntnis der Fehler des Gesetzes von 1804 begannen die Westeuropa damals überflutenden Ideen von den allgemeinen Menschenrechten und der Notwendigkeit unbeschränkter wirtschaftlicher Konkurrenz auch in den Ostseeprovinzen Fuß zu fassen. Immer häufiger erhoben sich unter dem est- und livländischen Adel

Stimmen für die vollständige Emanzipation der Bauern von der Gutsuntertänigkeit.

Diese Richtung erhielt ein großes Gewicht durch das lebhafte Interesse, das Kaiser Alexander I. ihr widmete. Ganz wie seiner Großmutter Katharina II., erschien dem Kaiser kein Gebiet seines weiten Reiches so geeignet zu freisinnigen Versuchen, wie die Ostseeprovinzen. Hier sollten humane Ideen verwirklicht werden, an die im Innern Rußlands nicht gedacht werden konnte. So machte denn Alexander I. seinen ganzen monarchischen Einfluß für die „Freilassung" der Bauern in den Ostseeprovinzen geltend, während in Rußland selbst die tiefste Leibeigenschaft bestehen blieb.

Bei dem ungeheuren geistigen Einfluß, den die Persönlichkeit Alexanders I. auf seine Zeitgenossen ausübte, bei dem Druck, den der monarchische Wille außerdem zu allen Zeiten und in allen Ländern auszuüben pflegt, war es um so begreiflicher, daß die modernen Ideen, denen ein Teil der jungen Generation huldigte, nunmehr zum Siege gelangten.

Bauernbefreiung in Estland.

Dieses geschah zuerst in Estland, wo seit 1798 die Ritterschaft eine Bauernbefreiung angestrebt hatte. Die estländische Reformbewegung war durch die livländische Bauerverordnung von 1804 gewissermaßen überholt worden. Die estländische Ritterschaft wurde nun durch den Willen des Kaisers zum Fortschreiten gedrängt. Bei den zutage getretenen Mängeln des Gesetzes von 1804, besonders aber in Erwägung der sehr bedeutenden Kosten, die die Neuvermessung und Einschätzung alles Nutzlandes in Livland verursachte, schreckte sie verständlicherweise vor der Annahme der Grundsätze von 1804, die Alexander zunächst forderte, zurück und entschloß sich, eine Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf dem Boden der freien Konkurrenz aller wirtschaftlichen Kräfte vorzunehmen. Sie

beschloß 1811 die persönliche Freiheit und Freizügigkeit der estländischen Bauern.

Was den bäuerlichen Besitz betrifft, so sollte er fürderhin, bei ausdrücklicher Anerkennung des Eigentumsrechts des Gutsherrn, von den Bauern auf Grund freier Vereinbarung mit dem Gutsherrn genutzt werden.

Kaiser Alexander I. nahm die Vorschläge der estländischen Ritterschaft mit größter Genugtuung auf. „Ich ersehe," so schreibt er am 31. März 1811, „daß der estländische Adel bei seinem Vorhaben bloß von dem reinen Wunsch des wahren Wohles für die gutsherrlichen Bauern geleitet wird und daß die allgemeinen Grundsätze sich als bar aller verdächtigen Gesichtspunkte des Eigennutzes darstellen."

Die vom Kaiser bestätigten Vorschläge führten zur estländischen Bauerverordnung von 1816, die alsbald vorbildlich für die Nachbarprovinzen wurde.

Bauernbefreiung in Kurland.

In Kurland hatten sich die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seit Auflösung des livländischen Staatenbundes (1561) abweichend von Livland und Estland entwickelt. Kurland war seit 1561 ein Herzogtum unter polnischer Lehnshoheit. Diese staatsrechtliche Zusammengehörigkeit mit der königlichen Adelsrepublik Polen hatte es bewirkt, daß Kurlands Verfassung einen immer mehr republikanischen Charakter annahm und daß der Einfluß des Herzogs in allen inneren Angelegenheiten bedeutend vor dem der Ritterschaft zurücktrat.

So war der Einfluß der Staatsgewalt auf die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse auf den adligen Gütern beschränkt auf das Vorbild, das die zahlreichen Domänen, die etwa ein Drittel des ganzen Landes umfaßten, abgaben. Die aus der Ordenszeit übernommene Leibeigenschaft blieb bestehen, doch war sie in Kurland infolge der unvergleichlich friedlicheren Zustände weniger

drückend als in Livland und Estland. Eine irgend einschneidende Veränderung dieser patriarchalischen Leibeigenschaft, wie man diesen juristisch schlimmen, tatsächlich durchaus erträglichen Zustand der bäuerlichen Unfreiheit nennen kann, fand in Kurland während der folgenden Jahrhunderte bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft nicht statt.

Nachdem 1804 in Livland die Leibeigenschaft in Erbuntertänigkeit umgewandelt worden war und 1811 die estländische Ritterschaft den Vorschlag gemacht hatte, ihren Bauern die Freizügigkeit zu erteilen, wünschte Kaiser Alexander auch in dem seit 1795 mit Rußland vereinigten Kurland die Bauernbefreiung in Angriff genommen zu sehen. 1814 verlangte er kategorisch, daß ihm Vorschläge in dieser Richtung gemacht würden. Die kurländische Ritterschaft sah sich nun genötigt, zwischen den Grundsätzen des livländischen Gesetzes von 1804 und den estländischen Vorschlägen von 1811 zu wählen. Nachdem letztere 1816 zum Gesetz erhoben waren und die begeisterte Billigung des Monarchen gefunden hatten, konnte die endgültige Entscheidung der kurländischen Ritterschaft nicht zweifelhaft sein. Der Landtag von 1817 entschied sich mit erdrückender Majorität für die Annahme der estländischen Grundsätze.

Bauernbefreiung in Livland.

So drängte alles dazu, auch in Livland den Bauern die Freizügigkeit zu erteilen. Der Landtag von 1818 tat diesen Schritt. Die livländische Bauerverordnung von 1819 brach vollständig mit den Prinzipien des Gesetzes von 1804, so vollständig, daß die großen Errungenschaften dieses Gesetzes: das Recht am Boden und die gemessenen Pflichten der Bauern, der Theorie von der unbeschränkten wirtschaftlichen Konkurrenz zum Opfer fielen. Das Landvolk war — wie eine stets wiederholte Phrase jener Zeit lautete — zu freien Staatsbürgern erhoben worden, d. h. nüchtern gesprochen: die Bauern erhielten das Geschenk der

Freiheit, verloren aber ihr erbliches Nutzungsrecht an den Bauernhöfen. Anstelle des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Gutsherrn und Hörigen mit seinem ausgedehnten Bauernschutz trat der freie Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Resultate dieser unter der Herrschaft der liberalen Phrase zustande gekommenen Gesetzgebung entsprachen keineswegs den hochgespannten Erwartungen. Was in Westeuropa mit seiner entwickelten Geldwirtschaft und seinem in kultureller Beziehung relativ hochstehenden Bauerstande vielleicht segensreich gewirkt hätte, das paßte nicht auf die livländischen Verhältnisse. Die persönliche Freiheit konnte keinen Nutzen bringen, wo die wirtschaftliche Unfreiheit noch herrschte. Auch hier zeigte sich wieder einmal, daß jede soziale und wirtschaftliche Entwickelung sich allmählich und nicht sprunghaft vollziehen muß.

Die von der großen Masse so sehr gepriesene Freilassung der Bauern erwies sich als ein Mißgriff, unter dem die Folgezeit schwer zu leiden hatte.

Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Livland.

Bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts blieben die Bauergesetze von 1816, 1818 und 1819 in Kraft als ein Niederschlag der doktrinären Ideen der sogen. Aufklärungsperiode. Dann trat ein Umschwung in den Anschauungen ein. Man sah ein, daß das „hochherzige Geschenk der Freiheit" für den wirtschaftlich unmündigen Bauer nicht selten „Vogelfreiheit" bedeute, und kehrte zurück zu dem im philosophischen Sinne vielleicht weniger idealen, aber praktisch nützlicheren Prinzip der wirtschaftlichen Bevormundung.

Der livländische Landtag von 1842 sprach sich ausdrücklich für die Bevorzugung der Erbpacht aus, auch schränkte er das Prinzip der freien Vereinbarung wesentlich ein, indem er die 1804 und 1809 festgesetzten Regulative der bäuerlichen Leistungen, die Wackenbücher, die

Rechtliche Ordnung des Bauernlandes in Livland.

1819 außer Kraft gesetzt worden waren, als obligatorische Norm für die Pachtverträge anerkannte. Die wichtigste Bestimmung dieses Landtages (1842) bestand aber darin, daß ein bestimmter Teil des Gutsgebietes vom Gutsherrn nicht eingezogen werden dürfe, sondern ausschließlich der Benutzung der Glieder der Bauergemeinde überlassen werden müsse (sogen. „roter Strich"). Der Uebergang von Pachthöfen in bäuerliches Eigentum, der seit 1804 zwar möglich war, mangels eines vermittelnden Kreditinstituts aber nur geringe Fortschritte gemacht hatte, wurde nun in den folgenden Jahren durch Errichtung einer Bauernrentenbank und besonders durch Heranziehung der bereits 1802 gegründeten Livländischen Adligen Güterkreditsozietät in Angriff genommen.

Hebung der Frone.

Alle Versuche zu einer wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes stießen aber an eine gewaltige Schranke: das Fronsystem.*) Denn auch die freien Pachtverträge basierten bei der unentwickelten Geldwirtschaft auf Frone. Daß zunächst diese Schranke fortgeschafft werden müsse, das wurde den livländischen Gutsherren immer klarer; in ihr lag die Hauptursache des Verfalls der Bauernwirtschaften; erst wenn die weggeräumt wurde, konnte der Bauer zu wirtschaftlicher Selbständigkeit erstarken, erst

*) Das Fronsystem bestand darin, daß die ansässigen Bauern für die Nutzung ihrer Ländereien dem Gutsherrn mehrere Tage in der Woche mit und ohne Gespann Dienste (Frone) zu leisten hatten. Nur die wohlhabenderen Bauern waren in der Lage, diese „Arbeitstage" durch besondere Kräfte (Tagelöhner) ableisten zu können, die Mehrzahl mußte selbst zur Arbeit gehen und dadurch die Arbeiten auf dem eigenen Hofe vernachlässigen. Die Feldbestellung der Gutshöfe fand bis ins 19. Jahrhundert hinein ausschließlich durch Fronarbeiter statt.

Das Fronsystem, das im Mittelalter in ganz Europa gegolten hatte, war noch im 18. Jahrhundert die am meisten verbreitete Wirtschaftsform.

dann konnte er den bedeutsamen Schritt von Pacht zu Eigentum tun. Doch nicht mit einem Schlage sollte die Frone abgeschafft werden, das hätte bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft und bei der ökonomischen Unreife der Bauern verhängnisvoll werden und die ganze Entwickelung unterbrechen können. Auch war die durch die Abschaffung der Frone bedingte Einführung der Knechtswirtschaft, der Wirtschaft mit Lohnarbeitern auf den Gutshöfen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bedeutete sie doch eine vollständige Aenderung der Arbeitsverfassung. So beschloß der livländische Landtag 1847 die Abschaffung der Frone durch einen allmählichen Uebergang von der sogen. Fronpacht zur Geldpacht. Die Resultate dieser Reformen der vierziger Jahre: die Einräumung eines unentziehbaren Nutzungsrechtes am sogen. Bauernlande, dem steuerpflichtigen Teile des Gutsgebietes, die Beförderung des bäuerlichen Grundeigentums und die allmähliche Abschaffung des Fronsystems wurden in den Bauerverordnungen von 1849 und 1860 niedergelegt nach Ueberwindung zahlreicher Hemmnisse, die dem Agrarwerk durch Verständnislosigkeit und Bureaukratismus der Staatsregierung in den Weg gestellt wurden. Die Landtage von 1864 und 1865 beschlossen die gänzliche Aufhebung der Frone; als Termin wurde St. Georg 1868 gesetzt. Es erwies sich, daß zu diesem Termin 95% aller Pachtverträge bereits auf reiner Geldpacht basierten.

Nachdem auf diese Weise bereits in den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts sich allmählich der Uebergang von Fronpacht zu Geldpacht und damit im Zusammenhang von Natural- zu Geldwirtschaft vollzogen hatte, nahm der Verkauf des verpachteten Bauernlandes an die Bauern ein beschleunigtes Tempo an. In den weitaus meisten Fällen kauften die

Bauerhöfe werden Eigentum der Bauern.

bisherigen Pächter, denen gesetzlich ein Vorkaufsrecht zugesichert war, ihre Pachthöfe.

Hierüber wird noch im nächsten Abschnitt gehandelt werden.

Diese ganze für die Kräftigung des Bauernstandes so überaus wichtige Entwickelung ging vor sich, ohne daß die Beihilfe des Staates in Anspruch genommen wurde. Weder fand eine Zwangsablösung der Grundlasten statt, noch gab der Fiskus irgend welche Mittel her für die außerordentlich kostspielige Auseinanderlegung der bäuerlichen Wirtschaften oder für die den Käufern gewährten Darlehen.

Gleichzeitig mit der Begründung eines „Leihezwanges", d. h. der Verpflichtung der Rittergutsbesitzer, einen bedeutenden Teil des Gutsgebietes ausschließlich bäuerlicher Nutzung zu überlassen, wurde durch die Reformen des 19. Jahrhunderts eine Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes durch Festsetzung eines Mindestmaßes für den Umfang resp. den Wert der Bauernhöfe vorgenommen.

Mindestmaß für Bauerhöfe.

Schon im Bauernrechte des Freiherrn Schoultz von Ascheraden von 1764 finden wir die Festsetzung eines solchen Minimums, dann in der Bauerverordnung von 1804 und endlich in den Bauerverordnungen von 1849 und 1860.

Entsprechend der Festsetzung eines Minimums wurde 1849 auch ein Maximum für die Bauerhöfe, im Zusammenhang mit der Regelung des Bauerlandverkaufes, festgesetzt, um den Bauernstand vor dem Auskaufen durch städtische Kapitalisten zu schützen.

Nachdem der livländische Landtag 1865 noch ein Gesetz über die Entschädigung bäuerlicher Pächter bei Ablauf der Pachtzeit und auf Anregung der Staatsregierung eine Reorganisation der vom Landtage 1847 ge-

schaffenen Landgemeinde im Sinne größeren Einflusses der Behörden anstelle der Gutsherren beschlossen hatte, war die Agrargesetzgebung in Livland im wesentlichen zum Abschluß gebracht.

Bevor wir zur Darstellung der bestehenden bäuerlichen Verhältnisse übergehen, erübrigt es noch, die Entwickelung in den Schwesterprovinzen zu berühren.

Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Estland.

In Estland wurden nach dem Vorgange Livlands in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts dieselben Reformen durchgeführt, insbesondere die Anerkennung eines Teiles des Gutsgebietes als unentziehbares Bauerland, die Ablösung der Frone und die Beförderung des Bauerlandverkaufes. Die diese Reformen endgültig regelnden Gesetze sind die Estländische Bauerverordnung von 1856 und die Novelle dazu von 1859. Wie in Livland wurde die Frone 1868 aufgehoben.

Oesel.

Auf der Insel Oesel hatten sich die Verhältnisse bis ins 18. Jahrhundert ähnlich gestaltet wie in Livland. Auch hier hat die schwedische Administration ihre Spuren hinterlassen. Abgesehen von Normierungen der Gehorchsbestimmungen 1766 und 1798 erhielt sich der Zustand der bedingten Leibeigenschaft bis zum Jahre 1818, wo die Oeselsche Ritterschaft sich dem Emanzipationswerk Livlands anschloß und Oesel durch die Bauerverordnung von 1819 eine Neuregelung seiner bäuerlichen Verhältnisse erhielt. 1864 wurde die Aufhebung der Frone beschlossen, 1865 endlich fand ein Ausbau der Agrarverhältnisse im Sinne der livländischen und estländischen Gesetzgebung statt: Trennung des Bauerlandes vom Hofeslande, Festsetzung langbefristeter Pachten (12 Jahre) und obligatorischer Meliorationsentschädigungen für abziehende Pächter, Schaffung eines größeren Minimums für die Bauerhöfe (9 Lofstellen Acker = c. 3 Hektar) und Erleichterung des

Bauerlandverkaufes durch Anschluß an die Livländische Güterkreditsozietät.

Kurland. In Kurland entwickelten sich die Dinge ganz und gar eigenartig. Hier wurde bis in das 19. Jahrhundert die Agrarfrage überhaupt nicht aufgerollt. Die Segnungen eines dauernden Friedens, die günstigere Beschaffenheit des Bodens, die behagliche Naturalwirtschaft des auf seinen Gütern Generation auf Generation lebenden Adels hatten die materielle Lage der Bauern so günstig gestaltet, daß dieser Zustand der patriarchalischen Leibeigenschaft, wie wir aus zahlreichen Zeugnissen wissen, durchaus nicht als drückend empfunden wurde und vom konservativen, allen gewaltsamen Eingriffen abholden Adel sozusagen für den natürlichen gehalten wurde.

Wir haben oben gesehen, daß die kurländische Ritterschaft 1817, dem Vorgange Estlands folgend, die Aufhebung der Leibeigenschaft beschloß. Die kurländische Bauerverordnung von 1817, die 1819 in Kraft trat, beruht gleichfalls auf dem Prinzip der freien Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauern, bezüglich der Besitzverhältnisse letzterer. Da in Kurland aber kein Uebergangsstadium von der Leibeigenschaft zur Freizügigkeit stattgefunden hatte, wie dieses in Estland und besonders in Livland in der Erbuntertänigkeit bestanden hatte, so wurde im Gesetz von 1817 ein Uebergangszustand bis 1833 geschaffen, der im wesentlichen dem durch die livländische Bauerverordnung von 1804 begründeten entsprach: es blieb die Schollenpflichtigkeit bestehen, und die Leistungen wurden gemessen. Von 1833 ab trat dann Freizügigkeit ein, aber ohne Ansiedlungsrecht in den Städten; auch wurde die Möglichkeit zum Eigentumserwerb, und zwar in der für alle nichtadligen Stände Kurlands allein möglichen Form des 50jährigen Pfandrechts gegeben. — Der Landtag von 1845 erweiterte die Freizügigkeit und sprach

sich für die Einführung der Geldpacht anstelle der Arbeitspacht aus; der Landtag von 1863 beschloß die Festsetzung langbefristeter Pachten (12 Jahre) und obligatorischer Meliorationsentschädigungen der abziehenden Pächter und erteilte den Bauern das Recht, ihre Pachthöfe eigentümlich zu erwerben. Eine gesetzliche Anerkennung eines ausschließlich der Nutzung durch Glieder der Bauergemeinde vorbehaltenen Bauerlandes, wie dieses in den Nachbarprovinzen geschehen war, fand jedoch durch die kurländischen Agrarregeln von 1863 nicht statt, so daß die Möglichkeit des Einziehens von Bauerhöfen zunächst offen blieb. Erst 1867 wurde auf dem Verordnungswege das Bauernlegen in Kurland untersagt.

Trotz dieser im Verhältnis zu Livland und Estland wenig liberalen Agrargesetzgebung zeigt Kurland eine ebenso günstige, womöglich noch günstigere wirtschaftliche und soziale Entwickelung seiner Bauerbevölkerung, was nicht nur seinen bevorzugten Bodenverhältnissen zuzuschreiben ist, sondern gewiß auch der Einwirkung einer traditionellen väterlichen Fürsorge der Gutsherren, die zur Hälfte Fideikommißbesitzer sind, für ihre Hintersassen.

Wie aus obiger zusammenfassender Darstellung der Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hervorgeht, war Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Agrargesetzgebung in den vier Ostseeprovinzen im wesentlichen zum Abschluß gebracht.

Vergleich mit Westeuropa.

Wenn wir die sogen. Bauernemanzipation der Ostseeprovinzen mit derjenigen Westeuropas, insbesondere des ostelbischen Deutschlands, das ähnliche agrare und soziale Verhältnisse aufweist, vergleichen, so tritt uns zunächst der Umstand entgegen, daß das Emanzipationswerk in Livland und Estland nicht wie in Westeuropa von den Staatsregierungen, sondern von den Gutsherren, also den

direkten Interessenten, in Angriff genommen und durchgeführt worden ist.

Ferner finden wir hier eine eigenartige Regulierung des neuen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. In Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien erhielt der Bauer zugleich mit der Freizügigkeit das Eigentum seines Hofes, wofür er dem früheren Grundherrn einen bedeutenden Bruchteil seines bisher besessenen Landes (1/3—1/2) abzutreten oder eine dementsprechende Rentenschuld zu übernehmen hatte, in den Ostseeprovinzen — wie übrigens in Posen und Neuvorpommern — blieb das ganze Gutsgebiet Eigentum des Gutsherrn. Das Gutsgebiet wurde aber geteilt, und der eine Teil wurde der ausschließlichen Nutzung der Bauern überlassen, gewissermaßen als ein Fideikommiß des ganzen Bauerstandes. Um die Bauernhöfe vor Zersplitterung zu bewahren, wurde eine Minimalgrenze ihres Wertes festgesetzt, ebenso eine Maximalgrenze, um das Aufkaufen von Bauerhöfen durch nicht bäuerliches Kapital zu vermeiden.

Während also in Preußen durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung die Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sofort eine Verringerung des gesamten bäuerlichen Grundbesitzes und durch Aufhebung des Bauernschutzes eine beständig wachsende Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch den kapitalkräftigeren Großgrundbesitz zur Folge hatte, war in Livland die Existenz eines wirtschaftlich lebensfähigen Bauerstandes gesetzlich gewährleistet.

Während in Preußen die Regulierung eine zwangsweise Ablösung der bäuerlichen Lasten und eine gesetzliche Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Grundstücke nach sich zog, die dem Staat enorme Kosten verursachte, wurden in Livland diese Reformen von den Gutsherren, als den Obereigentümern des ganzen Gutsgebietes, auf

privatem Wege erledigt, wobei allerdings im Auge zu behalten ist, daß in Livland keine gebundene Flurverfassung*) der Gemeinden existierte, so daß es sich lediglich um Zusammenlegung verstreut liegender Grundstücke und bei den Dörfern der Esten und der an Polnisch-Livland grenzenden Letten um die Auseinanderlegung (Ausbau) der einzelnen Bauernhöfe handelte.

So bestand die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen im wesentlichen im Uebergang des unantastbaren „Bauerlandes" vom Pachtbesitz ins Eigentum der Bauern.

Anders als in den übrigen Kulturländern Europas, vollzog sich hier dieser Vorgang lediglich durch eigene Kraft, was durch den Umstand zu erklären ist, daß die Provinzen von jeher darauf angewiesen waren, ihre kulturellen Ziele ohne Beihilfe der Staatsregierung durchzuführen.

Literatur: Die lettische Revolution, T. I. Berlin 1906. A. v. Transehe, Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert. Balt. Monatsschrift, Bd. 43. Riga 1896. Derſ., Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Mitteilungen a. d. Livl. Geschichte. Bd. XVII. Riga 1903. Derſ., Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg 1890. H. v. Engelhardt, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft

---

*) Unter gebundener Flurverfassung ist die Verfassung der alten deutschen Dorfsiedelungen zu verstehen, wo die Dorfflur, das Ackerland der Markgenossenschaft in Gewanne (Felder mit bestimmter Frucht, Schläge) geteilt ist, in deren jedem die einzelnen Markgenossen Ackeranteile besaßen, während sie Wälder und Weiden der Allmend gemeinschaftlich nutzten. Die Äcker der Dorfgenossen lagen, wie man sagt, „im Gemenge", was die Schwierigkeit der späteren Auseinander- resp. Zusammenlegung außerordentlich erhöhte.

in Livland. Leipzig 1897. A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. I. Berlin 1899. Derſ., Beiträge zur Geſchichte der Livländiſchen Agrargeſetzgebung. Baltiſche Monatsſchrift. Bd. XXVIII und XXIX. Riga 1881 u. 1882. Derſ., Die Bauernbefreiung in Livland. Feſtgaben für F. J. Neumann. Tübingen 1905. A. v. Gernet, Die eſtländiſchen Agrarverhältniſſe. Reval 1897. Derſ., Geſchichte und Syſtem des bäuerlichen Agrarrechts in Eſtland. Reval 1901. E. v. Bodisco, Die eſtländ. Bauernverordnung. Reval 1904.

B. Agrarverhältnisse in Livland.

Von

Dr. Astaf von Transehe-Roseneck.

Rechtliche Kategorien der Landgüter.

Alle Landgüter Livlands zerfallen in vier rechtliche Kategorien:

Rittergüter,

Domänen (Krongüter),

Patrimonialgüter (Landgüter der Städte, die nicht Rittergüter ſind),

Paſtorate.

Das Verhältnis dieſer vier Kategorien hinſichtlich ihrer Zahl und ihres Areals iſt folgendes:

	Kategorie	Umfang in Deſ.*	Umfang in Hektar.	Davon Kulturland in Deſ.	Davon Kulturland in Hektar.
729	Rittergüter	3,153,977	3,445,719	2,673,581	2,920,887
95	Domänengüter . . .	536,460	586,083	436,118	476,459
14	Patrimonialgüter .	54,151	59,160	33,255	36,331
41	Grundſtücke				
106	Paſtorate	49,665	54,259	44,888	49,040

* 1 Deſſätine = 1,0925 Hektar = 2,84 Loſtellen das in Livland übliche Maß = 240 Quadrat-Faden; 100 Hektar = 1 Quadrat-Kilometer = 0,3883 Quadrat-Werſt; 1 Loſtelle = 0,340136 Deſ. = 0,371606 Hektar.

Wir sehen also, daß die Rittergüter, die als solche in die Landrolle eingetragen sein müssen, weitaus an erster Stelle stehen; die Domänengüter betragen an Zahl etwas weniger, an Umfang etwas mehr als ein Siebentel der Rittergüter.

Von den 729 Rittergütern wären 15 auszuschließen, da sie nur den rechtlichen Charakter eines Rittergutes tragen und in landwirtschaftlicher Hinsicht nicht in Betracht kommen. Es sind Zwerggüter in unmittelbarer Nähe Rigas, die im Laufe der Zeit mehr oder weniger städtisch besiedelt worden, ja zum Teil vollständig in die Stadt aufgegangen sind.

Von den nachbleibenden 714 Gütern gehören 7 der livländischen Ritterschaft, 19 den Städten und 688 Privatpersonen.

Unter den 688 Privatgütern sind 84 Fideikommißgüter,*) die 16% des Gesamtareals der Privatgüter einnehmen.

Was den Stand der Rittergutsbesitzer betrifft, so gehörten 1904 von den 688 Privatgütern 540 (= 78%) dem immatrikulierten Adel (Ritterschaft), 54 dem nicht immatrikulierten Adel und 94 bürgerlichen Personen und Bauern.

Jedes Rittergut besteht aus zwei rechtlich gesonderten Teilen, dem Hofesl a n d e und dem B a u e r l a n d e. Das Hofesland zerfällt wiederum in zwei rechtliche Kategorien, das sogen. s c h a t z f r e i e H o f e s l a n d und das sogen. Q u o t e n l a n d.

Das schatzfreie Hofesland hat seinen Namen aus der Zeit, als das Hofesland keine öffentlich-rechtlichen Steuern trug. Diese Eigenschaft der Schatzfreiheit hat das Hofes- *das schatzfreie Hofesland.*

*) Unveräußerliche und unverschuldbare Familien- und Stammgüter mit bestimmter Erbfolge.

land verloren, seitdem 1880 die Reichsgrundsteuer in Livland eingeführt worden ist, und besonders, seitdem der livländische Landtag von 1889 freiwillig auf die Steuerfreiheit des Hofeslandes verzichtete. Das Hofesland steht zur vollständig freien Disposition des Rittergutsbesitzers, doch darf es nicht unter ein Minimum von 306 Dessjätinen (= 334 Hektar), wovon mindestens ein Drittel, also 102 Dessjätinen (= 111 Hektar) Acker, verringert werden, widrigenfalls die Rittergutsqualität des Gutes verloren geht.

Das Quotenland.

Das sogen. Quotenland oder kurz „die Quote" führt seinen absonderlichen Namen von der Gesetzgebung der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, die den 1819 aufgehobenen Bauernschutz in der Weise wieder herstellte, daß das Bauernland als uneinziehbare Bodenkategorie aus dem Gutsbesitze herausgehoben wurde. Hierbei wurde eine Quote des Bauerlandes, ungefähr ein Sechstel, ausgeschieden und erhielt einen besonderen rechtlichen Charakter: sie blieb steuerpflichtig, durfte jedoch vom Gutsherrn beliebig genutzt, eingezogen, verpachtet oder verkauft werden. Der leitende Gedanke bei Abtrennung dieser Quote vom gefesselten Bauerlande war die Notwendigkeit einer allmählichen Arrondierung der Gutswirtschaften und der Ansetzung von Landarbeitern. Seit 1893 ist jedoch die freie Nutzung der Quote gesetzlich stark eingeschränkt worden, keineswegs zum Nutzen der agrarischen Entwickelung des Landes.

Das Bauerland.

Das „Bauerland" („Gehorchsland") endlich ist der Teil des Gutsbezirks, dessen direkte Nutzung gesetzlich nur Gliedern der Bauergemeinde zusteht. Der Gutsherr darf das ihm gehörige Bauerland zwar wirtschaftlich beliebig umgestalten, aber niemals anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf an Glieder einer Landgemeinde. Auf dem Bauerlande, das während der Frohnverfassung die Steuerkraft des Landes darstellte, ruhen seit dem

Mittelalter bis zum Jahre 1889 alle öffentlich-rechtlichen Steuern, die vom jeweiligen Eigentümer, meist dem Rittergutsbesitzer, gezahlt wurden; seitdem werden sie vom Hofesslande ebenso wie von Bauerland und Quote getragen. Nur die Naturallasten für die öffentlichen Verkehrseinrichtungen blieben in der Weise verteilt, daß beim Bau und der Erhaltung der Brücken und Straßen die Bauerschaft die Neubauten und Reparaturen auszuführen, die Rittergutsbesitzer das erforderliche Material kostenfrei herzugeben und die Löhne der Handwerker zu zahlen haben, daß also die Bauern mit ihrer Arbeitskraft, die Gutsbesitzer mit ihrem Kapital herangezogen werden. Ebenso nimmt das sogen. schatzfreie Hofesland an der Unterhaltung der von der Ritterschaft verwalteten Fahrpost (70—80 Postierungen) in der Weise teil, daß die Höfe 25,940 Rbl. oder 31,9%, das Bauerland 55,416 Rbl. oder 68,1% der jährlichen Unterhaltungskosten, berechnet für das Jahr 1905, zu zahlen haben.

Hofesland, Quote u. Bauerland, gegenseit. Verhältnis.

Das numerische Verhältnis der drei Kategorien der Rittergutsgebiete: Hofesland, Quotenland und Bauerland, ist nach den neuesten Erhebungen folgendes:

Hofesland .	1,664,315	Dess. (= 1,818,264	Hektar)	
davon . .	1,316,137	„ (= 1,437,880	„)	Kulturland
Quotenland	256,318	„ (= 280,027	„)	
davon . .	235,183	„ (= 256,937	„)	„
Bauerland.	1,233,344	„ (= 1,347,428	„)	
davon . .	1,121,261	„ (= 1,226,070	„)	„

Was die Nutzung des gesamten Grund und Bodens der Rittergüter betrifft, so haben wir zu unterscheiden: erstens zwischen direkter Nutzung des Rittergutsbesitzers, meist durch Eigenwirtschaft (landwirtschaftlichen Großbetrieb), und Nutzung durch andere Personen, vorwiegend aus dem Bauernstande (landwirtschaftlichen Kleinbetrieb);

zweitens zwischen Grundeigentum des Rittergutsbesitzers und Grundeigentum der Personen aus dem Bauerstande.

Wir wenden uns zunächst zu der Unterscheidung zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb.

Großbetrieb. Landwirtschaftlicher Großbetrieb findet sich fast ausschließlich auf Hofes- und Quotenland. Fast jedes Rittergut hat einen Großbetrieb, viele haben mehrere, je nach der Zahl der großen Wirtschaftseinheiten. Man unterscheidet dann den „Haupthof" und die „Beihöfe" oder „Hoflagen". Ersterer wird fast immer vom Gutsherrn persönlich bewirtschaftet, letztere sind häufig verpachtet. Auf dem Haupthofe befinden sich auch die Betriebe: Meierei, Käserei, Brauerei, Brennerei ꝛc.; desgleichen die ganze Gutsverwaltung. Die Forstverwaltung ist meist von dieser getrennt und ruht in den Händen eines Försters, der häufig in einer besonderen Forstei entweder auf einem der Höfe oder im Walde wohnt.

Ferner sind als Wirtschaftseinheiten, die zum Großbetriebe der Höfe gehören, zu erwähnen die Mühlen und Krüge (Schenken und Gasthäuser). Das Schankrecht mit Ausnahme des vom Staate monopolisierten Branntwein- und Schnapsverkaufes ist ein Vorrecht des Rittergutes.

Die Gegenüberstellung der Nutzung der Hofes- und Quotenländereien ergibt folgendes Bild nach Angaben aus den letzten Jahren:

Von den 1,316,137 Dessjätinen (= 1,437,880 Hektar) Kulturland des Hofeslandes befinden sich in Eigenwirtschaft der Rittergutsbesitzer 1,051,687 Dessjätinen (= 1,148,968 Hektar), während 207,991 Dessjätinen (= 227,230 Hektar) verpachtet und 56,459 Dessjätinen (= 61,682 Hektar) verkauft sind.

Von den 235,183 Dessjätinen (= 256,937 Hektar) Kulturland der sogen. Quote befinden sich dagegen nur 22,560 Dessjätinen (= 24,647 Hektar) in eigener Bewirt-

(= 160,415 Hektar) verpachtet und 65,790 Dessjätinen (= 71,875 Hektar) verkauft sind.

Die oben erwähnten 1,051,687 in Eigenwirtschaft der Rittergutsbesitzer befindlichen Dessjätinen Hofesland zerfallen in Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen, und zwar umfaßt der Wald nicht weniger als 707,843 Dessjätinen (= 773,318 Hektar), so daß für den streng landwirtschaftlichen Großbetrieb 343,844 Dessjätinen (= 375,650 Hektar) nachbleiben.

Kleinbetrieb.

Dem gegenüber steht als landwirtschaftlicher Kleinbetrieb das ganze Kulturland des Bauerlandes (nach Abzug von ca. 48,000 Dessjätinen Wald) mit ca. 1064,000 Dessjätinen.

Vom gesamten Bauerlande der Rittergüter befinden sich zurzeit (1904/05) in bäuerlichem Eigentum 88,63%, vom Kulturlande 88,77%. Die nachbleibenden 11,37% resp. 11,23% befinden sich in bäuerlichem Pachtbesitz.

Bevor wir zur Darstellung des von Bauern geübten landwirtschaftlichen Kleinbetriebes übergehen, haben wir festzustellen:

1. Das Verhältnis des Grundeigentums der Rittergutsbesitzer zu dem der Bauern;

2. Das Verhältnis des von den Rittergutsbesitzern genutzten Landes zu dem von den Bauern genutzten Lande.

Eigentum der Rittergutsbesitzer.

In Eigentum der Rittergutsbesitzer befinden sich an Kulturland inkl. Wald:

1) Hofesland . .	1,259,678	Dess.	(= 1,376,198	ha)
2) Quotenland . .	169,393	„	(= 185,162	„)
3) Bauerland . .	126,041	„	(= 137,700	„)
In Summa . .	1,555,112	Dess.	(= 1,698,960	ha)

Eigentum der Bauern.

In Eigentum der Bauern:

1) Hofesland . . .	56,459	Deſſ.	(= 61,682	ha)
2) Quotenland . . .	65,790	„	(= 91,875	„)
3) Bauerland . . .	996,220	„	(= 1,088,370	„)
In Summa . .	1,118,469	„	(= 1,221,927	„)

Mithin beſitzen vom geſamten Kulturland der Rittergüter als Eigentum:

die Rittergutsbeſitzer	58,17%
die Bauern	41,83%

Tatſächliche Nutzung des Landes der Rittergüter.

Ganz anders geſtalten ſich die Verhältniszahlen, wenn man nicht das Eigentum, ſondern die tatſächliche Nutzung des Landes der Rittergüter ins Auge faßt.

Da erhalten wir als in direkter Nutzung:

der Rittergutsbeſitzer an Kulturland 1,074,247 Deſſjätinen (= 1,173,615 Hektar),

und der Bauern an Kulturland:

1) Hofesland. . .	264,450	Deſſ.	(= 288,912	ha)
2) Quotenland . . .	212,623	„	(= 232,290	„)
3) Bauerland . .	1,112,261	„	(= 1,226,070	„)
In Summa .	1,599,334	Deſſ.	(= 1,747,272	ha)

Es befinden ſich alſo in Nutzung der Rittergutsbeſitzer 40,18%, der Bauern 59,82% des geſamten Kulturlandes der Rittergüter.

Wie wir oben geſehen haben, gehörten zum Kulturlande des Hofeslandes 707,843 Deſſjätinen (= 773,318 Hektar) Wald, ſo daß das von den Rittergutsbeſitzern in landwirtſchaftlichem Eigenbetriebe genutzte Kulturland im ganzen nur 366,404 Deſſjätinen (= 400,297 Hektar) beträgt. In dieſer letzten Ziffer iſt allerdings auch noch der Wald des von den Rittergutsbeſitzern direkt genutzten Quotenlandes enthalten, dieſer ſpielt aber für die Forſtwirtſchaft ebenſowenig eine Rolle wie der Wald des von den Bauern genutzten Kulturlandes. Hier wie dort iſt

der Wald so gut wie ausschließlich für den eigenen Bedarf der Einzelwirtschaften nötig, ist also nicht als besonderer Wirtschaftskomplex zu betrachten.

Als das Resultat dieser Untersuchungen ergibt sich ein außerordentlich günstiges Verhältnis von Klein- und Großgrundbesitz, namentlich wenn man die Forstwirtschaft als einen besonderen Faktor in Betracht zieht.

Von einer Latifundienwirtschaft kann nicht die Rede sein, geschweige denn von einer Aufsaugung des Kleingrundbesitzes.

Der Kleingrundbesitz.

Wie ist nun dieser Kleingrundbesitz gestaltet? Ist er lebensfähig? Gibt er eine genügende Grundlage für einen kräftigen Bauerstand? Das sind Fragen, an die wir nunmehr an der Hand statistischer Zahlen herantreten wollen. Wir haben gesehen, daß bis zum August 1905 von dem Gesamtareal des Bauerlandes der Rittergüter 88,63% verkauft waren. Das ganze verkaufte Bauerland besteht aus 22,272 Bauerhöfen.

Im Durchschnitt hat jeder dieser 22,272 Bauerhöfe oder, wie man in Livland sagt, Bauergesinde einen Umfang von 49,08 Dessjätinen (= 53,62 Hektar) Gesamtareal, davon 44,73 Dessjätinen (= 48,87 Hektar) Kulturland.

Nach Größenkategorien geordnet, umfassen die 22,272 Bauerhöfe:

Kulturland			Auf den Rittergütern	Auf den Domänengütern
weniger als 1	Dess. = 1,0925	ha	41	369
1— 5	„ = 1— 5	„	55	1494
5—10	„ = 5—11	„	49	1617
10—20	„ = 11—22	„	779	1499
20—30	„ = 22—33	„	4075	1302
	Transport		4999	6281

Kulturland			Auf den Rittergütern	Auf den Domänengütern
		Transport	4999	6281
30— 40	Dess. =	33— 44 ha	5744	1027
40— 50	„ =	44— 55 „	4550	892
50— 60	„ =	55— 66 „	2890	537
60— 70	„ =	66— 76 „	1782	303
70— 80	„ =	76— 87 „	1057	182
80—100	„ =	87—109 „	834	119 88
100—120	„ =	109—131 „	251	86
120—140	„ =	131—153 „	79	45
140—160	„ =	153—175 „	44	18
über 160	„ =	über 175 „	42	8
			22272	9586

Diese Tabelle ergibt, daß auf den Rittergütern der mittlere bäuerliche Grundbesitz von 20—60 Dessjätinen (= 22—66 Hektar) weitaus überragt. Die größte Gruppe ist die von 30—40 Dessjätinen (= 33—44 Hektar). Die kleineren Höfe bis zu 10—15 Dessjätinen (= 11—16 Hektar) stammen aus der Zeit vor der gesetzlichen Festsetzung des Minimums von 1/8 Haken oder 10 Taler Landwert für den einzelnen Bauerhof.

Weit weniger günstig ist das Größenverhältnis der Bauerhöfe auf den Domänen, wo die Forderung „jedem russischen Mann ein Stück russischer Erde" ihre verderbliche Wirkung geäußert hat. Die Zahlen obiger Tabelle zeigen das Größenverhältnis von 9586 verkauften Grundstücken der Domänengüter. Hier ist die größte Gruppe die von 5—10 Dessjätinen (= 5—11 Hektar); bei 246,879 Dessjätinen (= 269,715 Hektar) verkauftem Kulturland beträgt die Durchschnittsgröße eines Domänen-Bauergesindes[3] 25,75 Dessjätinen (= 28,13 Hektar) gegen 49,08 Dess.

[3] Ritterguts-Bauergesindes.

Von den 49,08 Deſſjätinen (= 53,62 Hektar) Geſamtareal, die im Durchſchnitt ein verkauftes Bauerlandgeſinde der Rittergüter hat, entfallen auf:

Acker . . .	11,54	Deſſ.	(= 12,61 ha)
Wieſe . . .	12,38	„	(= 13,53 „)
Weide . . .	9,21	„	(= 10,06 „)
Wald . . .	11,60	„	(= 12,67 „)
Unland . . .	4,35	„	(= 4,75 „)
	49,08	Deſſ.	(= 53,62 ha)

Der Bauerhof auf den Rittergütern ſtellt alſo eine Wirtſchaftseinheit dar, die an Umfang des Kulturlandes (44,73 Deſſjätinen = 48,87 Hektar) weder in Weſteuropa noch in Rußland ihresgleichen findet und die inbezug auf das Verhältnis der Bodenkategorien zueinander auch in wirtſchaftlicher Hinſicht äußerſt günſtig ausgeſtattet iſt.

In den allermeiſten Fällen ſind die Bauergeſinde auch gut arrondiert, da ſie entweder als Einzelhöfe entſtanden oder aber von den Gutsherren durchaus zweckentſprechend auseinander- oder zuſammengelegt worden ſind, weil hierbei für die Gutsherren ausſchließlich wirtſchaftliche Beweggründe und Normen maßgebend waren. Die Bauerhöfe auf den Rittergütern werden meiſt zweckmäßig nach dem Vorbilde der Großbetriebe bewirtſchaftet. Leider haben wir kein ſtatiſtiſches Material für die Wirtſchaftsformen ſpeziell auf den Bauergeſinden, ſondern nur die offiziellen Angaben für 40,680 bäuerliche Wirtſchaften auf Rittergütern, Paſtoraten und Domänen zuſammen.

Hiernach wurden 1903 bewirtſchaftet:

Bauerhöfe			System	
2154	oder	5,3 %	3	Felderwirtſchaft
4814	„	11,8 %	4	„
10355	„	25,5 %	5	„
Transport 17323				

Umstand, daß im Jahre 1900 von dem Kaufpreise für die Bauerhöfe auf Hofes-, Quoten- und Bauerland, der insgesamt 77,328,955 Rbl. betrug, bereits 64,784,986 Rbl., also 83,78%, abgezahlt worden sind, von welcher Summe die Käufer 33,867,786 Rbl. selbst aufgebracht und 30,917,200 Rbl. durch Verpfändung ihrer Höfe bei der Landbank beschafft hatten. Der Tilgungsfonds dieser Hypothekenschuld ist zurzeit 5,129,000 Rbl. groß, sodaß die Schuld tatsächlich nur 25,788,200 Rbl. beträgt. Dabei muß konstatiert werden, daß, trotz der Zahlung von Zinsen und Abzahlung von Kapitalien aus den Erträgen der Bauerhöfe, diese selbst im allgemeinen bedeutend melioriert worden sind, durch Vergrößerung und Verbesserung des Ackers und der Wiesen und durch Neubauten von Wirtschafts- und Wohngebäuden, wobei für die letzteren häufig mehr Aufwendungen als nötig gemacht worden sind.

Der den Rittergutsbesitzern schuldige Kaufschillingsrest — der 1900 16,22% des Kaufpreises betrug — wäre noch weit geringer, wenn die Käufer die Zahlungstermine pünktlicher eingehalten hätten. Aber es ist eine bekannte Erscheinung in allen Agrarländern, daß der Bauer mit dem Gelde nur dann herausrückt, wenn er durch äußeren Zwang von der Notwendigkeit hierzu überzeugt worden ist. Als interessanter Beleg für diese psychologische Erscheinung mögen folgende Ziffern sprechen, die offiziellen Angaben des Rigaschen Bezirksgerichts entstammen:

Im Triennium 1894—96 wurden für Forderungen im Gesamtbetrage von 3,255,311 Rbl. 3926 Bauerhöfe zum Meistbot gestellt, und zwar 942 Höfe auf Antrag von Privatgläubigern und 2984 auf Antrag der Landbank. Von diesen 3926 Höfen wurden jedoch schließlich nur 294, also weniger als der dreizehnte Teil, meistbietlich versteigert, während für die übrigen die Restanzen rechtzeitig berichtigt wurden.

Was die wirtschaftliche Lage der Pächter betrifft, so kann sie im großen und ganzen der der Hofbesitzer gleichgesetzt werden. Pachtverhältnisse.

Nach den offiziellen Berichten der Bauerkommissäre betrug die Pacht auf Bauerlandgefinden — im Jahre 1887 — im Durchschnitt 7,73 Rbl. pro Dessjätine Kulturland, welcher Pachtsatz 1897 nur um ein Geringes gestiegen war (ca. 8 Rbl.). Seitdem sind aber die Pachtsätze stark gesunken. 1905 betrugen sie bloß 5,83 Rbl. pro Dessjätine.

Einen Vergleichs-Maßstab, an dem wir diese Pachtsätze messen können, dürfen wir selbstverständlich nicht in Westeuropa, etwa im ostelbischen Deutschland oder in Skandinavien, suchen, da hier der Bodenwert ein so ganz anderer ist. Wir können aber mit einigem Recht Rußland heranziehen, wo die Qualität des Bodens allerdings besser, die Intensität der Landwirtschaft dafür aber geringer ist.

Es betrugen nach russischen Quellen 1904 die Pachtsätze pro Dessjätine Acker:

Gouvernement	Lange Pacht Rbl.	Kurze Pacht Rbl.
Cherson	5,52	8,65
Poltawa	7,00	9,16
Orel	8,70	10,70
Kursk	12,60	

Der allgemeine Niedergang der Landwirtschaft durch das Sinken der Getreide- und Flachspreise seit Mitte der achtziger Jahre und die industrielle Bewegung Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, welch letztere durch das Abströmen der Landarbeiter in die Städte zu einer bedeutenden Verteuerung der Knechtslöhne führte, haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hofbauern (Gesindewirte) entschieden verschlechtert, wenngleich sie durch diese wirtschaftlichen Kalamitäten längst nicht so sehr betroffen worden sind wie der Großgrundbesitz. In den Wohlstand der Bauern.

letzten Jahren hat dann wieder ein Aufschwung stattgefunden durch größere Intensität in der Landwirtschaft und durch ein erhöhtes Angebot von Arbeitskräften nach dem Industriekrach von 1901. Allerdings haben die letzten vier Jahre in den meisten Teilen des Landes Mißwachs gebracht, sodaß die Krise nicht als überwunden gelten kann.

Trotzdem befand sich vor Ausbruch der Revolution viel bäuerliches Kapital im Lande. Wie groß dieses war, läßt sich auch nicht annähernd schätzen, da man nicht feststellen kann, wie groß der Besitz von Wertpapieren und Einlagen in den Privatbanken von Personen bäuerlichen Standes ist; eine Art Vorstellung davon läßt sich aber gewinnen, wenn wir die Höhe der den Bauergemeinden gehörigen Zweckkapitalien und die Sparkasseneinlagen anführen.

Nach den Erhebungen für den 1. Januar 1905 lassen sich folgende Ziffern feststellen:

Bei einer Gesamtzahl von 413 Gemeinden und 502,620 Gemeindegliedern:

Gemeinde-Vermögen an Gebäuden . . .	4,800,000 Rbl.
„ „ „ Geldwerten. . .	5,867,359 „
„ „ „ Magazinkorn (d. h. dem gesetzlich in den öffentlichen Gemeindemagazinen aufzubewahrenden Getreide)	2,206,035 „
	12,873,394 Rbl.

Hierzu kommen die Einlagen in die Sparkassen, bei denen die auf dem flachen Lande vollständig, die in den kleinen Städten so gut wie vollständig und die in Riga zur Hälfte der bäuerlichen Landbevölkerung gut zu schreiben wären.

Danach bekämen wir für 1904 (bis 1. Januar 1905):

I. Einlagen in die privaten Leih- und Sparkassen

1) Auf dem flachen Lande	2,376,723	Rbl.
2) In den kleinen Städten	3,062,383	„
3) In Riga (die Hälfte)	2,633,761	„
II. Einlagen in die staatlichen Sparkassen („Einlagen der Landwirte in Livland")	4,143,900	„
In Summa	12,216,767	Rbl.

Wir haben also für die Zeit vor dem Ausbruch der Revolution (1904) an Zweckkapitalien der Bauergemeinden und an Sparkasseneinlagen von Bauern zusammen über 25 Millionen Rubel. Die Sparkasseneinlagen beziehen sich zum weitaus größten Teil auf den lettischen Distrikt Livlands, wo das Leih- und Sparkassenwesen viel ausgebildeter ist als im estnischen. Die Esten sollen bedeutende Kapitalien als Einlagen und im Girokonto auf Banken in Dorpat haben. Diese Werte lassen sich nicht beziffern, ebensowenig das in Wertpapieren befindliche Vermögen von Bauern.

Wir wenden uns nun zu den Landarbeitern, oder, wie man in den Ostseeprovinzen sagt, der „Knechtsbevölkerung".

Landarbeiter.

Unter den Landarbeitern ist hier die besitzlose Klasse der Bauern zu verstehen, die gegen Lohn die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Guts- und Bauerhöfen verrichten.

Wir unterscheiden zwei Hauptklassen:

1. Knechte,
2. Tagelöhner.

Letztere spielen im landwirtschaftlichen Betriebe eine sehr geringe Rolle.

Die „Knechte" werden, je nachdem sie im Groß- oder Kleinbetriebe verwandt werden, als Hofes- oder Gesindesknechte bezeichnet, d. h. solche, die auf dem Gutshof, und solche, die auf dem Bauergesinde dienen.

Sog. Hofesknechte.

Unter den Hofesknechten unterscheidet man in Livland nach der Art des Dienstvertrages:

1. die sogen. Jahresknechte,
2. Akkordknechte.

Die Jahresknechte sind solche Landarbeiter, die für einen feststehenden Lohn ohne Berücksichtigung des geleisteten Arbeitsquantums auf ein Jahr, und zwar für eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen, gemietet werden.

Die Akkordknechte werden gleichfalls auf ein Jahr gemietet, erhalten aber nur für diejenigen Arbeiten, welche sich nach Größe und Umfang bemessen und durch eine einzelne Arbeitsfamilie bewerkstelligen lassen, festen Lohn, dagegen für diejenigen Arbeiten, die von mehreren Arbeitern gemeinsam gemacht werden müssen oder die eine Bestimmung der aufgewandten Arbeitsmenge nicht zulassen, einen Tagelohn.

Mit anderen Worten: der sogen. Jahresknecht leistet Tage, ohne ein Quantum der geleisteten Arbeit zu garantieren, der Akkordarbeiter übernimmt die Leistung einer bestimmten Arbeit, z. B. die Bestellung eines bestimmten Ackerareals oder die Heumahd auf einem Wiesenstück von bestimmtem Umfang gegen festen Lohn. Der Jahresknecht entspricht also mehr einem extensiven, der Akkordknecht einem intensiven Betriebe.

Die Löhnung beider Landarbeiterarten ist verschieden. Beide erhalten freie Wohnung, in der Regel Stube nebst Küche und Vorratskammer (Handkammer), dazu einen Raum als Kornspeicher und Stallraum. Die Wohnungen Knechte bestehen meist in besonderen, mehr oder we- r kasernenartigen Gebäuden, den sogen. Knechtshäu-

fern oder Knechtsetablissements, wozu außer den Wohnhäusern besondere Speicher und Ställe gehören. Zur Wohnung gehört freie Beheizung. Bei Berechnung der Herstellungskosten der Knechtswohnungen und Nebenräume stellt sich die Wohnung pro Familie für den Arbeitgeber auf ca. 40 Rbl. jährlich; die Beheizung kann mit 15—25 Rbl. jährlich veranschlagt werden.

Ferner erhalten die Knechte ein Stück Gartenland von $^1/_8$—$^1/_6$ Lofstelle (= 0,05—0,06 Hektar) Umfang und ein Stück Kartoffelland von $^1/_3$—$^1/_2$ Lofstelle (= 0,12—0,18 Hektar) im jeweiligen Kartoffelfelde. Bearbeitung und Düngung auf Kosten des Arbeitgebers, Gerät und Gespann kostenlos, Aussaat, Pflege und Ernte: Sache des Arbeiters. In einzelnen Fällen erhalten die Arbeiter auch ein Stück Flachsland. Der Wert dieser Landnutzungen stellt sich auf etwa 12—17 Rbl. ohne und 15—20 Rbl. mit Flachsland. Zum Unterhalt des Viehs — meist zweier Kühe und einiger Schafe — erhält der Knecht reichlich Strohfutter und Heu, im Sommer freie Weide, bisweilen auch Nutzung eines Stückes Kleefeld; wo Brennereien sind, auch Schlempe. Dort, wo kein Milchvieh gehalten werden darf, erhält der Knecht ein Deputat an Milch, wo keine Schafe — ein sogen. Wollgeld. Für Schweine erhält der Knecht einen Stallraum, bisweilen auch freie Weide im Herbst.

Rechnet man die Weidekosten einer Kuh nebst Sommerstallfütterung auf 10 Rbl. im Jahr — ein Preis, der in bäuerlichen Wirtschaften vielfach gezahlt wird — und setzt für den Winter an Stroh und Heufutter 10 Kop. pro Tag fest, so würde das Futter einer Kuh bei 200 Wintertagen 20 Rbl. ausmachen, zusammen also 30 Rbl.

Ferner haben die Knechte in der Regel freie ärztliche Behandlung, nicht selten — besonders bei langdauernden

Krankheitsfällen — freie Medikamente, ferner freie Fahrt zur Kirche, zu Jahrmärkten und sonstigen festlichen Gelegenheiten und endlich freie Mahlung ihres Getreides.

Diese Zuwendungen können auf 10—15 Rbl. jährlich pro Familie veranschlagt werden.

Die Löhne sind für den sogen. Jahresknecht und den Akkordarbeiter verschieden, auch variieren sie in sich-nach den verschiedenen Gegenden und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht unbedeutend.

Der sogen. Jahresknecht erhält an Lohn ca. 50—70 Rbl. und an Deputat für ca. 55—75 Rbl. jährlich. An Mehrverdienst für Arbeiten über die von ihm und seinem Weibe zu leistenden Tage, die nach bestimmten Akkordsätzen unabhängig von der dazu verwandten Zeit bezahlt werden, etwa 30 Rbl. im Jahr. Sein Einkommen beträgt mithin ca. 135—175 Rbl., im Mittel 155 Rbl. jährlich.

Der jährliche Lohn des Akkordknechts beträgt für Akkordarbeiten ca. 45—55 Rbl., an Tagelohn ca. 65—75 Rbl. pro Mann und 15—25 Rbl. pro Weib; der Akkordknecht erhält kein Korndeputat, dagegen aber eine bedeutende Preisermäßigung beim Kauf gutsherrlichen Getreides, was einen Gewinn von ca. 20 Rbl. bedeutet. Das Jahreseinkommen einer Akkordknechtsfamilie beträgt demnach ca. 140—170 Rbl., im Mittel 155 Rbl., stimmt also mit dem Jahreseinkommen des sogen. Jahresknechts überein, was auch durch den Umstand Bestätigung findet, daß nicht selten in unmittelbarer Nachbarschaft beide Knechtstypen existieren, ohne daß ein größerer Zugang oder Abgang unter ihnen zu bemerken wäre.

Wenn wir nun nach den Durchschnittsbeträgen der Nutzungen und Einkünfte tabellarisch das Jahreseinkom-

men einer livländischen Hofesknechtsfamilie darstellen, so erhalten wir folgendes Bild:

	sog. Jahresknecht Rbl.	sog. Akkordknecht Rbl.
Freie Wohnung	40	40
Beheizung	20	20
Landnutzung	20	20
Viehfutter und Weide für 2 Kühe	60	60
Freie ärztliche Behandlung, „ Fahrten, „ Mahlung	10	10
Jahreslohn	60	—
Deputat	65	—
Mehrverdienst	30	—
Akkordarbeit	—	50
Tagelohn des Mannes	—	70
„ „ Weibes	—	15
Preisermäßigung beim Getreidekauf	—	20
	305 Rbl.	305 R.

Zu diesen direkt auf den Arbeitgeber zurückzuführenden Einnahmen kommen noch die indirekten aus den Erträgen der Vieh- und Faselhaltung, die besonders in der Nähe der Städte nicht gering sind. Die Einnahmen variieren, wie schon bemerkt, nach der geographischen Lage und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend; auch spielt die Arbeitsfähigkeit der Familie, Zahl und Gesundheit der arbeitsfähigen Familienglieder eine große Rolle.

Im großen und ganzen ist die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter auf den Gutshöfen durchaus zufriedenstellend.

Was die Arbeitszeit betrifft, die natürlich nur für den sogen. Jahresknecht in Betracht kommt, so umfaßt sie nach uraltem Gebrauch die Zeit von Sonnen-

aufgang bis Sonnenuntergang, im Winter bisweilen die Zeit von 6—6 Uhr. Im Sommer sind gewöhnlich vier Stunden Ruhepause zum Frühstück, zu Mittag und zur Vesper, im Winter eine Mittagspause von 1—2 Stunden. Für Feiertagsarbeit, die außergewöhnlich ist, wird eine Extravergütung bezahlt.

Landknechte. Neben den Jahres- und Akkordknechten, die ihrem Wesen nach den Insten oder Dienstleuten in Deutschland entsprechen, finden sich auch sogen. Landknechte, die für ihre Arbeit durch ein Stück Land: Garten, Acker, Wiese und Weide gelohnt werden. Dafür leisten sie entweder eine bestimmte Zahl von Tagen, gleich den sogen. Jahresknechten, oder ihrem Umfange nach bestimmte Arbeiten, gleich den Akkordknechten. Im allgemeinen nehmen die Landknechte ab, da sie wegen ihrer einjährigen Verträge, die zur Bodenaussaugung verleiten, und wegen des Zeitverlustes bei ihrer räumlichen Entfernung von den Gutsäckern für die Gutsbesitzer nicht vorteilhaft sind und nur dort einen Wert haben, wo Landstücke und Gebäude nicht anders genutzt werden können. Längere Verträge als auf ein Jahr mit den Landknechten abzuschließen, verbietet aber der Umstand, daß der Arbeitgeber die Landknechte nicht rechtzeitig entlassen kann, sobald sie sich untauglich zur Arbeit erweisen. Die wirtschaftliche Lage der Landknechte ist im allgemeinen günstig, da ihr Inventar und ihr im Saatkorn steckendes Vermögen sie von den Schwankungen zeitweiligen Verdienstes bis zu einem gewissen Grade unabhängig machen. Tatsächlich übernehmen Landknechte, wenn sie diese Stellung aufgeben, nicht selten Pachtungen.

Eine ähnliche Zwischenstellung zwischen Landarbeiter und Pächter nehmen im Landwirtschaftsbetriebe die sogen.

Halbkörner. Halbkörner oder Hälftner ein. Es sind dieses solche Kolonen, die mit eigenem Inventar inkl. Vieh die

landwirtschaftlichen Arbeiten übernehmen und als Entgelt die Hälfte der Roherträge der von ihnen bestellten Felder erhalten, wobei sie sich an eine vorgeschriebene Wirtschaftsordnung (Rotation) zu halten haben und wie andere Landarbeiter in bezug auf die Qualität ihrer Arbeit der Kontrolle der Wirtschaftsbeamten unterworfen sind. Die Halbkornwirtschaft besitzt für den Grundbesitzer den Vorzug, daß sie ohne nennenswertes Inventar und Betriebskapital, also mit geringem Risiko betrieben werden kann, dagegen aber den Nachteil, daß wegen der minderwertigen Ackergeräte und Ackerpferde die Bodenbestellung weniger gründlich geschieht, so daß der Acker bei aller Sorgfalt der Kontrolle entwertet wird.

Neben den Landarbeitern, die gegen Lohn in Geld, Naturalien oder Land oder durch Beteiligung am Gewinn in einem festen, mindestens ein Jahr dauernden Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen, ist die Klasse der Tagelöhner oder sogen. freien Arbeiter zu nennen, solcher Arbeiter, die zur Aushilfe auf kurze Zeit angeworben und pro Tag bezahlt werden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse in Livland eine ziemlich gleichmäßige Verteilung der im Laufe des Jahres zu bewältigenden Arbeitsmenge gestatten, so ist das Bedürfnis nach außergewöhnlichen Arbeitskräften gering. Die Tagelöhner, die auf den Guts- und Bauerhöfen nicht selten bei den Knechten zur Miete wohnen, also den Einliegern (Heuerlingen) in Ostdeutschland zu vergleichen sind, kommen hauptsächlich für die Ernte und für Waldarbeiten in Betracht. Ihr Erwerb ist daher bis zu einem gewissen Grade unsicher, zumal da bei zunehmender Intensität der Forstwirtschaft, die für Livland, entsprechend der Arealverteilung zwischen Wald und sonstigem Kulturland, von großer Bedeutung ist, auf vielen Rittergütern besondere Waldknechte angestellt sind, deren Typus am meisten dem der sogen. Landknechte

Tagelöhner.

Waldknechte.

entspricht. Der Tagelohn schwankt nach der Jahreszeit und der Gegend. Im Winter beträgt er 40—50 Kop. pro Tag, im Sommer steigt er auf 60—80 Kop., ja während der Erntezeit oft auf 1 Rbl. Bei diesen Lohnsätzen muß der Tagelöhner sich selbst beköstigen.

Bei obiger Schilderung der Landarbeiterverhältnisse haben wir vornehmlich den Großbetrieb auf den Rittergütern im Auge gehabt.

Auf den Bauerhöfen liegen die Dinge anders. Hier gibt es fast ausschließlich sogen. Jahresknechte, die außer vollständig freier Verpflegung einen festen Jahreslohn erhalten und die Wohnung ihres Arbeitgebers teilen. Die sogen. Bauerknechte gleichen also vollständig Dienstboten, von denen dieselbe Arbeitsleistung verlangt wird, die der Bauer von sich und seiner arbeitsfähigen Familie verlangt. Der Geldlohn ist durch das verminderte Arbeitsangebot der letzten Jahre und die erhöhten Luxusbedürfnisse der jungen Generation stark gestiegen; er beträgt zurzeit 70—120 Rbl. jährlich für einen Knecht und 25—50 Rbl. für eine Magd. Der Lohn eines sogen. Bauerknechtes ist also höher als der eines Hofknechtes. Dem höheren Lohn entspricht aber eine höhere Arbeitsforderung, da der Bauerknecht an der Seite seines Arbeitgebers arbeitet und infolgedessen unter beständiger, gewiß nicht nachsichtiger Kontrolle steht. Ferner werden den Knechten in der bäuerlichen Wirtschaft für alle Versäumnisse, sei es durch Krankheit, sei es aus anderen Gründen, ferner auch für alle Schäden, die ihnen zur Last gelegt werden können, Abzüge vom Lohn gemacht, was in den Großbetrieben der Hofeswirtschaften nicht üblich ist. Auch ist die Lohnzahlung ganz unregelmäßig, da der Bauerwirt selten über Bargeld verfügt und in dieser Hinsicht auf den jeweiligen Produktenverkauf angewiesen ist, während der Knecht im Großbetrieb regelmäßig gelöhnt wird und nicht selten Vor-

Sog. Bauerknechte.

schüsse erhebt. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß für den Bauerknecht durch seine Dienstbotenstellung und sein Leben in der Familie seines Dienstherrn die Möglichkeit der Ehe so gut wie ausgeschlossen ist.

Die von uns gegebene Darstellung der Verhältnisse der livländischen Landarbeiter beruht auf authentischen Daten aus allen Teilen des Landes. In bezug auf die Löhne gibt sie den Durchschnitt. Es muß aber, wie das schon oben geschehen ist, darauf hingewiesen werden, daß das Einkommen und dementsprechend die ganze Lebensführung der Landarbeiter eine weitgehende Verschiedenheit je nach der Gegend aufweisen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: die Nähe von Städten, insbesondere von Industriestädten, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Kommunikations- und Absatzverhältnisse, Größe und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, Lebensmittelpreise, kurz alle Erscheinungen, welche Angebot und Nachfrage beeinflussen.

Verhältnis der landbesitzenden zu den sog. landlosen Bauern

Wenn wir zum Schluß das Verhältnis der verschiedenen Gruppen der ackerbautreibenden Bevölkerung, der „Bauern" i. e. S. betrachten, so muß vorausgeschickt werden, daß die Zahl der landbesitzenden und landlosen bäuerlichen Bevölkerung äußerst schwierig festzustellen ist, da sich das Verhältnis durch Uebergang aus einer Gruppe in die andere beständig verschiebt.

Nach den vom Livländischen Gouvernements-Statistischen Komitee herausgegebenen „Materialien" (Teil I, Heft III, Tabelle 30), gab es in Livland (exkl. Oesel):

Kleingrundbesitzer (Eigentümer von Bauerhöfen)	29,815
Bauerpächter (von Bauerhöfen) . . .	10,159
Transport	

Transport	39,974
Bauerknechte	71,610
Hofesknechte	24,428
	136,012
ferner: selbständige Landlose, die zu den Landgemeinden gehören	137,982
Im ganzen	273,994.

Von den „selbständigen Landlosen" lebt der weitaus größte Teil in den Städten als Fabrikarbeiter, Gewerbetreibende, Handwerker und Dienstboten; der Rest lebt auf dem Lande meist als Afterpächter und Tagelöhner (sogen. Lostreiber).

Rechnet man auf einen Vollbauer (Gesindewirt) im Durchschnitt einen „selbständigen Landlosen", so würden in den Städten rund 100,000 Landlose leben.

Von den auf dem Lande lebenden rund 45,000 sogen. selbständigen Landlosen ist ein Teil tatsächlich nicht landlos im strengen Sinne, insofern als er ein Stück Land in Pacht besitzt.

Den Rest bilden Tagelöhner, kleine Gewerbetreibende und ländliche Handwerker.

Dank der oben geschilderten Struktur der livländischen Agrarverhältnisse besteht eine Landarbeiterfrage im eigentlichen Sinne nicht. Allerdings sind infolge des Aufschwunges der Industrie die Löhne sehr in die Höhe gegangen, doch deckt im allgemeinen das Angebot einheimischer Arbeitskräfte die Nachfrage. Im Großgrundbesitz ist die Wirtschaft mit Lohnarbeitern (Knechten) überwiegend, im bäuerlichen Mittelgrundbesitz nimmt die Wirtschaft mit Hälftnern (Halbkornwirtschaft) wegen der hohen Knechtslöhne immer mehr zu.

Die Hälftner, die über ein gewisses lebendes und totes Inventar verfügen müssen, bilden eine natürliche Uebergangsstufe vom landlosen Arbeiter zum Pächter.

Von einem fühlbaren Landmangel kann in den Ostseeprovinzen nicht die Rede sein. Strebsame Bauern mit einigen Ersparnissen werden stets Gelegenheit finden, Land zu erwerben, während eine Landzuteilung an solche „Landlose", die nicht die genügenden Mittel haben, um ein Stück Land in gehöriger Kultur zu erhalten, in keiner Weise wünschenswert erscheint und — wie das Beispiel der Domänengüter zeigt — bloß geeignet ist, ein unzufriedenes Proletariat zu schaffen.

Die Frage der sog. Landnot in den Ostseeprovinzen erweist sich bei näherer Betrachtung als ein künstliches Gebilde, das, aus Innerrußland importiert, von den einheimischen Sozialdemokraten und den ihnen nahestehenden Nationaldemokraten und doktrinären Liberalen zu einer sozialen Frage aufgebauscht worden ist. Die Frage der sog. Landnot.

Bekanntlich begegnet man in Rußland, im Gegensatz zum übrigen Europa, der erstaunlichen Forderung, daß ein jeder Bauer ein Stück Land erb- und eigentümlich besitzen soll.

Die historische Entstehung dieser Forderung wurzelt in einer überraschend einfachen Tatsache, nämlich dem Bestreben der russischen Regierung während des 18. Jahrhunderts, der Personalsteuer (sogen. Kopfsteuer) eine materielle Grundlage zu schaffen, durch die gleichmäßige Zuteilung von Gemeindeland an jedes kopfsteuerpflichtige Glied der Bauergemeinde. Der Besitz von Land gab eine gewisse Bürgschaft für die Zahlung der Steuer, für deren Eingang der Gutsherr und später die Gemeindeverwaltung haftbar gemacht wurden. Die Bestrebungen der Regierung führten in weiterem Verlaufe zu der Ausgestaltung der Feldgemeinschaft in der russischen Bauergemeinde (Mir): Ein jedes Gemeindeglied hatte Anspruch auf eine Parzelle des Gemeindelandes, bei dessen periodisch wiederkehrenden Verteilungen. Da nun bei dem überaus raschen Zuwachs der Bevölkerung die einzelnen Parzellen

bei diesen Verteilungen naturgemäß immer kleiner und wertloser werden mußten, so daß sie immer weniger den Lebensunterhalt der Besitzer gewährleisten konnten, so wurde der „Mir" mit seiner Feldgemeinschaft zu einem schweren Krebsschaden, der Rußland zum größten Verderb gereicht.

Diese Erkenntnis beginnt aber erst in neuester Zeit sich Bahn zu brechen. In den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts galt der „Mir" vielmehr als ein hervorragendes Gebilde, das dem patriarchalisch gerichteten Charakter des russischen Bauers entspräche und die kommunistischen Ideale der sozialistischen Schriftsteller, die damals einen ungeheuren Einfluß auf die russische Intelligenz ausübten, bis zu einem gewissen Grade verwirklichte. Es kam noch hinzu, daß die russische Geschichtsforschung den „Mir" irrtümlich als uralte slawische Einrichtung hinstellte. Das genügte bei der allgemein herrschenden pfanslawistischen Richtung, um die größte Begeisterung für den „Mir" zu entfachen. Mit dieser Begeisterung für die angeblich echtrussische Agrarordnung verband sich die mystische Vorstellung, daß der „wunderbare, einfältige und herzensreine" russische Bauer auf seiner russischen Scholle die Kraft darstelle, durch welche das „Mütterchen Rußland" zu neuer Herrlichkeit geführt werden würde.

So entstand der Glaubenssatz: wer ein Bauer ist, hat Recht auf Land, und im Interesse jedes russischen Patrioten liegt es, dem Bauer zu Land zu verhelfen, wenn es sein muß, auch auf Kosten der anderen besitzenden Stände oder der Regierung.

Zieht man das demokratische Empfinden, das mangelhaft entwickelte Rechtsgefühl und das Fehlen historischen Sinnes bei der großen Masse des Volkes und einem bedeutenden Teile der Intelligenz in Betracht, so wird man

es verständlich finden, daß jener Glaubenssatz immer größere Verbreitung fand. Besonders aber fand er Anklang bei den zahlreichen Elementen, die sich dem Sozialismus in die Arme geworfen hatten. Bedeutete doch die Durchführung jener Forderung vermittelst einer Expropriation privater und staatlicher Ländereien den Beginn der Verwirklichung des sozialistischen Ideals der Gleichmacherei. So gewann durch das Zusammenwirken dieser Momente der Gedanke der Zuteilung fremden Landes an die landlosen Bauern eine immer größere Gewalt über die Geister. Diese Zuteilung von Land wurde geradezu als ein moralisches Recht der „unglücklichen Landlosen" betrachtet.

Es liegt auf der Hand, daß diese Forderung auch als politisches Moment von größter Bedeutung war und ist. Das Versprechen der Landzuteilung war ein vorzügliches Mittel, die Sympathien der Bauern und damit der überwältigenden Mehrheit des Volkes zu gewinnen.

So wurde die Forderung der Landzuteilung an die landlosen Bauern das Kriegsgeschrei aller radikalen und liberalen Parteien Rußlands.

Für den europäisch geschulten Kopf ist diese Forderung eine ungeheuerliche. Mit demselben Recht, wie der Bauer ein Stück Land, könnte ja der Handwerker und Instrielle Werkzeuge und Maschinen, der Kaufmann ein Geschäftslokal oder bares Betriebskapital fordern. Zu welchen wunderlichen und unmöglichen Konsequenzen müßte das führen! Man erwäge ferner, daß sich ja viele Leute, die offiziell dem bäuerlichen Stande angehören, ihr Brod als Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerker, Händler und in anderen nichtbäuerlichen Berufen verdienen. Und selbst von denjenigen Bauern, welche auf dem Lande leben und landwirtschaftlichen Berufen nachgehen, sind durchaus nicht alle geeignet, selbständige Wirtschaften zu führen.

Andererseits müßte zur Erfüllung jener Forderung aller Großgrundbesitz zerstört werden, ohne dessen Bestehen nach volkswirtschaftlich feststehenden Erfahrungssätzen eine normale Entwickelung landwirtschaftlicher Verhältnisse und eine ausreichende Produktion der für die wachsende Bevölkerung nötigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgeschlossen erscheint. Russische Nationalökonomen weisen nach, daß jetzt schon in Rußland — z. T. gerade infolge der Feldgemeinschaft — fast nur der Großgrundbesitz Getreide auf den Markt liefert, während von den bäuerlichen Wirtschaften nur 8,9% imstande sind, nach Deckung ihres eigenen Bedarfs noch landwirtschaftliche Produkte zu Markte zu bringen, 70,7% der gesamten Bauerschaft dagegen von ihren Landanteilen weniger Getreide erhalten, als zu ihrer eigenen Existenz erforderlich ist. Ein solcher Tiefstand der bäuerlichen Wirtschaft fordert kaum zu noch weitergehenden Teilungen auf. Eine Folge dieser trostlosen Zustände sind nicht nur die massenhafte Auswanderung der Bauern, sondern auch die häufig wiederkehrenden Hungersnöte.

Und schließlich wird ja schon durch dürre Ziffern nachgewiesen, daß es in Rußland gar nicht genug anbaufähiges Land gibt, um allen Personen, die zufällig zum Bauerstande gehören, ein Stück Land zuzuweisen, das auch nur annähernd seinen Bebauer ernähren würde, „daß," wie der ehemalige Landwirtschafts-Minister Jermolow sehr richtig gesagt hat, „bei der zunehmenden Bevölkerung das Recht der Gemeindegenossen auf gleichmäßigen Landanteil am letzten Ende ein gleiches Recht auf den Hungertod bedeuten würde," daß mithin der Versuch einer Aufteilung des Bodens ein volkswirtschaftlich falscher und törichter Schritt wäre, der in keiner Weise geeignet wäre, die Absichten der Volksbeglücker zu verwirklichen.

Aber alle diese Erwägungen und Hinweise bleiben unbeachtet. Der Sozialist sowohl, als auch der liberale Doktrinär bleiben bei der Forderung: „Jedem russischen Mann ein Stück russischer Erde." Die Vorstellung, daß ein landloser Bauer ein Unglücklicher sei, dem um jeden Preis geholfen werden müsse, wurzelt entweder zu tief, als daß sie durch Vernunftgründe erschüttert werden könnte, oder aber sie wird gegen besseres Wissen vorgeschützt, um als Grundlage zu dienen für die sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche einen Teil des Programmes der Sozialdemokratie und der ihr verwandten Parteien bilden.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Ostseeprovinzen erscheint ganz besonders widersinnig. Hier gibt es keinen Gemeindebesitz, der dem Bauer die falsche Vorstellung von dem Recht des Einzelnen auf Grund und Boden hätte einimpfen können. Hier steht die Landwirtschaft nicht zum wenigsten wegen des herrschenden Individualbesitzes auf einer unvergleichlich höheren Stufe als im Innern des Reichs. Hier ist der unstreitige Nutzen des rationell geleiteten landwirtschaftlichen Großbetriebes Jedermann vor Augen gerückt. Hier liefert der befestigte wohlarrondierte bäuerliche Hofbesitz durch den Wohlstand seiner Besitzer gewissermaßen seinen Befähigungsnachweis. Hier gibt es keinen Landwucher, keine Hungersnöte, keine allgemeine Verarmung, keine Uebersiedlungsfrage, wie im Innern des Reichs.

Wenn trotzdem die Frage der Landlosigkeit in den Ostseeprovinzen aufgeworfen wird, so ist das, insofern es nicht eine grundsätzliche Frage ist, — wie sie im oben dargelegten Sinne von der Beamtenschaft vertreten wird — auf politische Motive zurückzuführen.

Die Frage der Landverteilung gehört in das Programm aller derjenigen Elemente, welche den deutschen Großgrundbesitz und damit das Deutschtum schwächen und

die sozialen Verhältnisse der Ostseeprovinzen nicht etwa durch gesunde Reformen weiterbilden, sondern von Grund aus umstürzen wollen, also in erster Linie der Sozialdemokraten, dann der deutschfeindlichen Nationalisten und überhaupt aller demokratischen Parteien, welcher Nation sie auch angehören mögen.

Da wir in der vorliegenden Abhandlung nur die wirtschaftlichen Verhältnisse Livlands behandelt haben und diese u. E. keinen Anlaß geben, die sogen. Landnotfrage aufzuwerfen, so können wir füglich auf die Untersuchung der psychologischen Seite dieser Frage verzichten. Daß es in den Ostseeprovinzen eine Landnot im volkswirtschaftlichen Sinne gibt, leugnen wir. Daß es dagegen einen Landhunger im sozialpolitischen Sinne gibt, bezweifeln wir nicht; ebensowenig wie daß es einen Geldhunger gibt. Die moralische Berechtigung des einen ist nicht größer als die des andern.

Literatur: Alex. Tobien, Die Bauernbefreiung in Livland. Tübingen 1905. Derſ., Die Agrarverfaſſung des livländiſchen Feſtlandes. Riga 1906. Derſ., Memorial über die Quotenfrage, Balt. Monatsſchrift, Bd. 45, 1898. Derſ., Die Minimal- und Maximal-Beſtimmungen über den bäuerlichen Grundbeſitz in Livland, Balt. Monatsſchrift, Bd. 59, 1905. H. v. Bröcker, Zur Quotenfrage in Livland. Riga 1898. K. v. Samſon-Himmelſtjerna, Die neuere Agrargeſetzgebung in Livland mit Ausblicken auf Agrargeſetzgebung und Agrarverhältniſſe in Deutſchland. 2. u. 3. Abſchn. Zeitſchrift für Sozialwiſſenſchaft (J. Wolf). Bd. VIII. 1905.

C. Agrarverhältnisse in Kurland.

Von

Max von Blaese.

Gesamtareal und Verteilung des Grundbesitzes.

Kurland umfaßt nach offiziellen Angaben eine Gesamtfläche von 2,427,635 Dessjätinen = 23,304,55 Quadratwerst*) = 475,61 Quadratmeilen mit folgender Verteilung der Kulturarten:

Acker	667,500 Dess.	=	729,244 Hektar
Wiesen und Weiden . .	736,403 „	=	804,520 „
Wald	785,188 „	=	857,818 „
Sonstiges nutzbares Land	30,990 „	=	33,856 „
Impedimente	207,554 „	=	226,753 „
Summa	2,427,635 Dess.	=	2,652,191 Hektar

Von diesem Areal entfallen 209,81 □Werst (= 23,877,64 Hektar) auf 28 größere Landseen, von denen als größte zu nennen wären: der Usmaitensche See 34,88 □Werst, der Libausche See 38,60 □Werst, Pappensee 16,18 □Werst. Nach neueren vorhandenen Angaben haben sich die Kulturarten etwas zugunsten des Ackers verschoben, und die prozentuale Verteilung derselben ist demnach in runden Zahlen folgende:

Acker 26%, Wiesen und Weiden 32%, produktiver Waldboden 31%, unproduktiver Waldboden, Unland und diverse Impedimente 11%. Am waldreichsten sind die Kreise Friedrichstadt (34%), Talssen (34%), Windau (33%) und Goldingen (33%). Auf Ackerland entfält der größte Prozentsatz in den Kreisen Doblen (42%), Illuxt (36%) und Tuckum (32%).

Ueber die Verteilung des Bodens nach dem Besitzverhältnis sind die verschiedenen Angaben mehr oder weniger abweichend von einander, und es mögen daher zur

*) 1 Quadrat-Werst = 1/18806 Quadrat-Kilometer.

allgemeinen Uebersicht die diesbezüglichen offiziellen Quellen benutzt sein.

Es entfallen:

auf das Hofesland der Privatgüter	979,705 Dess.	= 1,070,328 ha	= rund 40%
auf das Hofesland der Kronsgüter und die Kronsforste	525,318 „	= 573,910 „	= „ 22%
auf Land der Bauergesinde der Krons- u. Privatgüter	898,249 „	= 981,337 „	= „ 37%
auf Kirchenland	11,454 „	= 12,513 „	= „ 1%
städtischen Grund	8,994 „	= 9,826 „	= „ 1%
Land verschied. Besitzlichkeiten	3,915 „	= 4,277 „	= „ 1%

Nach erwähnten offiziellen Angaben besitzt Kurland 648 Privatgüter, deren Durchschnittsgröße sich auf 1512 Dessjätinen (= 1652 Hektar) berechnet. Die größten Privatgüter sind im Kreise Windau belegen, z. B. Dondangen 66,700 Dessjätinen, Poopen 46,500 Dessjätinen, Suhrs 14,900 Dessjätinen Hofesland; auch im Kreise Talsen sind einige solcher Komplexe, als: Nurmhusen 14,400 Dessjätinen, Stenden 10,300 Dessjätinen Hofesland zu nennen. Diese Güter bestehen zum großen Teil aus Wald und schließen besonders im Windauschen Kreise ausgedehnte Flächen von Moor- und Haideland ein, die vollständig ertraglos sind. Die mittleren und kleineren Güter von 2500 bis 1000 Dessjätinen und weniger sind besonders zahlreich in den waldärmeren fruchtbaren Kreisen belegen.

Von dem Gesamtareal des Hofeslandes gehört ein bedeutender Teil zu Familienfideikommissen und ist somit auf Grund der Stiftungsurkunden nicht verkäuflich.

Agrarentwicklung.

Die Agrarentwickelung unseres Landes hat sich im wesentlichen ebenso vollzogen wie in den Ländern mit älterer Kultur; es sind dieselben Stufen des allmählichen Fortschritts, die unter viel Arbeit und Mühe und

unter mancherlei scheinbarer Ungerechtigkeit nach und nach erreicht wurden. Der Freiheit der anfänglichen Unkultur, da der Stärkere einfach nahm, wessen er bedurfte, folgt stets eine fortschreitende Ordnung der Verhältnisse, mit dieser auch die Begründung von Eigentum an Grund und Boden und die Regelung seiner Bearbeitung. Wie überall, war auch hier der Gang der Kultur mit Kampf und Unterdrückung bei Umwandlung von zügelloser Ungebundenheit in gesetzlich geordnete Freiheit verbunden. So kann auch in Kurland die Agrarentwickelung nach den Hauptperioden geteilt werden, welche auch im Westen und bei den alten Kulturvölkern zu unterscheiden sind, und welche sich wohl überall dort gleichen, wo ein älteres Kulturvolk ein Land mit noch ganz roher Bevölkerung in Besitz nimmt. Aus der anfänglichen bloßen Verpflichtung zur Hergabe von Zins und Tribut und zur Heeresfolge entwickelte sich die Frone, d. h. die Verpflichtung zu Bauten und zur Kultivierung der Ländereien, die bis dahin noch wüst und unbebaut waren. Die Frone geht dann nach und nach mit den Fortschritten in der Landwirtschaft und mit den sich verschärfenden Begriffen des Eigentums an dem der Kultur erschlossenen Lande in Bodenpflichtigkeit und Leibeigenschaft der arbeitenden Klasse über. Allmählich bilden sich durch Sitte und Gesetz Normen für die Frondienste; nach Aufhebung der Leibeigenschaft entsteht der Begriff des Vertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Frone wird zur Fronpacht, und diese wandelt sich allmählich in Geldpacht um, bis endlich auch letztere mehr und mehr dem Eigentumserwerb weicht.

Der große Moment, von dem an der Aufstieg unserer Landbevölkerung begann, trat mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1817 ein, nachdem nur ein Jahrzehnt früher in Deutschland der gleiche Schritt getan war. Die gegenüber dem übrigen russischen Reich

weit fortgeschrittene Kultur der Ostseeprovinzen ließ schon von Beginn des Jahrhunderts an über die Aufhebung der mit dem Zeitalter der Aufklärung unvereinbaren Leibeigenschaft nachsinnen, und die Wünsche des liberalen Kaisers Alexanders I. fanden innerhalb der baltischen Ritterschaften dasjenige Entgegenkommen, welches zur Ausarbeitung und zum Erlaß der die Freiheit gewährenden Gesetze führte. Vor Aufhebung der Leibeigenschaft mußten die Leibeigenen des Grundherrn, die sogen. Wirte nebst den von ihnen zu haltenden Knechten und Mägden, gegen die ihnen zur Nutzung übergebenen Gesinde den Höfen die erforderliche Arbeitskraft stellen. Das nötige Inventar an Vieh und Geräten erhielten die Wirte von den Grundherren. In der Kurländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817 verzichtete die Ritterschaft resp. der Großgrundbesitz auf sein Eigentumsrecht an den Bauern und behielt sich nur dasjenige an Grund und Boden vor. Der Uebergang von der Leibeigenschaft zur persönlichen Freiheit aber konnte nur ein allmählicher sein, indem nach und nach in einer bestimmten Reihenfolge von Jahren die Leute sektionsweise (Wirte, Knechte, Hofesleute 2c.) zur Freiheit übergingen.

Eine eigene, zwar noch unter Kontrolle der Gutsherrschaft stehende Gemeindeverwaltung und ein Gemeindegericht wurden ins Leben gerufen und Aufsichtsorgane für diese geschaffen; die Fronpacht der Bauerwirte ward geregelt, und da nunmehr dem Gutsherrn persönlich freie Leute gegenüberstehen sollten, so mußte an die Stelle des Dispositionsrechtes des Herrn über seine Leibeigenen der Vertrag zwischen Eigentümer und Pächter des Bauerlandes treten. Die Bauerverordnung von 1817 enthält demnach, neben den Bestimmungen über Verwaltung, Polizei und bäuerliche Gerichtsbarkeit, auch rein privatrechtliche Teile, indem sie in mustergültiger Kürze und Einfachheit die

grundlegenden Bestimmungen über den Dienstvertrag, den Pachtvertrag und das bäuerliche Erbrecht gibt.

Die Bahn für eine freiheitliche Agrarentwickelung war somit abgesteckt und die Fortschritte auf derselben kennzeichneten sich in der Folge dadurch, daß von den 40er Jahren an mehr und mehr Gutsbesitzer von der alle rationelle Landwirtschaft lähmenden Frone zur Geldpacht der Bauerwirte und zur Anwerbung eigener Hofes-Landarbeiter überzugehen anfingen. Dadurch wurde auch der Uebergang zur Mehrfelderwirtschaft und zu landwirtschaftlich-technischen Betrieben ermöglicht.

Im Zeitraum von 1817 bis in die 1860er Jahre hat die Gesetzgebung in die Agrarverhältnisse nicht mehr nennenswert eingegriffen, welche sich aber, von den inneren Bedürfnissen getrieben und auf der durch die Bauerverordnung gegebenen Grundlage, dennoch stetig fortentwickelten.

Die durch die Leibeigenschaft bedingte sehr wesentliche Umgestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse hatte die finanzielle Lage des Großgrundbesitzes recht wesentlich beeinflußt, und in den 20er Jahren wurde die begonnene Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse durch eine unglückliche finanzielle Krisis unterbrochen. Erst durch die Begründung des kurländischen Kreditvereins im Jahre 1830 wurde eine Erstarkung des erschütterten öffentlichen Kredits erzielt, indem der Verein durch billigen unkündbaren Kredit die erforderlichen Mittel dazu hergab. Immer ertragreicher und besser wurden die Hofeswirtschaften, und ihnen folgten langsam die nunmehr schon größtenteils für eigene Rechnung arbeitenden Bauerwirte als Pächter ihrer Gesinde.

Eine Periode gesetzgeberischer Tätigkeit waren für Kurland wiederum die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Während im großen weiten Reich bis dahin noch die Leibeigenschaft bestanden hatte, galt es für die Ost-

seeprovinzen eine tatsächlich schon vorhandene Freiheitsentwickelung zu festigen. Auf dem Landtage von 1863 beschloß die Kurländische Ritterschaft das Projekt jener „Agrarregeln", die im September 1863 die gesetzliche Sanktion erhalten hatten. Diese Regeln ordneten in ihrem ersten Teil die Pachtverhältnisse für die Gesinde der Privatgüter Kurlands, indem sie die Fronpacht als solche beseitigten und dafür die Geldpacht einführten, die Kontrakte auf 12 Jahre normierten und dem zeitherigen Pächter des betreffenden bäuerlichen Pachtgrundstückes (Gesinde) bestimmte Vor-Pachtrechte einräumten. Ferner wurden dem jeweiligen Pächter, falls er auf die Bedingungen des Gutsherrn nicht eingehen zu können meinte, eventuelle Entschädigungsansprüche zuerkannt. Nach Behandlung des Pachtverhältnisses gehen die Agrarregeln zu den Bestimmungen über den Verkauf der Pachtgesinde über, der sich auf Grund einer freien Vereinbarung vollziehen soll, wobei der bisherige Pächter, dessen Arbeit und Mühe in dem Grundstück steckte, einen besonderen Schutz durch Vorkaufsrecht und eventuelle Entschädigung für Meliorationen erhielt. Mit den Bestimmungen über Pacht und Kauf, denen sich noch einige über die Arrondierung der Grundstücke anreihten, war die gesetzliche Grundlage gegeben, auf welcher, unter Ausschluß aller staatlicher Beihilfe und Unkosten, der Uebergang der bäuerlichen Pachtgesinde in das volle freie Eigentum des bisherigen Nutznießers sich vollziehen konnte.

Für die Durchführung dieser wichtigen Agrarmaßnahmen erfolgten noch einige, das gutsherrliche Verfügungsrecht über die Pachtgesinde einschränkende Erlasse, und unter Mithilfe des Kreditvereins vollzog sich nun der Verkauf der Pachtgesinde auf den Privatgütern. Auf

Vorstellung der Ritterschaft erfolgte der am 14. Juli 1867 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Komitees, durch welchen der Verkauf der Gesinde der Kurländischen Ritterschaftsgüter gestattet wurde, und durch das Gesetz vom 27. Mai 1870 war die Ausdehnung der Verkaufsmöglichkeit der Pachtgesinde auch für die Fideikommisse ausgesprochen worden, die nunmehr gleichfalls der Verkaufsoperation folgten. Die hohe Krone endlich hatte durch ein Gesetz vom Jahre 1869 auch für die Gesinde ihrer sogen. Kronsgüter den Uebergang derselben in das Eigentum der Pächter vorbereitet und in der Folge durch eine Umwandlung des Pachtzinses in eine Verzinsung und Tilgung des Kaufpreises bewerkstelligt.

So ist denn in Kurland die Begründung eines bäuerlichen Grundbesitzes nach dem Prinzip der freien Vereinbarung ohne jegliche staatliche Beihilfe vor sich gegangen.

Zu dieser Agrargesetzgebung im engeren Sinne traten nun alsbald auch noch weitere, die Entwickelung fördernde Gesetze: so das die Freizügigkeit gewährende Paßreglement, die Landgemeindeordnung mit ihren Wohlfahrtsregeln von 1866 und endlich noch auf Beschluß der Ritterschaft die Aufgabe des ihren Gliedern bisher allein zustehenden Rechtes, Rittergüter zu erwerben und zu besitzen. Eine Folge dieser Freigabe des Güterbesitzes war endlich die Ausdehnung der politischen landtäglichen Rechte auch auf nichtadlige Rittergutsbesitzer. Zurzeit ist fast das gesamte Bauerland bis auf einen verschwindend geringen Prozentsatz nach den Agrarregeln vom Jahre 1863 verkauft, und ein nennenswerter Teil der Gesinde hat bereits den gesamten Kaufpreis dem Gutsbesitzer gegenüber getilgt.

schen Bauerverordnung veranlaßt, die auf ihren Gesinden die Geldpacht einführenden Gutsbesitzer zu bewegen, den hierdurch etwa dienstlos werdenden Gemeindegliedern zu anderweitiger Arbeit zu verhelfen. Diese Maßnahmen gegen eine etwaige Beschäftigungslosigkeit eines Teils der Landbevölkerung können nur in einer sehr kurzen Uebergangsperiode von Bedeutung gewesen sein, denn schon zu Beginn der 1860er Jahre wird ein Mangel an ländlichen Arbeitern fühlbar, der in der neuesten Zeit, trotz der enorm in die Höhe geschraubten Lohnsätze, immer noch herrscht.

Die Feldarbeiter auf den Guts- sowie Bauerwirtschaften werden fast ausnahmslos als Jahresarbeiter engagiert. Dasselbe gilt auch in der Mehrzahl der Fälle für das Dienstpersonal im Hause. Die Jahresarbeiter bilden gewissermaßen den Stamm der Arbeitskraft, der während des ganzen Jahres beschäftigt werden kann, und nur zur Erntezeit wird das gesteigerte Bedürfnis nach Arbeitern durch Tagelöhner gedeckt.

In Bauerwirtschaften, wo die Familie des Gesindebesitzers mitarbeitet, ist es vielfach üblich, außer einer tunlichst geringen Zahl von Jahreslöhnern noch je nach Bedürfnis Arbeiter für die Zeit vom April bis November fest anzustellen. Das Arbeiten mit Hälftnern, auch Halbkörner genannt, die gleichfalls für das ganze Jahr engagiert werden, jedoch mit eigenem lebenden und toten Inventar arbeiten, ist selten.

Der Jahresarbeiter erhält seinen Lohn als Deputatknecht oder als Landknecht. Der Deputatknecht muß an sämtlichen Arbeitstagen des Jahres arbeiten und erhält bei freier Wohnung und Beheizung außer einem Geldlohn noch Naturalien, die für den Unterhalt seiner Person und seiner Familie voll ausreichen. Der Landknecht dagegen erhält nur ein Geringes an Geld, sowie einiges Saatgetreide, ferner aber eine je nach der

Bodenqualität bemessene Fläche an Acker, Wiese und Weide, die er mit eigenem Gespann bearbeitet und durch deren Erträge ihm die dem Arbeitgeber zu leistende Zahl von Arbeitstagen bezahlt wird. Damit der Landknecht Zeit behält zur Bearbeitung der ihm zur Nutzung übergebenen Ländereien, hat er, je nach der Größe und Güte des Landes, nur drei bis vier Tage der Woche dem Arbeitgeber mit dessen Gespann und Geräten zu dienen. Beide Arten Jahresarbeiter erhalten in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe und Apotheke unentgeltlich. Für den vereinbarten Jahreslohn ist das Weib des Arbeiters verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Tagen unentgeltlich zu leisten oder aber für einen festgesetzten Tagelohn erforderlichenfalls zu arbeiten. In den Bauerwirtschaften ist das Landknechtssystem fast garnicht angewandt, und auf den Gütern sind auch nur rund 20% der Jahreslöhner als Landknechte im Dienst. Das Deputat-Lohnsystem ist somit das bei weitem vorherrschende.

Der Akkordlohn ist bei Feldarbeiten nur ganz vereinzelt zu finden. Die Lohnhöhe zeigt in den verschiedenen Gegenden Kurlands nicht unwesentliche Verschiedenheiten und wird natürlich durch die Schwankungen der Preise für die gelieferten Naturalien (z. B. Getreide, Milch) sehr beeinflußt, ohne daß dieses jedoch für den Arbeiter empfindlich wäre. Das ist der große Vorzug des Deputatlohnsystems, denn unabhängig von den Getreidepreisen ist dem Arbeiter sein Bedarf an Getreide, Milch und zum Teil Fleisch sichergestellt, während der außerdem ihm zukommende Lohnanteil in Geld zur Bestreitung der Ausgaben für die im Preise weniger schwankenden Bedarfsartikel, als Kleidung 2c., dient. Der Deputatlohn schwankt etwa innerhalb folgender Grenzen: Geld 30 bis 60 Rubel, Getreide 25 bis 55 Maß,*) 12 bis 35 Maß

*) 1 Maß = 20 Garnetz = $2_{,63}$ Tschwk. = $0_{,688}$ Hektoliter.

Kartoffeln, oder auch bearbeitetes Ackerland für 5 bis 20 Maß Kartoffelaussaat, ¼ bis 1 Lofstelle bearbeitetes Ackerland zu Flachs, 60 bis 120 Pfund Salz, zuweilen auch eine halbe Tonne Heringe und 2 bis 10 Stof Petroleum, etwas Gartenland, Futter für 1 bis 2 Kühe und 2 bis 6 Schafe, endlich Wohnung und Beheizung. Diese Sätze werden in der verschiedensten Art kombiniert, je nachdem es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes vorschreiben. Nach einem mittleren Preise berechnet, entfallen vom Gesamtlohn durchschnittlich auf bares Geld 18,55%, Naturalien 62,54%, Beheizung 5,93%, Wohnung 12,98%.

Was den Bedarf an Jahresarbeitern betrifft, so wäre zu bemerken, daß durchschnittlich in Kurland auf 14 Dessjätinen Acker ein Jahresarbeiter erforderlich ist. Natürlich ist auch diese Zahl von der Art der Wirtschaft und den Bodenverhältnissen abhängig und daher Schwankungen unterworfen. In der Erntezeit werden, wie bereits erwähnt, zudem noch Hilfskräfte in Tagelöhnern gefunden. Wie die Erfahrung lehrt, ist die Lohnhöhe der Landarbeiter Kurlands eine solche, daß der Arbeiter bei einem einigermaßen wirtschaftlichen Leben nicht nur reichlichen Unterhalt für sich und seine Familie hat, sondern auch nennenswerte Ersparnisse machen kann.

Forstwirtschaft, Jagd, Fischzucht.

Die ältesten Anzeichen eines Interesses für den Forst erkennen wir in der Errichtung von forstwissenschaftlichen Klassen am Mitauschen Gymnasium im Jahre 1834. Waldentwässerungen lassen sich bereits in den Jahren 1840 bis 1850 nachweisen, ja sogar künstliche Bestockungen werden in jener Zeit vereinzelt ausgeführt. Ein allgemeines Verständnis und Interesse für eine geregelte Forstwirtschaft erwachte jedoch erst viel später. Das Fallen der

Getreidepreise Anfang der 1880er Jahre, sowie das gleichzeitige Steigen der Holzpreise, hatten erkennen lassen, welche Wertmassen in den bisher meist als Unland betrachteten Waldkomplexen Kurlands verborgen lagen. Die nunmehr folgenden beträchtlichen Hölzungen, sowie das von der Regierung erlassene Waldschutzgesetz vom Jahre 1888 veranlaßten die Forstbesitzer, die sich des Wertes ihrer Waldungen jetzt voll bewußt waren, für Pflege der vorhandenen Bestände und Verjüngung der abgehölzten zu sorgen. Wenngleich nun auch heutigen Tages eine große Zahl von Waldungen von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten eingerichtet sind und bewirtschaftet werden, so ist es doch nach einer Enquete des baltischen Forstvereins vom Jahre 1903 kaum mehr als die Hälfte der Privatforstreviere, die den Anfang zu einer rationellen Wirtschaft gemacht haben. Das Areal der in Privatforsten Kurlands ausgeführten Forstkulturen (künstliche Verjüngung) betrug 1903 rund 116 Quadratwerst. Im allgemeinen befindet sich die Forstwirtschaft noch in einem Anfangsstadium.

Die Staatsforste sind sämtlich von Fachleuten eingerichtet und werden nach vorgeschriebenem System bewirtschaftet.

Das wertvollste Exportholz liefert die Kiefer und Fichte (Grähne); die übrigen Holzarten werden meist als Brennmaterial auf dem Lande und in den Städten verwertet.

Die mit der Forstwirtschaft eng verbundene Jagd war von jeher ein in Kurland mit Leidenschaft ausgeübter Sport. Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte der indigene Adel das freie Jagdrecht, d. h. das Recht zur Ausübung der Jagd auf allen Privatländereien und in den Kronsforsten mit gewissen Einschränkungen. Unter solchen Umständen konnte von

einer Hege des Wildes nicht die Rede sein. Der Landtag vom Jahre 1869 hob deshalb dieses freie Jagdrecht auf. — Zurzeit besteht für Kurland das Jagdgesetz vom 29. Mai 1877, das sich in seinen wesentlichen Bestimmungen an das am 17. Juli 1871 für das Zartum Polen Allerhöchst bestätigte anlehnt. Demnach steht das Recht der Jagdausübung auf einem Grundstück lediglich dem Eigentümer desselben zu. Es darf niemand ohne schriftliche Genehmigung des Grundbesitzers auf fremdem Terrain jagen. Einige Einschränkungen enthält das Jagdgesetz bezüglich der Größe des Besitztums insofern, als das Jagdrecht eine Minimalgröße von 150 Dessjätinen (= 164 Hektar) zusammenhängenden Landes für das betreffende Grundstück verlangt. Andererseits gestattet es durch Zusammenlegung kleinerer Grundstücke verschiedener Besitzer die Bildung von besonderen Jagdbezirken. Auf diesen steht das Jagdrecht nur einer Person zu, die anderen von sich aus schriftliche Erlaubnis erteilen kann. Auf Bauerland ist das Jagdrecht Eigentum der Gemeinde und kann durch Verpachtung oder eigene Ausübung, durch eine hiermit beauftragte Person genutzt werden. Jede die Jagd ausübende Person muß einen auf den Namen lautenden, für ein Kalenderjahr gültigen Jagdschein in der örtlichen Polizeiverwaltung lösen.

Die Fischerei bietet der Strandbevölkerung eine wesentliche Ertragsquelle; im Lande spielt sie jedoch nur auf den größeren Landseen eine nennenswerte Rolle. Nicht zu übersehen ist aber die Karpfenzucht, die ganz besonders in den Kreisen Hasenpoth und Grobin, in Verbindung mit der bereits erwähnten Teichwirtschaft, auf manchen Gütern recht entwickelt ist.

Verkehrsverhältnisse.

Das Land wird von den Eisenbahnlinien Riga-Mitau-Libau, Mitau-Tuckum-Windau, Mitau-Kreutzburg und Riga-Tuckum durchschnitten. Hierzu kämen noch die

schmalspurige Zufuhrbahn Libau-Hasenpoth und eine kleine Strecke der den Illuxtschen Kreis durchschneidenden breitspurigen Bahn Dünaburg-Kalkuhnen-Radziwilischki und Petersburg-Warschau. Die Riga-Dünaburger Bahn verläuft dicht an der Nordgrenze der Kreise Friedrichstadt und Illuxt und ist somit nicht in kurischem Gebiet belegen.

Die Gesamtlänge der Chausseen erreicht nicht mehr als ca. 100 Werst, doch ist dieser Uebelstand nicht so drückend, da die übrigen Landwege zum großen Teil durch Grandauffuhr recht gut erhalten sind und in neuester Zeit einige schlechte Strecken der befahrensten Landwege aus einem vorhandenen Wegebaukapital in Chausseen umgebaut werden. Nach den vom Herrn Generalgouverneur der baltischen Provinzen am 4. April 1870 bestätigten Instruktionen für Reparatur und Revision der Wege in Kurland, sind diese in drei Klassen geteilt. Wege erster Klasse werden alljährlich repariert und revidiert, während solches für die Wege zweiter und dritter Klasse alle 2 bis 3 Jahre vorgeschrieben ist. Die minimale Breite beträgt für Wege erster Klasse 24 Fuß, zweiter Klasse 21 Fuß und dritter Klasse 18 Fuß. Die Instandhaltung der Wege ist auf die Bauergemeinden übertragen, so daß jedes Bauergesinde eine bestimmte eingewiesene Wegstrecke zu reparieren hat. Sämtliche Wegebaumaterialien sowie Löhne für etwa erforderliche Handwerker werden von den Gütern hergegeben. In Kurland entfallen auf 100 Tausend Dessjätinen des Gesamtareals an Chausseen und Landwegen erster und zweiter Klasse (exkl. Eisenbahnen) 206 Werst.

Die Schiffahrt auf Binnenwasserstraßen hat eine nennenswerte Entwickelung nur auf der kurischen Aa von Mitau nach Riga und auch Annenburg erreicht. Hier ist der Fracht- und Personen-Verkehr auf

flachgehenden (bis 4 Fuß) Dampfern und Schleppern ein sehr bedeutender. In neuester Zeit ist auch ein Dampferverkehr zwischen Goldingen und Windau eröffnet worden. Der Mittellauf der Düna an der kurischen Grenze ist nur im Frühjahr zur Zeit des Hochwassers nutzbar. Der Verkehr beschränkt sich dort nur auf Warentransport stromabwärts in äußerst primitiven Fahrzeugen; vor allem dient die Düna einer sehr bedeutenden Holzflößung. Letztere wird auf den meisten größeren Flüssen Kurlands (Aa, Windau und Abau, auch Eckau, Stende und einigen anderen) betrieben und ist für die Verwertung von Forstprodukten von großem Nutzen. Abgesehen vom Post- und Telegraphenwesen wäre das fast über ganz Kurland verbreitete Telephonnetz zu erwähnen.

Landwirtschaftliche Vereine. Bildung.

Von den die landwirtschaftliche Bildung fördernden Anstalten ist die landwirtschaftliche Abteilung am Polytechnischen Institut zu Riga mit der in Kurland belegenen Versuchsfarm Peterhof zu nennen.

Die deutschen landwirtschaftlichen Vereine, von denen fast in jedem Kreise mindestens einer besteht und als deren Zentralorgan die „Kurländische Oekonomische Gesellschaft" zu betrachten ist, standen ursprünglich in keinem engeren Zusammenhange. Ein solcher wurde erst im Jahre 1878 begründet und späterhin immer weiter ausgebaut, so daß zurzeit Fragen von weitergehender Bedeutung nur unter Zuziehung Delegierter der Kreisvereine beraten werden. Die Kurländische Oekonomische Gesellschaft hat ihre eigene, regierungsseitig bestätigte landwirtschaftliche und chemische Versuchsstation nebst Versuchsfeld. Die Verhandlungen und Arbeiten der deutschen landwirtschaftlichen Vereine aller drei baltischen Provinzen werden in der von der „Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und

Oekonomischen Sozietät" in Dorpat herausgegebenen „Baltischen Wochenschrift" publiziert.

Landwirtschaftlicher Kredit.

Bei absolutem Mangel an langterminiertem Kredit war die Lage der Landwirtschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine äußerst schwierige, und diese Zeit wird mit Recht als die Periode zahlreicher Konkurse bezeichnet. Erst die Gründung des Kurländischen Kredit-Vereins brachte neues Leben in die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Mit den denkbar geringsten Mitteln ausgestattet, begann der Kredit-Verein, dessen Verwaltungskörper meist aus ehrenamtlich funktionierenden Personen zusammengesetzt war, im Jahre 1830 seine Tätigkeit und blieb bis zum Jahre 1906 als einziges Agrar-Kredit-Institut Kurlands mit allen bedeutenderen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes betreffenden Vorgängen in engster Beziehung. Es sei nur auf die Abwickelung des Bauerlandverkaufs hingewiesen, die lediglich mit Hilfe erwähnten Instituts durchgeführt wurde. — Zum Kredit-Verein gehört außer der Agrar-Abteilung eine Sparkasse und Deposital-Verwaltung. Die Pfandbriefs-Darlehne des Kredit-Vereins werden mit 4 oder 4½% verzinst und mindestens ½% getilgt. — Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Förderung der Kulturtechnik unterstützt der Kredit-Verein bereits seit dem Jahre 1890. Doch erst im Jahre 1904 hatte das nach und nach entstehende Kulturtechnische Bureau beim Kredit-Verein eine feste Organisation erhalten; auch ist bereits die Gewährung von Kredit für landwirtschaftliche Meliorationen in Aussicht genommen worden. Seit dem Jahre 1906 hat ferner in Kurland eine Abteilung der staatlichen Bauer-Agrar-Bank ihre Tätigkeit begonnen, über welche sich zurzeit noch nichts berichten läßt. Ferner bestehen diverse kleinere Spar- und Vorschuß-

Kassen in den Gemeindebezirken, die nur kurzterminierten Kredit gewähren.

Industrie. Die Industrie beschränkt sich in Kurland ausschließlich auf die Städte, von denen als wichtigste Fabrikstadt Libau, daneben auch Mitau zu nennen wäre. Sehr entwickelt ist am unteren Laufe der Aa zwischen Annenburg und Schlock, sowie am Eckau-Fluß die Ziegel-Industrie, deren Produkte vornehmlich in Riga Absatz haben. Auf dem Lande findet man nur insofern industrielle Unternehmungen, als sie mit der Forst- und Landwirtschaft in Zusammenhang stehen, z. B. Brauerei, Spiritusfabrikation, Holzsägerei, Kalkbrennerei, Molkerei und Müllerei.

Kurlands Haupterwerbsquelle ist Ackerbau, Viehzucht und Forstwirtschaft, und die Hauptexportartikel entstammen somit auch diesen Arbeitsgebieten. Den besten Beweis hierfür liefert die Statistik der Bevölkerung, nach welcher nahezu $^2/_3$ der Gesamtbevölkerung Landwirtschaft treibt.

Literatur: M. v. Blaese, Die Landwirtschaft in Kurland, Mitau 1899. A. v. Heyking, Statistische Studien über die ländlichen Verhältnisse Kurlands, 1862. C. Möhring, Resultate der relativen Wertbemessung der Privatbesitzlichkeiten Kurlands, Mitau 1887. — Von älteren Werken seien ferner genannt: Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Est-, Liv- und Kurlands, Leipzig 1848. Dr. Herm. Friedr. Dullo, Die kurländ. Landwirtschaft, Mitau 1818. W. Ch. Friebe, Grundsätze zu einer theoretischen und praktischen Verbesserung der Landwirtschaft in Livland, Riga 1802—05. Prof. Dr. F. Possart, Die russischen Ostseeprovinzen Kurland, Livland und Estland, Stuttgart 1843.

Geographisch-Statistisches über die Ostseeprovinzen.

A. Zur physikalischen Geographie.

Von

Gotthard Schweder.

Grenzen.

Die drei Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland haben nach N und W natürliche Grenzen, indem sie nach N in dem steilabfallenden Glint an den finnischen Meerbusen, nach W unmittelbar an die Ostsee grenzen, wobei der Rigasche Meerbusen durch die nach N vorspringende kurische Halbinsel und die Insel Oesel umschlossen wird. Diese reiche Wasserbegrenzung ermöglicht einen bequemen Seeverkehr. Auch nach O besteht noch großenteils eine natürliche Begrenzung durch die Narowa, den großen Peipussee und kleinere Flußläufe bis zum Lubahnschen See und von dort bis zur Düna in der Nähe der Ewstmündung. Von da an bildet für das weit nach O vorspringende schmale kurische Oberland die Düna die NO-Grenze, während die ganze lange Südgrenze Kurlands nur streckenweise durch Flußläufe, wie Heilige Aa, Waddax und Memel gebildet wird. Sie verläuft nördlich und südlich des 56. Breitengrades.

Geologie.

Den Untergrund bilden die silurische und devonische Formation;*) diese sind aber nicht horizontal ge-

*) Als der einst glühend flüssige Erdkörper durch Wärmeausstrahlung in den Weltraum sich mit einer Erstarrungskruste bedeckt hatte, unterlag diese bei fortschreitender Abkühlung einer Schrumpfung

lagert. Durch das Aufſteigen des Urgranits in Finnland, wobei wohl auch der Einbruch des finniſchen Meerbuſens erfolgte, ſind die Schichten des Silur und Devon in den Oſtſeeprovinzen nach N hin gehoben und fallen nach S oder genauer nach SSO ab. Am finniſchen Meerbuſen tritt ſogar die noch ältere geologiſche Bildung des Kambrium ſtellenweiſe zutage. Dieſe wird in ganz Eſtland vom Silur überlagert, der im nördlichen Livland etwa von der Pernau-Dorpater Niederung an ſeinerſeits zunächſt vom devoniſchen Sandſtein bedeckt wird, über dem ſich dann im ſüdlichen Livland und in Kurland die jüngeren devoniſchen Dolomite (Magneſia enthaltende Kalkſteine) lagern. Nur im ſüdlichen Kurland finden ſich ſtellenweiſe auch noch jüngere Bildungen. Wie an den tief eingeſchnittenen Ufern der Aa und Salis die Profile des Sandſteins bloßgelegt ſind, treten an der Düna die flach wellig gebogenen Kalkſchichten zutage. Während der ſiluriſche Plattenkalk von Oeſel und Eſtland als Flieſen vielfach Verwendung findet, bieten dieſer und die Dolomite Liv- und Kurlands ein gutes Material zur Herſtellung von Mörtel dar. Außerdem enthalten die Dolomite vielfach größere Gipslager, neben denen ſich auch Schwefelquellen — wie in Kemmern und Baldohn — befinden.

Die jüngeren geologiſchen Formationen ſind im Bal-

---

und Faltung, wobei ſich Gebirge erhoben und Täler bildeten. Zugleich aber verdichteten ſich die Dämpfe der Atmoſphäre zu Gewäſſern, und dieſe nagten mechaniſch und chemiſch an den aufragenden Höhen und trugen das Abgebröckelte und Gelöſte in die Täler, wo ſie es, der jeweiligen Form derſelben entſprechend, in mehr oder weniger horizontalen Schichten ablagerten. Die innerhalb eines gewiſſen Zeitraums entſtandenen Ablagerungen nennt man eine Formation. Das Alter der aufeinander folgenden Formationen wird vorzugsweiſe durch die in ihnen enthaltenen Reſte der zu immer vollkommeneren Formen ſich geſtaltenden Lebeweſen (Leitfoſſilien) bedingt. Silur und Devon gehören zu den älteſten Formationen.

tikum durch die Gletscher der Eiszeit abgetragen, welche dafür das ganze Land reichlich mit erratischen Blöcken, Geröll, Kies, Ton und anderen Ablagerungen bedeckt und die Richtung ihrer Bewegung auch durch Gletscherschrammen verzeichnet haben. Die ausgedehnte, Riga und Mitau umgebende Niederung — ehemals ein Teil des Rigaschen Meerbusens — ist teils durch Absatzprodukte der hier mündenden Flüsse, teils, wie die später gehobenen Küstenstriche, mit Meeressanden bedeckt, die sich an den Küsten Liv- und Kurlands zu oft recht bedeutenden Dünen erheben.

Orographie.

Trotz der steil abfallenden Küsten im N ist Estland im ganzen ein flaches Land, das sich nur zwischen Wesenberg und Weißenstein zu einem Plateau von über 300 russ. Fuß erhebt und hier an einzelnen Punkten sogar zu 400 Fuß ansteigt. Ganz isoliert, nahe der livländischen Grenze, hat Estland im 550′ hohen Emmomäggi seinen höchsten Punkt. Fast die ganze Westhälfte der Provinz hat weniger als 200′ Meereshöhe, und ebenso niedrig ist das Grenzgebiet an der Narowa und am Peipus.

Livland hat im N in den Talgebieten der Pernau und des Embach ebenfalls eine Einsenkung unter 200′ Meereshöhe, die nur nach Fellin zu und zu beiden Seiten des Embach bei Dorpat etwas mehr ansteigt. Der Spiegel des Würzjerws liegt 115′, der des Peipus kaum 100′ über dem Meere. Diese Niederung setzt sich nach S im Talgebiet des kleinen Embach bis Walk fort und erstreckt sich von dort, dem Laufe der Aa*) folgend, einerseits SW-wärts über Wolmar nach Riga hin fort, andererseits steht sie, dem Laufe der Sadde und Salis folgend, mit der

*) Zwischen Wenden und Treiden vereng: sich das Aatal; die Ruinen von Segewold, Treiden und Kremon liegen 300′, der Spiegel der Aa jedoch bei der Fähre nur 60′ über dem Meere.

niedrigen W-Küste im Zusammenhange. Dazwischen liegen inselförmig die höheren Gebiete zwischen Wolmar und Lemsal und das noch höhere Odenpäh-Plateau. Größere Bodenerhebungen befinden sich südlich von Werro in den Höhengebieten von Hahnhof, Oppekaln und Marienburg und in dem mit ihnen durch einen Höhenzug verbundenen größten Höhengebiete Livlands, demjenigen von Pebalg. Im Munnamäggi bei Hahnhof mit 1063′ und im Gaisekaln bei Festen mit 1032′ haben wir die größten Höhen der Ostseeprovinzen. Zur Düna hin fällt das Land wieder ab, liegt aber nach O natürlich höher als im W.

Kurland hat im W die hügelige Landschaft der Dondangenschen Halbinsel, die nach S ansteigt und bei Amboten mit 585′ die größte Höhe Kurlands besitzen soll; hieran schließt sich nach O das Höhengebiet von Groß-Autz mit den beiden Dobelsbergen. Weiter östlich folgt die Mitausche Niederung, aber bereits bei Bauske hebt sich der Boden und geht in das bergige kurische Oberland über, das bei Saucken und Grenztal Höhen von mehr als 500′ haben soll.

Hydrographie. Die Ostseeprovinzen sind ungemein wasserreich, da sie sehr zahlreiche Seen besitzen und auch von bedeutenderen Flüssen mit weit verzweigten Flußsystemen durchströmt werden.

Seen. Estland hat nur kleine Seen, unter denen der unbedeutende Obere See bei Reval der größte ist. Es grenzt freilich zugleich mit Livland an den großen Peipussee, der mit dem zu ihm gehörenden Pleskauschen See 65 □Meilen bedeckt, von denen aber nur 6,7 □Meilen zu Estland und 21,2 □Meilen zu Livland gehören.

Von den größeren Seen Livlands seien noch angeführt der Würzjerw, der Burtneek-See, der Marienburger und der Lubahnsche See, sowie die Gruppe der

Stint-, Jägel- und Weißen-Seen bei Riga und der Babitsee, gleichfalls nahe bei Riga.

Kurland hat inmitten der Dondangenschen Halbinsel den großen Usmaitenschen See und außerdem mehrere Strandseen, wohl durch Hebung und Anschwemmung vom Meere abgetrennte ehemalige Teile der Ostsee, so den Angernschen, den Tosmar-, den Libauschen und den Papen-See. Sehr zahlreiche und malerische Seen befinden sich im kurischen Oberlande in der Illuxtschen Hauptmannschaft.

Flüsse. An Flüssen besitzt Estland an seiner Ostgrenze die 68 Werst lange Narowa, welche wie der Peipus eine lebhafte Schiffahrt hat, die aber leider durch den 18′ hohen Wasserfall oberhalb Narwas vom Meere abgeschnitten ist. Auch die übrigen nach N strömenden Küstenflüsse bieten am Glintrande Wasserfälle dar und sind auch wegen ihrer Kürze als Wasserwege unbrauchbar. Der zweitgrößte Fluß Estlands, die nach W in die Matzalbucht mündende Kassarge ist zwar tief und hat kein starkes Gefälle, fließt aber durch sumpfige Gebiete und wird daher als Wasserweg wenig benutzt.

Von den Flüssen Livlands fließt der schiffbare Embach nach O. Die übrigen größeren Flüsse haben eine westliche Richtung, wie die Pernau, Salis, livländische Aa und die Düna, die in ihrem unteren Lauf auch befahrbar sind und während der Hochwasserzeit zur Flößung benutzt werden. Pläne zur Verbesserung sind sehr alt und oft wiederholt, bisher aber, mit Ausnahme des die livländ. Aa mit dem Unterlauf der Düna verbindenden Düna-Aa-Kanals, wenig durchgeführt, bieten auch insbesondere bei den Stromschnellen der Düna fast unüberwindliche Hindernisse dar, denn die Beseitigung von Stromschnellen an einer Stelle würde ihre Verlegung an eine andere zur Folge haben.

Von den Flüssen Kurlands sind die bedeutendsten die kurische Aa und die Windau, beide mit zahlreichen Nebenflüssen. Von ihnen ist die Aa bis Mitau, die Windau bis Goldingen schiffbar gemacht.

Flüsse und Seen der Provinzen sind außerdem fischreich, und man ist neuerdings bemüht, durch Aussetzen von Fischbrut den Ertrag zu vergrößern und zu verbessern.

Klima. Bezüglich der klimatischen Verhältnisse beschränken wir uns auf Temperatur und Niederschläge und stützen uns bezüglich ersterer auf den „Klimatologischen Atlas" von Rykatschew vom Jahre 1900, während wir für die Niederschläge den „Bericht über die Ergebnisse der Beobachtungen für das Liv-Estländische Regenstationennetz" von Prof. Sresnewsky zugrunde legen, der hier 15jährige Mittelwerte für 125 Stationen für die Zeit von 1885—1900 in verschiedener Weise gruppiert hat.

Temperatur. Faßt man bezüglich der Temperatur die Monate Dezember, Januar, Februar als Winter, März, April, Mai als Frühling, Juni, Juli, August als Sommer und September, Oktober, November als Herbst zusammen, so erhält man als Mitteltemperaturen in Graden nach Celsius:

für den Winter	in Reval —5,0. Narwa —6,8.
	„ Riga —4,0. Pernau —4,3.
	Dorpat —6,4.
	„ Libau —2,4. Windau —2,7.
	Mitau —3,8.
„ „ Frühling	„ Reval 1,9. Narwa 2,4.
	„ Riga 4,6. Pernau 2,8.
	Dorpat 3,2.
	„ Libau 3,2. Windau 3,5.
	Mitau 5,2.

für den Sommer in Reval 15,4. Narwa 15,8.
„ Riga 16,8. Pernau 15,7.
Dorpat 16,1.
„ Libau 15,8. Windau 15,7.
Mitau 16,9.

„ „ Herbst „ Reval .6,1. Narwa 5,5.
„ Riga 6,5. Pernau 6,2.
Dorpat 5,6.
„ Libau 7,7. Windau 7,5.
Mitau 6,8.

für das Jahr in Reval 4,5. Narwa 4,2.
„ Riga 6,0. Pernau 4,9. Dorpat 4,7.
„ Libau 6,7. Windau 6,1. Mitau 6,2.

Hieraus ergibt sich, daß die Nähe des Meeres im Vergleich mit dem Inneren des Landes im Frühling und Sommer die Temperatur herabsetzt, im Herbst und Winter dagegen erhöht. Die kältesten Monate sind überall der Januar und Februar.

Monate mit einer Mitteltemperatur unter 0° sind überall die Monate Dezember, Januar, Februar und März, in den östlichen Gebieten aber auch noch der November.

Kurland, als die südlichste Provinz, erhält am meisten Wärme und ist daher auch bei dem guten Boden die fruchtbarste, produziert am meisten Weizen und auch besseres Obst, obgleich letzteres auch noch in dem kälteren Estland fortkommt, hier aber seine Nordgrenze erreicht.

An Niederschlägen erhält Sresnewsky für 125 Regenstationen Est- und Livlands zusammen folgende Mittelwerte der Regenhöhen in Millimeter Niederschl

Dezemb.	38		Juni	59	
Januar	30	Winter 92.	Juli	78	Sommer 209.
Februar	24		Auguſt	72	
März	26		Sept.	61,5	
April	30	Frühling 101.	Okt.	52,5	Herbſt 153,5.
Mai	45		Nov.	39,5	

Faßt man aber die Monate November bis April als Winterhalbjahr, die Monate Mai bis Oktober als Sommerhalbjahr zuſammen, ſo erhält man für das Winterhalbjahr 187,5, für das Sommerhalbjahr 368, für das ganze Jahr 555,5 Millimeter.

Es kommen alſo auf das Sommerhalbjahr doppelt ſoviel Niederſchläge wie auf das Winterhalbjahr. Februar und März ſind die an Niederſchlägen ärmſten, Juli und Auguſt die an Niederſchlägen reichſten Monate.

Da die Regen des Sommerhalbjahres teils wegen ihrer größeren Menge, teils in ihrem Einfluß auf die Landwirtſchaft die bedeutungsvollſten ſind, ſo ſei bezüglich ihrer Verteilung noch bemerkt, daß die geringſte Regenmenge im Sommerhalbjahr, nämlich weniger als 300 Millimeter, auf Dagden und Weſt-Oeſel kommen; eine Regenmenge zwiſchen 300 und 350 Millimeter kommt auf das Küſtengebiet weſtlich einer Pernau und Reval verbindenden Geraden, dann auf ein Gebiet um Oberpahlen nördlich des Würzjerw, das über Dorpat mit der Umgebung des Peipus zuſammenhängt. Der größte Teil Eſt- und Livlands hat im Sommerhalbjahr 350 bis 400 Millimeter Regenhöhe. Die ſtärkſten Regenmengen mit über 400 Millimeter haben aber ein Gebiet weſtlich von Weſenberg, ferner ein breiter Streifen von Riga über Lemſal bis Salisburg und das Gebiet von Oppekaln, Hahnhof und Marienburg. — Die größte mittlere Regenhöhe für das ganze Jahr haben nördlich von Lemſal Salisburg

und Papendorf mit 665 Millimetern; die geringste Regenmenge im Jahr fand man bei den Leuchttürmen von Packerort bei Baltischport, auf der Insel Filsand westlich von Oesel und in Katharinenthal bei Reval mit 423, 441 und 445 Millimeter.

Für Kurland, wo längere Beobachtungsreihen nur für wenige Oerter vorhanden sind, finden sich bei Wild „Regenverhältnisse des russischen Reiches" von 1887 folgende Zusammenstellungen:

	Libau	Windau	Mitau	Bauske
Winter	110	111	73	79
Frühling	100	94	104	100
Sommer	158	131	189	206
Herbst	215	185	145	128
Jahr	583	521	511	513

Die größten Regenmengen finden sich für die Küstenstädte Libau und Windau im Herbst, dürften aber für das übrige Land, wie in Mitau und Bauske, auch auf den Juli und August, jedenfalls auf den Sommer kommen. Als regenärmste Monate werden in Kurland der April und Mai bezeichnet.

B. Zur Bevölkerungsstatistik.

Von

Ernst Baron Campenhausen.

Nach der Volkszählung vom 28. Januar **1897** *) beträgt die Einwohnerzahl in:

*) Amtliche Publikationen des Petersburger Zentral-Statistischen Komitees über die Zählungsresultate: Band XIX: Kurland, erschienen 1905; Bd. XXI: Livland, erschienen 1905; Bd. XLIX: Estland, erschienen 1905. — Nach 1897 ist keine Zählung mehr veranstaltet worden.

Livland 1,299,365;
davon 29,3% Stadtbevölkerung und 70,7% Landbevölk.,
Kurland 674,034;
davon 23,1% Stadtbevölkerung und 76,9% Landbevölk.,
Estland 412,716;
davon 16,3% Stadtbevölkerung und 83,7% Landbevölk.,
In den drei Ostseeprovinzen . . . 2,386,115;
davon 25,7% Stadtbevölkerung und 74,3% Landbevölk.

Im europäischen Rußland überhaupt beträgt die Stadtbevölkerung 12,2%, im Deutschen Reich (1900) 54,4% der betr. Gesamtbevölkerung.

Von der Gesamtbevölkerung der drei Ostseeprovinzen entfallen auf Livland 54,5%, auf Kurland 28,2% und auf Estland 17,3%.

Nach dem Geschlecht gliedert sich die Bevölkerung folgendermaßen: es kommen auf 1000 Männer:

		Frauen	
	In der gesamten Bevölkerung	In den Städten	Auf dem Lande
In Livland	1063	1001	1089
In Kurland	1065	987	1090
In Estland.	1039	960	1059
In d. 3 Ostseeprovinzen	1059	992	1084

Das Ueberwiegen der Männer in den Städten erklärt sich durch die größere Zahl der Fabrikarbeiter und des Militärs.

Im europäischen Rußland kommen auf 1000 Männer 1011 Frauen, im deutschen Reich 1025, in Schweden 1064. Das stärkste Kontingent an Frauen hat im europäischen Rußland das Gouvernement Jaroslaw mit 1320 Frauen auf 1000 Männer.

Nach der Muttersprache gruppiert sich die Bevölkerung wie folgt:

	Deutsche	Letten	Esten	Russen	Polen	Litauer	Juden	Andere Nationen	Summa
In Livland	98,573	563,829	518,594	69,614	15,132	6,594	23,728	3,301	1,299,365
% der Gesamtbevölkerung . .	7,57	43,40	39,91	5,36	1,16	0,51	1,83	0,76	100.00
In Kurland	51,017	505,994	—	38,276	19,688	16,531	37,689	4,839	674,034
% der Gesamtbevölkerung . .	7,57	75,07	—	5,68	2,92	2,45	5,59	0,72	100.00
In Estland	16,037	472	365,959	20,899	1,237	86	1,269	6,757	412,716
% der Gesamtbevölkerung . .	3,90	0,11	88,67	5,07	0,29	0,02	0,31	1,63	100.00
In den 3 Ostseeprovinzen .	165,627	1,070,295	884,553	128,789	36,057	23,211	62,686	14,897	2,386,115
% der Gesamtbevölkerung . .	6,94	44,84	37,08	5,39	1,51	0,97	2,65	0,61	100.00
In Riga	65,332	106,541	3,523	43,338	12,869	5,853	16,521	1,902	255,879
% der Gesamtbevölkerung . .	25,53	41,64	1,38	16,94	5,03	2,29	6,45	0,74	100.00
In Dorpat	7,020	426	29,039	3,689	500	34	1,449	151	42,308
% der Gesamtbevölkerung . .	16,59	1,01	68,63	8,72	1,18	0,08	3,43	0,36	100.00
In Mitau	9,719	16,053	47	4,234	845	498	3,191	544	35,131
% der Gesamtbevölkerung . .	27,67	45,69	0,13	12,05	2,41	1,42	9,08	1,55	100.00
In Libau	15,353	24,918	238	7,731	6,015	3,587	5,488	1,159	64,489
% der Gesamtbevölkerung . .	23,80	38,64	0,37	11,99	9,33	5,56	8,51	1,80	100.00
In Reval	10,382	250	40,501	10.318	1,000	63	1,058	1,000	64,572
% der Gesamtbevölkerung . .	16,08	0,39	62,72	15,98	1,55	0,10	1,64	1,54	100.00

Nach der Konfession sind:

	Protestanten	Griechisch-Katholisch	Altgläubige	Römisch-Katholisch	Juden	Anderen Bekenntnisses	Insgesamt
	%	%	%	%	%	%	%
In Livland . .	79,55	14,45	1,29	2,85	2,29	0,07	100,00
In Kurland . .	76,30	3,72	1,27	11,10	7,58	0,13	100,00
In Estland . .	89,71	9,16	0,08	0,50	0,34	0,21	100,00
In Riga	64,91	14,12	3,41	9,50	7,84	0,22	100,00
In Dorpat . .	81,40	11,75	1,08	1,47	4,16	0,14	100,00
In Mitau . . .	63,53	11,79	0,98	6,01	16,73	0,96	100,00
In Libau . . .	54,56	11,48	0,67	18,22	14,66	0,41	100,00
In Reval . . .	77,38	18,37	0,07	2,40	1,84	0,09	100,00

Den Bildungsstand in den Ostseeprovinzen ergeben die folgenden Zahlen:

Von der Gesamtbevölkerung verstanden zu lesen und zu schreiben

in Livland: 77,7 %, und zwar von den Männern 77,49 %, von den Frauen 77,91 %;

in Kurland: 70,9 %, und zwar von den Männern 71,23 %, von den Frauen 70,51 %;

in Estland: 79,9 %, und zwar von den Männern 79,22 %, von den Frauen 80,55 %.

In den drei Ostseeprovinzen zusammen verstanden zu lesen und zu schreiben 76,2 % der Bevölkerung.

Die ständische Gliederung, in Prozenten der Gesamtbevölkerung, zeigt die nachstehende Tabelle:

	Erbliche Edelleute	Persönliche Edelleute u. Beamte	Geistliche	Kaufleute und erbliche Ehrenbürger	Kleinbürger	Bauern	Ausländische Untertanen	Andere Stände	Insgesamt
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
In Livland . .	0,98	0,53	0,19	0,81	11,86	84,45	0,93	0,25	100,00
In Kurland . .	1,15	0,48	0,12	0,36	15,50	81,54	0,62	0,28	100,00
In Estland . . .	0,91	0,52	0,15	0,44	7,66	89,15	0,52	0,65	100,00

Die Bevölkerung der Städte und der Kreise des flachen Landes stellt sich wie folgt:

In Livland:

	Bevölkerung der Städte		Bevölkerung der Städte
Riga*) . . .	282,230	Dorpat . . .	42,308
Schlock . . .	2,114	Werro . . .	4,152
Wolmar . .	5,050	Pernau . . .	12,898
Lemsal . . .	2,412	Fellin . . .	7,736
Wenden . .	6,356	Arensburg . .	4,603
Walk . . .	10,922	Insgesamt	380,781

Von der gesamten Stadtbevölkerung Livlands entfallen auf Riga 74,12%.

Kreis	Bevölkerung der Kreise	% der gesamten Landbevölkerung	Einwohnerzahl pro □ Werst
Riga . . .	111,757	12,17	20,44
Wolmar . .	105,374	11,47	24,18
Wenden . .	117,852	12,83	23,79
Walk . . .	109,663	11,94	20,70
Dorpat . .	148,009	16,11	23,58

*) Einbegriffen d. Rig. Patrimonialgebiet und Dünamünde. Für 1907 ist die Bevölkerung Rigas (auf dem erweiterten Stadtgebiet, jedoch ohne Patrimonialgebiet und Dünamünde) auf ca. 345.000 zu schätzen. R. z. 1913: 507.000

Werro . .	93,033	10,13	24,84
Pernau . .	85,225	9,28	18,15
Fellin. . .	92,011	10,01	22,91
Oesel . . .	55,660	6,06	22,13
Insgesamt	918,584	100,00	22,23

In Kurland:

	Bevölkerung der Städte		Bevölkerung der Städte
Mitau . . .	35,131	Friedrichstadt .	5,175
Libau . . .	64,489	Talsen . . .	4,200
Goldingen . .	9,720	Illurt . . .	3,652
Tuckum. . .	7,555	Hasenpoth . .	3,340
Windau . .	7,127	Pilten . . .	1,509
Bauske . . .	6,544	Grobin . . .	1,490
Jakobstadt . .	5,829	Insgesamt	155,761

Von der gesamten Stadtbevölkerung Kurlands entfallen auf Mitau 22,55% und auf Libau 41,40%.

Kreis	Bevölkerung der Kreise	% der gesamten Landbevölkerung	Einwohnerzahl pro □ Werst
Doblen . . .	66,179	12,77	26,45
Illurt. . . .	62,809	12,12	32,17
Talsen . . .	56,948	10,99	20,57
Goldingen . .	56,615	10,92	19,93
Friedrichstadt .	53,791	10,38	17,55
Hasenpoth . .	49,869	9,62	22,64
Grobin . . .	44,899	8,66	23,35
Bauske . . .	44,003	8,49	23,87
Tuckum . . .	43,521	8,40	21,89
Windau . . .	39,639	7,65	14,43
Insgesamt	518,273	100,00	21,93

In Estland:

	Bevölkerung der Städte		Bevölkerung der Städte
Reval . . .	64,572	Weißenstein . .	2,507
Baltischport . .	900	Hapsal . . .	3,212
Wesenberg . .	5,890	Insgesamt	77,081

Von der gesamten Stadtbevölkerung Estlands entfallen auf Reval 83,77 %.

Kreis	Bevölkerung der Kreise	% der gesamten Landbevölkerung	Einwohnerzahl pro □ Werst
Reval (Harrien) . .	92,264	27,49	18,29
Wesenberg (Wierland)	114,340	34,06	18,75
Weißenstein (Jerwen)	50,166	14,95	19,88
Hapsal (Wiek) . .	78,865	23,50	19,10
Insgesamt	335,635	100,00	18,86

Die Dichtigkeit der Gesamtbevölkerung (Städte und Land) beträgt in:

Livland	31,44	Einwohner	pro	□ Werst,
Kurland	28,38	"	"	"
Estland	23,20	"	"	"
In d. 3 Ostseepr.	28,96	"	"	"

In Finnland kommen pro □ Werst 8 Einwohner, in Schweden 13, im europäischen Rußland 22, in Preußen 113, im Deutschen Reich 118, in Sachsen 318.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitendes.

Seite

I. Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre.
Von Carl von Schilling . . . . . 1—43

1. Entstehung des Staates und des Rechtes: Gesellige Natur des Menschen 1. Die Familie: als sozialer Verband 2, als Grundlage des Staates 3—5. Entstehung des Staates 5. Entstehung des Rechtes 6. Quellen des Rechts: Gewohnheit und Gesetz 7. Verschiedenartigkeit des Rechts und Kampf ums Recht 8. Natürliche Ungleichheit der Menschen 9. Notwendigkeit des Rechts und des Staats 10.

2. Aufgaben und Bedeutung des Staates: Polizeistaat 10. Rechtsstaat 11. Kulturstaat und seine Aufgaben 11. Ewigkeitsgedanke des Staats 12. Grenzen der Staatsaufgaben 13. Sozialistische Lehre vom Staat 14. Volksfeindlichkeit der Sozialdemokratie 14. Bedeutung des Staates 15. Pflichten gegen den Staat 15—16.

3. Die Elemente des Staatslebens: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt:

A. Das Staatsvolk 16. Nationalitäten 17. Imperialismus 17. Kosmopolitismus 18. Bewahrung nationaler Eigenart 18 Untertan und Bürger 19. Bürgerliche Rechte: Freiheit der Person, d. Glaubens, d. Wortes u. d. Presse, der Vereine und Versammlungen 19, 20. Politische Rechte 20. Parlamente, Zweikammersystem 21. Aktives u. passives Wahlrecht 22. Allgemeines, gleiches, direktes u. geheimes Wahlrecht 22—23. Majoritäts- u. Proportionalwahlen 23. Pflichten des Bürgers: Steuerpflicht und Wehrpflicht 24.

B. Das Staatsgebiet 24. Unveräußerlichkeit u. Unteilbarkeit 25.

Seite

C. Die Staatsgewalt 25. Selbstherrlichkeit, Unteilbarkeit u. Einheitlichkeit 25. Souveränität 26. Funktionen der Staatsgewalt: 1) Gesetzgebung: Einbringung, Beratung 27. Bestätigung, Veröffentlichung, Parlamentsauflösung 28. 2) Regierung: Exekutive u. Verwaltung 28. Verordnungsrecht 29. Organisation der Regierung: Monarch, Präsident, Regierungskollegien 29. Ministerien und Ministerkabinett 29, 30. Parlamentarisches Regime 30. Zentral- und Lokalbehörden 31. Kommunen (Selbstverwaltungskörper): Begriff u. Aufgaben, Arten u. Organe, Bedeutung d. Selbstverwaltung 31—33. Bureaukratische und kollegiale Behörden 33. 3) Rechtsprechung: Begriff u. Aufgaben, Ziviljustiz und Kriminaljustiz 34. Hauptprinzipien d. modernen Justiz, Einzelrichter, Richterkollegien, Appellation und Kassation 35. Sondergerichte 36.

4. Die verschiedenen Staatsformen: Monarchie, Republik, Staatenverbindungen:

Despotie, absolute Monarchie, konstitutionelle Staaten 36. Staatsoberhaupt u. Volksvertretung, Budgetrecht, Interpellationsrecht, konstitutionelle Monarchien u. Republiken 37. Demokratie, Aristokratie, Monarchie 38. Vorzüge der Republik u. der konstitutionellen Monarchie 39, 40. Staatenverbindungen: Personalunion 41. Realunion, Staatenbund, Bundesstaat 42.

Literatur 43.

II. Geschichte Russlands (862—1905). Von Dr. phil. Alfred von Hedenström . . . 44—71

Das alte Rußland 44. Die mongolische Fremdherrschaft 45. Entstehung und Ausbau des Moskauer Reiches 45—47. Die ersten Romanows 47—49. Peter der Große u. Katharina II. 49—51. Alexander I. 51—54. Nikolai I. 54—56. Alexander II. 56—60. Die neueste Zeit 60—71.

Schlußbemerkung der Herausgeber . . . . 71—74

Erste Reichsduma 71—72, zweite Reichsduma 72—74.

Seite

fürst 147. Die Reformation; Markgraf Wilhelm, die Koadjutorfehde 148—150. Unbesonnener Heifriede; Uneinigkeit 150. Der Zusammenbruch Alt-Livlands; Aufteilung des Landes 151. Eroberung durch Schweden; das Zurückweichen Polens 152 bis 154. Schwedische Reduktionen 154. Koalition der Gegner Schwedens, Friede zu Nystadt 155. Unterwerfung des polnischen Lehnherzogtums Kurland unter Rußland 155. Literatur 156.

V. Die Selbstverwaltung in d. Ostseeprovinzen.

Allgemeine Charakteristik . . . . . 157—160

A. Ländliche Selbstverwaltung.

I. Organisation. Von Theodor v. Richter. 160—178

Die Landgemeinde und ihre Organe: Bestand 160. Gemeindeversammlung 161. Gemeindeausschuß 161. Gemeindeältester und Gemeindevorsteher 162. Gutspolizei 162. Kommissare für Bauersachen 162. Gouvernementsbehörde für Bauersachen 162.

Das Kirchspiel und seine Organe: Kirchspielskonvent 163. Kirchspielsvorsteher 163. Verteilung der Kirchspielslasten 163. Oberkirchenvorsteherämter 164.

Die Ritterschaftlichen Institutionen: Territorium 164. Recht der Teilnahme an den Landtagen 165. Rittergutsbesitzer 165. Nichtbesitzliche Edelleute 166. Rentenirer 166. Städte 166. Ordentliche und außerordentliche Landtage 166. Aufgaben der Landtage 167. Bewilligungen 168. Landesprästanden 169. Wahlen 169. Bestätigung der Beschlüsse 170. Organisation der Landtage: in Livland u. in Oesel 170, in Estland 172, in Kurland 172. Adelskonvent u. Ritterschaftlicher Ausschuß 176. Ritterschaftskomitee 176. Landmarschall, Ritterschaftshauptmann, Landesbevollmächtigter 177. Ritterschaftskanzlei 177. Frühere Gerichtsbehörden 178.

II. Geschichtlicher Rückblick. Von Dr. Astaf von Transehe-Roseneck . . . . . 179—196

Aeußere Struktur und inneres Wesen der länd-

Seite

lichen Selbstverwaltung 179. Kulturelle u. politische Wirksamkeit der Ritterschaften: Kirche 182. Unterrichtswesen: Universität 183, Mittelschulen 185, Volksschulen 185. Rechtsleben: Kodifizierung d. Provinzialrechts 186, Bemühungen um ein baltisches Obertribunal 187, Vorschläge zur Reform des Justiz- u. Verwaltungswesens 188. Agrarverhältnisse 190. Ausbau der Verfassung: Erweiterung d. Landtagsberechtigung 191, Ausgleich der Grundsteuern 192, Heranziehung der Bauern zur Selbstverwaltung 193, neue Provinzialverfassung 194.

B. Städtische Selbstverwaltung. Von Nikolai Carlberg . . . . . 196—226

Bürgergemeinde u. Einwohnergemeinde: Bürgergemeinde, Bürgerrecht, Einwohnergemeinde 196. Teilung der Stadtbevölkerung nach Ständen 197. Baltische Steuergemeinden 198. Russische Städteordnungen von 1785 u. 1870 — 199. Armenrecht 199.

Geschichtliches: Alte Stadtverfassung der balt. Städte 201. Russische Städteordnung v. 1870 u. ihre Einführung in den balt. Städten 1877 — 202. Kritik d. Städteordnung v. 1870, Periode des Liberalismus 204. Einengung der Selbstverwaltung 205.

Die russische Städteordnung von 1892 — 206: 1) Wahlrecht 207. 2) Stadtverordneten-Versammlung u. Unterorgane 210. Organisation in Riga 211. Kompetenzen 211. Vereinfachte Kom.-Verw. 212. 3) Städtischer Haushalt: Steuerrecht 212. Einkünfte aus Unternehmungen u. Immobilien etc. 213. Lasten der Städte 213. Budget Rigas 214.

Die Tätigkeit der baltischen Stadtverwaltungen seit 1877 — 215: Riga von d. Entfestigung bis 1878 — 216, von 1878 bis 1889 — 216, Amtstätigkeit L. Kerkovius 217. Aufschwung zur Zeit der Hochkonjunktur 218. Riga unter G. Armitstead 218. Neuschöpfungen

Seite

218. Sozialpolitische kommun. Maßnahmen 219. Tätigkeit anderer baltischer Städte: Livländischer 220. Estländischer 222. Kurländischer 223.

VI. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen. Von Arthur v. Villebois 227—239

Katholische Zeit: Zuführung der heidnischen Eingeborenen zum Christentum im 12. Jahrh. 227. Bestand der katholischen Bistümer, Ordenssitze und Kirchen z. 16. Jahrh. 228. Niedergang der katholischen Kirchenherrschaft 228.

Reformation: Aufnahme der lutherischen Lehre in den Städten und auf dem Lande 228. Trennung des Livländischen Gesamtlandesstaates in die Provinzen Estland, Livland, Oesel und Kurland im 16. Jahrh. 230. Privilegium Sigismundi Augusti 1561 — 230. Katholische Gegenreformation 231.

Schwedische Herrschaft: Kirchenordnung vom 1686 231. Lettische und estnische Bibelübersetzung 232.

Russische Herrschaft: Anerkennung der Ev.-Luth. Landeskirche 233. Organisation der Kirchenverwaltung 234. Gesetz für die Ev.-Luth. Kirche in d. Ostseeprovinzen 235. Uebertritte zur griech. Kirche in den 40-er Jahren, rückläufige Bewegung 236. Verfolgung der luth. Prediger 237, weitere Bedrückungen 238. Toleranzmanifeste v. 1905 — 238.

Literatur 239.

VII. Das Schulwesen der Ostseeprovinzen.

A. Die Landvolksschulen. Von Arthur von Villebois . . . . . 240—255

Kirchlicher Charakter der balt. Landvolksschule 240. Anfänge der Unterweisung der Volksjugend im Mittelalter 240. Gründung v. Volksschulen in d. Kirchspielen u. Ausbildung v. Lehrern in schwedischer Zeit, sowie Feststellung des allgemeinen Schulzwanges 1697 — 241. Entwickelung des Landvolksschulwesens im 18. u. 19. Jahrh. 242. Organisation der Schulen u. Schulbehörden 242. Lehrerseminare 244. Lehrpläne 244. Aufbringung der Mittel 245. Erfreul. Resultate 246. Russifizierung der Schulen 1887 u. ihre Folgen

Seite

247. Niedergang der Volksbildung 252. Teilnahme der Jugend und der Volksschullehrer an der Revolution v. 1905 — 253. Verurteilung der Russifizierung der Schulen u. Forderung sittlicher Bildung der Jugend, in der vom Kaiser am 18. Juni 1905 bestätigten Resolution des Ministerkomitees 254. Literatur 254.

B. Das deutsche Schulwesen in den Städten.
Von Gotthard Schweder . . . . . 255—276
Aelteste Schulen: Lateinschulen u. deutsche Schulen 255, Domschule in Reval 256. Zur Ordenszeit: Rigaer Domschule ꝛc. 257. Unter polnischer Herrschaft 257. Unter schwedischer Herrschaft: akadem. Gymnasien in Dorpat, Riga, Reval 258. Erste Universität 259. Andere Schulen 260. Schulen im Herzogtum Kurland 260; akadem. Gymnasium in Mitau 261. Unter russischer Herrschaft 262: Neue Universität in Dorpat 263. Schulorganisation v 1804 — 264: Gymnasien u. Kreisschulen 265, weibliche Schulen 266, Elementarschulen 266. Schulstatut v. 1820 — 266. Elementarlehrer-Seminar 267. Privatlehranstalten 268. Hervorragende Kuratoren 269. Gymnasien, auch Landesgymnasien 270. Realschulen 271. Töchterschulen 271. Polytechnikum in Riga 271. Fachschulen 272. Einführung der russischen Unterrichtssprache 272. Schließung der Landesgymnasien 273. Wiedererstehen deutscher Schulen 273. Literatur 275.

VIII. Das Agrarwesen der Ostseeprovinzen.

A. Agrargeschichte Liv-, Est- und Kurlands.
Von Dr. Astaf v. Transehe-Roseneck 277—300
Kolonisation 277. Lehnswesen u. Grundherrschaften 280. Entstehung der Gutsherrschaften 281. Erbuntertänigkeit der Bauern 281. Entstehung der Leibeigenschaft, deren Wesen u. Wirkungen 282 Stellungnahme der polnischen und schwedischen Regierung zur Leibeigenschaft 283. Verschlimmerung der Leibeigenschaft nach d. nordischen Kriege 284. Charakter der Leibeigenschaft in d.

Seite

Ostseeprovinzen 285. Reformen des 18. Jahrhunderts 286. Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland 1804 — 286. Bauernbefreiung in Estland 288, in Kurland 289, in Livland 290. Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Livland 291: rechtliche Trennung des Hofes- u. Bauerlandes 292. Aufhebung der Frone 292. Bauernhöfe werden Eigentum der Bauern 293. Festsetzung eines Mindest- u. eines Höchstmaßes für Bauernhöfe 294. Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Estland 295, in Oesel 295, in Kurland 296. Vergleich der sog. Bauernemanzipation in d. Ostseeprovinzen mit der in Westeuropa 297. Literatur 299.

B. Agrarverhältnisse in Livland. Von Dr. Astaf von Transehe-Roseneck . . . . . 300—330

Rechtliche Kategorien der Landgüter 300. Rechtliche Bodenkategorien innerhalb des Gutsbezirkes: das schatzfreie Hofesland 301, das Quotenland 302, das Bauerland 302; numerisches Verhältnis der drei Bodenkategorien zu einander 303. Bodenareal im Großbetrieb 304, im Kleinbetrieb 305. Boden im Eigentum der Rittergutsbesitzer 305, der Bauern 306. Tatsächliche Nutzung des Bodens durch Rittergutsbesitzer u. durch Bauern 306. Der Kleingrundbesitz 307: Durchschnittsgröße der Bauerhöfe 307, deren Arrondierung u. Wirtschaftsform 309, Kaufpreise der Bauerhöfe 310, Pachtverhältnisse 313, Wohlstand der Bauern 313. Landarbeiterverhältnisse 315: 1. sog. Hofesknechte 316. Jahresknechte u. Akkordknechte 316. Landknechte 320. Halbkörner (Hälftner) 320. Tagelöhner 321. Waldknechte 321. 2. sog. Bauerknechte 322. Verhältnis der landbesitzenden zu den sog. landlosen Bauern 323. Die Frage der sog. Landnot 325. Literatur 330.

C. Agrarverhältnisse in Kurland. Von Max von Blaese . . . . . 331—350

Gesamtareal u. Verteilung des Grundbesitzes 331. Agrarentwicklung: Hauptperioden 332; Frone,

Seite

Bodenpflichtigkeit und Leibeigenschaft 333; Aufhebung der Leibeigenschaft 1817 — 333; Bauernverordnung v. 1817 — 334; weitere Fortschritte 335; Kurl. Kreditverein 335; Agrarregeln von 1863 — 336; sonstige Reformen 337. Wirtschaftssysteme 338. Pflanzenbau 339. Viehzucht 340. Technische Betriebe 341. Ländliche Arbeitskräfte u. Lohnsysteme 341. Forstwirtschaft, Jagd, Fischzucht 344. Verkehrsverhältnisse 346. Landwirtschaftliche Vereine, Bildung 348. Landwirtschaftl. Kredit 349. Industrie 350. Literatur 350.

IX. Geographisch-Statistisches über die Ostseeprovinzen.

A. Zur physikalischen Geographie. Von Gotthard Schweder . . . . . 351—359

Grenzen 351. Geologisches 351. Orographie 353. Hydrographie: Seen 354, Flüsse 355. Klima 356. Temperatur 356. Niederschläge 357.

B. Zur Bevölkerungsstatistik. Von Ernst Baron Campenhausen . . . . . 359—365

Gesamtbevölkerung nach Stadt u. Land 360. Gliederung nach d. Geschlecht 360, nach der Muttersprache 361, nach der Konfession 362. Verbreitung d. Kenntnis d. Lesens und Schreibens 362. Ständische Gliederung 363. Bevölkerung der einzelnen Städte u. Kreise, sowie Bevölkerungsdichtigkeit 363.

Verlag von G. Löffler, Riga.

	R.	K.
Skalberg, E. Ueber drei Stufen . . . Gedichte .	—	90
geb. .	1	20

Elfriede Skalbergs Gedichte sind wilde Rangen mit zerzaustem Haar und blitzenden Augen. In buntem Wechsel lachen und weinen, tollen und jauchzen, träumen, spotten und beten sie.
(Wilh. Sawitzky.)

Tante Alice, Kleine Schelme oder glückliche Kinder. Lustige Geschichten a. d. Leben d. balt. Lande geb.	1	50
Tobien, Alex. Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. I. Die Bauerverordnungen von 1804—1819, statt 8 Rbl. jetzt nur . . .	4	—
dasselbe in russischer Sprache	3	—
Verordnung für die Livl. Ritterschaftslandmesser .	1	—
Блахеръ, Проф. К. Теплота въ заводскомъ дѣлѣ.	2	80
Тоже въ перепл.	3	40
Ван'т Гоффъ, Проф. І. Г. О теоріи растворовъ	—	50
Восемь лекцій по физической химіи . . .	—	80
Денферъ, Пр. В. П. Машины для обработки дерева. Томъ I съ атласомъ въ 30 табл. .	12	—
Доминикусъ, Д. Необходимыя качества хорошихъ пилъ и инструментовъ, въ пер.	1	20
Еншъ, Проф. А. К. Водоснабженіе. Матеріалы для курса, читаннаго въ 1906/1907 акад. г. Литограф.	5	50
Тобинъ, А. Э. Аграрный строй материковой части Лифляндской губерніи	—	40
Труды покойнаго Лифляндскаго Губернатора **М. А. Зиновьева.** I Опытъ изслѣдованія [illegible]скаго устройства Лифляндской губ. квотной землѣ	1	20

Verlag von G. Löffler, Riga.

	R.	K.
Arbeiten und Ergebnisse des I. deutsch-balt. Lehrertages am 3. und 4. August 1907 in Riga	1	—
Durch die Referate über „das russische Abiturium bei deutscher Unterrichtssprache“ und „Religionsunterricht und Naturwissenschaft“ behält das Buch bleibende Bedeutung.		
Beschreibendes Verzeichnis der Gemälde der vereinigten Sammlungen der Stadt, des Rigaschen Kunstvereins u. des weil. Rigaschen Ratsherrn Friedr. Wilh. Brederlo, von Dr. W. Neumann .	2	—
Ein Jahr in Livland. Eine Erzählung für die baltische Jugend und ihre Freunde von **M. v. S.** geb.	1	20
„Eine ganz besonders liebe Weihnachtsgabe für unsere baltische Jugend“ nennt die Düna-Zeitung das Buch.		
Kupffer, E. und G. Kuphaldt. Das Arbeiter-Wohnhaus und die Lauben-Gärten auf der „Ausstellung für Arbeiter-Wohnungen und Volksernährung“ Riga 1907	1	—
dasselbe in russischer Sprache	1	—
Kupffer, K. R., Adj.-Prof. Aus der jüngsten Vergangenheit des Rigaschen Polytechnischen Instituts	1	—
dasselbe in russischer Sprache	1	—
Neumann, Dr. W. Verzeichnis baltischer Goldschmiede, ihrer Merkzeichen und Werke	1	—
Oettingen, E. v. Zur livländischen Agrarfrage .	—	30
dasselbe in russischer Sprache	—	40
Pfuhl, E., Prof. Papierstoffgarne (Zellstoffgarne, Xylolin, Silvalin, Licella) ihre Herstellung, Eigenschaften und Verwendbarkeit. Mit 6 Fig. Tafeln .	2	20
dasselbe in russischer Sprache	2	20
Semel, H. Viktor Hehn	—	60

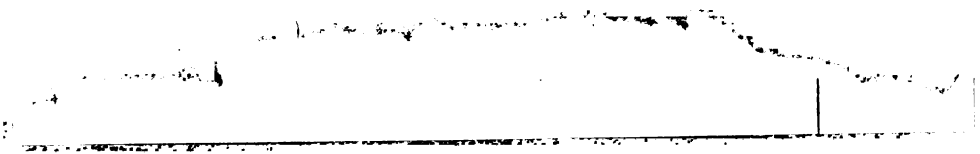

Stanford University Libraries
3 6105 010 334 014

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

MAY 14 1997
JUN 25 1997
1999
AUG 10 1999
JUL 1 1999